Allgemeines

Deutsches Gesetzbuch

aus

den unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland,

entworfen

vom

Legationsrathe

Johann Friedrich Reitemeier

in Frankfurt an der Oder.

Erste Abtheilung.

Das Bürgerrecht.

Zweyter Band.

Frankfurt an der Oder,

in der Akademischen Buchhandlung.

1802.

Vorrede.

Die Fortsetzung des Bürgerrechts in diesem Zweyten Bande betrifft die Folgen des Ungehorsams gegen die Gesetze, Zwang und Strafe nebst Schadensersatz, und den bey Anwendung derselben erforderlichen Gehorsam gegen die obrigkeitlichen Befehle. Da Zwang und Strafe nie anders, als bey einer hinlänglichen Gewißheit von dem Ungehorsam gegen das Gesetz gebraucht werden sollen, diese Gewißheit aber meistentheils nur erst vermittelst einer besondern Erforschung gefunden und festgesetzt werden kann, so ergiebt sich von selbst, daß unter der Gestalt des Gehorsams gegen die obrigkeitlichen Befehle in der That der Inhalt des ganzen Civil- und Criminalprocesses vorgetragen wird. Ob dieser Gegenstand eine Stelle im Gesetzbuche einnehmen dürfe, und ob er nicht vielmehr einer Gerichtsordnung vorbehalten bleiben müsse, möchte denen zweifelhaft scheinen, die nicht sowohl auf die Natur desselben und auf den Zweck eines Gesetzbuchs sehen, als vielmehr nach der gewöhnlichen Einrichtung urtheilen. Weil aber ein Gesetzbuch als ein Volksbuch nicht für das Bedürfniß des Richters allein, sondern des ganzen Publikums eingerichtet seyn muß, und da es sich nicht verkennen läßt, daß der Unterricht über die Pflichten gegen den Richter einer der wichtigsten für den Unterthan ist, so bedarf hoffentlich die Aufnah-

me dieses Gegenstandes in das Gesetzbuch keiner besondern Rechtfertigung, da zumal das Beyspiel des Römischen und Canonischen Gesetzbuchs dafür spricht. Zum Ueberfluß kann hier dieserhalb noch eine Verweisung auf eine beynahe schon abgedruckte, unten angegebene Schrift *) geschehen, worin ich den eigentlichen Begriff einer Gerichtsordnung fest zu setzen gesucht, und dabey angezeigt habe, daß der Vollständigkeit halber und um die Zweckmäßigkeit einer nach diesem Begriffe ausgearbeiteten Gerichtsordnung anschaulich zu machen, eine dergleichen nach dem darin S. 150 vorgelegten Plane nächstens geliefert werden wird.

So leicht es sich rechtfertigen läßt, wenn die Proceßlehre einen Platz im Gesetzbuche erhält, so schwierig wird doch die Behandlung dieser Materie in einem Volksbuche, das die ihr eigenthümliche Form und Sprache gar nicht verträgt. In beyden Hinsichten hat daher die Proceßlehre, wenn sie anders in ein Gesetzbuch passen sollte, umgebildet werden müssen. Nach dem entwickelten Begriffe vom Ungehorsam gegen das Gesetz und von dessen Folgen nach den verschiedenen Fällen ist hier von der Proceßlehre eine ganz verschiedene, aber dem Volksbedürfnisse hoffentlich entsprechende Ansicht gegeben; und

*) Justizverbesserungen bey der Ausübung und Controlle der Rechtspflege, zur Verminderung des Justizschwankens und der Scheinjustiz, imgleichen der Proceßsucht, der Chicane und der Justizbeschwerden, Vorschläge durch praktische Fälle erläutert.

und wenn gleich die Darstellung dieses Gegenstandes, wie sie hier gefunden wird, beym ersten Anblick befremden kann, so hoffe ich doch, daß bey einem genauern Studium derselben die Einfachheit, die leichte Uebersicht und der nahe Blick in die Gründe der Vorschriften, wie sie für ein Gesetzbuch erfordert werden, in derselben nicht werden verkannt werden. Schon dadurch muß das Ganze gewinnen, daß nur immer die Pflichten und Rechte Einer Person, des Ungehorsamen gegen das Gesetz, des Schuldigen, mit Absonderung des Verhältnisses, worin der Kläger steht, nach dem Faden des natürlichen Zusammenhangs der verschiedenen Fälle, vorgestellt werden. Wie viel aber auch noch in anderer Hinsicht bey dieser Anordnung gewonnen sey, wird der Augenschein leicht zeigen können, und ich bemerke nur noch, daß auf die sorgfältige Scheidung von den beyden Gegenständen der richterlichen Untersuchung und Beurtheilung, auf Wahrheit der Thatsache und Recht des Gesetzes, besonders geachtet worden, da selbst die ganze Justizpflege, bey einer bessern Scheidung derselben, mit der Zeit wesentlich verbessert werden kann, wie in der oben gedachten Schrift besonders ausgeführt wird.

In keinem Theile des Rechts hat der Redacteur eines Deutschen Gesetzbuchs mehr mit den Schwierigkeiten der Sprache zu ringen, als gerade in der Proceßlehre, worin überall noch fremde und dem großen Publikum unverständliche Ausdrücke herrschen. In einem Lehrbuche über den Proceß kann zwar der Gebrauch der Kunstwörter gleich-

gültig

gültig bleiben, oder wird vielmehr nothwendig, wenn der Nutzen desselben nicht verliehren soll. In einem Gesetzbuche hingegen würde der Gebrauch dieser Sprache gerade die Wirkung thun, als wenn man das große Publikum vom Bergbaue in der Bergmannssprache unterrichten wollte. Es blieb mir daher, wenn ich die Proceßlehre aus dem Gesetzbuche nicht weglassen wollte, kein anderer Ausweg als ein Versuch, das Wesentliche dieser Lehre auch in eine allgemein verständliche Sprache einzukleiden. Ist mir solches nicht ganz mißlungen, so darf ich dies für einen Gewinn halten, ohne das Mißfallen der Justizmänner zu befürchten, da diesen der Gebrauch der Kunstsprache dadurch nicht entzogen werden soll; und es allemal billiger ist, daß die Letztern sich die Gegenstände ihres Fachs auch in der gemeinen Sprache denken, welches ihnen ohnedies gar keine Mühe machen kann, als daß das Publikum die fremde Kunstsprache des Gerichts lernen soll, welches gar nicht einmal zu erwarten steht. Gut geprägte deutsche Wörter erlangen vielleicht mit der Zeit, wie schon manche frühere, das Bürgerrecht. Da aber hier gar keine neue Sprache dem Justizmanne aufgedrungen, sondern bloß die Volkssprache über rechtliche Gegenstände mehr ausgebildet wird, so kann man jenen Erfolg dem Zufalle ruhig überlassen.

Frankfurt an der Oder, im December 1801.

In-

Inhaltsanzeige.

Zwanzigster Titel, Antrag auf Genugthuung wegen Beleidigung, S. 1.

Ein und zwanzigster Titel, Folgen des Ungehorsams gegen die Gesetze, insbesondere Zwang des Weigernden, S. 17.

Zwey und zwanzigster Titel, Folgen vom Zahlungsunvermögen des Schuldners, S. 43.

Drey und zwanzigster Titel, Ersatzpflicht des Beschädigers, S. 63.

Vier und zwanzigster Titel, Strafe des Uebertreters der Gesetze, S. 83.

Fünf und zwanzigster Titel, Gehorsam des Schuldigen gegen die obrigkeitlichen Befehle in Zwangs- und in Straffällen, S. 117.

Sechs und zwanzigster Titel, Folgen der Ungewißheit und Gehorsam des Verdächtigen gegen die obrigkeitliche Untersuchung, S. 140.

Sieben und zwanzigster Titel, Gehorsam des Vorgeforderten gegen die obrigkeitliche Befragung über Thatsachen, S. 158.

Acht und zwanzigster Titel, Folgen des Geständnisses und Gehorsam des Gestehenden gegen den obrigkeitlichen Ausspruch über Recht, S. 176.

Neun und zwanzigster Titel, Folgen der Ableugnung und Gehorsam des Leugnenden gegen die obrigkeitliche Beweisaufnahme, S. 200.

Dreyßigster Titel, Beweis von der Behauptung und Ableugnung, S. 224

Ein und dreyßigster Titel, Beweis von der Anschuldigung und Unschuld in Straffällen, S. 254.

Zwey und dreyßigster Titel, der Befundbeweis, insbesondere von gemeinen Gegenständen, S. 279.

Drey und dreyßigster Titel, der Befundbeweis von Kunstgegenständen, S. 297.

Vier und dreyßigster Titel, der Befundbeweis vom Werthe der Sachen, vornehmlich durch Schätzung, S. 315.

Fünf und dreyßigster Titel, der Urkundenbeweis, S. 333.

Sechs und dreyßigster Titel, Beweiskraft der öffentlichen und der Privaturkunden, S. 353.

Zwan-

Zwanzigster Titel.

Antrag auf Genugthuung wegen Beleidigung.

§. 1. Ist ein Unterthan von einem andern beleidigt worden, so ist er berechtigt, dieserhalb bey der Obrigkeit Genugthuung zu suchen.

Privatgenugthuung.

§. 2. Hat der Beleidigte an seiner Person oder Vermögen durch die Beleidigung einen Schaden erlitten, so kann er dafür als eine Privatgenugthuung Ersatz oder Entschädigung verlangen.

§. 3. In wie weit er zu der Privatgenugthuung berechtigt sey, ist nach dem Maaße der Verschuldung des Beleidigers zu beurtheilen.

§. 4. Die Privatgenugthuung muß, nach den Umständen, entweder als eine Zurückforderung des Eigenen, oder als eine Anforderung an das Fremde gesucht werden.

§. 5. In der Regel wird auch bey diesem Gesuche eine gleiche Gewißheit und die Beobachtung einer gleichen Frist erfordert.

Oeffentliche Genugthuung.

§. 6. Ist die Beleidigung eine strafbare Handlung, so kann der Beleidigte bey der Obrigkeit auf die Anwendung der Strafe, als eine öffentliche Genugthuung, antragen.

§. 7. Ob der Beleidigte sich mit der Privatgenugthuung genügen, oder ob er auch auf die Bestrafung des Beleidigers antragen wolle, ist seiner Willkühr überlassen.

§. 8. Auch ein Dritter kann den Antrag auf die Bestrafung desjenigen, der gegen die Gesetze gehandelt hat, thun.

§. 9. Doch hat ein Dritter dieses Recht nur, wenn es eine solche strafbare Handlung betrifft, die durch den Richter auch von Amts wegen geahndet werden darf.

§. 10. In allen übrigen Fällen, wo die Ahndung eines Verbrechens in der Willkühr des Beleidigten gestellt ist, ist das Gesuch des Dritten um Bestrafung unzulässig.

§. 11. Sind unter der Hausherrschaft und Vormundschaft stehende Personen beleidigt worden, so haben die Hausväter und Vormünder das Recht, die Bestrafung der Beleidiger bey der Obrigkeit nachzusuchen.

Strafgericht.

§. 12. Der Antrag auf Bestrafung muß bey demjenigen Gerichte geschehen, das gegen den Thäter das Strafrecht ausüben darf.

§. 13. Das Anliegen um Bestrafung kann also bey dem Richter am Orte der verübten That vorgestellt werden.

§. 14. Dies findet statt, selbst wenn der Verbrecher in dem Gerichtsbezirke, wo er die That verübt hat, nicht mehr anwesend ist.

§. 15.

§. 15. Außerdem kann ein solches Gesuch auch bey dem Richter am Wohnorte des Beleidigers angebracht werden.

§. 16. Wird der Beleidiger an einem andern Orte, als wo er die That begangen hat, oder wo er wohnhaft ist, angetroffen, so kann bey groben Verbrechen, auch bey dem Richter an diesem Orte die Bestrafung nachgesucht werden.

§. 17. Der Antrag auf Bestrafung kann, wofern die Landesgesetze nicht ein anderes verordnen, vermittelst einer förmlichen Anklage angebracht werden.

§. 18. Diese Anklage kann entweder mündlich oder schriftlich angebracht werden. Anklage.

§. 19. In der Regel muß das Libell der Anklage in Straffällen eben so, als die Klagschrift in Zwangsfällen abgefaßt seyn.

§. 20. Es muß außer den besondern Eigenschaften, welche die Gesetze eines jeden Landes verlangen, die wesentlichen Erfordernisse der Bestimmtheit haben.

§. 21. Außerdem wird dabey nothwendig erfordert, daß die Zeit der strafbaren Handlung, nach

§. 17. P. G. O. Art. 11—18. *Quistorp* (Peinl. R. §. 799).

§. 18. P. G. O. Art. 89. — *Item wo der Fürsprech die obgemelt Klag und bitt mündlich nit reden künde, so mag er die schrifftlich in das gericht legen.*

§. 21. L. 3. pr. §. 2. D. de accus. — *Libellorum inscriptionis conceptio talis est: Consul et dies — Vtique enim et locus designandus est, in quo adulterium*

Erforderniß der Umstände, in der Anklage genau ausgedrückt sey.

§. 22. In peinlichen Fällen ist es erlaubt, die Anklage in Fragen, oder Artikeln, worüber der Angeschuldigte vernommen werden soll, vorzustellen.

§. 23. Zu einer förmlichen Anklage werden nur unverdächtige, und zur Führung gerichtlicher Geschäffte fähige Personen zugelassen.

§. 24. Der Ankläger darf sich auch in der Regel, zum Behuf der Führung der Anklage, eines Bevollmächtigten bedienen.

Denunciation.

§. 25. Kann oder will der Beleidigte oder der Dritte sich nicht der förmlichen Anklage bedienen, so steht es ihm frey, die strafbare Handlung dem Richter bloß anzuzeigen, und diesem das Weitere wegen der Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

§. 26. Er ist aber berechtigt, von dem Verhör,

rium commissum. L. 16. C. de accus. — *In causis criminalibus dignum est, vt inscriptiones praeponantur, quae magnitudinem videlicet criminis, tempusque designent.* *Quistorp* (Peinl. R. §. 803).

§. 22. Reichsabsch. v. J. 1654. §. 64. *Quistorp* (Peinl. R. §. 803).

§. 23. *Meister* (Ius crimin. §. 462).

§. 24. *Boehmer* (de potest. procur. in caus. crim.) *Püttmann* (Ius crim. §. 1013).

§. 25. *Quistorp* (Peinl. R. §. 810). *Meister* (Ius crim. §. 378), S. Tr. *Willenberg* (de denunciatione criminum. Gedan. 1703). *Becker* (de tertia specie process. mixti denuntiatorii; Rost. 1760). *Wernher* (P. 6. obs. 302).

§. 26. *Quistorp* (Peinl. R. §. 810).

hör, durch Mittheilung des Protocolls, Kenntniß zur Wahrnehmung seines Interesse zu fordern.

§. 27. Eine solche Anzeige von einer strafbaren That, eine Denunciation, kann mündlich oder schriftlich geschehen.

§. 28. Wenn sie aber dem Richter zur Untersuchung und Bestrafung des Thäters veranlassen soll, so muß sie wenigstens im Wesentlichen hinlänglich bestimmt seyn.

§. 29. Auch muß sie, wenn sie diese Wirkung haben soll, befriedigend bescheinigt seyn.

§. 30. Wenn es an diesen Erfordernissen fehlt, so kann zwar der Richter durch die Anzeige von einem Verbrechen zur Nachforschung unter der Hand, aber nicht zur öffentlichen Untersuchung, bewogen werden.

§. 31. Nur erst alsdann kann die öffentliche Untersuchung geschehen, wenn die Nachforschung unter der Hand solche Aufschlüsse gegeben hat, daß dadurch die Anzeige als völlig bestimmt und befriedigend angesehen werden kann.

§. 32. Wenn auf die geschehene Anklage oder Anzeige eine Bestrafung des Beschuldigten erfolgen soll, so muß die dazu erforderliche Gewißheit vorhanden seyn. Gewißheit.

§. 33. Eine solche Gewißheit ergiebt sich, wenn der Angeklagte oder Angegebene der ihm zur Last gelegten That geständig ist. durch Geständniß.

§. 28. *Meister* (Peinl. Rechtsfälle T. I. Resp. 17).
§. 29. *Leyser* (Vol, VIII. Sp. 560. med. 26).

Wenn

§. 34. Das Geständniß ist in Fällen, wo eine bürgerliche, polizeyliche und fiskalische Strafe statt findet, zur Bestrafung des Gestehenden hinlänglich.

§. 35. Soll aber eine peinliche Strafe eintreten, so muß auch durch einen befriedigenden Beweis die Wirklichkeit der strafbaren That außer Zweifel gesetzt seyn.

§. 36. Das Geständniß muß, um rechtsgültig zu seyn, in Straffällen gleiche Eigenschaften mit dem Geständniß einer Schuldigkeit in Zwangsfällen haben.

§. 37. Ein durch Suggestionen und listige Kunstgriffe erschlichenes Geständniß hat keine Beweiskraft.

§. 38. Wenn aber der Angeschuldigte durch das Versprechen der Verwendung zu seinem Besten, durch gute Behandlung und ertheiltes Lob zum Geständniß bewogen worden, so behält dieses seine ganze Beweiskraft.

§. 39. Es muß das Geständniß des Thäters mit Freyheit, ohne Zwang abgelegt seyn.

§. 40.

Wernher (T. II. P. IX. obs. 221). *ICti Hal.* (T. II. Lib. 2. num. C. 64), *Engau* (P. III. dec. 151. n. 1).

§. 37. *Quistorp* (Peinl. R. §. 683. 687). *Koch* (Ius crim. Lib. III. c. 16. §. 820.) *Klein* (Annalen Th. IV. p. 111).

§. 38. *Leyser* (Vol. X. Sp. 631. m. 5. 6). *Quistorp* (Peinl. R. §. 117), *Bastineller* (D. num reo vt sua sponte delictum fateatur venia et impunitas a iudice promitti isque subseqnente confessione nihilo minus condemnari queat, Viteb. 1726).

§. 40. Wenn jedoch in den zulässigen Fällen von der Folter Gebrauch gemacht worden, um den Beschuldigten zum Geständniß zu bringen, so hat das von ihm nach derselben abgelegte Geständniß gleichfalls Beweiskraft. unter der Folter

§. 41. Es muß aber das Geständniß nicht bloß unter der Folter abgelegt, sondern auch einige Tage nach derselben, unter Entfernung aller bey der Folter gebrauchten Personen und Instrumente, und überhaupt alles Zwanges, vor dem Richter wiederholt seyn.

§. 42. Daß der Angeschuldigte wegen seines Verhafts nicht frey ist, schadet der Gültigkeit des sonst freywilligen Geständnisses nicht.

§. 43. Auch verliehrt ein an sich vollgültiges Geständniß dadurch nichts, daß es von dem Angeschuldigten aus Ueberdruß des Lebens, aus Ungeduld wegen des Verhafts, oder bey Kleinmuth und Melancholie eines sonst verständigen Angeschuldigten abgelegt worden.

§. 44. Ist die Erpressung des Geständnisses

§. 40. Peinl. G. O. Art. 57. *Leyser* (Vol. X. Sp. 630. m. 18. 19. Sp. 631. m. 1. 2. 3. Sp. 638. m. 11). *Püttmann* (Ius crim. §. 840). *Koch* (Ius crim. §. 815).

§. 41. *Wernher* (T. III. P. I. obs. 285). *Leyser* (Vol. X. Sp. 638. m. 11—13).

§. 42. *Meister* (Peinl. Erkenntnisse P. I. Dec. 31). *Klein* (Annalen T. IV. S. 111).

§. 43. *Meister* (Peinl. Erkenntn. Th. I. Dec. 34. th. 11).

§. 44. L. 1. §. 17. D. de quaest. — *Diuus Seuerus rescri-*

unter der Folter nicht ganz ordnungsmäßig geschehen, so hat dasselbe, wofern der Gefolterte nicht nachher sein Geständniß freywillig wiederholt, keine Beweiskraft.

§. 45. Auch ein außergerichtlich ohne Wissen des Richters erzwungenes, vor dem Letztern freywillig wiederholtes Geständniß bleibt beweisend.

§. 46. Ein im Beichtstuhle, unter der Bedingung der Verschwiegenheit gethanes, aber in den pflichtmäßigen Fällen von dem Geistlichen angezeigtes Geständniß hat an sich nur eine unvollständige Beweiskraft.

§. 47. Aus dem Vergleiche über ein Verbrechen kann ein Geständniß gefolgert werden.

§. 48. Widerruft der Gefolterte das unter der Marter abgelegte Geständniß vor dem Richter, so hat es gar keine Beweiskreft.

§. 49. Wiederruft der Angeschuldigte das unter der

rescripsit, confessiones rerum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat. P. G. O. Art. 20. — *Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wolte, vorhanden und beweist würde, soll niemands gefragt werden und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemands darauf verurtheilt werden.* *Leyser* (Vol. X. Sp. 631. m. 1. 2. 3. Sp. 630. m. 18).

§. 46. *Cramer* (T. III. obs. 974).

§. 47. L. 5. D. de his, qui not. infam. — *Quoniam intelligitur confiteri crimen, qui paciscitur.* L. 4. §. vlt. D. eod.

§. 49. P. G. O. Art. 91. *Leyser* (Vol. X. Sp. 639. m. 14.

der Folter abgelegte, und nachher freywillig vor dem Richter wiederholte Geständniß späterhin, so kann der Wiederruf die Beweiskraft des Geständnisses nur alsdann entkräften, wenn dieser mit einigen nicht unwahrscheinlichen Gründen unterstützt ist.

§. 50. Wenn das abgelegte Geständniß des Angeschuldigten mit den ausgemittelten Thatumständen in Widerspruche steht, so verliehrt es seine Beweiskraft.

§. 51. Bey Ermangelung der Wahrscheinlichkeit, zumal bey dem Verdachte, den Richter zu täuschen, ist der Widerruf eines freywillig und vor Gericht abgelegten Geständnisses, selbst wenn derselbe auf der Folter geschieht, ohne Wirkung.

§. 52. Zeigt sich zwischen dem Geständnisse und den nur als wahrscheinlich ausgemittelten Thatumständen eine Verschiedenheit, so wird dadurch die Beweiskraft des erstern gleichfalls geschwächt.

§. 53. Wenn sich jemand selbst bey dem Rich- Eigene Angeb.

m. 14—17). *Struben* (B. III. Bed. 27 u. 144). *Klein* (Annal. T. X. p. 99; T. XVI. p. 263. u. Hall. Rechtsspruch B. III. n. 17).

§. 50. *Klein* (Annal. T. II. p. 135).

§. 51. *Leyser* (Vol. X. Sp. 639. m. 5. 6). *Cramer* (T. III. obs. 974). *Klein* (Annal. T. X. p. 99).

§. 52. P. G. O. Art. 6. 20. 46. 53. 54. 60. L. 23. §. 11. L. 24. D. ad Leg. Aquil. *ICti Erford.* (n. 149. 13.) *ICti Tubing.* (Vol. IV. cons. 21. n. 42).

§. 53. L. 1. §. vlt. D. de quaest. — *Si quis vltro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est;*

ter als den Urheber einer strafbaren That angiebt, so findet er mit seiner Angabe nicht eher Glauben, als bis die Wirklichkeit der angegebenen That gewiß geworden.

§. 54. Wird von dem Angeschuldigten die ihm zur Last gelegte That abgeleugnet, so findet eine Bestrafung nicht eher statt, als bis derselbe der That hinlänglich überwiesen worden.

Strafe falscher Anklage.

§. 55. Wer eine Anklage gegen den Angeschuldigten angestellt hat, ist schuldig, den Beweis von seiner Anklage zu führen.

§. 56. Wer denselben zu führen nicht im Stande ist, wird, nach Maaßgabe seiner Verschuldung, für die grundlose Anklage gestraft.

§. 57. Ist bloß eine Denunciation geschehen, so liegt zwar dem Angeber die Last des Beweises nicht ob.

§. 58. Wird aber hiernächst seine Denunciation falsch befunden, so wird er dieserhalb gleichfalls nach der Größe seiner Verschuldung bestraft.

§. 59. Wer jemanden wissentlich ohne Grund,

es

est; nonnumquam enim aut metu aut qua alia de causa, in se confitentur; etc. L. 1. §. 17. D. eod. *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 561. m. 1). *Klein* (Annal. T. VIII. p. 97).

§. 55. *Quistorp* (Peinl. R. §. 807).

§. 58. *Quistorp* (Peinl. R. §. 811). arg. P. G. O. Art. 113. *Meuius* (P. I. dec. 41. P. IX. dec. 103). *Pütter* (Rechtsfälle B. II. Dec. 194. th. gen. 1).

§. 59. *Allg. Landr.* (Th. II. Tit. 20. §. 1431). L. 1. D. ad SCtum Turpill. L. 3. C. de calumn. L. 7. C.

ad

es sey in einer Anklage oder Denunciation, eines Verbrechens beschuldigt, muß in der Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Ankläger oder Denuncianten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§. 60. Ist der Angegebene, zufolge der falschen Anklage oder Denunciation unschuldig bestraft worden, so trifft den Ankläger oder Denuncianten diejenige Strafe, welche der Angeschuldigte schon wirklich erlitten hat, in so fern nicht nach §. 59 eine härtere Strafe eintreten würde.

§. 61. Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte, im Arrest, an einer dadurch veranlaßten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben, so hat der falsche Ankläger oder Denunciant lebenswierige, im Falle der erfolgten Hinrichtung aber eine gleiche Todesstrafe verwirkt.

§. 62. Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müssen, noch am Leben, so hat der Ankläger oder Denunciant gleichfalls Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 63.

ad L. Iul. de vi publ. *Quistorp* (Peinl. R. §. 807). *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 551. m. 6). *Boehmer* (T. II. P. I. resp. 37. n. 51). — S. *Beylage.*

§. 60. *Allg. Landr.* §. 1432.

§. 61. *Allg. Landr.* §. 1433.

§. 62. *Allg. Landr.* §. 1435.

§. 63. Außer der Strafe fallen dem falschen Ankläger oder Angeber auch die verursachten Schäden und Kosten zur Last.

§. 64. Eine Anklage oder Denunciation, die von Wirkung seyn soll, muß innerhalb der in den Gesetzen dazu bestimmten Frist angebracht werden.

Frist zur Anklage.

§. 65. Die gesetzliche Frist der Anklage und Denunciation muß bey allen Verbrechen, in so fern nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, beobachtet werden.

§. 66. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß die öffentliche Genugthuung in einem Zeitraum von Zwanzig Jahren nachgesucht werden muß.

§. 67.

§. 63. *Carpzov* (dec. 188. n. 14). *ICti Halenſ.* (T. I. Lib. I. conſ. 325. n. 16). *Engau* (P. I. dec. 464. n. 3).

§. 64. *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 865). *Engau* (Iuriſt. Betracht. von der Verjährung in peinl. Fällen. Ien. 1737 u. 1772). *Eichmann* (ad *Rave* de praeſcript. §. 159. not. 5). E. F. *Hallacher* (Principia iuris Romani de praeſcriptione criminali — Erlang. 1788). C. A. *Gründler* (Syſt. Entwurf der Lehre von der Verjährung der peinl. Strafen nach gemeinen und beſondern Rechten; Halle 1796).

§. 65. *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 868). *Koch* (Ius crim. §. 974. u. 160). *Rave* (de praeſcript. §. 160). ib. *Eichmann; Engau* (Verj. der Verbr. §. 81, 84). *Leyſer* (Vol. VII. Sp. 515. m. 11). — S. *Beylage.*

§. 66. L. 3. D. de requirendis vel abſentibus damnand. — *Quamcunque enim quaeſtionem apud fiscum, ſi non alia ſit praeſcriptio, viginti annorum ſit ratio praeſcribi, Diui principes voluerunt.* L. 12. C. ad leg. Corn. de falſis. — *Querela falſi temporalibus*

§. 67. Soll ein anderer Zeitraum statt finden, so muß solches bey den einzelnen Arten der Verbrechen besonders bestimmt seyn.

§. 68. Die gesetzliche Frist, innerhalb welcher die Bestrafung des Verbrechens zu suchen ist, wird von der vollbrachten That an gerechnet.

§. 69. Ist das Verbrechen bloß versucht, oder ist es ein fortgesetztes, so wird von der letzten Handlung an der Lauf der Verjährung gerechnet.

§. 70. Ist das Verbrechen nach dem Auftrage eines Andern verübt, so wird nach der Zeit der Vollbringung, nicht des Auftrags, die Verjährung gerechnet.

§. 71. Hat jemand mehrere Verbrechen hinter einander zu verschiedenen Zeiten begangen, so wird die Frist bey jedem Verbrechen besonders gerechnet.

§. 72.

ralibus praescriptionibus non excluditur, nisi viginti annorum exceptione, sicut cetera quoque fere crimina. L. 13. D. de diuersis tempor. praescr. — *In omnibus fisci quaestionibus, exceptis causis, in quibus minora tempora seruari specialiter constitutum est, viginti annorum praescriptio custoditur.* *Quistorp* (Peinl. R. §. 867).

§. 68. *Quistorp* (Peinl. R. §. 868).

§. 69. vergl. §. 65.

§. 70. *Engau* (Verjährung der Verbr. §. 75). *Boehmer* (ad *Carpzov.* prax. crim. qu. 141. obs. 1). *Eichmann* (ad *Rave* §. 160. not. *u.*).

§. 71. *Wernher* (P. I. obs. 24). *Eichmann* (ad *Rave* l. c.) et *Quistorp* (P. R. §. 868).

§. 72. Mit dem Ablaufe des letzten Tages ist die Frist für geendigt anzusehen.

§. 73. Sobald die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß eine Anklage oder Denunciation angebracht worden, findet eine Bestrafung nicht mehr statt.

§. 74. Krieg unterbricht den Lauf der Verbrechen nicht.

§. 75. Ist aber in der gesetzlichen Frist das Verbrechen angeklagt und untersucht worden, so wird dadurch der Lauf der Verjährung gehemmt.

§. 76. Doch muß zum Behuf der Untersuchung eine Vorladung an den Angeschuldigten gekommen seyn.

§. 77. Ist der Angeschuldigte zwar in Untersuchung

§. 72. *Rave* (de praescr. §. 160). *Püttmann* (Ius crim. §. 1051). *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 96. obs. 1). *Engau* (Verjähr. in peinl. Fällen §. 70). *Quistorp* (Peinl. R. §. 868).

§. 73. *Quistorp* (Peinl. R. §. 870), L. 7. D. ad Leg. Iul. pecul. L. 29. §. 6. D. ad Leg. Iul. de adult. *Eichmann* (ad *Rave* §. 161).

§. 74. *ICti Tubing.* (Vol. III. cons. 186. n. 55. Vol. IV. cons. 41. n. 11).

§. 75. *Quistorp* (Peinl. R. §. 865 u. 869).

§. 76. L. 31. in fin. D. ad Leg. Iul. de adult. — *aequum est, computationi quinquennii eximi id tempus, quod per postulationem praecedentem consumtum est.* *Leyser* (Vol. VII. Sp. 515. m. 6. 7. *Carpzov* (Pr. Crim. qu. 161. n. 53). *Lauterbach* (de praescr. crim. §. 26). — S. *Beylage.*

§. 77. *Rave* (de praescr. §. 162). ibi *Eichmann.*

suchung gezogen, aber wegen Mangel des Beweises losgesprochen worden, so läuft dennoch die Verjährung von der Zeit des vollbrachten Verbrechens und nicht dieser Untersuchung an.

§. 78. Ist der Angeschuldigte öffentlich vorgeladen worden, so hemmt solches den Lauf der Verjährung.

§. 79. Eine Anklage und Denunciation, die nach der Verjährung des Verbrechens angestellt wird, bleibt unwirksam, selbst wenn eine Untersuchung vorgenommen und das Verbrechen wahr befunden seyn sollte.

§. 80. Auch ändert hierin das eigene Geständniß des Thäters von dem Verbrechen nichts ab.

§. 81. Wenn die öffentliche Genugthuung wegen Verjährung der strafbaren Handlung nicht erfolgen kann, so bleibt dennoch dem Beleidigten das Recht, die Privatgenugthuung, wenn solche noch nicht verjährt ist, zu suchen.

§. 82.

§. 78. *Rave* (de praescr. §. 162). *Engau* (von der Verj. §. 83).

§. 79. *Boehmer* (ad *Carpzov.* proc. crim. qu. 141. obs. 1). *Quistorp* (Peinl. R. §. 870). *Engau* (Verjähr. §. 21).

§. 80. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 515. m. 10. u. coroll. 1). *Rave* (praescr. obs. IV. n. 4). ibi *Eichmann* et *Engau* (Verjähr. §. 55). *Quistorp* (Peinl. R. §. 870).

§. 81. *Quistorp* (Peinl. R. §. 871).

Recht des Anklag. bey der Strafe.

§. 82. Der Ankläger und Denunciant, es sey der Beleidigte oder ein Dritter, müssen die Bestimmung der Strafe lediglich der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 83. Auch müssen sie es sich gefallen lassen, wenn die Untersuchung der strafbaren Handlung aufgehoben und die erkannte Strafe niedergeschlagen, und der Verbrecher begnadigt wird.

§. 84. Haben sie aber ein Interesse bey der Vollziehung der Strafe, so dürfen sie dieserhalb Vorstellung thun.

§. 85. An der zuerkannten Geldstrafe oder eingezogenem Vermögen nimmt der Ankläger oder Denunciant nicht Antheil, wofern ihm nicht zur Belohnung ein Antheil in den Gesetzen ausdrücklich zugebilliget worden.

§. 85. *Struben* (B. III. Bed. 41).

Ein und zwanzigster Titel.

Folgen des Ungehorsams gegen die Gesetze, insbesondere Zwang des Weigernden.

§. 1. Wenn der Unterthan gegen die Gesetze handelt, so treffen ihn die Folgen des Ungehorsams.

§. 2. Sind die Folgen der gesetzwidrigen Handlungen in den Gesetzen selbst bestimmt, so kommen solche in den einzelnen Fällen in Anwendung.

§. 3. Sind aber die Folgen des Ungehorsams in den Gesetzen nicht ausgedrückt, so werden sie nach den Umständen von der Obrigkeit festgesetzt.

§. 4. In der Regel wird derjenige, der eine gebotene Handlung auszuüben sich weigert, oder eine verbotene auszuüben drohet, durch Zwang von der pflichtwidrigen Unterlassung oder Handlung abgehalten.

§. 5. Wer eine verbotene Handlung schon ausgeübt, oder eine gebotene unterlassen hat, wird in der Regel mit einer Strafe belegt.

§. 6. Ist durch die pflichtwidrige Unterlassung oder Handlung ein Schade angerichtet worden, so fällt dem Ungehorsamen derselbe zur Last.

§. 7. Entsteht die gegründete Besorgniß, daß sich der Ungehorsame diesen Folgen, dem Zwange, der Strafe und dem Schadensersatze, widerrechtlich, durch einen neuen Ungehorsam entziehen werde, so können gegen ihn, nach Erforderniß der Umstände, Maaßregeln der Sicherheit von der Obrigkeit gebraucht werden.

Zwang. §. 8. Zwang wird gebraucht, wenn eine Leistung oder eine Unterlassung bewirkt werden soll.

§. 9. Wer sich einer Leistungspflicht durch Weigerung zu entziehen sucht, der wird zur Erfüllung derselben mit Zwang angehalten.

I. Sicherheitsw. §. 10. Bey einer hinlänglichen Besorgniß, daß der Verpflichtete durch Entweichung, oder durch verursachtes Unvermögen, den Zwang unwirksam machen werde, kann derselbe zur Sicherstellung genöthigt werden.

§. 11. Nach Maaßgabe der Unsicherheit wird in vorkommenden Fällen eine Maaßregel gewählt.

a) Cautionsforderung. §. 12. Bey gemeiner Gefahr kann der Verpflichtete zur Cautionsbestellung gezwungen werden. (Tit. XIII. §. 86–96).

§. 13. Die Art und Höhe einer solchen Caution ist nach Verhältniß der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

b) Arrest. §. 14. Bey mehr als gemeiner Unsicherheit wird eine strengere Maaßregel, durch Hemmung der Frey-

§. 13. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 14. §. 187.

Freyheit des Verpflichteten, über das Seinige zu verfügen, vermittelst des Arrestschlags, ergriffen. (Tit. XIII. §. 128–143).

§. 15. Der Arrest kann nur auf das eigenthümliche Vermögen des Verpflichteten gelegt werden.

§. 16. Auf Sachen, die zwar in der Gewahrsam des Verpflichteten sind, ihm aber nicht angehören, findet ein Arrest nicht statt.

§. 17. Auch Güter und Sachen, die vor der Anlegung des Arrestes gültig veräußert worden, bleiben davon frey.

§. 18. Auf verpfändete Güter des Verpflichteten kann jedoch, mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, ein Arrest gelegt werden.

§. 19. Activforderungen, die schon verpfändet sind, können mit Arrest nicht belegt werden.

§. 20. Es können einzelne Vermögensstücke, und, nach den Umständen, auch das ganze Vermögen des Verpflichteten, verkümmert werden.

§. 21. Vom Arrestschlage bleiben jedoch die zum Postwesen bestimmten Pferde frey.

§. 22. Hebungen, die zum nothwendigen Le-

§. 16. *Boehmer* (Vol. II. P. I. resp. 156. n. 7).
§. 17. *Berger* (dec. 469). *Wernher* (T. II. P. 7. obs. 203), *ICti Tubing.* (Vol. II. cons. 3. n. 12).
§. 18. *Berger* (T. 51. obs. 10).
§. 19. *Boehmer* (Vol. II. P. I. resp. 406. n. 7).
§. 20. *Boehmer* (Vol. II. P. II. resp. 1041. n. 28).
§. 21. *Gerichtsordn.* Tit. 29. §. 15. *Titius* (Ius priuatum, Lib. 12. c. 13. §. 15).
§. 22. *Berlich* (P. I. concl. 47. n. 43). *Coler* (de alimentis Lib. I. c. 13. n. 20).

bensunterhalte dienen, Alimente, sind gleichfalls dem Arrestschlage nicht unterworfen.

§. 23. Eine Besoldung, die ein Beamter genießt, kann nur so weit, als sie zur Erhaltung desselben nicht erforderlich ist, verkümmert werden.

§. 24. Ein Gleiches gilt von den Pensionen, welche Wittwen ziehen.

§. 25. Hat der Verpflichtete etwas zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte von seinen Gläubigern ausgesetzt bekommen, so muß diese Competenz gleichfalls vom Arreste frey bleiben.

§. 26. Früchte, welche noch nicht eingeärndtet worden, sind zwar kein Gegenstand eines Arrestschlags.

§. 27. Doch können Sicherheits halber die erforderlichen Maaßregeln in Ansehung solcher Früchte getroffen werden.

§. 28. Auf Güter der Kaufleute wird in der Regel zur Meßzeit kein Arrest gelegt.

§. 29. Doch erstreckt sich diese Arrestfreyheit nicht auf das übrige, außerhalb der Messe, befindliche Vermögen.

§. 30.

§. 23. *Huber* (ad Dig. Lib. II. tit. 4. de arrest. alim. p. 1).

§. 24. *Gerichtsordn.* Tit. 29. §. 26.

§. 25. *Gerichtsordn.* §. 21.

§. 26. *Gerichtsordn.* §. 13.

§. 27. *Gerichtsordn.* §. 13.

§. 28 u. 29. L. un. C. de nund. et merc. — *Qui exercendorum mercatuum aut nundinarum licentiam vel veterum indulto vel nostra auctoritate meruerant;*

ita

§. 30. Mit der Anlegung des Arrestes verliehrt der Arrestschuldner das Recht, die verkümmerte Sache zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 31. Bewegliche Sachen, die in der Gewahrsam des Verpflichteten gelassen werden, können durch obrigkeitliche Verfügung versiegelt werden.

§. 32. Wenn Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Erhaltung und Aufbewahrung sehr kostbar seyn würde, mit Arrest belegt werden sollen; so kann dieses nur in der Art geschehen, daß deren Verkauf veranlaßt wird, und hiernächst die gerichtlichen Kaufgelder in Verwahrung genommen werden.

§. 33. Ist ein ausstehendes Activkapital zu verkümmern, so muß das darüber sprechende Schuldinstrument, bis zum Austrage der Sache, in das gerichtliche Depositum abgeliefert werden.

§. 34. Fehlt es an Vermögen, so kann in drin-

ita beneficio rescripti potiantur, vel nullum in mercatibus atque nundinis ex negotiatorum moribus conveniant, vel in venalitiis aut locorum temporali quaestu et commodo priuata exactione sectentur, vel sub praetextu priuati debiti aliquam ibidem, concurrentibus molestiam possint inferre. Carpzov (P. I. const. 30. def. 25). *Berger* (P. I. T. 51. Suppl. 4. et Oecon. Iur. Lib. IV. tit. 30. th. 3. n. 15). — S. *Beylage.*

§. 30. *A. D. Gesetzb.* Tit. XIII. §. 137. *Gerichtsordn.* Tit. 29. §. 81.

§. 31. Cramer (T. II. P. II. obs. 681).

§. 32. *Gerichtsordn.* Tit. 29. §. 14.

§. 33. *Gerichtsordn.* §. 54.

§. 34. *A. D. Gesetzbuch* Tit. XIII. §. 143.

genden Fällen der Verpflichtete, Sicherheits halber, in Verhaft genommen werden.

II. Executionszwang.

§. 35. Wenn der Fall einer wirklichen Weigerung eintritt, so wird der Ungehorsame von der Obrigkeit durch Zwang zur Erfüllung seiner Pflicht genöthigt.

§. 36. Der obrigkeitliche Zwang kann eben sowohl die Person als das Vermögen des Ungehorsamen treffen.

a) Personalzwang

§. 37. Der Zwang an der Person findet statt, wenn der Unterthan eine gebotene Handlung verweigert, oder eine verbotene unternimmt.

§. 38. Zuförderst kann ein indirecter Zwang, Hausexecution und eine Strafbedrohung statt finden.

§. 39. Die Hausexecution auf einige Tage kann zuerst gebraucht, und der Ungehorsame durch die Last der Executionsgebühren zur schuldigen Leistung gezwungen werden.

§. 40. Beharret der Ungehorsame bey seiner Weigerung, so kann derselbe, nach Bewandniß seines Standes und seiner Vermögensumstände, durch Androhung gewisser dem Gegenstande angemessener Geldstrafen, zu seiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 41. Bey fortdauernder Weigerung kann die

§. 39. *Gerichtsordn.* Tit. 24. §. 48.
§. 40. *Gerichtsordn.* §. 50.
§. 41. *Reichsabschied* 1554. §. 164. L. 131. 1. D. de re iud. L. 71. D. de V. O. *Gerichtsordn.* §. 52.

die angedrohete Strafe, nach den Umständen, verdoppelt werden.

§. 42. Ist eine solche Strafbedrohung nicht anwendbar oder unwirksam, so kann der Ungehorsame zur gefänglichen Haft gebracht werden.

§. 43. Setzt der Ungehorsame die Weigerung dennoch fort, so kann, nach richterlichem Ermessen, der Verhaft verlängert werden.

§. 44. Ist auch auf diese Weise der Ungehorsame zur Befolgung seiner Pflicht nicht zu bringen, so kann aus seinem Vermögen Entschädigung dieserhalb genommen werden.

§. 45. Eine solche Entschädigung muß sich der Ungehorsame auch vor dem Gebrauche der gefänglichen Haft, nach der Wahl des Berechtigten, gefallen lassen.

§. 46. Ist die verweigerte Handlung so beschaffen, daß sie von einem Andern eben sowohl und mit gleicher Wirkung verrichtet werden kann, so wird die Verrichtung derselben einem Andern, auf Kosten des Ungehorsamen, aufgetragen.

§. 47. Läßt sich aber mit Wahrscheinlichkeit besorgen, daß diese Kosten aus dem Vermögen des Ungehorsamen nicht zu erhalten seyn möchten, so

§. 42. *Gerichtsordn.* §. 50.
§. 43. *Gerichtsordn.* §. 52.
§. 44. *Gerichtsordn.* §. 52.
§. 45. *Gerichtsordn.* §. 50.
§. 46. *Gerichtsordn.* §. 49.
§. 47. *Gerichtsordn.* §. 50.

darf von der gefänglichen Haft Gebrauch gemacht werden.

§. 48. Nimmt der Ungehorsame eine verbotene Handlung vor, so wird gegen ihn eine Strafbedrohung gebraucht.

§. 49. Wenn er dieser zuwider handelt, so wird die Strafe vollzogen, und von neuem, verdoppelt, angedrohet.

§. 50. Auch kann der Widerspenstige zur Bestellung einer annehmlichen Caution, wegen künftigen Gehorsams, angehalten werden.

§. 51. Wenn der Widerspenstige bey seinem Ungehorsame beharret, so kann er daran durch Verhaftnehmung, oder durch sonstige noch statt findende Anstalten, auf seine Kosten, gehindert werden.

b) Vermögenszwang.

§. 52. Der Zwang am Vermögen kann zuerst indirecter Weise durch Hausexecution ausgeübt werden.

§. 53. Ist die Hausexecution fruchtlos, oder nicht zweckmäßig, so kann der unmittelbare Zwang angewendet werden.

zur Herausgabe.

§. 54. Soll von dem Vermögen etwas herausgegeben oder abgetreten werden, so wird dem Weigernden dasselbe durch obrigkeitliche Gewalt genommen.

§. 55.

§. 48. *Gerichtsordn.* §. 54.
§. 49. *Gerichtsordn.* §. 54.
§. 50. *Gerichtsordn.* §. 54.
§. 51. *Gerichtsordn.* §. 54.
§. 52. *Gerichtsordn.* §. 64.
§. 54. *Gerichtsordn.* §. 55.

§. 55. Ist es eine bewegliche Sache, deren Herausgabe verweigert wird, und kann solche in der Behausung des Ungehorsamen nicht gefunden werden, so wird aus seinem Vermögen dafür Entschädigung genommen.

§. 56. Ist zwar die Sache zu erhalten, sie findet sich aber in so veränderten Umständen, daß sie dem Berechtigten nicht mehr dienlich ist, so kann dafür gleichfalls der Werth von dem Ungehorsamen gefordert werden.

§. 57. Soll der Executionsfällige einen Inbegriff von Sachen herausgeben, so ist er schuldig, ein, nach den Umständen eidlich bestärktes, Verzeichniß davon vorzulegen.

§. 58. Verweigert der Widerspenstige die Abtretung eines gewissen Grundstücks, so wird er mit seinen Effecten aus demselben herausgeschafft, und ihm die Wiederergreifung des Besitzes, auch alle Stöhrung des Eingewiesenen, bey namhafter Strafe, untersagt.

§. 59. Verweigert der Ungehorsame die Bezahlung einer gewissen Geldsumme, so können nach den Umständen entweder seine ausstehenden Activforderungen und Hebungen in Beschlag genommen, und zur Bezahlung benutzt, oder seine Habe und Grundstücken weggenommen, verkauft, und das Kaufgeld zur Bezahlung verwandt werden. zur Zahlung.

§. 55. *Gerichtsordn.* §. 56.
§. 56. L. 68. D. de rei vind. §. 2. 3. I. de off. iud.
§. 58. *Gerichtsordn.* §. 58.

§. 60. Der Ungehorsame kann jedoch verlangen, daß seine Grundstücke, wofern sie nicht dem Berechtigten verpfändet sind, zuletzt, wenn es an anderm Vermögen fehlt, angegriffen werden.

§. 61. Er ist aber zu dem Ende schuldig, die beweglichen Sachen zum Behuf der Execution nachzuweisen.

mit Activforderungen und Hebungen.

§. 62. Von seinen Activforderungen, Einkünften und Mobiliarvermögen kann alles, in so fern nicht in den Gesetzen eine Einschränkung gemacht worden, sogleich angegriffen werden.

§. 63. Werden Activforderungen gewählt, so wird darauf bey dem Schuldner des Ungehorsamen Arrest gelegt.

§. 64. Ein Gleiches findet statt, wenn Gelder, die der Ungehorsame bey Andern stehen hat, zum Gegenstande des Zwanges genommen werden.

§. 65. Dem Executionsfälligen wird mit der Anzeige

§. 60. *A. D. Gesetzb.* Tit. 15. §. 23.

§. 61. *Gerichtsordn.* §. 68. *Cramer* (Wetzlar. Nebenst. Th. 25. p. 100). *Berlich* (P. I. concl. 81. n. 74.)

§. 63. *Gerichtsordn.* §. 101.

§. 64. L. 15. §. 12. D. de re iud. — *Praeterea pecuniam quoque depositam nomine condemnati vel in arcam ineluſam ſolent capere, vt iudicato ſatisfiat. Hoc amplius et ſi pupillaris pecunia in arcam repoſita ſit ad praediorum compenſationem; et citra permiſſum praetoris ab eo, qui exequitur iudicatum, ſolet capi et in cauſam iudicati conuerti.* L. 40. D. eod. *Struben* (B. I. Bed. 7).

§. 65. *Gerichtsordn.* §. 50.

Anzeige vom Arrestschlage anbefohlen, sich aller Cession, Verpfändung, oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Capitalien, bey Androhung einer Strafe, schlechterdings zu enthalten.

§. 66. Bey verkümmerten Activforderungen kann der Ungehorsame allenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden, auch die Instrumente über selbige in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

§. 67. Die feste Besoldung oder Pension eines Ungehorsamen kann in so fern, als ein Verbot der Landesgesetze nicht entgegen ist, in Beschlag genommen werden.

§. 68. Dies gilt auch von den Besoldungen der Geistlichen.

§. 69. Der Sold der Militairpersonen bleibt jedoch von der Execution frey, bis es an andern Befriedigungsmitteln fehlt.

§. 70. Ist hierüber in den Landesgesetzen nichts verordnet, so ist anzunehmen, daß von einer festen Besoldung und Pension dem Ungehorsamen wenigstens

§. 66. *Gerichtsordn.* §. 101.

§. 67. *A. D. Gesetzb.* Tit. XV. §. 38.

§. 68. cap. 2 et 3. X. de fideiuss. *Gail* (Lib. I. obs. 117. n. 8). *Leyser* Vol. VII. Sp. 477. m. 5. 6).

§. 69. L. 4. C. de exec. rei iud. — *Stipendio retineri propterea, quod condemnatus es, non patietur praeses prouinciae, cum rem iudicatam possit aliis rationibus exequi.*

§. 70. *Struben* (B. I. Bed. 7).

stens so viel, als zu seinem Unterhalte erforderlich ist, verbleiben müsse.

§. 71. Einkünfte aus Grundstücken können bey den Pächtern und Miethern, auch Administratoren des Ungehorsamen, in Beschlag genommen werden.

mit dem Gelde verkaufter Vermögensstücke, a) der fahrenden Habe,

§. 72. Soll die fahrende Habe des Ungehorsamen angegriffen werden, um sich daraus bezahlt zu machen, so wird ihm so viel, als dazu erforderlich ist, nach einem ohngefähren Ueberschlage, durch Auspfändung weggenommen.

§. 73. Es wird aber bey dieser Auspfändung das Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten gerichtet, die eines Theils leicht fortzubringen, und andern Theils dem Ungehorsamen unter den übrigen am entbehrlichsten sind; z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche ꝛc.

§. 74. Sind dergleichen gar nicht, oder nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 75. Hingegen darf die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bey Künstlern auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks

§. 72. *Gerichtsordn.* §. 69.
§. 73. *Gerichtsordn.* §. 70.
§. 74. *Gerichtsordn.* §. 70.
§. 75. *Gerichtsordn.* §. 71. *Berlich* P. I. concl. 80. n. 38.

werks unentbehrlich nothwendig ist, nicht erstreckt werden.

§. 76. Eben so darf sich bey Landwirthen die Auspfändung nicht auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat- Brodt- und Futtergetraide erstrecken.

§. 77. Wenn sonst kein anderes oder doch kein zulängliches Object zur Auspfändung vorhanden ist, so können solche zuletzt angegriffen werden.

§. 78. Doch ist bey Kunst- und Handwerksgeräthschaften vorher zu versuchen, ob der Ungehorsame durch seinen wöchentlichen Verdienst die schuldige Geldsumme in Terminen abzubezahlen im Stande sey.

§. 79. Holz in der Schonung darf zum Behuf der Execution nicht geschlagen werden.

§. 80. Das übrige Holz kann zwar angegriffen, muß aber forstmäßig geschlagen werden.

§. 81.

§. 76. L. 7. C. quae res pign. oblig. — *Executores a quocunque iudice dati ad exigenda debita ea, quae ciuiliter poscunt, seruos aratores aut boues aratorios aut instrumentum aratorium pignoris causa de possessionibus non abstrahant, ex quo tributorum illatio retardatur.* *Gerichtsordn.* §. 71. *Kressius* (de priuileg. agriculturae sect. II. p. 63). *Berlich* (P. I. concl. 80. n. 41).

§. 77. *Gerichtsordn.* §. 71. *Berlich* (P. I. concl. 80. n. 45. concl. 81. n. 68). *Engelbrecht* (obs. for. 22. not. 6).

§. 78. *Gerichtsordn.* §. 95.

§. 79. *Berlich* (P. I. concl. 81. n. 115).

§. 80. *Berlich* (l. c. n. 111).

§. 81. Vom Wirthschaftsinventarium kann nur so viel veräußert werden, als nach dem Gutachten der Sachverständigen, ohne Ruin der Wirthschaft, entbehrt werden kann.

§. 82. Die gepfändeten Sachen, zu deren Aufbewahrung am Orte selbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, werden in der nächsten Stadt in einem sichern Gelasse, auf Kosten des Ungehorsamen, untergebracht.

§. 83. Wenn bloß Getraide abgepfändet worden, so muß selbiges durch des Ungehorsamen Gespann oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein ordentlicher Getraidemarkt ist, geführt und daselbst verkauft werden.

§. 84. Wird Getraide, das noch nicht ausgedroschen ist, bey der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden, so werden diese letztern versiegelt, die Schlüssel davon weggenommen, und unter Aufsicht eines dazu vereideten Aufsehers das Dreschen besorgt.

§. 85. Sind bey der Auspfändung mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden, und kann aus einer derselben die schuldige Geldsumme eben so gut als aus der andern erhalten werden, so wird auf den Antrag des Ungehorsamen bey der Pfändung billige Rücksicht genommen.

§. 86.

§. 81. *Gerichtsordn.* §. 97—100.
§. 82. *Gerichtsordn.* §. 73.
§. 83. *Gerichtsordn* §. 93.
§. 84. *Gerichtsordn.* §. 94.
§. 85. *Gerichtsordn.* §. 74.

§. 86. Sachen, die einem Dritten zugehören, dürfen der Execution halber nicht gepfändet werden.

§. 87. Meldet sich bey oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Ungehorsamen, sondern ihm zugehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände des Zwanges vorhanden sind, diese, mit Uebergehung der in Anspruch genommenen, angegriffen werden.

§. 88. Auf den Anspruch des Dritten muß sich der Ungehorsame mit dem Berechtigten oder Executionssucher, nach Vorschrift von dem Verfahren bey einem Einspruche, einlassen.

§. 89. Zuletzt, wenn es an andern Objecten des Zwangs fehlt, werden die Grundstücke und Gerechtigkeiten des Ungehorsamen angegriffen. b) der Grundstücke.

§. 90. Auch ein Lehn, unter Vorbehalt der lehnsherrlichen Rechte, kann das Object einer Execution werden.

§. 91. Eben so können Fideicommisse und ähnliche Nutzungen und Früchte des Schuldners angegriffen werden.

§. 92. So lange der öffentliche Verkauf der gepfändeten Sachen und der in Beschlag genommenen Grundstücke nicht geschehen ist, kann der Ungehorsame

§. 87. *Gerichtsordn.* §. 75.
§. 90. *Voet* (ad Dig. Lib. 42. tit. 1. n. 48).
§. 91. arg. L. 69. §. 1. D. de leg. 2. L. 8. pr. D. de reb. aut. iud. possid. L. 48. §. vlt. D. de iure fisci.

horsame solchen durch anderweitige Befriedigung des Berechtigten abwenden.

§. 93. Zur Einlösung der gepfändeten Sachen wird ihm eine Frist, die im unbestimmten Fall sich auf zwey Monathe erstreckt, verstattet.

§. 94. Bey den Grundstücken und Gerechtigkeiten bleibt dem Ungehorsamen eine Frist bis zu dem angesetzten Termin der öffentlichen Versteigerung.

§. 95. Den Zuschlag der zu versteigernden Sachen und Güter kann der Ungehorsame auf eine andere Weise, als durch Bezahlung der schuldigen Geldsumme, nicht verhindern.

§. 96. Er muß es sich gefallen lassen, daß bey einer ordnungsmäßigen Versteigerung das zu verkaufende Object gegen das Meistgebot dem Käufer zugeschlagen werde.

§. 97. Nur bey Grundstücken, auf welche beträchtlich unter der Taxe, also bey Ermangelung einer nähern Bestimmung in den Landesgesetzen, nicht bis zu Zweydrittheilen derselben auf das Höchste geboten worden, kann der Ungehorsame, gegen annehmliche Caution durch einen Bürgen wegen eines Ausfalls in einem neuen Termine, den Zuschlag davon aufhalten, und auf die Ansetzung eines neuen Termins antragen.

§. 98. Bey dem Verkaufe der beweglichen Sachen kann der Ungehorsame auf die Einstellung der an-

§. 93. *A. D. Gesetzb.* Tit. XV. §. 28.
§. 94-97. *A. D. Gesetzb.* Tit. XV. §. 45 f.
§. 98. *Gerichtsordn.* §. 87.

angefangenen Auction entragen, sobald sich im Fortlaufe derselben ergiebt, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beyzutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, herausgebracht sey.

§. 99. Ist aus den verkauften Sachen und Grundstücken eine größere Summe, als erforderlich war, herausgebracht worden, so wird der Ueberschuß dem Ungehorsamen gegen Quittung zugestellt.

§. 100. Findet sich bey der angesetzten Versteigerung kein Käufer, so muß sich der Ungehorsame gefallen lassen, daß die Sachen und Grundstücke von dem Berechtigten gegen die Taxe angenommen werden.

§. 101. Privilegirte Forderungen, dergleichen hypothekarische und mit Wechselkraft versehene sind, machen in dieser Ordnung eine Ausnahme.

§. 102. Bey Minderjährigen, als privilegirten Schuldnern, müssen die ausstehenden Activforderungen allemal vor den unbeweglichen Gütern angegriffen werden.

§. 103.

§. 99. *Gerichtsordn.* §. 90.
§. 100. *A. D. Gesetzb.* Tit. 15. §. 56.
§. 101. *A. D. Gesetzb.* Tit. 15. §. 70.
§. 102. L. 5. §. 9. D. de reb. eorum, qui sub tut. vel cur. — *Non passim tutoribus sub obtentu aeris alieni permitti debuit venditio; namque non esse viam eis distractionis tributam, et ideo praetori arbitrium huius rei senatus dedit. Cuius officio inprimis hoc conuenit excutere, an aliunde possit pecunia ad extenuandum aes lienum expediri, quaerere ergo debet, an pecuniam pupillus habeat, vel in numera-*

§. 103. Wenn die schuldige Geldsumme so groß ist, daß sie das Vermögen des Ungehorsamen erschöpft, oder übersteigt, so kann sein ganzes Vermögen angegriffen werden.

Zahlungsfrist.

§. 104. Findet sich der Schuldner in Ansehung der schuldigen Zahlung in Verlegenheit, so kann ihm vom Richter, nach den Umständen, eine billige Nachsicht zugestanden werden.

§. 105. Ist er nicht im Stande, die Geldschuld baar abzutragen, so wird es zugegeben, daß er mit seinen Vermögensstücken, nach einer richterlichen Taxe, Zahlung leistet.

§. 106. Es kann ihm ferner eine billige Zahlungsfrist vom Richter zugestanden werden.

§. 107. Die Zahlungsfrist wird zuerst auf einzelne Theile der Summe gegeben.

§. 108 Wenn aber eine terminliche, eine Stückzahlung, der Verlegenheit des Schuldners nicht genug abhilft, so kann auch vom Ganzen eine Stundung der Schuld zugestanden werden.

§. 109.

vo, vel in nominibus, quae conueniri possunt, vel in fructibus conditis, vel etiam in redituum spe atque obuentionum.

§. 105. Nou. 4. c. 3. Auth. *Hoc nisi* C. de solut. — *Hoc nisi debitor in pecunia vel alia re mobili soluere nequeat, tunc enim res immobilis, quam debitor habet meliorem, solui potest, facta per iudicem subtili eius causa aestimatione.*

§. 107. *Meuius* (P. II. Dec. 236. P. V. Dec. 105. P. VI. Dec. 384). R. C. *Henne* (D. de creditore ad particularem solutionem acceptandam in nonnullis casibus obligato; Erf. 1773).

§. 108 u. 109. L. 21. D. de iud. — *Si debitori meo*

velim

§. 109. Die Frist der Zahlung wird, nach dem Ermessen des Richters, nur auf eine kurze Zeit bestimmt.

§. 110. Wird der Schuldner durch gewisse vorübergehende Umstände verhindert, nicht so bald Zahlung zu leisten, so kann ihm, auf sein Ansuchen, eine längere Zahlungsfrist zugestanden werden. Indult.

§. 111. Doch müssen dabey gegründete Aussichten vorhanden seyn, daß der Schuldner durch Verstattung der gebetenen Nachsicht in den Stand kommen werde, die schuldige Summe zu bezahlen, und sich zugleich in seinem Nahrungsstande zu erhalten.

§. 112. Wenn also jemand mehr zu zahlen

velim actionem edere, probandum erit, si fateatur se debere, paratumque dicat soluere, audiendum eum, dandumque diem cum competenti cautela ad soluendam pecuniam (neque enim magnum dammum est in mora modici temporis). L. 31. D. de re iud. — *Debitoribus non tantum petentibus dies ad solvendum dandi sunt, sed et prorogandi, si res exigat* — *His, qui fatebuntur debere, aut ex re iudicata necesse habebunt reddere, tempus ad soluendum detur, quod sufficere pro facultate cuiusque vi delectus.* L. 33. D. de vsur. L. 45. §. 10. D. de iure fisci. L. 4. C. de collat. fundi patrim.

§. 110. L. ult. C. qui bon. ced. possint. — *Cum solito more a nostra maiestate petitur, vt ad miserabile cessionis bonorum homines veniant auxilium, at electio detur creditoribus vel quinquennale spatium eis indulgere vel bonorum accipere cessionem.* L. 4. C. de precib. imp. offer. *Gerichtsordn.* Tit 47. §. 1.

§. 111. *Gerichtsordn.* §. 3.

§. 112. *Gerichtsordn.* §. 4.

hat, als sein Vermögen beträgt, so kann ihm ein Zahlungsaufschub nicht verstattet werden.

§. 113. In der Regel muß ein Zahlungsaufschub, der ein Jahr lang und darüber dauert, ein Moratorium oder Indult, von dem Landesherrn gegeben seyn.

§. 114. Ein vom Landesherrn gegebenes Indult muß nach dem Inhalte des Privilegiums, des Anstandsbriefes, beurtheilt werden.

§. 115. Wo die Nachsicht als eine gemeine Rechtswohlthat vom Richter ertheilt werden darf, da muß die Beurtheilung hievon nach den Gesetzen eines jeden Landes geschehen.

§. 116. In dem letztern Falle wird der Schuldner, der sich auf flüchtigen Fuß setzt, und aus seinem unbekannten oder auswärtigen Aufenthalte auf einen Indult anträgt, mit seinem Antrage nicht eher gehört, als bis er zurückkehrt, und sich zur persönlichen Vernehmung darstellt.

§. 117. Die Frist wird, nach den Umständen, von dem Landesherrn oder von dem Richter willkührlich ertheilt.

§. 118. Doch muß, so viel möglich, eine kurze Frist festgesetzt werden.

§. 119.

§. 113. L. ult. C. qui bonis ced. poss. *Walch* (Introd. in controv. iur. civ. sect. IV. cap. 3. membr. 1. §. 6). *Pürter* (B. II. Resp. 238 n. 172).

§. 116. *Gerichtsordn.* §. 4.

§. 117. *Walch* l. c.

§. 119. Der Indult kann gegen einzelne, auch gegen alle Forderungen an den Schuldner gegeben werden.

§. 120. Ein Indult, auch wenn er allgemein ist, hat doch gegen privilegirte Forderungen keine Wirkung. Folgen des Indults.

§. 121. Dahin gehören alle fiscalische Forderungen, als verfessene öffentliche Abgaben, auch gemeine Lasten, und Schulden an öffentliche Kassen.

§. 122. Ferner Schulden, welche daher entstanden sind, daß jemand anvertrautes Gut verzehrt hat, und es also in Natur nicht zurückgeben kann.

§. 123. Ob ein Indult auch gegen Wechselschulden schützt, muß nach den Gesetzen eines jeden Landes beurtheilt werden.

§. 124. Im unbestimmten Fall ist anzunehmen, daß nur ein Generalindult gegen Wechselforderungen solche Schuldner, die nicht Kaufleute sind, schütze.

§. 125. Alle andere, auch hypothekarische Forderungen, die in dem Indult nicht ausgenommen

§. 120. *Boehmer* (Exerc. ad Pand. T. III. Exerc. 46. p. 183). *Dabelow* (Lehre vom Concurse der Gläubiger, Halle 1801. p. 502).

§. 121. L. 5. §. ult. D. de censib. *Voet* (ad Dig. Lib. XLII. tit. 3. §. 17). *Gerichtsordn.* §. 95. n. 1 u. 2. *Dabelow* a. O.

§. 122. *Gerichtsordn.* §. 95. n. 8. *Erasmus* (T. II. P. I. obs. 459). — S. *Beylage.*

§. 123. *Gerichtsordn.* §. 95. n. 9.

§. 125. L. ult. C. qui bon. ced. poss. — *Sin vero undique*

sind, können während der Indultzeit unbezahlt bleiben, und eine executivische Verfügung kann inzwischen nicht statt finden.

§. 126. Doch gilt ein Generalindult nur gegen solche Gläubiger, die von dem Schuldner angezeigt und zu der Verhandlung über den Indult vorgeladen worden.

§. 127. Es hat ferner der Indult nur in Ansehung solcher Forderungen Wirkung, die zur Zeit der Erlangung desselben vorhanden waren.

Bey neuen Schulden

§. 128. Gegen Schulden, die erst nach dem Indultgesuche gemacht worden, kann sich der Gemeinschuldner mit dem erhaltenen Zahlungsaufschub nicht schützen.

§. 129. Es findet daher auch die Wirkung des Indults nicht gegen laufende Zinsen, sondern nur gegen die Kapitalssumme oder Hauptforderung statt.

§. 130.

vndique aequalitas emergat, tam debiti quam numeri creditorum, tunc eos anteponi, qui ad humaniorem declinant sententiam, non cessionem exigentes, sed inducias, nulla quidem differentia inter hypothecarios et alios creditores, quantum ad hanc electionem observanda.

§. 126. *Gerichtsordn.* §. 101.

§. 128. *Gerichtsordn.* §. 104. *Puffendorf* (T. III. obs. 52). *Lauterbach* (D. de beneficio rescr. mor. §. 31).

§. 129. *Gerichtsordn.* §. 97. n. 3. 4. u. §. 37. *Brunnemann* (ad L. 2. C. de prec. imp. off.) *Stryck* (D. de abusu rescr. mor. §. 16). *Boehm.* (D. de litteris resp. p. 16). *Berger* (D. de his, quae circa rescr. mor. fall. trad. §. 18—21). *Walch* (controu. ius ciu. sect. IV. c. 3. m. 1. §. 5). *Elsässer*

§. 130. Ingleichen hat der Indult keine Wirkung gegen laufende Abgaben, gemeine Lasten und Hebungen, als jährliche Renten, Zinsen, Canones und dergleichen.

§. 131. Ferner nicht gegen die laufenden Miethen und Pächte der in Bestand habenden Häuser und Grundstücke.

§. 132. Auch laufendes Gesindelohn und Deputat, Alimente, ferner Erziehungs- und Unterrichtskosten der Kinder des Schuldners, sind unter dem Indult nicht mit begriffen.

§. 133. Sind von solchen fortgehenden Prästationen auch noch Rückstände zu bezahlen, so gehören sie, in so weit sie zur Zeit des erlangten Indults fällig gewesen, zu den Forderungen, auf welche sich die Wirkung des Indults erstreckt.

§. 134. Wenn aber dergleichen fortgehende Geldprästationen auf eine Zeitlang, ohne Nachtheil, gestundet werden dürfen, so ist, in Ermangelung einer nähern Bestimmung, anzunehmen, daß gegen zulässige Rückstände derselben der Indult nicht schütze.

Jäffer (Ertheil. der Anstandsbriefe in Jur. Beob. u. Rechtsf. B. II. n. 12). *Chladenius* (de moratoriis cursum vsurarum non sistentibus). *Overbeck* (B. II. Med. 75). *Dabelow* (Conc. der Gläubiger, p. 505. — S. *Beylage*.

§. 130. *Gerichtsordn.* §. 97. n. 1. 2. 4.

§. 131. *Gerichtsordn.* §. 97. n. 6.

§. 132. L. 4. D. de agn. et al. lib. *Gerichtsordn.* §. 97. n. 7. *Dabelow* a. O.

§. 133. *Gerichtsordn.* §. 97. *Dabelow* a. O.

§. 134 u. 135. *Gerichtsordn.* §. 97.

§. 135. Wo also Zinsen von Kapitalssummen auf Zwey Jahre, Miethen und Pächte auf Ein Jahr gestundet werden dürfen, da müssen sie aus dieser Zeit, des Indults ungeachtet, gleich den laufenden Zinsen und Hebungen, bezahlt werden.

§. 136. Wenn eine Schuld ursprünglich nicht zinsbar gewesen ist, so muß dennoch der Begünstigte die Verzögerungszinsen von dem gesetzlich bestimmten Termin an durch die ganze Indultzeit entrichten.

§. 137. Wenn der Begünstigte mit Bezahlung der Interessen säumig ist, so geht er der Wohlthat des Indults verlustig.

Cautionspflicht.

§. 138. Auf die Zeit des zugestandenen Zahlungsaufschubs muß der Begünstigte für die schuldige Summe Sicherheit leisten.

§. 139. Wenn ein Generalindult gegeben wird, so müssen, bey Beurtheilung der zu leistenden Sicherheit, die privilegirten Forderungen von dem bereitesten Vermögen des Begünstigten abgerechnet werden.

§. 140. Zeigt sich nach dem ertheilten Indult eine Unsicherheit für die Forderungen, gegen welche der Indult gegeben worden, so kann solcher aufgehoben werden.

§. 141.

§. 136. *Gerichtsordn.* §. 38.
§. 137. *Gerichtsordn.* §. 110.
§. 138. L. 4. C. de prec. imp. off. — *Vniuersa rescripta, quae in debitorum causis super praestandis dilationibus promulgantur, non aliter valeant, nisi fideiussio idonea super debiti solutione praebeatur.* *Gerichtsordn.* §. 14.
§. 139. *Gerichtsordn.* §. 98.

§. 141. Eine Unsicherheit, die dazu berechtigt, ist vorhanden, wenn sich während der Indultjahre in der Vermögenssubstanz des Schuldners solche Veränderungen zutragen, daß die gestellte Sicherheit nicht mehr hinlänglich ist.

§. 142. Für eine solche Vermögensabnahme gilt es auch, wenn der Schuldner die Gebäude eingehen läßt; das Inventarium schwächt, oder sonst eine üble Wirthschaft zu führen beginnt.

§. 143. Hat der Schuldner neue Schulden gemacht, für die er nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag, so verliehrt er die Wohlthat des Indults, so bald seine neuen Gläubiger auf Zahlung dringen.

§. 144. Nur ein Kaufmann wird noch bey dem Indulte geschützt, wenn er nachweiset, daß die neue Schuld zum Behuf seines Handels gemacht worden, und daß durch deren Bezahlung das Kapital seiner Handlung nicht geschwächt werde.

§. 145. Melden sich alte Gläubiger, die von dem Schuldner unangezeigt geblieben sind, so geht er des Indults, auf Ansuchen, auch nur Eines seiner Gläubiger, verlustig, wenn die eingeklagte Schuldpost so beträchtlich ist, daß dadurch für die übrigen Forderungen eine nicht unwahrscheinliche Unsicherheit entsteht.

§. 141. *Gerichtsordn.* §. 110.
§. 142. *Gerichtsordn.* §. 110.
§. 143. *Gerichtsordn.* §. 105.
§. 144. *Gerichtsordn.* §. 106.
§. 145. *Gerichtsordn.* §. 102. 103.

§. 146. Ist der Gemeinschuldner im Stande, für die unangezeigt gebliebenen Forderungen einen anderweitigen Zahlungsfonds anzuweisen, so kann er sich dadurch, wenn er die Anzeige nicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterlassen hat, die Wohlthat des Indults noch erhalten.

§. 147. Vermag er dies nicht, und es wollen sich die nicht angezeigten Gläubiger an die den übrigen angewiesene Vermögenssubstanz halten, so verliehrt er, auf Ansuchen der Letzteren, diese Wohlthat.

§. 148. Kann der Schuldner nach Ablauf des Indults nicht bezahlen, so findet gegen ihn die gewöhnliche Execution statt.

§. 149. Ist ein Specialindult, der vor dem allgemeinen gegeben war, abgelaufen, und kann der einzelne Gläubiger ohne Nachtheil der übrigen nicht befriedigt werden, so hört auch, auf Andringen des Letztern, die Wirkung des Generalindults auf.

§. 150. Sollte während der Indultzeit dem Gemeinschuldner ein solches neues Vermögen zufallen, wodurch er in den Stand gesetzt würde, seine sämmtlichen Gläubiger auch früher bezahlen zu können, so bleibt es diesen unbenommen, auch vor Ablauf der Indultjahre Befriedigung nachzusuchen.

§. 146. *Gerichtsordn.* §. 108.
§. 147. *Gerichtsordn.* §. 108.
§. 148. *Gerichtsordn.* §. 112.
§. 149. *Gerichtsordn.* §. 109.
§. 150. *Gerichtsordn.* §. 116.

Zwey und zwanzigster Titel.

Folgen vom Zahlungsunvermögen des Schuldners.

§. 1. Sind die Anzeigen vorhanden, aus welchen sich abnehmen läßt, daß der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht mehr Genüge leisten könne, und kann derselbe sich nicht in Güte mit seinen Gläubigern setzen, so wird ohne Anstand, auch auf den Antrag eines einzigen Gläubigers, der gesetzliche Zwang gegen ihn gebraucht.

§. 2. Wenn aber der Schuldner in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, so wird er öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit Festungsarbeit bestraft.

§. 3. Vermittelst der Concurseröffnung werden seine sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, sich mit ihren Forderungen an ihn zu wenden. Concurseröffnung

§. 4. Zugleich wird das ganze Vermögen des Schuldners in Beschlag, und ihm alle Befugniß, darüber ferner zu verfügen, genommen.

§. 5.

§. 2. *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 20. §. 1453.
§. 3. *Gerichtsordn.* Tit. 50. §. 34.

§. 5. Alle und jede dergleichen Verfügungen, deren sich der Gemeinschuldner, nach eröffnetem Concurse über sein in Beschlag genommenes Vermögen, diesem zuwider anmaaßt, sind von keiner rechtlichen Wirkung.

§. 6. Dagegen sind alle Verfügungen, welche der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse getroffen und vollzogen hat, den Rechten nach gültig, wenn gleich damals eine wirkliche Unzulänglichkeit des Vermögens bey ihm schon vorhanden gewesen wäre.

§. 7. Die Zeit, womit die Hemmung seines Rechts über sein Vermögen anfängt, ist die Eröffnung des Concurses, welche auf die Mittagsstunde desjenigen Tages bestimmt wird, an welchem das Decret oder Urtel, wodurch die Concurseröffnung verfügt wird, den Interessenten an gewöhnlicher Gerichtsstelle publicirt worden.

§. 8. Es ändert in diesem Zeitpunkte nichts, wenn auch gegen das auf Concurseröffnung lautende Erkenntniß in einer Appellation Beschwerde geführt, diese aber in der zweyten Instanz verworfen worden.

§. 9. Auch in dem Falle, wenn der Gemeinschuldner zuerst eine Behandlung seiner Gläubiger ver-

§. 5. *Gerichtsordn.* §. 35.
§. 6. *Gerichtsordn.* §. 42.
§. 7. *Gerichtsordn.* §. 22. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 478. m. 4).
§. 8. *Gerichtsordn.* §. 23.
§. 9. *Gerichtsordn.* §. 24.

versucht hat, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens aber in der Folge der Concurs eröffnet worden, wird dennoch der Anfang dieses letztern auf den Tag bestimmt, an welchem das Decret oder Urtel auf Concurseröffnung publicirt worden.

§. 10. Sobald der Concurs eröffnet ist, muß der Schuldner sein Vermögen und seine Schulden getreulich angeben. I. Vermögensanzeige.

§. 11. Die Angabe muß eidlich bestärkt werden, wofern die Gläubiger den Eid nicht erlassen.

§. 12. Wer sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen, wird für diesen Betrug als ein Bankerutirer bestraft.

§. 13. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und muß Zuchthausstrafe leiden.

§. 14. Diese Strafe wird nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs, durch Verfälschung

§. 10. *Gerichtsordn.* §. 8.
§. 11. *Struv.* (Exerc. XLIV. th. 29). *Berger* (Oecon. Iur. Lib. IV. tit. 29. th. 5).
§. 12. *Allg. Landr.* Th. II. Tit, 20. §. 1452.
§. 13. *Allg. Landr.* §. 1454.
§. 14 *Allg. Landr.* §. 1455.

fälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft.

§. 15. Die Festungs- und Zuchthausstrafe wird in allen Fällen eines solchen Betrugs, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung geschärft.

§. 16. Ein solcher Betrüger wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet.

II. Vermögensverlust.

§. 17. Das ganze vorhandene, in Beschlag genommene Vermögen des Gemeinschuldners wird von der Obrigkeit unter seine Gläubiger, zu ihrer Befriedigung, so weit es reicht, vertheilt.

§. 18. Nur solche Nutzungsrechte, die von der Person des Schuldners nicht getrennt werden können, verbleiben demselben, so weit sie zu seinem Unterhalte erforderlich sind.

§. 19. Dem Gemeinschuldner wird davon, außer dem Kleide, das er auf dem Leibe hat, nichts gelassen,

§. 15. *Allg. Landr.* §. 1457.
§. 16. *Allg. Landr.* §. 1456.
§. 17. *Voet.* (ad Dig. Lib. XLII. tit. 3. §. 7).
§. 18. arg. L. 6. D. de cess. bonor. *Wiesand* (de concursu credit. in opusc. p. 232). *Püttmann* (Lib. I. obs. 13). *Wernher* (T. II. P. X. obs. 261). *Leyser* (Vol. V. Sp. 317. m. 2. 5). *Dabelow* (Lehre vom Concurse der Gläubiger p. 126).
§. 19. L. 26. D. de bon. damn. *Struck.* (de iur. rest. c. 7. n. 8.

gelassen, so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind, und auf ihren Forderungen bestehen.

§. 20. Wenn aber der Schuldner in einer Militair- Civil- oder geistlichen Bedienung steht, oder eine Pension, oder gewisse jährliche an seine Lebenszeit gebundene Hebungen und Einkünfte genießt, so muß ihm daran, so weit seine Erhaltung den auf diese Einnahme angewiesenen Gläubigern selbst nützlich ist, der nothdürftige Unterhalt, die Competenz, gelassen werden. Allgemeine Competenz.

§. 21. Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daß der Schuldner kein anderweitiges Vermögen besitze, und nach seinem Alter, Geschlechte, Stande, und übrigen Verhältnissen, sich sein Brod nicht auf andere Art verdienen könne.

§. 22. Zum Behuf einer solchen Competenz müssen sich alle im Concurse interessirte Gläubiger das Erforderliche an der ganzen Masse kürzen lassen.

§. 23. Es kann dabey dem Schuldner, zum Behuf der Competenz, ein gewisses Vermögen angewiesen, oder gewisse Hebungen bestimmt werden.

§. 24.

§. 20. L. 6. D. pr. de re iudicata — *Miles, qui sub armata militia stipendia meruit, condemnatus, eatenus, quo facere potest, cogitur soluere.* — Gerichtsordn. (T. 49. §. 27. 31). *Struben* (B. I. Bed. 7). *ICti Erford.* (n, 303. summ. 11). — S. *Beylage.*

§. 21. *Gerichtsordn.* §. 28. *Pütter* (B. II. Resp. 231. n. 92). *Hellfeld* (de benef. comp. §. 5).

§. 22. *Hellfeld* (
Dabelow

Special-competenz.

§. 24. Wer außer diesen Fällen den Lebensunterhalt von seinem an die Gläubiger auszuliefernden Vermögen behalten will, muß dazu aus den Gesetzen besonders berechtigt seyn.

§. 25. In der Regel hat der Schuldner, in den besondern Fällen, das Recht zu einer Competenz nur gegen gewisse Gläubiger, mit denen er durch nahe Verhältnisse und Geschäffte verbunden ist.

§. 26. Wenn in den letztern Fällen der Nothbedarf verlangt werden kann, so wird sie, mit Befreyung der übrigen, bloß auf die Forderungen der competenzpflichtigen Gläubiger in Abzug gebracht.

§. 27. Auch muß der Schuldner, um zum Genuß der Specialcompetenz zu gelangen, außer Stande seyn, sich auf andere Weise seinen Unterhalt zu erwerben.

§. 28. Wer annoch Kräfte, Mittel und Gelegenheit hat, sich auf eine seinem Stande gemäße Art seinen Unterhalt selbst zu erwerben, macht darauf vergebens Anspruch.

§. 29. Wer zu einer solchen Specialcompetenz berechtigt ist, kann solche nur verlangen, wenn es ihm an dem Rechte zu der allgemeinen gebricht.

§. 30. Es muß daher bey Regulirung dieses Nothbedarfs auf den Betrag von den Amtseinkünften, worunter auch die damit verbundenen Emolumente

oder

§. 27. *Gerichtsordn.* §. 17. *Pürter* a. O.

§. 28. *Gerichtsordn.* §. 17. L. un. C. de mendic. *Gerichtsordn.* §. 29.

§. 30. *Gerichtsordn.* §. 32.

oder Accidenzien gehören, ingleichen von der Präbende oder andern jährlichen Hebungen gesehen werden.

§. 31. Einer Wittwe aber, die aus ihrer Ehestiftung Leibgedinge, Witthum oder Alimente zu fordern hat, muß auch von ihren eigenen Gläubigern die Specialcompetenz gelassen werden.

§. 32. Eine noch ungewisse Hoffnung, ein Amt zu erlangen, kann die Aussetzung des Nothbedarfs nicht hindern.

§. 33. Uebrigens muß sich der Schuldner seinen Vermögensverfall nicht durch sein Verschulden zugezogen, und sein Vermögen getreulich angezeigt haben.

§. 34. Ist der competenzpflichtige Gläubiger selbst in so bedrängten Vermögensumständen, daß es ihm, falls er dem Schuldner etwas zu seinem Nothbedarf aussetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte gebrechen würde, so fällt diese gleichfalls weg.

§. 35. Zu der Competenz sind die nothdürftige Kost, Wohnung, Kleidung und andere Geräthschaft

§. 31. *Gerichtsordn.* §. 30.
§. 32. *ICti Erford.* (n. 202. 37).
§. 33. L. 22. §. 1. D. de re iud. *Boehmer* (T. I. P. I. resp. 121. n. 13). *Puffendorf* (Proc. ciu. P. II. c. 5. §. 5). *Struben* (B. IV. Bed. 23). — S. *Beylage.*
§. 34. *Gerichtsordn.* §. 17. *Canngiesser* (T. I. dec. 153. n. 15. 16).
§. 35. L. 19. D. de re iudic. — *Is quoque, qui ex causa donationis conuenitur, in quantum facere pot-*

schaft für den Schuldner und seine Familie zu rechnen.

§. 36. Dabey ist auf den Stand des Schuldners Rücksicht zu nehmen, und der Nothbedarf hiernach vom Richter zu bestimmen.

§. 37. Die Specialcompetenz wird nur auf das Ansuchen des Schuldners, nicht von Amts wegen gegeben.

§. 38. Diesen Nothbedarf, wenn er erlangt ist, behält der dürftige Schuldner so lange, als er ihn bedarf, und sich desselben würdig zeigt.

§. 39. Sie hört auf, wenn sich nachher zeigt, daß der Schuldner etwas, das auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Wohlthat erheblichen Einfluß haben konnte, verschwiegen hat, oder daß dergleichen dem Richter sonst verborgen geblieben ist.

§. 40. Kommt der competenzpflichtige Gläubiger in der Folge selbst in eine Lage, wo er der zur Competenz ausgesetzten Einkünfte bedarf, so muß sie der Schuldner gleichfalls aufgeben.

§. 41.

est, condemnatur. — Immo nec totum quod habet extorquendum ei puto, sed et ipsi ratio habenda est, ne egeat. L. 30. D. eod. *Gerichtsordn.* §. 15. *Stryck* (diss. de remed. ciuit. obaerat. comp. c. 4. n. 68). *Hellfeld* (de benef. comp. §. 4). *Cramer* (T. III. obs. 896).

§. 36. *Stryck* l. c. *Hellfeld* l. c. *Cannegiesser* (T. I. dec. 153. n. 7).

§. 37. *ICti Erford.* (n. 303. 12).

§. 38. *Gerichtsordn.* §. 23.

§. 39. *Gerichtsordn.* Tit. 48. §. 48.

§. 40. *Gerichtsordn.* Tit. 49. §. 24.

§. 41. Nehmen aber mehrere Gläubiger an der Competenzpflichtigkeit Theil, so müssen die übrigen den Ausfall, den der verarmte Mitgläubiger verursacht, übertragen.

§. 42. Wenn in dem Concurse Forderungen unbezahlt geblieben sind, so bleibt der Schuldner den Gläubigern, die einen Ausfall erlitten haben, mit seiner Person und seinem künftigen Vermögen verhaftet.

III. Abverdienen der Schuldreste.

§. 43. Der Schuldner kann alsdann, auf den Antrag der Gläubiger, angehalten werden, durch Arbeit und Anstrengung seiner körperlichen oder Seelenkräfte, das zu ihrer vollständigen Befriedigung Fehlende zu verdienen, und die Schuld nach und nach abzuführen.

§. 44. Die Arbeiten, wozu er angehalten werden kann, müssen seinen Kenntnissen und Kräften gemäß und für seinen Stand nicht entehrend seyn.

§. 45. Kann aber auch auf solche Art die Befriedigung des Gläubigers nicht erfolgen, oder will sich dieser nicht darauf einlassen, oder werden die dem Schuldner gesetzten Termine nicht inne gehalten, so kann letzterer, auf Andringen des Gläubigers, in Personalarrest gebracht werden.

§. 46. Wenn der Schuldner wegen Krankheit,

§. 41. *Gerichtsordn.* §. 25.
§. 42. *Gerichtsordn.* Tit. 24. §. 142.
§. 44. *Gerichtsordn.* §. 142.
§. 45. *Gerichtsordn.* §. 143.
§. 46. *Gerichtsordn.* §. 143.

Alters, oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gefängnisse oder Arbeitshause auf eine erlaubte Art nicht selbst verdienen kann, so müssen ihm die Alimente, jedoch nur zur äußersten Nothdurft, nach richterlicher Bestimmung, von dem Gläubiger, der ihn setzen lassen, gereicht werden.

IV. Schuldarrest.

§. 47. Wenn diese Zahlung in der festgesetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleistet wird, so wird der Schuldner seines Arrestes wieder entlassen.

§. 48. Wenn nach Ablauf eines vollen Jahres die Befriedigung des Gläubigers nicht erfolgt, auch keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der fortgesetzte Arrest ein Mittel, den Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, seyn werde, so kann der Schuldner auf die Entlassung aus dem Arreste antragen.

§. 49. Ein Schuldner, von dem sich eine Befriedigung des Gläubigers bey fortgesetztem Schuldarrest mit Wahrscheinlichkeit hoffen läßt, kann seine Entlassung nicht gleich nach Ablauf eines einjährigen Arrestes verlangen.

§. 50. Auch muß ein Schuldner, der auf seine Entlassung aus dem Grunde eines wahrscheinlichen fortdauernden Unvermögens Ansprüche machen will, sich nicht durch ein unmoralisches Verhalten in sein dermaliges Zahlungsunvermögen gesetzt haben.

§. 51.

§. 47. *Gerichtsordn.* §. 143.
§. 48. *Gerichtsordn.* §. 146.
§. 49. *Gerichtsordn.* §. 146.
§. 50. *Gerichtsordn.* §. 146.

§. 51. Wer durch Verschwendung, Spiel, liederliche Lebensart, oder anderes unmoralisches Verhalten, sich sein Zahlungsunvermögen zugezogen hat, kann auf seine Entlassung, wegen eines ausgehaltenen einjährigen Schuldarrestes, nicht antragen.

Wohlthat der Vermögensabtretung.

§. 52. Gegen diese Strenge des Personalarrestes und der Pflicht, den Schuldrest durch Arbeit abzuverdienen, bleibt der Schuldner nur alsdann geschützt, wenn er bey wahrgenommener Unzulänglichkeit seines Vermögens sich gerichtlich erboten hat, solches seinen Gläubigern an Zahlungsstatt abtreten zu wollen.

§. 53. Ohne Ansuchen wird die Wohlthat der Vermögensabtretung, von Amts wegen, nicht gegeben.

§. 54. Zu dieser Wohlthat der Vermögensabtretung werden jedoch nur solche Schuldner zugelassen, die sich des Schutzes derselben nicht unwürdig gezeigt haben.

§. 55. Eines solchen Schutzes aber ist derjenige nicht würdig, welcher durch übermäßigen für sich

§. 51. *Gerichtsordn.* §. 146.

§. 52. L. 1. C. de cess. bon. — *Qui bonis cesserint, nisi solitum creditor receperit, non sunt liberati. In eo enim tantum modo hoc beneficium eis prodest, ne iudicati detrahantur in carcerem. Gerichtsordn.* Tit. 48. §. 3. — S. *Beylage.*

§. 54. *Gerichtsordn.* §. 4. *Wernher* (T. I. P. 8. obs. 480).

§. 55. *Gerichtsordn.* §. 5. L. 51. D. de re iud. *Voet.* (ad Dig. Lib. XLII. tit. 3. §. 5).

selbst oder seine Familie getriebenen Aufwand, sich außer Zahlungsstand gesetzt hat.

§. 56. Ferner derjenige, der durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten, das Zahlungsunvermögen verursacht hat.

§. 57. Imgleichen derjenige, welcher zu einer Zeit, wo ihm der gänzliche Verfall seiner Vermögensumstände schon vollkommen bekannt gewesen, dennoch durch neues Schuldenmachen, durch Veräußerung seiner Güter, durch Gratificationen an einzelne Gläubiger oder andere dergleichen Dispositionen, etwas zum Nachtheile seiner gesammten Gläubiger oder einiger davon vorgenommen hat, gesetzt auch, daß dergleichen Unternehmen ohne den beabsichten Erfolg geblieben sey.

§. 58. Wenn jedoch ein im Großen handelnder Kaufmann, zu Wiederherstellung seiner Angelegenheiten, sich in eine Unternehmung eingelassen hat, von welcher er sich, nach dem Gutachten der Sachverständigen, einen glücklichen Erfolg vernünftiger Weise versprechen können, und diese Unternehmung ohne sein Verschulden mißlingt, so kann dergleichen Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Cession zu versagen, nicht angeführt werden.

§. 59.

§. 56. *Gerichtsordn.* §. 5. L. 1. §. vlt. D. de poenis. *Voet.* (ad Dig. Lib. XLII. tit. 3. §. 5).

§. 57. *Gerichtsordn.* §. 5. L. 52. L. 22. §. 1. D. de re iud. L. 22. §. fin. D. de act. rer. amot.

§. 58. *Gerichtsordn.* §. 7.

§. 59. Außerdem ist von dieser Wohlthat jeder Schuldner ausgeschlossen, der seinen Gläubigern von seinem Vermögen etwas durch Verheimlichung, oder indem er es auf die Seite gebracht, zu entziehen gesucht.

§. 60. Ferner derjenige, der durch Aufstellung erdichteter Gläubiger und durch Collusion mit denselben, seinen wirklichen Gläubigern die ihnen dem Schein nach abgetretene Masse ganz oder zum Theil wieder zu entziehen sucht.

§. 61. Imgleichen derjenige, der in den mit seinen Gläubigern geführten Specialprocessen der Strafe des frevelhaften Leugnens durch Urtel und Recht schuldig befunden worden.

§. 62. Auch derjenige, der sich den Ansprüchen der Gläubiger, und der ihnen sowohl, als der Obrigkeit, von seinem Betragen zu gebenden Rechenschaft durch die Flucht entziehen wollen.

§. 63. Ein erhaltener Indult ist kein Hinderniß, die Wohlthat der Vermögensabtretung zu erlangen.

§. 64. Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Vermögensabtretung einmal zugelassen wor-

§. 59. *Gerichtsordn.* §. 6.
§. 60. *Gerichtsordn.* §. 7.
§. 61. *Gerichtsordn.* §. 7.
§. 62. *Gerichtsordn.* §. 7.
§. 63. *ICti Tubing.* (Vol. III. conf. 292. n. 59. 64. 66). — S. *Beylage.*
§. 64. L. 4. C. de ceff. bon. — *Sabinus et Caſſius putabant, eum, qui bonis ceſſit, ne quidem ab aliis, quibus debet, poſſe inquietari.* L. vlt. C. de bonis

den, so kommt ihm solche gegen alle seine Gläubiger zu statten.

§. 65. Auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil im Concurse verloren haben, hat sie Wirkung.

§. 66. Sollte der Schuldner die Rechtswohlthat der Cession auch nur gegen einen einzelnen Gläubiger erlangt haben, so bleibt sie ihm, wenn gleich mehrere Gläubiger nachher in ihn dringen.

§. 67. Wenn nach seiner Zulassung zu dieser Wohlthat neue Umstände zum Vorschein kommen, woraus ein unredliches Betragen gegen seine Gläubiger erhellet, so kann, auf Ansuchen der Letztern, die erschlichene Rechtswohlthat wieder aufgehoben werden.

§. 68. So lange die abgetretenen Güter nicht veräußert sind, behält der Schuldner noch immer das Recht, sie einzulösen.

V. Nachzahlungspflicht.

§. 69. Erwirbt der Schuldner, nach dem Concurse,

bonis auctar. iud. pess. *Gerichtsordn.* §. 32. *Wernher* (T. II. P. 7. S. ad. Obs. 85. n. 63. 64). *Puffendorf* (T. 1. obs. 185). *Walch* (Ius contr. Sect. IV. cap. 3. membr. 1. §. 3). *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. tit. 29. th. 5. n. 5).

§. 65. *Gerichtsordn.* §. 32.

§. 66. *Gerichtsordn.* §. 48. L. 4. de cess. bon.

§. 67. *Gerichtsordn.* §. 33.

§. 68. L. 3. D. de cess. bon. — *Is, qui bonis cessit, ante rerum venditionem, vtique bonis suis non caret, quare si paratus fuerit se defendere, bona eius non veneunt.* L. 5. D. eod. L. 2. C. eod.

§. 69. *Gerichtsordn.* §. 37.

curse, neues Vermögen, so muß er seine vorigen Gläubiger, so weit sie darin Ausfälle erlitten haben, aus demselben durch Nachzahlung befriedigen.

§. 70. Wird der Schuldner von solchen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern von neuem in Anspruch genommen, so muß er ihnen, nach Maaßgabe seines neuen Vermögens, Nachzahlung leisten.

§. 71. Auf eine andere, als allgemeine und nothwendige Competenz (§. 19), kann der Schuldner in der Regel nicht Anspruch machen.

§. 72. Es versteht sich übrigens dergleichen Nachzahlung nicht nur von dem Kapital und den zur Zeit des Concurses rückständigen, sondern auch von den nachher fälligen Zinsen.

§. 73. Doch ist der Schuldner auf die Zwischenzeit von den nachzuzahlenden Summen Zinsen zu bezahlen, nur nach Abzug sämmtlicher nachzuzahlender Posten, von dem bleibenden Ueberschusse zu zahlen schuldig.

§. 74. Gegen diese Nachzahlungspflicht kann sich der Schuldner selbst damit nicht schützen, daß er noch andere Gläubiger habe, denen er vorzüglich Zahlung leisten müsse; sondern es bleibt die Sache dieser anderweitigen Gläubiger, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, und sich allenfalls bey der Execution als Intervenienten zu melden.

§. 72. *Gerichtsordn.* §. 39. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 474. m. 11. 12).
§. 73. *Gerichtsordn.* §. 39.
§. 74. *Gerichtsordn.* §. 40.

den, so kommt ihm solche gegen alle seine Gläubiger zu statten.

§. 65. Auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil im Concurse verloren haben, hat sie Wirkung.

§. 66. Sollte der Schuldner die Rechtswohlthat der Cession auch nur gegen einen einzelnen Gläubiger erlangt haben, so bleibt sie ihm, wenn gleich mehrere Gläubiger nachher in ihn dringen.

§. 67. Wenn nach seiner Zulassung zu dieser Wohlthat neue Umstände zum Vorschein kommen, woraus ein unredliches Betragen gegen seine Gläubiger erhellet, so kann, auf Ansuchen der Letztern, die erschlichene Rechtswohlthat wieder aufgehoben werden.

§. 68. So lange die abgetretenen Güter nicht veräußert sind, behält der Schuldner noch immer das Recht, sie einzulösen.

V. Nachzahlungspflicht.

§. 69. Erwirbt der Schuldner, nach dem Concurse,

bonis auctar. iud. pess. *Gerichtsordn.* §. 32. *Wernher* (T. II. P. 7. S. ad. Obs. 85. n. 62. 64). *Puffendorf* (T. 1. obs. 185). *Walch* (Ius contr. Sect. IV. cap. 3. membr. 1. §. 3). *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. tit. 29. th. 5. n. 5).

§. 65. *Gerichtsordn.* §. 32.

§. 66. *Gerichtsordn.* §. 48. L. 4. de cess. bon.

§. 67. *Gerichtsordn.* §. 33.

§. 68. L. 3. D. de cess. bon. — *Is, qui bonis cessit, ante rerum venditionem, vtique bonis suis non caret, quare si paratus fuerit se defendere, bona eius non veneunt.* L. 5. D. eod. L. 2. C. eod.

§. 69. *Gerichtsordn.* §. 37.

curse, neues Vermögen, so muß er seine vorigen Gläubiger, so weit sie darin Ausfälle erlitten haben, aus demselben durch Nachzahlung befriedigen.

§. 70. Wird der Schuldner von solchen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern von neuem in Anspruch genommen, so muß er ihnen, nach Maaßgabe seines neuen Vermögens, Nachzahlung leisten.

§. 71. Auf eine andere, als allgemeine und nothwendige Competenz (§. 19), kann der Schuldner in der Regel nicht Anspruch machen.

§. 72. Es versteht sich übrigens dergleichen Nachzahlung nicht nur von dem Kapital und den zur Zeit des Concurses rückständigen, sondern auch von den nachher fälligen Zinsen.

§. 73. Doch ist der Schuldner auf die Zwischenzeit von den nachzuzahlenden Summen Zinsen zu bezahlen, nur nach Abzug sämmtlicher nachzuzahlender Posten, von dem bleibenden Ueberschusse zu zahlen schuldig.

§. 74. Gegen diese Nachzahlungspflicht kann sich der Schuldner selbst damit nicht schützen, daß er noch andere Gläubiger habe, denen er vorzüglich Zahlung leisten müsse; sondern es bleibt die Sache dieser anderweitigen Gläubiger, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, und sich allenfalls bey der Execution als Intervenienten zu melden.

§. 72. *Gerichtsordn.* §. 39. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 474. m. 11. 12).
§. 73. *Gerichtsordn.* §. 39.
§. 74. *Gerichtsordn.* §. 40.

§. 75. Auch der Schuldner, der zur Wohlthat der Vermögensabtretung zugelassen worden, muß seinen vorigen Gläubigern die gebliebenen Rückstände nachzahlen.

§. 76. Imgleichen der Schuldner, dessen Gläubiger in Güte abgefunden, aber nicht ganz befriedigt worden, wofern nichts anderes ausdrücklich ausgemacht ist.

§. 77. Schuldner dieser Art aber dürfen mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, sondern ihnen müssen dazu billige Termine, durch richterliche Vermittelung oder Erkenntniß verschafft werden.

§. 78. Auch muß ihnen der nothdürftige Lebensunterhalt gelassen werden.

§. 79. Genießt der Schuldner schon eine Competenz, so hört solche auf, sobald er zu solchen Vermögensumständen gelangt ist, bey denen er die Competenz nicht mehr nöthig hat.

Pflicht bey neuen Schulden.

§. 80. Macht der Schuldner nach dem Concurse neue Schulden, so kann er sich gegen selbige mit

§. 75. L. 4. D. de cess. bon. — *Is, qui bonis cessit, si quid postea acquisiuerit, in quantum facere potest, conuenitur.* L. 6. L. 7. D. eod. L. 1. C. eod. Gerichtsordn. §. 37. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 474. m. 11. 12). *Wernher* (S. ad T. II. P. 7. obs. 85. n. 160).

§. 77. *Gerichtsordn.* §. 44.

§. 78. *Gerichtsordn.* §. 38.

§. 79. *Gerichtsordn.* Tit. 49. §. 23.

§. 80. *Gerichtsordn.* §. 34.

mit der Wohlthat der Vermögensabtretung nicht schützen.

§. 81. Vielmehr muß er sich gegen solche neue Gläubiger zu der Cession, wenn er sich damit fortzukommen getrauet, aufs neue qualificiren.

§. 82. Wenn über das neue Vermögen des Schuldners ein nachmaliger Concurs entsteht, so müssen darin die alten und neuen Gläubiger classificirt werden.

Strafe des Bankerutirers.

§. 83. Schuldner, die ihr Zahlungsunvermögen selbst verursacht haben, werden, nach Maaßgabe ihrer Verschuldung, als Bankerutirer bestraft.

des fahrlässigen,

§. 84. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreicht, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich in Kurzen verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände, neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, wird als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen.

§. 85. Eben dafür ist derjenige anzusehen, der bey der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest

dessel-

§. 81. *Gerichtsordn.* §. 35.

§. 82. *Gerichtsordn.* §. 41.

§. 83. *Allg. Landr.* (Th. II. Tit. 20. f.) *Reichspolizeyordnung* v. J. 1548. Tit. 22. §. 1. u. J. 1577. Tit. 23. §. 2. *Hoffmann* (diss. de iust. poen. capit. debit. obaerat. imp. len. 1727). *Quistorp* (Peinl. R. §. 442. u. Abh. von der Strafe der Banqueroutire, in Beyträgen St. 1. n. 13. p. 181 f.).

§. 84. *Allg. Landr.* §. 1466.

§. 85. *Allg. Landr.* §. 1467.

desselben zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und es dadurch seinen Gläubigern entzieht.

§. 86. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich Einmal, zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bey ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft.

§. 87. Ein fahrlässiger Bankerutirer hat, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 88. Außerdem wird ein fahrlässiger Bankerutirer, der in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes verlustig.

§. 89. Ist es ein Kaufmann, so geht er außerdem aller kaufmännischen Rechte verlustig, also, daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf.

§. 90. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

§. 91.

§. 86. *Allg. Landr.* §. 1468.
§. 87. *Allg. Landr.* §. 1470.
§. 88. *Allg. Landr.* §. 1469.
§. 89. *Allg. Landr.* §. 1469.
§. 90. *Allg. Landr.* §. 1471.

§. 91. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

des unbesonnenen

§. 92. Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

§. 93. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sey, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

§. 94. Außer dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit hat ein solcher Bankerutirer Gefängnißstrafe verwirkt.

des muthwilligen.

§. 95. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

§. 96. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 97. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerey, und unzüchtige

§. 91. *Allg. Landr.* §. 1472.
§. 92. *Allg. Landr.* §. 1473.
§. 93. *Allg. Landr.* §. 1474.
§. 94. *Allg. Landr.* §. 1475.
§. 95. *Allg. Landr.* §. 1458.
§. 96. *Allg. Landr.* §. 1459.
§. 97. *Allg. Landr.* §. 1460.

tige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

§. 98. Ein muthwilliger Bankerutirer wird aller Ehren und Würden im Lande für unfähig erklärt, zur Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 99. Ist er ein Kaufmann, so verliert er, noch außerdem, für immer, alle kaufmännische Rechte.

§. 100. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht, so muß sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden.

§. 101. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerutirer anzusehen, und mit Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 102. Werden die unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergrößerung der Masse verwendet, so wird ein solcher Bankerutirer mit Zuchthausarbeit belegt.

§. 98. *Allg. Landr.* §. 1461.
§. 99. *Allg. Landr.* §. 1462.
§. 100. *Allg. Landr.* §. 1463.
§. 101. *Allg. Landr.* § 1464.
§. 102. *Allg. Landr.* §. 1465.

Drey und zwanzigster Titel.

Ersatzpflicht des Beschädigers.

§. 1. Wer dem Andern ein Gut seiner Person oder seines Vermögens, in dessen Besitze derselbe schon ist, durch eine gesetzwidrige Handlung entzieht, begeht einen Ungehorsam gegen das Gesetz.

§. 2. Auch derjenige macht sich eines solchen Ungehorsams schuldig, der dem Andern einen Vortheil, den er zwar noch nicht besaß, den er aber hoffte, widerrechtlich entzieht.

§. 3. Es macht dabey keinen Unterschied, ob der Beschädiger sich mit dem Schaden des Andern bereichert oder nicht.

§. 4. Auch ist es dabey gleichgültig, ob der Beschädiger den Schaden unmittelbar anstiftet, oder ob er den Beschädigten selbst veranlaßt, sich zu beschädigen, auch sich unnöthige Kosten zu machen.

§. 5.

§. 1. *Allg. Landr.* (Th. I. Tit. 6. §. 1. f.). L. 2. §. 11. D. ne quid in loco publ. — *Damnum pati videtur, qui commodum amittit, quod ex publico consequebatur, qualequale sit. ICti Erford.* (n. XLVII. 14).

§. 2. *ICti Erford.* l. c. *Allg. Landr.* §. 5. L. 33. D. ad Leg. Aquil. — *In lege Aquilia damnum consequimur, et amisisse dicimur, quod aut consequi potuimus aut erogare cogimur.*

§. 4. L. 33. D. ad Leg. Aquil.

§. 5. Der Ungehorsame dieser Art, der Beschädiger, haftet für den dem Andern verursachten Schaden, er sey durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung entstanden.

§. 6. Es findet aber die Ersatzpflicht nur alsdann statt, wenn der Beschädiger den Schaden durch seine Schuld angerichtet hat.

§. 7. Dabey wird auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte des Beschädigers keine Rücksicht genommen.

§. 8. Nach dem Maaße der Verschuldung ist der Ersatz entweder ein vollständiger oder ein unvollständiger.

§. 9. Die unvollständige Genugthuung erstreckt sich bloß auf den Ersatz des wirklichen Schadens, der Einbuße, mit Ausschluß des entgangenen Gewinns, oder des Gewinnverlustes.

§. 10. Eine vollständige Genugthuung enthält den Ersatz der vorhandenen und der gehofften Vortheile, die der Beschädigte durch die widerrechtliche Handlung verlohren hat.

§. 11. Die Ersatzpflicht des Beschädigers ist größer, wenn er allein in Schuld ist, als wenn der Beschä-

§. 5. *Allg. Landr.* §. 8. 9.

§. 6. §. 3. Inst. de iniur. — *Ac ne is quidem hac lege tenetur, qui casu occidit, si modo culpa eius nulla inueniatur; nam alioqui non minus ex dolo, quam ex culpa quisque hac lege tenetur.* L. 5. §. 1. D. ad Leg. Aquil. — *Igitur iniuriam hic damnum accipiemus culpa datum, etiam ab eo, qui nocere noluit.*

§. 7. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 3. §. 24.

§. 10. *Allg. Landr.* §. 7.

Beschädigte seiner Seits den Schaden mit verursacht hat.

§. 12. Wer den Vorsatz hatte, durch seine gesetzwidrige Handlung den verursachten Schaden anzurichten, der muß solchen als ein Frevler vollständig ersetzen. Frevel.

§. 13. Er muß also die Einbuße mit dem Gewinnverluste erstatten.

§. 14. Zu der Einbuße oder dem wirklichen Schaden wird jeder Verlust gerechnet, den der Beschädigte an seiner Person und seinem wirklichen Eigenthume, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Erfolgs, erlitten hat. a) Ersatz der Einbuße.

§. 15. Es muß daher, wegen eines Frevels, der Verlust ersetzt werden, der gewöhnlich auf die gesetzwidrige Handlung zu erfolgen pflegt, der gemeine oder unmittelbare Schade.

§. 16. Imgleichen der Verlust, der unter ungewöhnlichen Umständen verursacht ist, der ungewöhnliche oder der mittelbare Schade.

§. 17. Die ungewöhnlichen Umstände können in

§. 12. *Allg. Landr.* §. 10. L. 22. §. 1. D. ad Leg. Aquil. — *Si seruum occidisti — nonsolum peremti corporis aestimatio, sed et eius ratio haberi debet, quo cetera corpora depretiata sunt.* L. 23. D. eod.

§. 14. *Allg. Landr.* §. 2.

§. 15. *Allg. Landr.* §. 2.

§. 16. *Allg. Landr.* §. 3. *Boehmer* (Vol. II. P. I. resp. 454. n. 5). *Leyser* (Vol. III. Sp. 154. m. 3). *ICti Tubing.* (Vol. IV. conf. 181. n. 17).

§. 17 u. 18. *Allg. Landr.* §. 3.

in einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der beschädigten Person oder Sache bestehen.

§. 18. Auch gehört es zu den ungewöhnlichen Umständen, wenn der Schade nur in Verbindung mit einem fremden Ereignisse entstanden ist.

durch Wiederherstellung.

§. 19. Wenn ein wirklicher Schade angerichtet ist, so muß alles, so viel als möglich, wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war.

§. 20. Die dazu erforderlichen Kosten fallen dem Beschädiger allein zur Last.

§. 21. Hat der Urheber des Verlustes, durch Anmaaßung eines fremden Guts, sich mit dem Schaden des Andern bereichert, so ist er zur unentgeldlichen Herausgabe des Angemaaßten verbunden.

§. 22. Der unredliche Besitzer muß auch bey der Auslieferung der Sache an den wahren Eigenthümer die dazu erforderlichen Kosten tragen.

§. 23. Ist die Sache während des unredlichen Besitzes verschlimmert worden, so muß er sie in den vorigen Stand wiederherstellen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die Verschlimmerung durch ein Versehen oder durch Zufall entstanden ist.

§. 24. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daß der Zufall die Sache im Besitze des Eigenthümers

§. 19. *Allg. Landr.* §. 79.
§. 21. *A. D. Gesetzb.* Tit. 14. §. 42.
§. 22. *A. D. Gesetzb.* §. 66.
§. 23. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 7. §. 240.
§. 24. *Allg. Landr.* §. 241.

mers ebenfalls getroffen haben würde, so bleibt er von dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens frey.

§. 25. Wer mittelst einer durch Strafgesetze verbotenen Handlung zum Besitz einer Sache gelangt ist, kann sich gegen den Ersatz der Verschlimmerungen durch den Einwand, daß dieselben bloß zufällig entstanden wären, niemals schützen.

§. 26. Aller auf die fremde Sache verwandten Kosten geht der unredliche Besitzer verlustig, in so fern nicht der wahre Eigenthümer bey der Zurückgabe sichtbar an der Sache gewinnt.

§. 27. Es kann daher der unredliche Besitzer nur die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenen Kosten erstattet verlangen.

§. 28. Auch darf er offenbare Verbesserungen, die sich der Sache unbeschadet wegnehmen lassen, zurückbehalten, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür angedeihen lassen will.

§. 29. Hat der unredliche Besitzer die fremde Sache mit der seinigen unzertrennlich verbunden, so wird ihm die letztere bey der Herausgabe des Angemaaßten gleichfalls erstattet.

§. 30. Kann durch die Zurückgabe und Wiederherstellung der Beleidigte nicht hinreichend entschädigt durch Werthsvergütung.

§. 25. *Allg. Landr.* §. 242.
§. 26 u. 27. *A. D. Gesetzb.* Tit. 14, §. 45 f.
§. 28. *A. D. Gesetzb.* §. 53.
§. 29. *A. D. Gesetzb.* §. 30 f.
§. 30. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 9. §. 80.

schädigt werden, so muß ihm der Beschädiger das Fehlende anderweitig vergüten.

§. 31. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erstattung unmöglich ist.

§. 32. Ist eine Sache ganz verlohren gegangen oder vernichtet, oder unbrauchbar geworden, so muß der Beschädiger deren ganzen Werth vergüten.

§. 33. Ist der Werth des beschädigten Gegenstandes durch die Gesetze bestimmt, so geschieht darnach die Vergütung.

§. 34. Ist der Werth durch die Gesetze nicht bestimmt, so muß er auf eine gesetzmäßige Weise ausgemittelt werden.

§. 35. Bey Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs auf Messen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preiscouranten gehalten werden, muß derjenige Werth, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlustes gehabt haben, ersetzt werden.

§. 36. Bey andern Sachen werden die Beschaffenheit und die Eigenschaften derselben zur Zeit des Verlustes durch Beweis ausgemittelt, und sodann

§. 31. *Allg. Landr.* §. 81.
§. 32. *Allg. Landr.* §. 82.
§. 33. *Allg. Landr.* §. 83.
§. 34. *Allg. Landr.* §. 84. L. 33. Ad Leg. Aquil. — *Sextus quoque Pedius ait: pretia rerum non ex affectione, nec utilitate singulorum, sed communiter fungi. Boehmer* (T. II. P. I. resp. 219. n. 9).
§. 35. *Allg. Landr.* §. 84.
§. 36. *Allg. Landr.* §. 85.

dann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt.

§. 37. Ist der Werth der beschädigten Sache in dem Zeitraume zwischen der Schadenzufügung und der dem Beschädigten zugestellten Klage ungleich gewesen, so muß der Beschädiger den höchsten Werth ersetzen.

§. 38. Auch haftet der vorsätzliche Beschädiger oder Frevler für den außerordentlichen Werth.

§. 39. Für den Werth der besondern Vorliebe muß derselbe gleichfalls haften.

§. 40. Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muß derjenige Werth, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, ausgemittelt und mit dem gegenwärtigen Werthe derselben verglichen werden.

§. 37. *Allg. Landr.* §. 85. L. 8. §. 1. D. de cond. furt. — *Si ex causa furtiua res condicatur, cuius temporis aestimatio fiat, quaeritur, placet tamen id tempus spectandum, quae res vnquam plurimi fuit, maxime eam deteriorem rem factam fur dando non liberatur; semper enim moram fur facere videtur.* L. 3. D. de cond. tritic. — *In hac actione si quaeratur res, quae petita est, cuius temporis aestimationem recipiat, verius est, quod Seruius ait, condemnationis tempus spectandum.* — *In vtroque autem, si post moram deterior res facta sit, Marcellus scribit:* — *habendam aestimationem, quanto deterior res facta sit.* L. 3. §. 3. L. 21. §. 3. D. de act. vend.

§. 38. *Allg. Landr.* §. 86.

§. 39. *Allg. Landr.* §. 87.

§. 40. *Allg. Landr.* §. 89.

§. 41. Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muß der Beschädiger vergüten.

§. 42. Ist jedoch der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er mit dieser Vergütung sich begnügen, oder von dem Beschädiger den ganzen ausgemittelten vormaligen Werth, gegen Ueberlassung der Sache, fordern wolle.

§. 43. In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache durch Marktpreise oder Gutachten von Sachverständigen nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, muß der höchste Werth, welchen eine Sache von derselben Art und von mittlerer Güte in dem Zeitraume zwischen dem Schadenersatze und der eingereichten Klage gehabt hat, durch Sachverständige festgesetzt werden.

§. 44. Auch muß der Beschädigte zur eidlichen Bestärkung eines höhern Werths, nach richterlichem Ermessen, zugelassen werden.

§. 45. Doch darf auch dieser höhere Werth den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren Werths niemals übersteigen.

§. 46. Ist aber von dem Werthe der besondern Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht

auf

§. 41. *Allg. Landr.* §. 90.
§. 42. *Allg. Landr.* §. 91.
§. 43. *Allg. Landr.* §. 92. *Meuius* (P. VI. dec. 373) *ICti Erford.* (n. XLVIII. CX. CCCXXXIII).
§. 44. *Allg. Landr.* §. 94.
§. 45. *Allg. Landr.* §. 95. *Horn* (D. de iuramento Zenon.) *Cramer* (T. II. P. II. obs. 592).
§. 46. *Allg. Landr.* §. 96.

auf das Verhältniß zwischen den von den Sachverständigen bestimmten und dem von dem Beschädigten angegebenen Werthe keine statt.

§. 47. Vielmehr muß alsdenn das richterliche Ermessen den von dem Beschädigten eidlich zu erhärtenden Werth nur nach der Beschaffenheit der besondern Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermäßigen.

§. 48. Hat jemand den Andern durch eine widerrechtliche Handlung zu einem unnützen Kostenaufwande genöthigt, so muß er ihm solche ersetzen.

§. 49. In unbestimmtem Falle werden die gehabten Kosten, nach richterlicher Ermäßigung, festgesetzt.

b) Ersatz des Gewinnverlustes.

§. 50. Ist durch einen Frevel dem Andern ein Gewinnverlust verursacht worden, so müssen ihm alle Vortheile vergütet werden, die er erlangt haben würde, wenn die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre.

§. 51. Bey Bestimmung des Gewinnverlustes kann nur auf solche Vortheile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäffte des bürgerlichen Lebens oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen, vernünf-

§. 47. *Allg. Landr.* §. 97.
§. 50. *Allg. Landr.* §. 5.
§. 51. *Allg. Landr.* §. 6. *Meuius* (P. III. dec. 373). *Berg.* (El. Disc. For. Suppl. P. II. Tit. 28). *Engau* (P. II. dec. 210).

tiger Weise erwartet werden konnten, Rücksicht genommen werden.

§. 52. Ein solcher Gewinnverlust muß vergütet werden, er mag durch pflichtwidrige Vorenthaltung einer zu übergebenden Sache, oder durch eine Beschädigung des fremden Eigenthums entstanden seyn.

§. 53. Eine gesetzwidrige Vorenthaltung, ein Verzug, ist von dem Augenblicke an zu rechnen, da die Pflicht der Uebergabe entweder durch Gesetz oder richterliches Urtel bestimmt ist.

§. 54. Doch ist nicht jeder Aufschub ein Verzug, sondern nur derjenige, welcher ohne gegründete Ursache, bey einer ausgemachten Forderung, vorkömmt.

§. 55. Es ist kein Verzug, wenn jemand seine Verbindlichkeit zu erfüllen verhindert wird.

§. 56. Auch ist da kein Verzug anzunehmen, wo die Forderung noch nicht klar ist.

§. 57.

§. 54. L. 21. D. de vsur. — *Sciendum est, non omne, quod differendi causa optima ratione fiat, moræ adnumerandum, quid enim si amicos adhibendos debitos requirat, vel expediendi debiti vel fideiussoribus rogandis? vel exceptio aliqua allegatur? mora facta non videtur.* L. 12. C. de contrah. et committ. stippul. L. 14. D. de V. O. L. 24. D. de O. et A. *Canngiesser* (T. II. dec. 306. n. 9). *Meuius* (P. IV. dec. 239. n. 8). *ICti Tubing.* (Vol. V. consl. 51. n. 7). *Heineccius* (T. I. resp. 55. n. 3).

§. 55.

§. 56. L. 63. D. de R. I. *ICti Tubing.* (Vol. IX. consl. 65. n. 34). *Boehmer* (T. II. P. I. resp. 79. n. 35).

§. 57. Der unredliche Besitzer muß dem Eigenthümer alle gewonnene Früchte herausgeben, und außerdem alle Früchte und Nutzungen, welche der letztere wirthschaftlich hätte genießen können, vergüten.

§. 58. So weit aber die Gewinnungskosten der Früchte wirthschaftlich verwandt sind, darf sie der unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Abzug bringen.

§. 59. Imgleichen können die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, die der Eigenthümer selbst hätte erlegen müssen, auf die zu erstattenden Früchte in Abzug gebracht werden.

§. 60. Ist die herauszugebende Sache ein Kapital, so muß der unredliche Besitzer davon Zinsen, nach dem höchsten gesetzmäßig erlaubten Satze, ohne Rücksicht auf die dabey überstiegene Kapitalssumme, statt der Nutzung, entrichten.

§. 61. Wer zwar nicht eigentlich im Verzuge ist, die Zahlung oder Uebergabe der schuldigen Sache aber wissentlich nicht vollständig und befriedigend geleistet hat, bleibt demohngeachtet für den daraus erwachsenen Gewinnverlust verhaftet.

§. 62. Ist der Schade nicht vorsätzlich zugefügt, sondern aus Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit, Versehen,

§. 57. *A. D. Gesetzb.* Tit. 14. §. 21 u. 86.
§. 58. *A. D. Gesetzb.* §. 96.
§. 59. *A. D. Gesetzb.* §. 99.
§. 60. *A. D. Gesetzb.* §. 95.
§. 62. L. 8. §. 1. D. ad Leg. Aquil. — *Nec videtur iniquum, si infirmitas culpae adnumeretur, cum affectare*

keit verursacht, so muß derselbe als ein Versehen ersetzt werden.

a) grobes, §. 63. Wer den Schaden durch ein grobes Versehen angerichtet hat, muß, gleich dem Frevler, vollständige Genugthuung leisten.

b) mäßiges, §. 64. Wegen eines mäßigen Versehens wird in der Regel nur die Einbuße, der wirkliche Schade doch ganz, ohne Unterschied der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Folgen, ersetzt.

§. 65. Den Gewinnverlust ersetzt der Beschädiger wegen eines mäßigen Versehens nur alsdann, wenn der Gewinn durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran der Beschädigte gekränkt worden, von diesem hätte erlangt werden können.

§. 66. In einem solchen Falle muß der Gewinnverlust vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schade keiner Schätzung fähig wäre.

c) geringes. §. 67. Wenn der Beschädiger ein geringes Versehen begangen hat, so ersetzt er bloß den durch die gewöhnlichen Folgen entstandenen Verlust, den unmittelbaren Schaden.

§. 68.

fectare quisque non debeat, in quo vel intelligit, vel intelligere debet infirmitatem suam alii periculosam futuram. L. 9. §. 5. L. 13. §. 5. D. locat. L. 27. §. 29. D. ad Leg. Aquil. L. 132. D. de R. I.

§. 63. *Allg. Landr.* §. 10. 11.

§. 64. *Allg. Landr.* §. 12.

§. 65. *Allg. Landr.* §. 13.

§. 66. *Allg. Landr.* §. 14.

§. 67. *Allg. Landr.* §. 15. L. 44. D. ad Leg. Aquil. — *In lege Aquilia et culpa leuissima veniet.*

§. 68. Ein geringes Versehen darf aber nur derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gemeine Aufmerksamkeit bey einer Handlung anzuwenden.

§. 69. Hat der Beschädiger in gewissen Geschäfften und Verhältnissen besondere Pflichten, so sind darnach die an gehörigem Orte vorkommenden Abweichungen von den obigen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 70. Wer eines Versehens halber zum Ersatz verpflichtet ist, muß die beschädigte Sache auf seine Kosten wieder herstellen, und wenn solches nicht vollständig, oder auch gar nicht geschehen kann, so muß dafür der gesetzmäßige oder ausgemittelte Werth erstattet werden.

§. 71. Bey einer Beschädigung aus grobem Versehen muß, wie bey einem Frevel, der höchste Werth vergütet werden.

§. 72. Auch erstreckt sich bey einer Beschädigung aus grobem Versehen die Erstattung auf den außerordentlichen Werth, aber nicht auf den Werth der besondern Vorliebe.

§. 73. Ist der Schade durch ein mäßiges Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Scha-

dens.

§. 68. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 3. §. 23.
§. 70. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 6. §. 79 u. 80.
§. 71. *Allg. Landr.* §. 85.
§. 72. *Allg. Landr.* §. 86. 87.
§. 73. *Allg. Landr.* §. 88.

denszufügung vorhanden gewesene gemeine Werth, ersetzt werden.

§. 74. Ein Gleiches gilt, wenn der Schade durch ein geringes Versehen verursacht worden ist.

§. 75. Den verminderten Werth muß der Beschädiger wegen eines Versehens, wie in dem Falle eines Frevels, ersetzen.

§. 76. Wenn der vormalige Werth der Sache nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, so muß der Werth der durch ein grobes Versehen beschädigten Sache eben so, wie im Falle des Frevels, durch Sachverständige, und nach der eidlichen Bestärkung des Beschädigten, festgesetzt werden.

§. 77. Ist aber der Schade nur aus mäßigem oder geringem Versehen zugefügt worden, so muß der Beschädigte mit der Vergütung des mittleren Werthes, nach der Bestimmung der Sachverständigen, sich begnügen.

Bey Mitschuld des Beschädigten.

§. 78. Ist der Beschädigte mit Schuld an dem angerichteten Schaden, so fällt, nach Maaßgabe seiner Verschuldung, der Ersatz entweder ganz oder zum Theil weg.

§. 79.

§. 74. *Allg. Landr.* §. 88.
§. 75. *Allg. Landr.* §. 89.
§. 76. *Allg. Landr.* §. 94.
§. 77. *Allg. Landr.* §. 93.
§. 78. L. 28. §. 1. D. ad Leg. Aquil. — *Multæ huiusmodi deprehendantur, quibus summouetur petitor, si euitare periculum poterit.* L. 9. §. 4. L. 11. D. eod. L. 11. pr. D. ad Leg. Aquil.

§. 79. Wer Ursache an dem Verzuge des Andern ist, kann keine Entschädigung deshalb fordern.

§. 80. Konnte der Beschädigte, durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, den Schaden vermeiden, so findet eine Ersatzpflicht, bey einem mäßigen oder geringen Versehen, in Hinsicht auf den mittelbaren Schaden und den Gewinnverlust, nicht statt.

§. 81. Hat sich bey einem mäßigen oder geringen Versehen des Beleidigers der Beschädigte ein grobes Versehen zu Schulden kommen lassen, so macht sich dieser aller Schadloshaltung verlustig.

§. 82. Ist auf beyden Seiten ein grobes Versehen vorgekommen, so darf der Beschädiger nur den mittelbaren Schaden und den Gewinnverlust ersetzen.

§. 83. Ein Gleiches findet statt, wenn bey einem groben Versehen des Beschädigten der Beleidiger den Schaden vorsätzlich angerichtet hat.

§. 84. Von der Vergütung des unmittelbaren Schadens aber wird in diesen Fällen der Beleidiger durch eintretende Verschuldung des Beschädigten nicht belangt.

§. 85.

§. 79. *Engau* (P. I. dec. 324. n. 1).
§. 80. *Allg. Landr.* §. 21.
§. 81. *Allg. Landr.* §. 20.
§. 82. *Allg. Landr.* §. 19.
§. 83. *Allg. Landr.* §. 19.
§. 84. *Allg. Landr.* §. 18.

§. 85. Haben zwey einander wechselseitig beschädigt, so haftet jeder dem Andern für den verursachten Schaden, nach Maaßgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung.

§. 86. Haben sich beyde einen Verzug zu Schulden kommen lassen, so kann keiner den Andern anklagen.

Ohne Verschuldung.

§. 87. Wer bey einer Beschädigung außer Schuld ist, hat zum Schadenersatz keine Verbindlichkeit.

a) bey rechtmäßiger H.

§. 88. Dies ist der Fall, wenn der Urheber des Schadens sich bey der Handlung seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient hat.

§. 89. Er muß aber den Schaden vergüten, wenn aus den Umständen klar erhellet, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht, denselben zu beschädigen, gewählt habe.

§. 90. Wer gefährliche Handlungen in einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte und zu erlaubter Zeit vornimmt, haftet nur für

§. 85. *Allg. Landr.* §. 22.
§. 86. *Berger* (P. II. resp. 7. arg. 1).
§. 88. *Allg. Landr.* §. 36. L. 4. L. 5. L. 7. §. 4. L. 45. §. 4. D. ad Leg. Aquil. §. 2. Inst. eod. L. 3. D. de inst. et iur. *Carpzov.* (pr. crim. P. I. qu. V. n. 40). *ICti Tubing.* (Vol. IV. cons. 148. n. 22).
§. 89. *Allg. Landr.* §. 37.
§. 90. *Allg. Landr.* §. 38.

für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz und grobem Versehen entstanden sind.

§. 91. Auch derjenige, der bey einer Handlung unwillkührlich einen Schaden verursacht, dessen Entstehen aus der Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte, darf solchen nicht ersetzen. b) bey unwillkührlicher H.

§. 92. Wer aber den Schaden, obgleich unwillkührlich, bey einer unerlaubten Handlung verursacht, ist zum Ersatz desselben verbunden.

§. 93. Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeygesetz vernachläßigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

§. 94. Auch muß ihn derjenige erstatten, der sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat.

§. 95. Personen, die im Schlafe als Nachtwandler einen Schaden angerichtet haben, sind gleichfalls von der Ersatzpflicht frey.

§. 96.

§. 91. *Allg. Landr.* §. 4. 39. L. 30. §. 3. L. 52. §. 4. D. ad Leg. Aquil. §. 39. eod. *Engau* (P. II. resp. 30). *Leyser* (Vol. II. Sp. 126. cor. 3).
§. 92. *Allg. Landr.* §. 16.
§. 93. *Allg. Landr.* §. 26.
§. 94. *Allg. Landr.* §. 16. 40.
§. 95 u. 96. *I. H. Frick* (Comm. de noctambulis, Hal. 1773), *Boehmer* (T. III. P. 2. Resp. 337. n. 14). — S. *Beylage.*

§. 96. Haben sie aber um ihr Nachtwandeln gewußt, und zur Verhütung des Schadens keine Vorkehrung getroffen, oder wohl selbst das Nachtwandeln zu einer Gelegenheit, dem Andern zu schaden, benutzt, so sind sie zum Ersatz desselben verpflichtet.

e) bey H. in Irrthum.

§. 97. Wer eine fremde Sache in Irrthum, ohne ein grobes oder mäßiges Versehen, für die seinige gehalten, und als solche gebraucht und verwandt hat, bleibt als ein redlicher Besitzer von dem dadurch dem Eigenthümer verursachten Gewinnverluste auch Einbuße frey.

§. 98. Der redliche Besitzer ist zwar schuldig, die fremde Sache dem Eigenthümer, der sie zurückfordert, zurückzugeben.

§. 99. Doch muß ihm alles, was er dafür gegeben oder geleistet hat, wieder erstattet werden.

§. 100. Die Früchte verbleiben dem redlichen Besitzer für die Gewinnungskosten und Lasten.

§. 101. Auch müssen ihm die Meliorationen der zurückgegebenen Sache vergütet werden.

d) bey befohlenen Handl.

§. 102. Wer den Befehl d. n, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinen Schadensersatz angehalten werden.

§. 103. Er muß aber dafür haften, wenn die befoh-

§. 97. *A. D. Gesetzbuch* Tit. 14. §. 20.
§. 99. *A. D. Gesetzb.* §. 43.
§. 100. *A. D. Gesetzb.* §. 74.
§. 101. *A. D. Gesetzb.* §. 53.
§. 102. *Allg. Landr.* §. 45.
§. 103. *Allg. Landr.* §. 46.

befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.

§. 104. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

§. 105. Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 106. In der Regel hat ein Dritter die gesetzwidrige Handlung, wodurch ein Anderer jemanden einen Schaden verursacht hat, nicht zu verantworten. Ersatzpfl. wegen Veranlassung des Schad.

§. 107. Wer aber auf eine schuldvolle Weise die schädliche Handlung des Andern veranlaßt, wird dafür dem Beschädigten gleichfalls verhaftet.

§. 108. Wer aus Vorsatz, aus groben oder mäßigen Versehen, den Andern zu einer unwillkührlichen Handlung, wodurch er jemanden schädlich geworden, veranlaßt, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 109. Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte.

§. 110.

§. 104. *Allg. Landr.* §. 48.
§. 105. *Allg. Landr.* §. 49.
§. 107. L. 5. §. 3. D. ad Leg. Aquil. — *Proinde si quis alterius impulsu damnum dederit — in factum actio erit danda in eum, qui impulit.*
§. 108. *Allg. Landr.* §. 156.
§. 109. *Allg. Landr.* §. 59.

§. 110. War es eine erlaubte, nachher aber durch Zufall schädlich gewordene Handlung, die er nicht verhinderte, so ist er außer Verantwortung.

§. 111. Wer den Andern zu einer schädlichen Handlung gegen jemand reizt, der wird, wegen dieses Anhetzens, als der wirkliche Beschädiger, verantwortlich.

§. 112. Auch derjenige, der auf eine schuldvolle Art Feindschaft zwischen zweyen Personen erregt, und dadurch zu einer Beschädigung unter ihnen Anlaß giebt, wird dieserhalb verantwortlich.

§. 113. Wer dem Andern eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandenen Schaden.

§. 110. *ICti Tubing.* (Vol. II. conf. 129. n. 63).

§. 111. arg. L. 7. §. 3. D. ad Leg. Aquil.

§. 112. L. 25. §. 4. D. loc. cond. L. 66. pr. D. solut. matr. *ICti Tubing.* (Vol. III. conf. 232. n. 45. 51).

§. 113. *Allg. Landr.* §. 5. 8. *Lynker* (Cent. X. dec. 920).

Vier und zwanzigster Titel.

Strafe des Uebertreters der Gesetze.

§. 1. Ist in den Gesetzen eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung für strafbar erklärt, so hat der Uebertreter des Gesetzes die angedrohete Ahndung zu gewärtigen.

§. 2. Die angedrohete Strafe trifft den Schuldigen, ohne Rücksicht auf die Leistungs- und Ersatzpflicht, die in dem vorkommenden Falle eintritt.

§. 3. Er wird daher durch die Strafe weder von der Erfüllung einer Verbindlichkeit, noch von der Pflicht der Entschädigung befreyet.

§. 4. Wer mit Vorsatz gegen das Gesetz gehandelt hat, wird als ein Verbrecher bestraft. A. Verbrechen.

§. 5. Die in den Gesetzen ausgedrückte ordentliche Strafe trifft den vorsätzlichen Uebertreter, den Verbrecher.

§. 1. *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 20.

§. 3. *Peinl. G. O.* Art. 107. 111. 113. 158. 160. *Carpzov* (qu. 80. n. 103). *Quistorp* (Peinl. R. §. 84). *ICti Tubing.* (Vol. III. conf. 207. n. 16).

§. 4. *Kleinschrod* (Peinl. R. Th. I. §. 14 f.).

§. 5. *Allg. Landr.* §. 25.

1. Völlig bestimmte Strafe.

§. 6. Ist die Strafe nach Gattung und Maaß für den vorkommenden Fall in den Gesetzen ausgedrückt, so wird solche unverändert in Anwendung gebracht.

Vermögensstrafe, Geldstrafe.

§. 7. Ist eine Geldstrafe im Gesetz genau bestimmt, so wird sie, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Vermögens, beym Verbrecher in Anwendung gebracht.

Confiscation der Waare.

§. 8. Ist ein Gut, eine Waare verfallen, so geht das Eigenthum davon sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 9. Dergleichen Waare oder Sache kann daher von dem bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, als öffentliches Gut zurückgefordert werden.

§. 10. Von einem dritten redlichen Besitzer kann sie nur in so weit zurückgefordert werden, als solches

§. 6. L. 131. D. de V. S. — *poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est; quinimo multa ibi dicitur, vbi specialis poena non est imposita.* L. 1. §. 1. D. ad SC. Turpill. L. 40. D. de iniur. L. 3. C. ne sanct. baptism. iter. *Kleinschrod* (P. R. Th. II. §. 129). *Feuerbach* (Peinl. R. §. 85).

§. 7. L. 131. D. de V. S. — *Inter multam et poenam multum interest, cum poena generaie sit nomen omnium delictorum coercitio, multa specialis peccati, cuius animaduersio hodie pecuniaria est.* L. 244 eod. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 63. f.).

§. 8. *Allg. Landr.* §. 297.

§. 9. *Allg. Landr.* §. 298.

§. 10. *Allg. Landr.* §. 299.

solches überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer zulässig ist.

§. 11. Statt der verwirkten Waare kann, wenn sie nicht mehr vorhanden, auch nicht vorsätzlich weggeschafft ist, der Werth derselben nicht gefordert werden.

§. 12. Ist ein Antheil (eine Quote) des Vermögens verwirkt, so wird solcher nach der Angabe des Verurtheilten von seinem Vermögen, oder nach der öffentlichen Abschätzung bestimmt. Einziehung des Vermögens.

§. 13. Nur so weit als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniß, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

§. 14. Soll das ganze Vermögen eines Verbrechers zur Strafe eingezogen werden, so behält er zwar auf seine Lebenszeit die Verwaltung davon.

§. 15. Er darf aber darüber nicht letztwillig verfügen, auch zum Nachtheile des Staats nichts davon veräußern.

§. 16. Es sind daher die von dem Verbrecher aus seinem verwirkten Vermögen gemachten Schenkungen von selbst ungültig.

§. 11. L. 2. C. de vectig. et comm. — *Neque pro re, quae in commissi causaria cecidit, si ipsa non existat, nec dolo supprimatur, pretium peti potest.*

§. 12. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 65. f.).

§. 13. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 22. §. 15.

§. 14. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 68). L. 46. §. 6. D. de iure fisci. — *In reatu constitutus bona sua administrare potest, eique debitor recte bona fide soluit.*

§. 16. L. 45. §. 3. D. de iure fisci. — *A debitore fisci*

§. 17. Das Recht des Fiscus auf das verwirkte Vermögen fängt von dem Zeitpunkte an, da das Verbrechen begangen worden.

§. 18. Sind vorher Schenkungen auf den Todesfall geschehen, so werden auch diese vernichtet.

§. 19. Doch bleiben davon diejenigen Güter ausgenommen, die der Verbrecher, noch vor seiner That, dem Ehegatten geschenkt hat.

§. 20. Zu dem verwirkten Vermögen ist auch dasjenige nicht zu rechnen, was der Verbrecher seiner Frau in den Ehepakten ausgesetzt, oder zur Widerlage für den Brautschatz bestimmt hat.

§. 21.

fisci in fraudem datas libertates retrahi placuit. L. 15. D. de donat.

§. 17. *Kleinschrod* a. O.

§. 18. L. 7. D. de mort. caus. donat. — *Si aliquis mortis causa donauerit, et poena fuerit capitis affectus, remouetur donatio vt imperfecta, quamuis ceterae donationes sine suspicione poenae factae valeant.*

§. 19. L. 24. D. de donat. inter vir. et vxor. — *Donatio maritalis ante tempus criminis ac reatus collata in vxorem — obseruanda sit, tanquam si maritum eius in cura, non poena subduxerit.* L. II. §. 1. D. eod. L. 9. pr. C. de bonis profcr. — S. *Beylage.*

§. 20. L. 9. pr. C. de bon. profcr. — *Si quis posthac stylum quod obsit, proscriptionis exceperit, vxor eius res proprias ex quocunque titulo sibi quaesitas veluti manu iniecta mox vindicet, aut certe quoque modo occupatas statim recipiat. Dos etiam, non quae aliquoties inaniter dotalium instrumentorum tenore conscribitur, sed quam se corporaliter tradidisse docuerit, repraesentetur. Ea etiam, quae ab innoxio adhuc marito ante nuptias titulo donationis acceperit, vel durante matrimonio largitione viri ad eam ante proscriptionem peruenerint, apud eam firmiter permaneant.*

§. 21. Der Brautschatz der Frau verbleibt dem Manne, wenn die letztere ihr Vermögen durch ein Verbrechen verwirkt hat, woferne nicht die Gesetze die Einziehung desselben ausdrücklich vorschreiben.

§. 22. Das den Kindern zum Gebrauch gegebene Vermögen verbleibt ihnen, wenn der Vater sein Vermögen verliehrt.

§. 23. Hat aber ein Kind sein Vermögen durch ein Verbrechen verwirkt, so fällt das ihm vom Vater zum Gebrauch gegebene an denselben zurück.

§. 24. Alles, was der Verbrecher, dessen Vermögen eingezogen wird, nießbrauchsweise genießt, ist zwar nicht mit verwirkt.

§. 25. Aber die hieraus gezogenen Früchte fallen, so lange der Verbrecher lebt, oder die Strafe dauert, an den Fiscus.

§. 26. Ein Gleiches gilt daher auch von einem Lehen, als welches nur wegen eines Lehnsverbrechen verwirkt worden.

§. 27. Außerdem fallen dem Fiscus diejenigen Güter zu, welche der Verurtheilte während der Strafzeit erwirbt.

§. 21. L. 5. D. de bon. damnat. — *Sed si alia lege capitis punita sit, qua lex dotem non publicat, quia prius serua poenae efficitur; verum est, dotem mariti lucro cedere, quasi mortua sit.*

§. 22. L. 3. §. 4. D. de minor.

§. 24 u. 25. L. 48. §. 1. D. de iure fisci. L. 77. §. 4. D. de legat. II. L. 17. §. 5. D. ad S. C. Trebell.

§. 26. *Kleinschrod* a. O.

§. 27. L. 2. C. de bonis proscript. — *Deportati*

nec

§. 28. Hat der Verurtheilte die Güter, die er erwerben können, zu erwerben boshafter Weise unterlassen, so ist dennoch der Fiscus berechtigt, solche in Anspruch zu nehmen.

§. 29. Ist aber die Confiscation mit einer andern Strafe an seiner Freyheit nicht verbunden, so geht dem Verurtheilten bloß das zur Zeit der Einziehung vorhandene Vermögen verlohren, und der künftige Erwerb bleibt ihm.

§. 30. Es gehören daher Vermächtnisse, die dem Verurtheilten zufallen, in dem ersten Falle dem Fiscus, in dem zweyten dem Bestraften.

§. 31. Hat der Verurtheilte Kinder, so wird diesen, wofern die Gesetze in besondern Fällen nichts anders

nec earum quidem rerum, quas post poenam irrogatam habuerint, heredem habere possunt, sed et hae publicabuntur.

§. 28. L. 45. pr. D. de iure fisci. — *In fraudem fisci non solum per donationem, sed quocunque modo res alienatae reuocantur; idemque iuris est, et si non quaeratur; aeque enim in omnibus fraus punitur.*

§. 29. L. 22. §. 5. D. mandati. — *Is, cuius bona publica sunt, mandare alicui potest, vt ea emat; et si emerit, vtilis erit actio, si non praestet fidem. Quod ideo receptum est, quia publicatis bonis, quidquid postea adquiritur, non sequitur fiscum. Kleinschrod* §. 71.

§. 30. L. 3. §. 1. D. de his, quae pro non script. — *Sed etsi post testamentum factum heres institutus vel legatarius in metallum damnatus sit, ad fiscum non pertinet.* L. 59. §. 2. D. de condit. et demonstr. *Kleinschrod* a. O.

§. 31. L. 10. C. de bon. proscript. — *Quando quis quoli-*

anders verordnen, die Hälfte seines Vermögens als Pflichttheil gelassen, und nur die andere Hälfte eingezogen.

Privilegienverlust.

§. 32. Wer zur Strafe ein nutzbares Recht oder ein Privilegium verliehrt, darf solches, so lange die Strafzeit dauert, nicht selbst ausüben, auch nicht durch Andere ausüben lassen, wofern er sich nicht wegen einer solchen Anmaaßung gegen die Untersagung einer neuen angedroheten Strafe schuldig machen will.

§. 33. Wenn der Verbrecher ein Privilegium, ohne daß die Dauer des Verlustes ausgedrückt ist, verliehren soll, so ist anzunehmen, daß er solches für seine Person einbüße.

§. 34. Wenn also ein solches Privilegium einer Sache anklebt, oder sonst auf Erben geht, so leidet der Nachfolger im Besitze durch die Strafe nicht.

§. 35. Ist aber ein Realprivilegium zur Strafe ganz aufgehoben, so gelangt der Nachfolger im Besitze der Sache nicht wieder zum Genusse des eingezogenen Vorrechts.

§. 36. Ist dem Verurtheilten die Ausübung der Praxis in einer Kunst, oder der Betrieb eines

quolibet crimine damnatus capitalem poenam deportationemve sustineat, si quidem sine liberis mortuus sit, bona eius ad fiscum perueniant. Si vero filii, vel filiae, vel nepotes ex defuncti filiis relicti erunt, dimidia parte aerario vindicata, alia eis reseruetur; idem est, etsi posthumos dereliquerit.

Gewerbes überhaupt zur Strafe untersagt, so erstreckt sich dieses Verbot auf seine ganze Lebenszeit.

§. 37. Wer der Gründe und Beweismittel, die zur Behauptung eines Rechts dienen, zur Strafe verlustig erklärt worden, kann davon in seiner Streitsache nicht Gebrauch machen.

Bannung.

§. 38. Durch die Bannung an einen gewissen Ort verliehrt der Verurtheilte die Freyheit, sich an einem andern Orte aufzuhalten.

§. 39. Dabey aber behält er alle seine übrigen Rechte und Freyheiten ungeschmälert.

§. 40. Steht der Gebannte unter einer Aufsicht, so muß er sich derselben gänzlich unterwerfen.

Verbannung.

§. 41. Durch die Verbannung von einem Orte verliehrt der Gestrafte die Freyheit, sich an dem Orte, aus dem er gewiesen ist, sich aufzuhalten.

§. 42. Bey einer Bezirks- oder Landesverweisung muß der Verwiesene außerhalb den Gränzen eines bestimmten Bezirks oder Landes bleiben.

§. 43. Spricht das Gesetz allgemein, so ist in der Regel eine lebenswierige Verbannung zu verstehen.

§. 44. Wer auf seine Lebenszeit aus einem Orte oder Lande verwiesen ist, geht zugleich des Bürgerrechts,

§. 38. *Peinl. G. O.* Art. 161. — *das land verbottem oder inn denselben zirk oder ort, darin er verwirkt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden.* *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 50. 115).

§. 41. *Peinl. G. O.* Art. 115. 123. 158. 161). *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 49). L. 7. D. de interd. et releg.

§. 43. arg. L. 10. C. de poen.

gerrechts, das er in dem Orte oder Lande der Verweisung genoß, verlustig, und behält bloß die Rechte eines Fremden.

§. 45. Durch Gefängnißstrafe oder Strafarrest verliehrt der Verurtheilte die Freyheit, außerhalb des Gefangenortes zu seyn. Gefängnißstrafe.

§. 46. Festungsarrest ist in der Regel weniger einschränkend, und der Ehre weniger nachtheilig, als der gemeine Strafarrest.

§. 47. Noch milder als das gemeine Gefängniß ist der Hausarrest.

§. 48. Der bloße Gefangene, es sey auf der Festung oder im gemeinen Gefängnisse, ist nur durch den Gefangenort, und nicht durch Fesseln eingeschränkt.

§. 49. Gewöhnlich ist die Beschäfftigung oder Arbeit der Willkühr des Gefangenen überlassen.

§. 50. Der Gefangene büßt zwar an seinen Rechten, Vermögen und Ehren nichts ein.

§. 51. Er ist aber schuldig, sich auf eigene Kosten, während der Gefangenschaft, zu unterhalten.

§. 52. In so fern keine besondere Einschränkungen bey der Gefangenschaft vorkommen, steht es dem

§. 45. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 55). — S. *Beylage.*

§. 46. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 24. 30. f.)

§. 47. *Peinl. G. O.* Art. 101. 157. 216. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 33).

§. 48. L. 9. D. de interd. et releg. — *Potest praeses quendam dammare, ne domo suo procedat.*

dem Gefangenen frey, seine Art zu leben willkührlich einzurichten, und sich Bequemlichkeiten zu verschaffen.

§. 53. Auch wird ihm der Zutritt und die Gesellschafft Anderer, in so fern es die hergebrachte Ordnung erlaubt, ingleichen die Correspondenz unter Aufsicht verstattet.

§. 54. Dies Gefängniß muß so beschaffen seyn, daß darin die Gesundheit des Gefangenen nicht in Gefahr gesetzt wird.

§. 55. Im Fall einer Krankheit darf dem Gefangenen die Hülfe des Arztes nicht versagt werden.

Arbeitsstrafe.

§. 56. Eine Arbeitsstrafe hat für den Verurtheilten die Wirkung, daß er nicht bloß als ein Gefangener eingeschränkt, sondern daß er auch zu einer bestimmten Arbeit und nach einem gewissen Maaße gezwungen wird.

§. 57. Wer sich diesem widersetzt, oder das Erforderliche nicht vollständig leistet, wird körperlich gezüchtiget.

§. 58. Diese Strenge ist größer in einem Zuchthause, als in einem gemeinen Arbeitshause.

§. 59. Züchtlinge, die eingesperret sind, bleiben von Fesseln frey.

§. 60. Solche Verbrecher aber, die zum Festungsbau oder zu andern öffentlichen Arbeiten verurtheilt sind, werden durch Banden gefesselt.

§. 61. Züchtlinge, die zur Strafarbeit verurtheilt

§. 56. *Kleinschrod* §. 34.
§. 58. *Kleinschrod* §. 35.

theilt sind, müssen sich der vorgeschriebenen Lebensweise und Kost unterwerfen, ohne sich aus eigenen Mitteln Bequemlichkeiten verschaffen, und ihre Lage verbessern zu dürfen.

§. 62. Die Vortheile ihrer Arbeit kommen ihnen nicht zu gut, sondern sind für das Gemeinbeste, oder zur Bestreitung der Strafkosten und des Unterhalts, auch zur Entschädigung des Beleidigten bestimmt.

§. 63. Auf die Gesundheit der Züchtlinge muß jedoch eben so, als bey den Gefangenen, Rücksicht genommen werden.

§. 64. Wenn gleich ihr Vermögen nicht eingezogen wird, so müssen doch davon die zur Bestrafung erforderlichen Kosten genommen werden.

§. 65. Als Leibesstrafe findet die körperliche Züchtigung durch Schläge mit der Ruthe oder der Peitsche statt, Leibesstrafe.

§. 66. Die Leibesstrafe hat die Einziehung des Vermögens nicht zur Folge.

§. 67. Eine Todesstrafe wird gewöhnlich entweder durch das Schwerdt, oder durch den Strang vollzogen. Todesstrafe.

§. 68. Durch die Todesstrafe, die nicht zugleich mit der Einziehung des Vermögens verbunden ist,

§. 65. *Kleinschrod* §. 16. f.
§. 66. *Boehmer* (ad C. C. C. Art. 218. §. 3).
§. 67. *Kleinschrod* §. 12. 14. f. *Klein* (P. R. §. 84). *Quistorp* (P. R. §. 73).
§. 68. *Quistorp* (P. R. §. 778). *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 66).

ist, verliehrt der Verurtheilte das Recht, ein gültiges Testament zu machen, nicht.

Ehrenstrafen. §. 69. Ehrenstrafen ziehen dem Verurtheilten einen Verlust an der Achtung in den Augen Anderer zu.

§. 70. Durch richterlichen Verweis, durch Abbitte und durch Widerruf wird der Verurtheilte beschämt und gedemüthigt.

§. 71. Durch öffentliche Ausstellung wird der Verurtheilte beschimpft.

§. 72. Durch Beraubung öffentlicher Vorzüge und Würden wird der Verurtheilte in die gemeine Klasse herabgesetzt.

§. 73. Durch Verlust der gemeinen Bürgerehre wird der Verurtheilte für ehrlos oder infam erklärt.

§. 74. Mit dem Verluste der gemeinen Bürgerehre oder der Ehrlosigkeit ist auch der Verlust der öffentlichen Vorzüge und Würden verbunden.

§. 75. Ein Ehrloser oder Infamer verliehrt zugleich die Fähigkeit, vor Gericht ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen.

§. 76.

§. 69. *Kleinschrod* §. 76.
§. 70. *Kleinschrod* §. 77–79.
§. 71. *Kleinschrod* §. 80. 81.
§. 72. *Kleinschrod* §. 82. 87. 88.
§. 74. L. 2. C. de dignit. — *Neque famosis et notatis et quo siclus aut vitae turpitudo inquinat, et quos infamia ab honestorum coetu segregat, dignitatis portae patebunt.* L. 3. C. de re milit. L. 8. C. de decur. R. Poliz. Ord. 1548. tit. 37. 1577. tit. 38. *Kleinschrod* §. 90.
§. 75. L. 3. D. §. 5. de testib. — *Alii vero propter notam*

§. 76. Die Fähigkeit, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, verliehrt der Ehrlose nicht.

§. 77. Er kann aber den Geschwistern eines Erblassers in der Erbeseinsetzung nicht vorgezogen werden.

§. 78. Die in den Gesetzen vollständig bestimmte Strafe wird in vorkommenden Fällen, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Standes, in Anwendung gebracht.

§. 79. Wenn sie aber nicht für die außerordentlichen Fälle ausdrücklich bestimmt ist; so wird sie nur von den gewöhnlichen verstanden.

Strafe bey ungewöhnlichen Umständen.

§. 80. Wenn sich daher bey dem Verbrechen ein ungewöhnlicher Grad von Bosheit oder von Schädlichkeit zeigt, so wird außerordentlich gestraft, indem die ordentliche Strafe nach den Umständen entweder durch Schärfung erhöhet, oder durch Milderung herabgesetzt wird.

§. 81.

notam et infamiam vitae suae admittendi non sunt ad testimonii fidem. C. 54. X. de testib. *Gerichtsordn.* Th. I. Tit. 27. n. 7.

§. 76. *Keinschrod* §. 90.

§. 77. L. 27. C. de inoff. test. — *Consanguinei autem durante agnatione contra testamentum fratris sui vel sororis de inofficioso quaestionem mouere possunt, si scripti heredes infamiae vel turpitudinis vel leuis notae macula adspergantur.* *Hagemann und Günther* (Archiv Th. I. S. 72). *Klein* (P. R. §. 95).

§. 79. *Kleinschrod* (Th. I. §. 78—176. — S. *Beylage.*

§. 80. *Meister* (Ius crim. §. 114). *Kleinschrod* (P. R. Th. II. §. 125).

§. 81. Wegen eines ungewöhnlich geringen Grades der bösen Absicht oder der Schädlichkeit wird die gesetzliche Strafe des Verbrechens gemildert.

Strafe bey geringer Bosheit.

§. 82. Ein ungewöhnlich geringer Grad der Bosheit ist anzunehmen, wenn das Verbrechen in einem Gemüthszustande, der die Freyheit im Handeln schwächt, oder in dem Falle einer außerordentlichen Gelegenheit, und bey ungewöhnlich dringenden Antrieben, oder auch bey einer ungewöhnlich guten Absicht begangen worden.

§. 83. Ferner, wenn der Verbrecher durch Personen, denen er Ehrfurcht und Gehorsam schuldig ist, zu der That verführet worden.

§. 84. Imgleichen, wenn der Beleidigte den Verbrecher stark gereizt hat.

§. 85. Einige Nachsicht findet der Verbrecher auch in dem Falle, wenn er wegen häufiger, ungeahndet gebliebener Uebertretung auf den Irrthum, daß die That nicht strafbar sey, gerathen ist.

§. 86.

§. 81. *Kleinschrod* (P. R. Th. II. § 62 f.). *Klein* (P. R. §. 169) *Grollmann* (Criminalr. §. 151). *Heister* (de iustis poenam mitigandi causis. §. 17–19).

§. 82. *Klein* (P. R. §. 196). *Westphal* (Criminalr. Anmerk. 45).

§. 83. *Klein u. Westphal* a. O. *Allg. Landr.* §. 972.

§. 84. *Klein* (§. 172). *Westphal* (Anmerk. 43). *Leyser* (Vol. X. Sp. 645. m. 11).

§. 85. *Puffendorf* (Proc. crim. c. 25. §. 19). *Gmelin* (Grundsl. d. Gesetzg. über Verb. u. Straf. §. 50). *Kleinschrod* (P. R. Th. II. §. 61).

§. 86. Hingegen giebt die Schwäche des Geschlechts an sich, so lange das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme macht, keinen Grund zur Milderung der von Frauenspersonen verwirkten Strafe ab.

§. 87. Auch das hohe Alter und die Einfalt des Verbrechers dient an sich zu keiner Entschuldigung.

§. 88. Ist zwar die gemeine Bosheit in dem Verbrechen sichtbar, die Folgen desselben aber sind ungewöhnlich gering, so findet ebenfalls eine gemil. derte Strafe statt. bey geringer Schädlichkeit.

§. 89. Ist der Vorsatz, ein Verbrechen begehen zu wollen, bloß ein Gedanke geblieben, ohne daß er sich in Handlungen geäußert hat, so findet gar keine Bestrafung statt.

§. 90.

§. 86. L. 38. §. 2. 4. D. ad Leg. Iul. de adult. L. 6. pr. D. ad Leg. Iul. pec. L. 5 §. 3. C. ad Leg. Iul. Maiest. Auth. sed *hodie* C. ad Leg. Iul. de adult. *Meister* (Peinl. Erkenntn. Th. I. Dec. 37). *Harprecht* (dec. 17. n. 33. dec. 18. n. 55). *Quistorp* (Peinl. R. §. 108). *Klein* (Peinl. R. §. 177). *Kleinschrod* (P. R. Th. II. § 76).

§. 87. L. 4. C. de incest. nupt. L. 1. C. de interd. mathem. L. 2. §. 1. D. si quis in ius voc. *Carpzov.* (Ius crim. qu. 144. n. 21. 23), ibi *Boehmer* (obs. 1); *Harpreckt* (cons. 19 n. 80. 81. 83); *Quistorp* (P. R. §. 107); *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 532. m. 9. 10); *Cramer* (T. II. P. I obs. 482); *Klein* (P. R. §. 177); *Kleinschrod* (P. R. Th. II. §. 76).

§. 89. L. 18. D. de poen. — *Cogitationis poenam nemo patitur.* L. 53. §. 1. D. de V. S. — *Nec consilium habuisse nocet, nisi et factum secutum fuerit.* L. 225. D. de V. S. L. 1. pr. D. ad Leg. Corn.

bloß unternommener Verbrechen.

§. 90. Hat der Thäter das Verbrechen zwar unternommen, aber nicht vollbracht, so wird seine Handlung mit einer gelindern als der ordentlichen Strafe belegt.

§. 91. Wer aus eigner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann, darf auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 92. Hat der Thäter zu Vollziehung der strafbaren Handlung von seiner Seite alles gethan, die zum

de ficar. L. 6. pr. D. ad Leg. Corn. de falf. L. 1. §. 1. L. 52. D. de furt. L. 3. §. 18. D. de acq. vel amitt. poff. *Quiſtorp* (P. R. §. 83). *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 2. obſ. 4). — S. *Beylage.*

§. 90. *Peinl. G. O.* Art. 178 — *So ſich jemand einer Miſſethat mit etlichen ſcheinlichen Werken, die zur Vollendung der Miſſethat dienlich ſeyn mögen, unterſteht, und doch an Vollbringung derſelben Miſſethat durch andere Mittel wider ſeinen Willen verhindert würde, ſolcher böſe Wille, daraus etliche Werke folgen, iſt peinlich zu ſtrafen; aber in einem Fall härter, dann in dem andern, angeſehen Gelegenheit und Geſtalt der Sache.* L. 1. §. 2 et 7. D. de extraord. crim. *Leyſer* (Vol. XII. Suppl. ad Sp. 609. m. 81). *Püttmann* (Ius crim §. 32). *Klein* (P. R. §. 145). *Kleinſchrod* (P. R. Th. I. §. 32 f.) — S. *Beylage.*

§. 91. *Allg. Landr.* §. 43. §. 60. L. 5. §. 7 C. ad Leg. Iul. maieſt. — *Sane, ſi quis in exordio initae factionis ſtudio verae laudis accenſus irritam prodiderit factionem, et premio et honore donabitur.* L. 13 D. de iure fiſci L. un. C. de his, qui ſe deferunt. *Berger* (Ius crim. C. 1. n. 1. §. 2) *Feuerbach* (P. R. §. 145).

§. 92. *Allg. Landr.* §. 40. *Quiſtorp* (P. R. §. 33).

Boeh-

zum Wesen derselben erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden, so hat er diejenige Strafe, welche der auf die vorsätzliche Uebertretung gesetzten am nächsten kommt, verwirkt.

§. 93. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 94. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen, so wird die böse Absicht, nach Verhältniß des Fortschrittes, zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 95. Ist die beabsichtigte strafbare Handlung vollbracht, hat aber nicht die gewöhnlichen nachtheiligen Folgen hervorgebracht, so wird, nach Maaßgabe des geringern Schadens, die Strafe gleichfalls gemildert. vollbrachter Verbrechen.

§. 96. Hat der Thäter den angerichteten Schaden wieder ersetzt, so findet, nach Maaßgabe des

Boehmer (ad *Carpzov.* qu. 2. obs. 4). *Klein* (P. R. §. 145). *Feuerbach* (P. R. §. 61).

§. 93. *Allg. Landr.* §. 41. *Quistorp* (P. R. §. 97). *Westphal* (Criminalr. Anmerk. 24 f. 3). *Klein* (P. R. §. 148). *Kleinschrod* (Peinl. R. Th. I. §. 39). — S. *Beylage.*

§. 94. *Allg. Landr.* §. 42. *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 2. obs. 4). *Klein* (P. R. §. 150).

§. 96. *Allg. Landr.* §. 62. *Peinl. G. O.* Art. 112. 113. *Westphal* (Criminalr. Anmerk. 35). *Kleinschrod* (Th. II. §. 87).

Ersatzes, eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 97. Ein Gleiches gilt, wenn der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben ganz oder zum Theil verhindert hat.

§. 98. Eine bloße, nach der That geäußerte Reue, zumal wenn sie aus Furcht vor der Strafe entstanden ist, ist kein Grund zur Milderung der Strafe.

§. 99. Auch ein freywilliges Geständniß, das auf die richterliche Befragung abgelegt worden, mildert die Strenge der Strafe nicht.

§. 100. Wenn aber der Verbrecher aus Reue sich selbst als den Verbrecher angiebt, so kommt ihm einige Nachsicht zu statten.

§. 101.

§. 97. *Allg. Landr.* §. 41. L. 19 D. ad Leg. Corn. de fals. — *Qui falsam monetam percusserunt, si id totum formare noluerunt, suffragio iustae poenitentiae absoluuntur.* L. 5. §. 4 D. de re milit. — *qui in desertione fuit, si se obtulerit, ex indulgentia imperatoris nostri in insulam deportatus est.* L. 1. §. 1. D. de fugitiuis. L. 11. D. de in ius voc. L. 1. C. de crim. stellion. L. un. C. ne tutor vel curat. Nov. 124. c. 2. C. 9. X. de haeret. C. vlt. X. de furtis. C. 2. §. 2. X. de transact. episcop. *Leyser* (Vol. X. Sp. 645. m. 7). *Boehmer* (ad *Carpzov.* Qu. 149. obs. 4), *Quistorp* (Peinl. R. §. 106), *Westphal* (Criminalr. Anmerk. 39), *Kleinschrod* (Th. I. §. 148 f.).

§. 98. *Leyser* (Vol. X. Sp. 645. m. 6). *Kleinschrod* (Th. I. §. 152). — S. *Beylage.*

§. 99. *Kleinschrod* (Th. I. §. 152). — S. *Beylage.*

§. 100. C. 11. c. 12. qu. 2. — *si hac vltro confitetur, pareatur illi et oretur pro illo.* *Boehmer* (ad Carp-

§. 101. Haben sich andere als die beabsichtigten Folgen von der strafbaren Handlung gezeigt, so kann der Verbrecher nur alsdann eine Milderung der Strafe hoffen, wenn diese Folgen ungleich weniger schädlich, als die beabsichtigten sind.

§. 102. Sind aber die gegen den Vorsatz hervorgebrachten Folgen in gleichem Maaße als die beabsichtigten schädlich, so findet die gesetzliche Strafe Anwendung.

§. 103. Sind aus dem Verbrechen zufällig gute Folgen entstanden, so hat der Verbrecher, zumal wenn seine Handlung wenigen oder gar keinen Schaden gestiftet hat, auf Begnadigung einen Anspruch.

§. 104. Wenn eine gelindere Strafe als die ordentliche statt findet, so hat solche der Richter als eine außerordentliche Strafe der Milderung, nach Maaßgabe der geringern Bosheit oder Schädlichkeit, abzumessen und festzusetzen. Milderung.

Carpzov. qu. 140. obs. 1). *Quistorp* (P. R. §. 116). *Kleinschrod* (Th. I. §. 153 f.).

§. 101. *Kleinschrod* (Th. II. §. 83).

§. 103. L. 5. §. 8. D. de re militari. — *Qui transfugit et postea multos latrones apprehendit et transfugas demonstrauit, posse ei parci D. Hadrianus rescripsit; ei tamen pollicenti ea, nihil promitti oportere.* L. 27. §. 28. D. ad Leg. Aquil. — *Et si puerum quis castrauerit, et pretiosiorem fecerit, Viuianus scribit, cessare Aquiliam; sed iniuriarum erit agendum, aut ex edicto Aedilium in quadruplum.* C. 2. X. de sortileg. C. 4. X. de vsur. C. 3. X. ne clerici vel monachi secus neg. *Kleinschrod* (Th. II. §. 86). — S. *Beylage.*

§. 105. Ist die gesetzliche Strafe von der Art, daß sie durch Verminderung der Dauer gemildert werden kann, so wird eine kürzere Strafzeit, als das Gesetz angiebt, angenommen.

§. 106. Leidet die Größe der Strafe dem Umfange nach, wie die Geldstrafe, die körperliche, der Verlust eines nutzbaren Rechts, eine Herabsetzung, so wird dadurch die Strafe gemindert.

§. 107. Kann aber in dieser Art die Verminderung nicht statt finden, so wird die Gattung der Strafe verändert, und eine weniger harte, als die ordentliche, gewählt.

§. 108. Eine solche, nach richterlichem Ermessen gewählte, außerordentliche Strafe muß der Gattung der ordentlichen Strafe so nahe als möglich bleiben.

§. 109. Es ist also statt einer harten Freyheits- oder Arbeitsstrafe eine mildere, und statt der hohen Ehrenstrafen eine niedrige zu wählen.

§. 110. Bey der Unzulänglichkeit dieser Vorschrift müssen die Grundsätze von Verwandlung der Strafe, mit Rücksicht auf einen geringern Grad der gewählten Gattung, beobachtet werden.

§. 111. So kann statt der gesetzlichen einfachen Todesstrafe eine Festungsstrafe auf gewisse Jahre, als eine außerordentliche Strafe gewählt werden.

§. 112.

§. 105. 106. *Kleinschrod* (Th. II. §. 125).
§. 107–110. *Kleinschrod* a. O.

§. 112. Hat sich bey dem Verbrechen ein ungewöhnlich großer Grad von Bosheit gezeigt, so wird die ordentliche Strafe durch Schärfung erhöhet. Strafe bey großer Bosheit.

§. 113. Je mehr der Verbrecher nach seinem Alter und Stande von der strafbaren That zurückgehalten werden sollen, desto größer ist die böse Absicht, wenn er sie begeht.

§. 114. Wer mehr als gemeine Pflichten in seinem besondern Verhältnisse gegen den Beleidigten hatte, der ist um so strafbarer, wenn er mit Verletzung nicht bloß der gemeinen, sondern auch der besondern Pflichten, ein Verbrechen begeht.

§. 115. Wer mehr als gemeine Hindernisse, um ein Verbrechen ausüben zu können, zu überwinden hatte, wird wegen des unter solchen Umständen verübten Verbrechens, mit einer geschärften Strafe belegt.

§. 116. Wer daher bey der That Gewalt braucht, verräth einen mehr als gemeinen Grad von Bosheit.

§. 117. Haben sich schädliche Folgen von ungewöhnlicher Größe bey einer Handlung gezeigt, so wird dieserhalb die ordentliche Strafe gleichfalls nach den Umständen erhöhet. bey großer Schädlichkeit.

§. 112. *Klein* (P. R. §. 154), *Kleinschrod* (Th. II. §. 103).
§. 113. *Allg. Landr.* §. 23.
§. 114. *Allg. Landr.* §. 24.
§. 116. *Kleinschrod* (Th. II. §. 81).
§. 117. *Klein* (P. R. §. 164).

Schärfung.

§. 118. In dem Falle ungewöhnlich großer Bosheit oder Schädlichkeit der That setzt, statt der ordentlichen Strafe, der Richter eine außerordentliche Strafe der Schärfung fest.

§. 119. Wenn aber die gesetzliche Strafe geschärft werden soll, so darf dies in der Regel nicht über das höchste Maaß derselben geschehen.

§. 120. Auch darf durch die Schärfung der Strafe die bestimmte Gattung derselben nicht geändert werden.

§. 121. Die Gefängnißstrafe muß durch längere Dauer oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

§. 122. Die Schärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer oder durch körperliche Züchtigung.

§ 123. Die Leibesstrafe kann durch ein größeres Maaß und längere Dauer, auch durch Verbindung mit der Strafe von einer andern Art geschärft werden.

§. 124.

§. 119. *Allg. Landr.* §. 45.

§. 120. *Allg. Landr.* §. 46. *Meister* (Peinl. Rechtsf. Th. I. dec. 25, u. Ius crim. §. 117), *Kleinschrod* (Th. II. §. 125), *Klein* (P. R. §. 155), *Koch* (Ius crim. §. 156).

§. 121. *Allg. Landr.* §. 49.

§. 122. *Klein* (Peinl. R. §. 155).

§. 123. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1094. n. 142).

§. 124. Es muß aber, bey Schärfung der Leibesstrafe, allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

§. 125. Die Schärfung der gewöhnlichen Todesstrafen geschieht durch Schleifung zur Richtstätte, durch Hinrichtung mit dem Rade von oben herab, oder von unten hinauf, und durch Verbrennen des Leichnams.

§. 126. Außerdem können alle diese Strafen durch öffentliche Vollziehung und Hinzufügung einer Ehrenstrafe geschärft werden.

§. 127. Jede Vollziehung der Strafe, die durch des Henkers Hand geschieht, ist infamirend.

§. 128. Der Staupenschlag hat die Ehrlosigkeit zur Folge.

§. 129. Bey der Todesstrafe kann durch das Flechten auf das Rad, durch öffentliche Ausstellung, und durch ein unehrliches Begräbniß, das Andenken des Missethäters stärker beschimpft werden.

§. 130. Hat das Gesetz zwar die Gattung der Strafe, aber nicht das Maaß derselben angegeben, und ist letzteres auch nicht durch die Natur der Strafe bestimmt, so wird in vorkommenden Fällen das Maaß nach richterlichem Ermessen festgesetzt. II. Unbestimmtes Strafmaaß.

§. 124. *Allg. Landr.* §. 50.
§. 125. *Klein* (P. R. §. 155).
§. 126. *Kleinschrod* (P. R. Th. III. §. 80 u. 88).
§. 127. *Klein* (P. R. §. 88). *Kleinschrod* (Th. III. §. 88). *Koch* (Ius crim. §. 104). *Runde* (Teutsch. Privatr. §. 305).
§. 128. *Klein* (P. R. §. 87).
§. 129. *Klein* (P. R. §. 155).

§. 131. Bey dieser Abmessung ist außer dem Grade der Verschuldung des Thäters auf die Größe der Gefahr und des Schadens zu sehen.

bey Gefährdung

§. 132. Gefahrvolle Handlungen, die gegen das Verbot ausgeübt worden, aber keinen wirklichen Schaden angerichtet haben, werden weniger hart, als wirklich schädliche Handlungen bestraft.

§. 133. Je näher die Gefahr war, die der Thäter veranlaßte, desto strafbarer ist die Handlung.

§. 134. Auch wird die gefährliche Handlung um so härter bestraft, je wichtiger und unersetzlicher das in Gefahr gesetzte Gut ist.

§. 135. Die Gefährdung, die ein großes Uebel nicht bloß einzelnen Personen zuführen, sondern solches leicht und schnell im Publikum verbreiten kann, wird vor andern hart geahndet.

§. 136. Es findet daher die härtere Strafe der Gefährdung vornehmlich bey Gefahren des Feuers, der Ueberschwemmung, der ansteckenden Krankheiten und Seuchen statt.

§. 137. Auch das böse Beyspiel, insbesondere bey sittenlosen Handlungen, vermehrt die Strafbarkeit derselben.

§. 138. Eine Gefährdung des Staats zieht immer eine harte Ahndung nach sich.

§ 139.

§. 134. *Allg. Landr.* §. 25. *Feuerbach* (P. R. §. 119).

§. 135–138. *Kleinschrod* (Th. II. §. 80).

§. 139. Uebrigens werden nicht bloß gefahrvolle Handlungen, sondern auch Drohungen, ein Verbrechen begehen zu wollen, bestraft.

§. 140. Wenn die gesetzwidrige Handlung eine schädliche ist, so wird die Entziehung eines gehofften Gewinns gelinder, als die Beraubung eines wirklichen Eigenthums, bestraft. bey Beschädigung.

§. 141. Wegen einer Gewinnschmälerung findet eine Strafe nur alsdann statt, wenn der Gewinn mit Wahrscheinlichkeit gehofft werden konnte.

§. 142. In dem Falle einer wirklichen Beschädigung, einer Missethat, wird, der Strafe halber, bey der vorsätzlichen Uebertretung, auf die Wichtigkeit des beschädigten Guts und auf die Größe des angerichteten Schadens gesehen.

§. 143. In Hinsicht auf die Wichtigkeit des beschädigten Guts ist die Strafe ungleich, je nachdem das Vermögen oder die Person, und zwar Freyheit, Ehre, Gesundheit und Leben gekränket oder beschädigt und vernichtet worden.

§. 144. Eine öffentliche Beschädigung oder Beleidigung, die den Staat selbst trifft, wird härter geahndet, als eine gemeine, die den Mitbürger trifft, oder die ein Unterthan sich selbst, dem Verbot entgegen, zugefügt hat.

§. 145. Ist mit der Beschädigung auch noch eine Gefährdung verbunden gewesen, so wird, nach Maaßgabe der letztern, die Strafe vermehrt.

§. 146.

§. 139. *Allg. Landr.* §. 44. *Klein* (P. R. §. 151).

III. Wahl unter mehrern Strafen.

§. 146. Haben die Gesetze mehrere Strafen, unter denen in vorkommenden Fällen Eine gewählt werden soll, bestimmt, so hängt die Wahl vom Richter, und nicht von dem Verbrecher, ab.

§. 147. Von dem Richter ist in diesem Falle die nach den Umständen zweckmäßigste Strafe zu wählen.

§. 148. Diejenige Strafe ist unter mehrern vorzuziehen, welche den Staat und seine Bürger am besten sichert, und den Beleidigten am vollständigsten entschädigt, auch dabey den Schuldigen am meisten bessert, und am wenigsten drücket.

§. 149. Gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklassen können daher Gefängnißstrafe und Strafarbeit erkannt werden, wo Andere ihr Verbrechen mit Gelde büßen.

§. 150. Mit Ehrenstrafen sind Personen der höhern Volksklassen so lange zu verschonen, als sich andere zweckmäßige Strafen für sie wählen lassen.

§. 151.

§. 146. *Allg. Landr.* §. 86. *Kleinschrod* (P. R. Th. II. §. 136).

§. 147. *Kleinschrod* (Th. II. §. 133).

§. 149. *Kleinschrod* (Th. II. §. 11. 12).

§. 150. *Peinl. G. O.* Art. 104. — *Wann unser Kayserlich Recht etlich peinlich straff setzen, die nach gelegenheit dieser zeit und land unbequem und eyns theyls nach den Buchstaben nit wol möglich zu gebrauchen waren, darzu auch dieselben Recht die form und maß eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen, sondern auch guter gewohnheit oder erkantnuß verständiger Richter bevelhen, und in derselben wilkühre setzen, die Straff nach gelegenheit*

und

§. 151. Bey jungen Personen ist in Ansehung der zu wählenden Strafe, so viel möglich, dahin zu sehen, daß sie dem Staate als brauchbare Bürger für die Zukunft erhalten werden.

§. 152. Kann die im Gesetz ausgedrückte Gattung der Strafe gar nicht, oder nicht ohne Nachtheil, vollzogen werden, so muß eine andere zweckmäßige Strafe von gleicher Größe an ihre Stelle treten. Verwandlung der Strafe.

§. 153. Geldstrafen, die gesetzlich bestimmt sind, werden bey unbemittelten Personen der niedern Volksklassen in eine verhältnißmäßige Strafarbeit oder Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 154.

und ergernuß der übelthatt, aus lieb der gerechtigkeit und umb gemeynes nutz willen zu ordnen und zu machen. Art. 158. L. 1. §. 3. D. de poen.

§. 151. *Kleinschrod* (Th. II. §. 59).

§. 152. *Kleinschrod* (Th. II. §. 127), *Hagemann* u. *Günther* (Archiv Th. I. S. 76), *Quistorp* (P. R. §. 99).

§. 153. L. 7. §. 3. D. de iurisd. — *In ens, qui inopia laborat, corpus torquendum.* L. 6. §. 9. D. de off. praes. — *Praeses prouinciae, si multam, quam irrogauit, ex praesentibus facultatibus eorum, quibus eam dixit, redigi non posse deprehenderit, necessitatem solutionis moderetur, reprehensa exactorum illicita auaritia.* L. 1. §. 3. D. de poen. — *Generaliter placet, in legibus publicorum iudiciorum vel priuatorum criminum, qui extra ordinem cognoscunt praefecti vel praesides, vt eis, qui poenam pecuniariam egentes eludunt, coërcitionem extraordinariam inducant.* L. vlt. in fin. C. de sepulc. viol. L. 12. §. 5. 8. C. de aedific. priv. L. 25. D. de in ius voc. L. 6. §. 6. C. de mod. mult. *Peinl.*

G. O.

§. 154. Zeitige Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesstrafe an dem Verbrecher nicht vollzogen werden kann.

§. 155. Wenn durch Gesetz und Herkommen das Verhältniß zwischen Geld- und Gefängnißstrafen nicht bestimmt ist, so werden Fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 156. Doch kann der Richter dieses Verhältniß nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 157. Wenn die Schärfung der Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist, so muß die Dauer derselben verlängert werden.

§. 158. Die gesetzliche Strafe der Ehrlosigkeit erfordert und erlaubt keine Verwandlung in eine Geld- oder andere Strafe.

IV. Unbestimmte Strafgattung.

§. 159. Hat das Gesetz die Strafbarkeit der Handlung nur überhaupt ausgedrückt, ohne die Gattung der Strafe zu bestimmen, so setzt solche der Richter als eine willkührliche Strafe fest.

§. 160.

G. O. Art. 151. 158. 216. *Allg. Landr.* §. 85. *Kleinschrod* (Th. II. §. 128).

§. 154. *Allg. Landr.* §. 87.

§. 155. *Allg. Landr.* §. 88.

§. 156. *Allg. Landr.* §. 89.

§. 157. *Allg. Landr.* §. 90.

§. 158. *Kleinschrod* (Th. II. §. 129). — S. *Beylage.*

§. 159. *Allg. Landr.* §. 35. *Boehmer* (ad Carpzov.

§. 160. In Ermangelung besonderer Vorschriften in den Landesgesetzen hierüber ist anzunehmen, daß eine willkührliche Strafe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder Funfzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden dürfe.

§. 161. Niemand kann wegen eines Verbrechens mehr als einmal gestraft werden. Einfache Strafe.

§. 162. Wenn also eine einzige That in mehr als einer Hinsicht ein Verbrechen ist, so findet doch nur eine einfache, wenn gleich geschärfte, Strafe statt.

§. 163. Für eine doppelte Strafe ist es aber nicht zu halten, wenn z. B. eine Geschwängerte, die auf ihre eigene Angabe wegen unehelichen Beyschlafs mit einer Polizeystrafe belegt worden, hiernächst als eine Ehebrecherin in Untersuchung gezogen und bestraft wird.

§. 164. Wer ein Verbrechen, für welches er bestraft worden, wiederholt begeht, wird nicht allein von Strafe wiederholter Verbrechen.

zov. qu. 133. obs. 1). *Hagemann* u. *Günther* (Archiv Th. I. S. 74). *Kleinschrod* (Th. II. §. 130).

§. 160. *Allg. Landr.* §. 35. *Peinl. G. O.* Art. 104. (vergl. §. 150), *Kleinschrod* (Th. II. §. 134). — S. *Beylage.*

§. 161. *Horn* (Cl. 12. resp. 22. arg. 5), *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1120. n. 3).

§. 162. *Koch* (Ius crim. §. 158). *Kleinschrod* (Th. III. §. 108). *Grollmann* (Crim. §. 162). *Boehmer* (ad Art. 163. §. 1).

§. 164. *Allg. Landr.* §. 52. L. 28. §. 3. 10. D. de poenis L. un. C. de super. exactionib. L. 8. §. 1. C. ad

von neuem bestraft, sondern auch der Wiederholung halber mit einer geschärften Strafe belegt.

§. 165. Bey dieser Schärfung wird besonders auf den Hang des Thäters zu dieser Art von Verbrechen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht genommen.

Strafe mehrerer Verbrechen.

§. 166. Wer mehr als Eine gesetzwidrige Handlung, die zugleich an ihm bestraft werden soll, begangen, und dadurch mehr als Eine Strafe verwirkt hat, an dem werden sie alle, so weit es die Beschaffenheit der Strafe erlaubt, vollzogen.

§. 167. Sind daher mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird eine jede aus dem Vermögen des Uebertreters beygetrieben.

§. 168. Eben diese Beytreibung findet auch statt, wenn derselbe Verbrecher noch außerdem eine Lebens- Leibes- oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 169. Auch bloße Ehrenstrafen werden zugleich

C. ad Leg. Iul. de vi publ. *Meister* (Peinl. Rechtsf. Th. I. dec. 25). *Koch* (Ius crim. §. 160). *Kleinschrod* (Th. III. §. 104).

§. 165. *Allg. Landr.* §. 53.

§. 166. L. 2. D. de priv. del. — *Numquam plura delicta concurrentia faciunt, vt vllius impunitas detur; neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam.* L. 32. § 1. D. ad Leg. Aquil. *Klein* (§. 160). *Kleinschrod* (Th. II. §. 106). *Grollmann* (Crim. §. 163). *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 132. obs. 1. et ad Art. 163. §. 1). — S. *Beylage.*

§. 167. *Allg. Landr.* §. 54.

§. 168. *Allg. Landr.* §. 55.

§. 169. *Allg. Landr.* §. 56.

gleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen oder dadurch unnütz gemacht worden.

§. 170. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen, so muß die Strafe des schwersten Verbrechens geschärft oder verlängert, doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

§. 171. Wer zwar nicht aus Vorsatz, aber doch mit einer Verschuldung, gesetzwidrig gehandelt hat, an dem wird die That gleichfalls, doch nur als ein Vergehen, geahndet. B. Vergehen.

§. 172. Auch derjenige, der bey einer erlaubten Handlung einen Exceß begeht, macht sich eines Vergehens schuldig.

§. 173. Hat das Gesetz die Strafe des Vergehens bestimmt vorgeschrieben, so ist solche unverändert in Anwendung zu bringen. bestimmte Strafe.

§. 174. Ist die Strafe des Gesetzes nur unvollständig bestimmt, oder zeigen sich ungewöhnliche Umstände, so wird die Strafe, nach richterlichem Ermessen, nach gleichen Grundsätzen, als die Strafe des Verbrechens, vollständig bestimmt.

§. 175. Fehlt es ganz an einer Bestimmung der unbestimmte Strafe.

§. 170. *Allg. Landr.* §. 57. *Kleinschrod* (Th. II. §. 107).

§. 171. *Allg. Landr.* §. 28.

§. 172. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1020. n. 3).

§. 175. *Allg. Landr.* §. 33. *Kleinschrod* (P. R. Th. II. §. 125). *Klein* (§. 79 f.). *Koch* (Ius crim. Lib. I. c. 6. §. 74).

der Strafe, so wird in vorkommenden Fällen eine außerordentliche Strafe des Vergehens vom Richter festgesetzt.

§. 176. Die außerordentliche Strafe wird nach dem Maaße der Verschuldung des Thäters und nach der Größe der Schädlichkeit der Handlung abgemessen.

§. 177. Ueberhaupt gilt dabey die Regel, daß die außerordentliche Strafe des Vergehens der ordentlichen Strafe des Verbrechens nicht gleich gesetzt werden darf.

§. 178. Ein des bösen Vorsatzes nicht überführter Thäter, dem aber vor oder bey der That die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte, wird mit der nächsten nach der ordentlichen belegt.

§. 179. Wegen eines Vergehens kann daher die Todesstrafe als eine außerordentliche Strafe niemals erkannt werden.

§. 180. Ein Gleiches ist von der der Todesstrafe gleich zu achtenden Strafe der Ehrlosigkeit anzunehmen.

§. 181.

§. 176. *Kleinschrod* (Th. I. §. 76. 77). *Klein* (§. 120). *Grollmann* (Crim. §. 52. 53). *Feuerbach* (P. R. §. 65).

§. 177. *Allg. Landr.* §. 34. *Quistorp* (P. R. §. 101). *Klein* (P. R. §. 80).

§. 178. *Allg. Landr.* §. 32.

§. 179. *Allg. Landr.* §. 34. *Kleinschrod* (Th. II. §. 134). *Quistorp* (§. 101). *Carpzov.* (qu. 133. n. 25). *Klein* (§. 80). — S. *Beylage.*

§. 180. *Allg. Landr.* §. 34.

§. 181. In den geringern Graden der Verschuldung bey einem Vergehen ist den Umständen nach ein kleineres Strafübel zu wählen.

§. 182. Lebens- und langwierige Einsperrung ist als die höchste außerordentliche Strafe des Vergehens zu betrachten.

§. 183. Nach derselben folgen öffentliche Leibesstrafen; und zunächst nach dieser kurze Einsperrung von Ein bis Zwey Jahren.

§. 184. Eine noch geringere Abstufung ist die geheime Züchtigung, und nach dieser die Verminderung der Ehre.

§. 185. Endlich folgt die Einsperrung auf Sechs Monathe, auch die Geldstrafe.

§. 186. Wo auch diese Strafen noch zu hart, oder nicht zweckmäßig sind, da kann der Verweis statt finden.

§. 187. Die Gattung der außerordentlichen Strafe muß vom Richter zweckmäßig gewählt werden.

§. 188. Sind in gewissen Ständen, z. B. der Geistlichen und Militärpersonen, besondere Strafen gebräuchlich, so ist auf solche bey der Wahl der außerordentlichen Strafe mit Rücksicht zu nehmen.

Veranlassung des Verbrechens.

§. 189. Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen zwar nicht selbst begangen, aber doch Veranlassung gegeben, daß ein Anderer solches verübte, so wird er nach dem Maaße seiner Verschuldung bestraft.

§. 182–186. *Klein* (P. R. §. 94). *Feuerbach* (P. R. §. 185).

§. 190. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so, als der wirkliche Verbrecher, bestraft.

§. 191. Steht er gegen den Thäter in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respectsperson, so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen.

§. 192. Ist der, welcher den Auftrag dazu gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet, so muß bey der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniß Rücksicht genommen werden.

Schuldlose Handlung.

§. 193. Wenn jemand, der gegen das Gesetz gehandelt hat, ganz außer Schuld gewesen ist, so fällt die Bestrafung ganz weg.

§. 194. Betrunkene und Nachtwandler müssen bey einem völligen Mangel der Schuld gehandelt haben, wenn sie von der Strafe frey bleiben sollen.

§. 195. Hat zwar der wirkliche Thäter unwillkührlich gehandelt, ein Dritter aber hat seine gesetzwidrige Handlung, es sey vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit veranlaßt, so muß dieser letztere bestraft werden.

§. 190. *Allg. Landr.* §. 67.
§. 191. *Allg. Landr.* §. 68.
§. 192. *Allg. Landr.* §. 69.

Fünf und zwanzigster Titel.

Gehorsam des Schuldigen gegen die obrigkeitlichen Befehle in Zwangs- und Straffällen.

§. 1. Wer sich eines Ungehorsams gegen die Gesetze, durch Weigerung, Beschädigung und Uebertretung, schuldig gemacht hat, wird dadurch der Obrigkeit verantwortlich. Obrigkeitliche Gewalt.

§. 2. Die Obrigkeit zieht den Schuldigen sowohl der Privat- als der öffentlichen Genugthuung wegen zur Verantwortung.

§. 3. Einer Privatperson ist es nicht erlaubt, gegen den Schuldigen ein Zwangs- und Strafrecht aus eigner Macht auszuüben.

§. 4. Selbst der durch die gesetzwidrige Handlung des Schuldigen leidende Theil hat nicht das Recht, gegen denselben Selbstzwang und Selbstrache zu brauchen.

§. 5. Der Schuldige kann in der Regel von niemand anders, als von seinem ordentlichen Zwangsrichter, des ordentlich. Richters.

§. 4. *A. D. Gesetzb.* Tit. 15. §. 9.
§. 5. *A. D. Gesetzb.* Tit. 2.

richter, wegen der gesetzwidrigen Handlung, verfolgt werden.

§. 6. Ist die Gerichtsbarkeit in Zwangs- und Straffällen getheilt, so muß er sich von derjenigen Behörde, vor welche seine Sache gehört, richten lassen.

§. 7. Sind auch die einzelnen Zweige der Zwangs- und Straffälle unter mehrere Gerichte vertheilt, so muß er sich jedesmal derjenigen Behörde unterwerfen, welche die vorkommende Sache zu richten hat.

§. 8. Insbesondere muß sich der Schuldige wegen solcher Uebertretungen, die mit einer bürgerlichen oder einer Polizeystrafe belegt werden, vor dem bürgerlichen oder Polizeygerichte einlassen.

§. 9. In solchen Straffällen hingegen, die peinlich geahndet werden, muß er sich vor dem Criminalgerichte stellen.

§. 10. Welche Uebertretungen eine peinliche Strafe nach sich ziehen, und als solche vor das Criminalgericht gehören, ist nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilen.

§. 11. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß alle Lebens- und Leibesstrafen, und welche diesen gleich zu setzen sind, oder alle schwere Strafen, nur von dem Criminalrichter erkannt werden.

§. 12.

§. 7. *Quistorp* (Peinl. R. §. 533. 573).

§. 11. *Meister* (Peinl. Proc. S. 36. 38). *Harprecht* (Decis. 102. n. 60). *Quistorp* (Peinl. R. §. 535).

§. 12. Ueberhaupt gehören vor das Criminalgericht alle Straffälle, die dem bürgerlichen oder Polizeygerichte nicht beygelegt sind.

§. 13. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die bürgerlichen oder die Polizeygerichte alle geringe Injurien, imgleichen alle geringe Gefährdungen bestrafen.

§. 14. Von einem andern als seinem ordentlichen Richter kann der Schuldige in der Regel nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§. 15. In wie fern aber derselbe wegen auswärts geführter Geschäffte auch vor dem fremden Richter, unter welchem sie geführt oder abgeschlossen worden, belangt werden können, ist an gehörigem Orte bestimmt.

§. 16. Wer übrigens als Kläger einem Richter angeht, muß sich auch in Ansehung der Gegenforderungen, die der Verklagte wider ihn anbringt, demselben Richter unterwerfen.

§. 17. In Straffällen muß der Schuldige, der in einem fremden Gerichtsbezirke etwas verbrochen

§. 15. *A. D. Gesetzb.* Tit. XVII. §. 10.

§. 16. L. 14. C. de sent. et interloc. — *Sancimus, vt liceat iudici vel contra actorem ferre sententiam, et aliquid eum daturum vel facturum pronunciare, nulla ei opponenda exceptione, quod non competens iudex agentis esse cognoscatur. Cuius enim in agendo obseruat arbitrium, eum habere et contra se iudicem in eodem negotio non dedignetur.* Gerichtsordn. Tit. 2. §. 159.

§. 17. *A. D. Gesetzb.* Tit. 20. §. 12.

hat, auch den dortigen Richter als den seinigen anerkennen.

§. 18. Ist das begangene Verbrechen ein schweres, so kann es an dem Schuldigen von jedem fremden Richter, in dessen Bezirke er sich aufhält, gültig untersucht und geahndet werden.

In der ersten Instanz.

§. 19. Der Belangte ist nicht schuldig, sich gleich vor seinem Oberrichter einzulassen, sondern er kann verlangen, daß der Richter erster Instanz den Zwangs- oder Straffall untersuche und richte.

§. 20. Wenn jedoch die Jurisdiction des Unterrichters streitig ist, so wird die Untersuchung von dem Oberrichter, oder der sonst während eines Jurisdictionsstreites verfassungsmäßig ernannten Behörde, vorgenommen.

§. 21. Sowohl Straf- als Zwangsachen, die ihrer Natur nach verbunden sind, dürfen in der Regel, wider den Willen des Belangten, nicht vor verschiedene Gerichte gezogen werden.

§. 22. Ist mit der Uebertretung, die bürgerlich oder polizeylich bestraft wird, ein anderes Verbrechen, das peinlich geahndet werden muß, verbunden,

§. 20. *Gerichtsordn.* Tit. 2. §. 131.

§. 21. L. 10. C. de iudic. — *Nulli prorsus audientia praebeatur, qui causae continentiam diuidat, et ex beneficii praerogatiua id, quod in vno eodemque iudicio poterat terminari, apud diuersos iudices voluerit ventilare.* *Wernher* (P. I. obs. 305). *Mevius* (P. II. Dec. 250). *Claproth* (Bürg. Proc. §. 101). *Danz* (Gem. Proc. §. 33).

§. 22. *Berger* (Oecon. Iur. Lib. IV. tit. 4. th. 2. n. 12).

bunden, so gehört die Untersuchung vor das Criminalgericht.

§. 23. Ist mit der Untersuchung einer peinlich strafbaren Handlung die Forderung des Schadensersatzes verbunden, so gehört die letztere, wenn sie von dem leidenden Theile als Denuncianten angebracht worden, gleichfalls vor das Criminalgericht.

§. 24. Verfolgt aber der leidende Theil sein Recht auf Schadensersatz besonders vor dem Civilgerichte, so muß sich der Schuldige dieserhalb auch vor dem letztern einlassen.

§. 25. Aeußert sich bey dem Schuldner ein Zahlungsunvermögen, das einen Concurs veranlaßt, so werden nicht allein alle Forderungen gegen denselben vor seinem ordentlichen Richter am Wohnorte angebracht, sondern auch die bereits vor andern Gerichten anhängigen Processe werden, nach dem Ausbruche des Concurses, gleichfalls vor den ordentlichen Richter des Schuldners gezogen.

§. 26. Wenn sich ein Verdacht gegen die Unpartheylichkeit des Zwangsrichters zeigt, so ist der Belangte auf die Verweisung der Sache an das Folgen des Verdachts.

§. 23. *Peinl. G. O.* Art. 12. 90. 99. 198. 201. 207. *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 17. §. 13. *Wernher* (P. 6. obs. 302).

§. 24. *Peinl. G. O.* Art. 207. *Meister* (Peinl. Erkenntn. Dec. 51. n. 32).

§. 25. *Gerichtsordn.* Tit. 50. §. 27.

§. 26. L. 16. D. de dolo malo. c. 15. C. 111. qu. 5. *Gerichtsordn.* Tit. 2. §. 143. *Claproth* (Bürg. Proc. §. 46).

Obergericht, oder wenn der Verdacht den Oberrichter betrifft, auf eine vom Justizministerium zu treffende Anordnung anzutragen berechtigt.

§. 27. Ein solcher Verdacht ist vorhanden, wenn der gehörige Richter bey dem Ausfalle des Processes ein nahes oder auch nur ein entferntes Interesse hat.

§. 28. Ferner, wenn derselbe mit dem Kläger in auf- oder absteigender Linie, oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§. 29. Eine mit beiden Theilen gleiche Verwandtschaft oder Schwägerschaft macht den Richter nicht verdächtig.

§. 30. Auch eine Verlobung oder Heyrathsunterhandlung des Richters mit dem klagenden Theile, oder deren nahen Verwandten, giebt einen hinlänglichen Grund zum Verdacht ab.

§. 31. Imgleichen wird der Richter verdächtig, wenn er sich als Consulent von dem Kläger hat gebrauchen lassen.

§. 32. Steht der Richter mit dem Belangten offen-

§. 27. *Gerichtsordn.* a. O. *Claproth* a. O. arg. L. 1. §. 1. L. 3. §. 2. D. quod quisque iur. in alt. stat. c. 18 X. de iud. c. 25 X. de off. et pol. iud. del. L. 17 D. de iud. L. 17 D. de iniur.

§. 28. *Gerichtsordn.* a. O. L. 5 D. de iniur.

§. 29. L. 67. §. 1 D. de ritu nupt.

§. 30. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 31. *Gerichtsordn.* a. O. L. vlt. D. de test. L. vlt. S. de aff. c. 36 X. de appellat.

§. 32. *Gerichtsordn.* a. O. *de Ludolf* (de iur. cam. P. I. §. 1. p. m. 12).

offenbar in Feindschaft, so kann er von diesem gleichfalls verworfen werden.

§. 33. Auf bloße Vermuthungen des Belangten, daß er von dem Gerichte kein günstiges Urtel zu erwarten hätte, wird keine Rücksicht genommen, auch wenn er dieses sein Mißtrauen eidlich erhärten wollte.

§. 34. Wenn aber die angegebene und zulässige Ursache des Mißtrauens nicht gleich bescheinigt werden kann, so darf sie durch den Eid bestärkt werden.

§. 35. Besteht das Gericht aus mehrern zur Justiz verpflichteten Mitgliedern, so bewirkt ein solcher Verdacht nur, daß dasjenige Mitglied, auf welches er fällt, von aller unmittelbaren Bearbeitung der Sache, und überhaupt von aller Theilnahme an den Vorgängen, hierüber ausgeschlossen wird.

§. 36. Besorgt der Belangte, daß ein solches Mitglied sich dieser seiner Pflicht nicht von selbst erinnern werde, so steht ihm frey, dem Vorgesetzten des Gerichts davon Anzeige zu thun, und seine Angabe nöthigenfalls zu bescheinigen.

§. 37. Kommt aber der Verdacht gegen ein Mitglied

§. 33. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 34. cap. 11. de rescr. in 6to. *Stryck* (Vl. Mod. D. Tit. de iud. §. 14). *Wernher* (T. I. P. V. obs. 165). — S. *Beylage.*

§. 35. *Gerichtsordn.* §. 144. *Concept der C. G. O.* XII. 80. 15. *Reichshofrathsordn.* Tit. I. §. 8.

§. 36. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 37. *Gerichtsordn.* §. 146.

Mitglied eines schwach besetzten Untergerichts vor, so kann der Belangte darauf dringen, daß die Sache entweder dem Obergerichte überlassen, oder von diesem einem benachbarten unpartheyischen Gerichte übertragen werde.

§. 38. Wenn gegen den Vorgesetzten des Gerichts selbst Umstände eines zur Verwerfung hinlänglichen Verdachts eintreten, so muß die Sache, auf Verlangen des Verklagten, bey der vorgesetzten Instanz oder einer Commission verhandelt werden.

§. 39. Der Schuldige muß innerhalb der zur Belangung bestimmten gesetzlichen Frist zur Verantwortung gezogen werden, wenn solche von rechtlicher Wirkung seyn soll.

§. 40. Nach Ablauf der Verjährungsfrist hat in Zwangs- und Straffällen der Schuldige keine weitere Verantwortlichkeit, und es findet daher eine Belangung desselben nicht mehr statt.

§. 41. Geschieht die Belangung des Schuldigen vor abgelaufener Verjährungsfrist, so ist er den obrigkeitlichen Befehlen zu gehorchen verbunden.

Gesetzmäßige Belangung.

§. 42. Die Verfolgung des Schuldigen aber von seiner Obrigkeit ist nur alsdann rechtmäßig, wenn sie von einem berechtigten Interessenten veranlaßt wird, sich auf eine wahre Thatsache gründet, und in ordnungsmäßiger Form geschieht.

wegen der Privatgenugthuung.

§. 43. Wenn in Zwangsfällen eine Genugthuung von dem Schuldigen verlangt wird, so ist nur

§. 38. *Gerichtsordn.* §. 145.

§. 39. *A. D. Gesetzb.* Tit. 18. u. Tit. 20. §. 65.

nur der leidende Theil, oder ein theilnehmender Dritter berechtigt, die Verfolgung des Schuldigen zu veranlassen.

§. 44. Jeder Andere ist nicht befugt, eine Forderung, die ihn nicht angeht, gegen den Schuldigen einzuklagen.

§. 45. Auch der Richter hat dem Berechtigten nicht von Amts wegen, sondern nur auf dessen Ansuchen, Genugthuung zu verschaffen.

§. 46. Ueberhaupt gilt in allen Zwangsfällen die Regel: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.

§. 47. Nimmt aber der Richter bey gerichtlichen Verhandlungen wahr, daß Berechtigte durch den ihnen Verpflichteten gefährdet werden möchten, so kann derselbe in solchen Fällen, wo ihm die Gesetze eine Vorsorge für erstere zur Pflicht machen, solche zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame von Amts wegen auffordern.

§. 48. Auch kann er solchen Personen, die ihren Angelegenheiten vorzustehen außer Stand sind, Vormünder oder Curatoren, welche für die Gerechtsame derselben wachen, bestellen.

§. 49. Es hängt aber auch der fernere Betrieb der

§. 46. L. 4. §. 8. D. de damn. inf. — *Hoc autem iudicium certam conditionem habet, si postulatum est, caeterum, qui non postulauit, experiri non potest.* L. 25. §. 8. D. de aedil. ed.

§. 47. L. 3. §. 4. D. de susp. tutor. L. 9. 5. D. de off. proc. *Wernher* (T. I. P. IV. obs. 156).

der Sache von dem berechtigten Intereſſenten allein ab.

§. 50. Wenn daher der Kläger die anhängig gemachte Sache liegen läßt, ſo kann ſie nicht vom Richter von Amts wegen fortgeſetzt werden.

§. 51. Wenn aber der Fall einer richterlichen Vorſorge für Abweſende oder Pflegebedürftige eintritt, ſo muß ſolche eben ſowohl auf die Fortſetzung einer ſolchen vor Gericht ſchwebenden, als auf die Anbringung einer noch nicht anhängigen Sache gerichtet ſeyn.

wegen der öffentlich. Genugthuung.

§. 52. In Straffällen kann zwar in der Regel ebenfalls, vermittelſt einer Anklage oder Denunciation, der Schuldige von dem Beleidigten verfolgt werden.

§. 53. Wenn aber eine bloße Denunciation geſchieht, ſo erfolgt die Belangung des Schuldigen durch den Richter von Amts wegen.

§. 54. Nur in ſo fern der Denunciant ſein Intereſſe bey der Sache ſucht, geſchieht die Verfolgung der ſtrafbaren Handlung, wie bey einer andern Privatgenugthuung.

§. 55. Außerdem liegt es auch dem Richter ob, ohne die Anklage oder Denunciation des Beleidigten abzuwarten, den Strafbaren von Amts wegen zur Verantwortung zu ziehen.

§. 56.

§. 52. *Peinl. G. O.* Art. 6. 8. 214. 219. *Boehmer* (ad Art. 214. C. C. §. 3). *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 591).

§. 56. Nur bey geringen Injurien und Händeln, die nicht öffentlich vorgefallen sind, steht bloß dem Beleidigten die Verfolgung des Schuldigen zu.

§. 57. Auch solche Verbrechen, durch welche unter Personen eines Hauses Rechte gekränkt, auch wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben worden, können in der Regel nur auf den Antrag des Beleidigten geahndet werden.

§. 58. Der Richter kann zur Verfolgung des Strafbaren durch die Denunciation eines Dritten, jedoch nur in solchen Fällen, wo sie von Amts wegen geschehen darf, veranlaßt werden.

§. 59. Wo fiskalische Bediente, zum Behuf der Anklage, in Straffällen bestellt sind, da ist die Verfolgung des Schuldigen rechtmäßig, wenn eine fiskalische Anklage gegen selbigen angestellt wird.

§. 60. Dem Richter steht jedoch, zumal in peinlichen Fällen, das Recht zu, die Anträge des fiskalischen Anklägers nach den Umständen abzuändern.

§. 61. Ob in allen oder nur in einigen Straffällen fiskalische Anklagen zulässig sind, muß nach der Verfassung eines jeden Landes beurtheilt werden.

§. 62.

§. 56. arg. L. 1. §. 1. D. de extraord. crim. *Mevius* (P. VI. dec. 12), *Quistorp* (P. R. §. 319). *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 20. §. 649).

§. 57. *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 20. §. 1060 u. §. 1103 *b.*

§. 59. *Quistorp* (Peinl. R. §. 550).

§. 60. *Quistorp* (Peinl. R. §. 589 *).

§. 62. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß fiskalische Anklagen bloß in solchen Fällen amtspflichtiger Verfügung eintreten, wo auf keine harte Leibes- und auf keine Lebensstrafe erkannt werden kann.

§. 63. Verbrechen, die mit harter Leibes- oder Lebensstrafe, also peinlich geahndet werden, bleiben dem Gerichte zur alleinigen amtspflichtigen Untersuchung und Verfolgung überlassen.

§. 64. Wo eine fiskalische Verfolgung des Schuldigen vorkommt, da kann zwar die Anklage gegen ihn von dem fiskalischen Bedienten aus eigener Bewegung geschehen.

§. 65. Doch ist in einem solchen Falle, wo nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen, anzunehmen, daß die Anklage nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde geschehe, welche in den Geschäfften, worin der zu ahndende Straffall vorgekommen, die Aufsicht und Direction führt.

§. 66. Es muß also der fiskalische Bediente von dem Vorfalle, der zu der Anklage Anlaß giebt, der vorgesetzten Behörde vorher Anzeige gemacht, und von derselben zur Anstellung der Anklage Autorisation erhalten haben.

Erforderniß der Gewißh.

§. 67. Den Belangten können die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams nicht anders treffen, als wenn

§. 62. *Gerichtsordn.* Tit. 35. §. 34.
§. 64. *Gerichtsordn.* §. 36.
§. 65. *Gerichtsordn.* §. 36.
§. 66. *Gerichtsordn.* §. 37.
§. 67. *A. D. Gesetzb.* Tit. 19. u. 20.

wenn die That gewiß ist, und die Folgen davon in dem vorkommenden Falle durch richterlichen Ausspruch festgesetzt worden.

§. 68. Eine gemeine gesetzliche Gewißheit der Thatsache ist in Zwangs- und in Straffällen vorhanden, wenn der Belangte derselben vor Gericht geständig ist.

§. 69. Nur in peinlichen Straffällen wird zu einer gesetzlichen Gewißheit der höchste Grad derselben, und daß daher die Wirklichkeit der strafbaren Handlung auch durch obrigkeitliche Besichtigung der davon vorhandenen Wirkungen so viel als möglich ausgemittelt werde, erfordert.

§. 70. Beym Abgang solcher Spuren muß die Wirklichkeit der That anderweitig auf eine befriedigende Weise ausgemacht seyn.

§. 71. Wenn es an einem rechtsgültigen Geständnisse fehlt, so muß ein gesetzlicher Beweis von der That vorhanden seyn, um davon Gewißheit zu haben.

§. 72. So lange es an der gesetzlichen Gewißheit fehlt, kann gegen den Belangten in der Regel

weder

§. 69. *P. G. O.* Art. 6. — *Darzu soll auch eyn jeder richter, inn diesen grossen sachen vor der peinlichen frag, sovil müglich und nach gestalt und gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, und fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen bemächtiget und verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach inn dieser unser ordnung ferner erfunden wirdet.* Quistorp (Peinl. R. §. 597 f.).

weder Zwang noch Strafe gebraucht werden, und alles muß bis auf ausgemachte Sache in seinem vorigen Zustande unverändert bleiben.

Ordnungsmäßigkeit des Befehls.

§. 73. Der obrigkeitliche Befehl wird dem Schuldigen in der Regel an der Gerichtsstelle mündlich eröffnet, zu welchem Endzwecke derselbe, auf geschehene Vorladung, daselbst zur bestimmten Zeit erscheinen muß.

§. 74. Bey schriftlich abgefaßten und vorgelesenen Befehlen kann von dem Belangten eine Abschrift desselben erbeten werden.

§. 75. Auch kann an den Schuldigen der obrigkeitliche Befehl außerhalb des Gerichts bestellt werden.

§. 76. In der Regel werden die obrigkeitlichen Befehle dem Belangten in allen nicht unerheblichen Objecten schriftlich zugefertigt.

§. 77. Bey geringfügigen Objecten pflegt, außer bey Personen aus den höhern Volksklassen, der Befehl mündlich bestellt zu werden.

§. 78. In der obrigkeitlichen Verordnung muß dasjenige, was der Empfänger derselben thun oder lassen soll, bestimmt ausgedrückt seyn.

§. 79.

§. 76. Clem. 2. de V. S. *Brunnemann* (proc. civ. c. 3. n. 26 seq.)

§. 78. *Gerichtsordn.* Tit. 4. §. 2. *Menius* (T. II. P. VI. dec. 21. P. I. dec. 176). *Wernher* (Comm. ad Pand. tit. de in ius vocando §. 8). *Gail* (Lib. I. obs. 1. §. 50. 51). *Leyser* (Vol. I. Sp. 31. cor. 3). *Boehmer* (Vol. II. P. I. resp. 144. n. 4).

§. 79. Auch muß darin sowohl das befehlende Gericht, als der Empfänger, genau angegeben seyn.

§. 80. Ob die Namensunterschrift der obrigkeitlichen Person erforderlich, oder die allgemeine Benennung des Gerichts bey der Unterschrift hinlänglich sey, ist nach dem Gebrauche eines jeden Orts zu beurtheilen.

§. 81. Der Empfänger des Befehls muß nach seinem Namen, Stand und Charakter angegeben seyn.

§. 82. Die Beylegung eines solchen Charakters aber, der nicht verfassungsmäßig erlangt oder anerkannt ist, kann nicht gefordert werden.

§. 83. Fehlt es an den wesentlichen Erfordernissen der Form, so kann die Annahme des Befehls ohne Nachtheil verweigert, oder die Befolgung davon unterlassen werden.

§. 84. Waltet bloß eine Unbestimmtheit oder Dunkelheit in dem Befehle ob, so kann um eine Erklärung desselben bey der Obrigkeit nachgesucht werden.

§. 85. Ist in dem Namen des Empfängers ein Irrthum vorgefallen, so kann der Befehl nicht eher Wirkung haben, als bis derselbe gehoben ist.

§. 86. Wegen einer unrichtigen Bezeichnung

§. 79. *Gerichtsordn.* a. O. L. 20. D. de iurisd. c. 7. X. de appell. *Carpzov.* (P. I. const. 2. defin. 25. n. 1 seqq). *Meuius* (P. I. dec. 131. 256). *Gail* (L. I. obs. 49).

§. 85. *Gail* (Lib. I. obs. 49. n. 1 seqq.). *Meuius* P. I. dec. 256).

des Charakters und Standes darf die Annahme des Befehls nicht verweigert werden.

§. 87. Es steht aber dem Empfänger frey, den Verstoß gebührend anzuzeigen und zu bitten, daß derselbe bey künftigen Befehlen vermieden werden möge.

Befehlsbestellung

§. 88. Die Bestellung des Befehls muß in der Regel durch Abgeordnete der Obrigkeit an den Belangten selbst, und nur an Werktagen, geschehen.

§. 89. Ist ein Anwald bestellt, so kann sie auch an diesen geschehen.

§. 90. An Feyertagen, die nicht Sonn- oder Festtage sind, kann die Bestellung gültig geschehen.

§. 91. Von einem Andern als einem Abgeordneten des Gerichts, ist der Belangte den obrigkeitlichen Befehl anzunehmen nicht schuldig.

§. 92. Auch ist er in der Regel nicht verbunden, den Befehl außerhalb seiner Behausung, Kramladen oder Schreibstube anzunehmen.

§. 93. Eben so wenig braucht der Belangte, außer

§. 88. *Gerichtsordn.* Tit. 7. §. 20. n. 23. L. II. C. de feriis c. 1. X. de feriis. *Wernher* (T. I. P. I. obs. 234). *Leyser* (Vol. I. Sp. 31. cor. 3).

§. 89. *Reichsabschied* von 1654. §. 100. *R. Hofr. Decret* vom 11 März 1709.

§. 90. *Wernher* (P. I. obs. 234). *Gail* (Lib. I. obs. 53. n. 7). *Leyser* (Vol. I. Sp. 31. corol. 3). — S. *Beylage.*

§. 91. *Gerichtsordn.* Tit. 7. §. 19. *Concept der C. G. O.* 1. 84.

§. 92. *Gerichtsordn.* a. O. *Leyser* (Vol. I. Sp. 30. m. 3).

§. 93. *Gerichtsordn.* §. 23.

außer in dringenden Fällen, den Befehl an Sonn- und Festtagen anzunehmen.

§. 94. Ist aber ein obrigkeitlicher Befehl von dem Unterthan aus andern Händen als des Gerichtsdieners, außerhalb seiner Behausung und an Sonn- oder Festtagen angenommen worden, so ist an der Bestellung nichts auszusetzen.

§. 95. Ist der Belangte, zur Zeit der Bestellung, nicht zu Hause, so müssen die unter seiner Hausherrschaft stehenden Personen, seine Frau, seine erwachsenen Kinder und sein Gesinde den Befehl annehmen.

§. 96. Auf dem Lande müssen die Administratoren der Landgüter für ihren abwesenden Principal die Befehle annehmen.

§. 97. Wenn aber ihr Principal im Lande oder in der Provinz wohnhaft ist, so können sie die Annahme des Befehls verweigern.

§. 98. Wenn keiner der Angehörigen den überbrachten Befehl annehmen kann oder will, so muß derselbe an den Hauswirth abgegeben werden.

§. 99. An Miether eines Hauses und an Verpächter eines Landguts kann zwar der Befehl, zur

§. 94. *Notariatsordn.* Tit. 2. *Leyser* (Vol. I. Sp. 30. m. 4). *Gerichtsordn.* a. O.

§. 95. *Gerichtsordn.* §. 20. *Concept der C. G. O.* 51. 15 u. 16.

§. 96. *Gerichtsordn.* §. 22.

§. 98. *Gerichtsordn.* §. 21.

§. 99. *Gerichtsordn.* §. 22. L. 4. §. 5 D. de damno inf.

Bestellung an den Eigenthümer, gleichfalls abgegeben werden.

§. 100. Sie sind aber nicht schuldig, den Befehl anzunehmen und zu bestellen.

§. 101. Nur der Pächter kann sich nicht entbrechen, Befehle an den außerhalb Landes wohnhaften Verpächter anzunehmen und zu bestellen.

§. 102. Ist von diesen Personen Niemand zu Hause, so kann der Befehl, in Gegenwart einiger Nachbaren, an die Stuben- oder Hausthüre befestigt werden.

§. 103. Fremden oder unbekannten Personen können obrigkeitliche Befehle zur Bestellung niemals gültig anvertrauet werden.

§. 104. Derjenige, der sich wegen der Gestellung des Schuldigen vor Gericht verbürgt hat, ist die Citation nicht anders anzunehmen schuldig, als wenn er sich dazu besonders anheischig gemacht.

Annahme des Befehls.

§. 105. Die ordnungsmäßig überbrachten Befehle der Obrigkeit müssen von dem Belangten oder dessen

§. 102. L. 1. §. 1. de agn. vel al. lib. L. 4. §. 5. 6. D. de damno inf. L. 22. §. 2. D. quod vi aut clam. *Concept* 1. 51. §. 2. 5. 12. 17. c. 3. X. de dolo et contum. c. vlt. de eo, qui mitt. *Meuius* (P. IV. dec. 337. P. VII. dec. 275). *Leyser* (Vol. I. Sp. 32. m. 4). *Wernher* (P. VI. obs. 285. 435). — S. *Beylage.*

§. 103. *Gerichtsordn.* §. 22.

§. 105. *Wernher* (T. I. P. I. obs. 314) *Berger* (El. Disc. for. Supp'. P. I. T. IV. Suppl. 1. u. Oecon. Iur. Lib. IV. T. XIV. th. 11. n. 16).

dessen Angehörigen pflichtmäßig und gebührend angenommen werden.

§. 106. Daß ein obrigkeitlicher Befehl gehörig bestellet sey, wird allemal vermuthet.

§. 107. Ist der Empfang desselben unter der Canzleyabschrift zu bezeugen, so kann solches der Empfänger nicht verweigern.

§. 108. Ist derselbe des Schreibens nicht kundig, so kann die Bescheinigung auch von einer andern zur Hand seyenden Person geschehen.

§. 109. Verweigert der Empfänger die Bescheinigung, so wird solches an ihm geahndet.

§. 110. Verweigert der Belangte die Annahme des Befehls selbst, so kann sie der Abgeordnete des Gerichts in seiner Wohnung niederlegen, welches mit der gewöhnlichen Bestellung gleiche rechtliche Wirkung hat.

§. 111. Wird die Annahme des Befehls von den Angehörigen des Belangten verweigert, so ist solcher an die Stuben- oder Hausthüre zu befestigen.

§. 112. Ist dem Abgeordneten des Gerichts ein Befehl zur Vollstreckung an dem Schuldigen, z. B. ein Verhaftbefehl, gegeben, so kann der Letztere, wenn ihm davon vorher nicht Nachricht gegeben worden, die Vorzeigung des Vollstreckungsbefehls von dem Erstern fordern.

§. 106. *Engau* (P. II. dec. 223).
§. 107. *Gerichtsordn.* §. 38.
§. 109. *Gerichtsordn.* §. 38.
§. 110. *Gerichtsordn.* §. 39.

§. 113. Sowohl diesen Vollziehungs- als den Untersuchungsbefehlen muß der Schuldige in allem gehörige Folge leisten, und sich weder Schimpfworte noch Thätlichkeiten gegen den Ueberbringer des Befehls erlauben.

§. 114. Wer dem Besteller des obrigkeitlichen Befehls mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten begegnet, wird dieserhalb zur Verantwortung gezogen und bestraft.

§. 115. Wenn aber der obrigkeitliche Befehl der Wahrheit und dem Recht oder der Ordnung entgegen seyn sollte, so kann die Befolgung desselben nicht verlangt werden.

Beschw. gegen den Befehl.

§. 116. Glaubt der Belangte durch einen obrigkeitlichen Befehl gekränkt zu seyn, so steht ihm dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen.

§. 117. Wo den Gekränkten besondere Gelegenheiten zur Beschwerdeführung eröffnet sind, da darf er sich derselben frey bedienen.

§. 118. Allemal aber muß die Beschwerde innerhalb der vorgeschriebenen Frist und in der gehörigen Form angebracht werden.

§. 119. Ueberhaupt muß die Sache deutlich, der Wahrheit gemäß, und mit gebührender Bescheidenheit vorgetragen werden.

§. 120. Es ist nicht genug, eine Beschwerde bloß allgemein anzuzeigen, sondern es müssen die Punkte,

§. 114. *Gerichtsordn.* §. 39.
§. 119. *Gerichtsordn.* Th. III. Tit. 1. §. 14.

Punkte, worin gegen Wahrheit und Recht, oder gegen die Ordnungsmäßigkeit der Form und des Verfahrens verstoßen seyn soll, in der Beschwerdeschrift bestimmt angegeben seyn.

§. 121. Der Beschwerde muß die letzte Verordnung, wodurch sie veranlaßt worden, beygelegt werden.

§. 122. In der Regel wird die Beschwerde bey dem Oberrichter, und wenn sie von dem Letztern zugefügt ist, bey dem Justizministerium des Landes angebracht.

§. 123. Wenn Beschwerden durch das Justizministerium veranlaßt sind, so bleibt dagegen bey dem Landesherrn der Zutritt unverschlossen.

§. 124. In wie fern bey den Reichsgerichten Beschwerde geführt werden kann, ist nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilen.

§. 125. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sondern mit Uebergehung der unmittelbar folgenden Instanz sich an eine höhere wendet, der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere Verfügung sofort abgewiesen wird. ordnungswidrige Beschw.

§. 126. Ob nur eine, oder mehrere, oder alle Instanzen für eine Beschwerdeführung offen stehen, muß nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und den besondern Landesgesetzen beurtheilt werden.

§. 127. Ist die angebrachte Beschwerde ge-

§. 121. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 122. *Gerichtsordn.* a. O. §. 13.
§. 123. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 125. *Gerichtsordn.* §. 15.
§. 127. *Gerichtsordn.* §. 23.

gründet, so muß ihr abgeholfen; auch der leidende Theil durch den Richter, der solche durch seine Schuld und ein pflichtwidriges Betragen veranlaßt hat, nicht allein bestraft, sondern auch zum Ersatz der dem Beschwerdeführer verursachten Kosten und Schäden verurtheilt werden.

ungegründete Beschwerden

§. 128. Mit einer grundlosen Beschwerde aber muß der Anbringer allemal abgewiesen und die dadurch verursachten Kosten zu tragen angehalten werden.

§. 129. Wer offenbar grundlose und widerrechtliche Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung anbringt, oder, nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, durch widerholtes ungestümes Suppliciren, gegen Ordnung und Recht, etwas durchzusetzen oder zu erzwingen sucht, wird als ein muthwilliger oder boshafter Querulant bestraft.

§. 130. Ein Gleiches widerfährt demjenigen, der das Justizministerium oder den Landesherrn mit falschen und unrichtigen Darstellungen seiner Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Gerichte zu behelligen sich unterfängt.

hartnäckige Beschwerdeführung.

§. 131. Gegen einen solchen unbefugten Querulanten findet, nach Beschaffenheit des mehr oder minder offenbaren Ungrundes seiner Beschwerden und des dabey erwiesenen Grades von Bosheit und Hart-

§. 129. *Gerichtsordn.* §. 30.
§. 130. *Gerichtsordn.* §. 30.
§. 131. *Gerichtsordn.* §. 31.

Hartnäckigkeit, Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe von Vierzehn Tagen bis Sechs Monaten statt.

§. 132. Persönliche Anschuldigungen gegen den Richter wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten haben die Strafe der Injurien gegen öffentliche Beamte zur Folge.

§. 133. Wenn sich ein Unruhiger der Hülfe ausländischer Winkelschriftsteller und Consulenten bey seinen Querelen bedient, so kann ihm solches bey willkührlicher Strafe untersagt werden.

§. 134. Einem rechtskräftigen Ausspruche und ordnungsmäßigen Befehle darf sich der Verurtheilte auf keine Weise widersetzen.

§. 135. Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung oder deren Abgeordneten, in Vollziehung ihrer Befehle, widersetzt, der wird nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 136. Wer eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, der wird als ein Aufrührer bestraft.

§. 132. *Gerichtsordn.* §. 32.
§. 133. *Gerichtsordn.* §. 34.
§. 135. *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 20. §. 166.
§. 136. *Allg. Landr.* §. 167.

Sechs und zwanzigster Titel.

Folgen der Ungewißheit und Gehorsam des Verdächtigen gegen die obrigkeitliche Untersuchung.

§. 1. Wenn gleich der Ungehorsam des Schuldigen der Obrigkeit angezeigt oder sonst bekannt wird, so fehlt es doch noch so lange an der gesetzlichen Gewißheit zur Verurtheilung desselben, als nicht die That von dem Beschuldigten zugestanden, oder durch einen rechtsgültigen Beweis dargethan worden.

§. 2. Um diese Gewißheit zu erhalten, muß der Beschuldigte über die That vernommen, und wenn er leugnet, der Beweis darüber aufgenommen werden.

§. 3. Der Belangte ist schuldig, sich der von der Obrigkeit vorgenommenen Untersuchung zu unterwerfen, und allen dieserhalb an ihn ergangenen Befehlen pflichtmäßig Folge leisten.

§. 4. Er muß sich daher hierin so oft vor Gericht stellen, als er durch eine Vorladung dazu vorgefordert wird.

§. 5. Wenn die Umstände nicht eine Beschleunigung erfordern, oder die Landesgesetze es verlangen, so wird der Vorladung die Warnung wegen der Strafe des ungehorsamen Ausbleibens oder Schweigens bey der dritten Vorladung beygefügt.

§. 6. Nach Erforderniß der Umstände kann die Bedrohung mit der Strafe des ungehorsamen Schweigens bey der zweyten und selbst gleich bey der ersten geschehen.

§. 7. Der Richter hat dies in Hinsicht auf die Be-

§. 5. L. 68 seqq. D. de iudic. — *Ad peremtorium edictum hoc ordine venitur, vt primo quis petat, post absentiam aduersarii edictum primum, mox alterum. Per interuallum, non minus decem dierum, et tertium; quibus propositis tunc peremtorium impetret; quod inde hoc nomen sumsit, quod perimeret disceptationem, hoc est, vltra non pateretur aduersarium tergiuersari.* L. 9. C. quomodo et quando iudex sent. prof. debeat. — *Tres denunciationes ad peremtorii edicta vicem aduersus contumaces conualescere, salubriter statuium est.*

§. 6. L. 72. D. de iud. — *Nonnumquam autem hoc edictum post tot numero edicta, quae praecesserint, datur; nonnumquam post vnum vel alterum; nonnumquam statim; quod appellatur vnum pro omnibus.* L. 53. §. 1. D. de re iudic. — *Contumax est, qui tribus edictis propositis vel vno post tribus, quod vulgo peremtorium appellatur, litteris euocatus, praesentiam sui facere contemnit.* L. 8 C. quomodo et quando iud. sentent. prof. debeat. *Reichsabschied* 1654. §. 36. *Meuius* (P. I. dec. 258). *Pufendorf* (T. I. obs. 131. §. 5). *Danz* (Gem. Proc. §. 100). *Oelze* (Gerichtl. Prax. §. 87).

§. 7. L. 72. D. de iudic. — *Hoc autem aestimare oportet eum, qui ius dixit, et pro conditione cau-*

sae

Beschaffenheit der Sache, Person und Zeit zu bestimmen.

§. 8. Der Befehl an den Belangten, vor Gericht sich zu stellen, die Vorladung, muß die allgemeinen Eigenschaften obrigkeitlicher Befehle haben, und ordnungsmäßig bestellt werden.

§. 9. Insbesondere muß in der Vorladung der Grund von derselben angegeben seyn.

§. 10. Ob in Zwangsfällen das Klaglibell abschriftlich beyzufügen, oder ein Auszug davon in den Ladungsbefehl einzurücken ist, muß nach der Verfassung eines jeden Landes beurtheilt werden.

§. 11. Der Name des Richters oder des Gerichts, und wenn ein Commissarius vorladet, auch der Name des letztern, muß in der Citation allemal ausgedrückt seyn.

§. 12. Der Commissarius muß außerdem eine Abschrift des Vollmachtsauftrags beyschließen, und davon, wenn es verlangt wird, das Original vorzeigen.

§. 13.

sae vel personae vel temporis ita ordinem edictorum vel compendium moderare.

§. 9. *Meuius* (T. II. P. VI. dec. 21). *Wernher* (Comm. ad Pand. tit. de in ius voc. §. 8). *Gail* (Lib. I. obs. 51). — S. *Beylage.*

§. 10. *Reichsabschied* 1654. §. 34. *Visit. Abschied* 1713. §. 48. *Gail* (Lib. I. obs. 51. n. 2). *Carpzov.* (P. I. const. 2. def. 21).

§. 11. L. 20. D. de iurisd. *Meuius* (P. I. dec. 131). *Gail* (Lib. I. obs. 48. n. 6).

§. 12. c. 2. X. de dilat.

§. 13. So lange es an der erforderlichen Vollmacht fehlt, hat die Vorladung des Commissarius für den Vorgeforderten keine rechtliche Wirkung.

§. 14. In der Vorladung muß in Zwangsfällen mit der Sache auch der Name des Klägers angegeben seyn.

§. 15. Eine genaue Bestimmung des Orts, wo der Vorgeforderte sich stellen, und der Zeit, wenn er erscheinen soll, darf in der Vorladung niemals fehlen.

§. 16. Wenn das Gericht sich des Ausdrucks, Vor Uns zu erscheinen, bedient, so ist die gewöhnliche Gerichtsstelle zum Ort bestimmt.

§. 17. Der Termin muß so geräumig angesetzt werden, daß sich der Belangte zum Erscheinen und Antworten hinlänglich vorbereiten kann.

§. 18. Auch darf der Termin nicht auf die Ferienzeit, außer im Nothfalle, angesetzt werden.

§. 19.

§. 14. *Gail* (Lib. I. obs. 50). *Danz* (Gem. Proc. §. 107).

§. 15. L. 5. C. quomodo et quando iudex. — *Si, vt proponis, praeses prouinciae, cum certum locum causae cognoscendae dedisset, alibi per obreptionem aditus sententiam aduersus te absentem protulit, quod ita gestum est, ad effectum iuris minime exspectare oportet.*

§. 16. L. 59. D. de iudic. — *Si locus in iubendo iudicare non est comprehensus, videtur eo loco iudicare iussisse, quo solet iudicari sine incommodo litigantium.* *Wernher* (P. VI. obs. 298). *Gail* (Lib. I. obs. 52).

§. 17. L. 1. pr. D. de edendo. *Meuius* (T. I. P. 3. dec. 341. not. 7). *Gail* (Lib. I. obs. 52. n. 19).

§. 18. L. 1. D. de feriis. — *Ne quis messium vindemiarum-*

§. 19. Ohne Auftrag des Gerichts kann eine Vorladung durch den Gerichtsdiener gültig nicht geschehen.

§. 20. Nur wenn die Vorladung ordnungsmäßig geschehen ist, treten die rechtlichen Wirkungen ein.

§. 21. Zum Beweise der gehörig geschehenen Vorladung dient die Bescheinigung des Empfängers unter der Canzleyabschrift, und in deren Ermangelung der Bericht des Gerichtsboten.

§. 22. Nach der ordnungsmäßig geschehenen Vorladung bleibt der Belangte unter dem Gerichte, das die Citation erlassen hat, bis zum Schluß der verhandelten Sache.

§. 23.

miarumque tempore aduersarium cogat ad iudicium venire, oratione diui Marci exprimitur, quia occupati circa rem rusticam, in forum compellendi non sunt. — §. 2. *Sed exprimuntur certae causae, ex quibus cogi poterimus, et per id temporis, cum messes vindemiaeque sunt, ad praetores venire, scilicet si res tempore peritura sit, hoc est, si dilatio actionem sit peremtura.* §. 3. eod. L. 2. C. de feriis. *Wernher* (P. VII. obs. 205). *Gail* (L. I. obs. 52). *Meuius* (P. II. dec. 276. n. 2).

§. 19. *Stryck* (V. M. P. tit. de in ius vocando §. 2).

§. 21. *Gerichtsordn.* Tit. 7. §. 39. *Gail* (Lib. I. obs. 54. n. 4). *Danz* (Gem. Proc. §. 114). *ICti Erford.* (n. 314. 13. 14).

§. 22. §. vlt. I. de poena temere litig. — *Omnium actionum instituendarum principium ab ea parte edicti proficiscitur, qua praetor edicit*, de in ius vocando. L. vlt. C. de in ius vocando. — *Qui semel in ius vocauit, si post admonitionem reo oblatam eum ad alium iudicem ob easdem causas vocauerit, et*

eum

§. 23. Wenn daher auch der Vorgeladene noch während der Verhandlung der Sache seinen Wohnort verändert, oder durch Standeserhöhung, erhaltene Aemter oder Würden in die Klasse der Eximirten übergeht, so muß er dennoch den Befehlen des vorladenden Gerichts in der Sache gehorchen.

§. 24. Er kann einer solchen Veränderung wegen nicht verlangen, daß die Sache an das Gericht seines neuen Wohnsitzes oder Standes verwiesen werde.

§. 25. Auch kann sich der Vorgeladene, wenn nachher von einem andern Gerichte, bey einer Concurrenz desselben mit dem erstern, eine Citation an ihn ergehen sollte, vor demselben gültig nicht stellen.

§. 26. Ein landesherrliches Rescript, das mit der Kraft einer Citation erlassen ist, nicht aber ein anderes, bewirkt gleichfalls eine solche Rechtshängigkeit.

§. 27.

eum indemnem praestet et causa cadat, etsi iustam habuit actionem. Auth. *litigiosa* C. de litig. Nov. 112. c. 1. *Cocceii* (Ius contr. Libr. XLIV. tit. 6. qu. 2). *Boehmer* (Vol. II. P. I. resp. 609. n. 33. Vol. II. P. I. resp. 933. n. 21. 22). *Gerichtsordn.* §. 48.

§. 23. L. 7. D. de iudic. — *Si quis, posteaquam in ius vocatus est, miles vel alterius fori esse coeperit, in ea causa ius reuocandi forum non habebit quasi praeuentus.* *Gerichtsordn.* §. 48.

§. 24. *Gerichtsordn.* §. 48.

§. 25. *Gail* (Lib. I. obs. 29. n. 5). *ICti Tubing.* (Vol. III. cons. 211).

§. 26. *Pütter* (diss. de praeuent. §. 123. in opusc. p. 121.

§. 27. Ist das vorladende Gericht nicht sein Zwangsgericht, jedoch zu der vorkommenden Gattung von Sache berechtigt, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er sich vor demselben einlassen will.

§. 28. Sollte nach der Vorladung dieses Gerichts eine andere von dem Zwangsgerichte des Vorgeladenen an ihn ergehen, so muß er sich, wofern die Einlassung vor dem erstern noch nicht erfolgt ist, vor dem letztern stellen.

§. 29. Nach der bereits geschehenen gültigen Einlassung kann die Sache des Vorgeladenen nicht mehr vor sein Zwangsgericht gezogen werden.

§. 30. Ist die Gerichtsbarkeit zwischen zweyen Gerichten streitig, so muß sich der Vorgeladene auf Erfordern vor dem gemeinschaftlichen Obergerichte derselben stellen.

§. 31. Eine am Orte des begangenen Verbrechens gehörig geschehene Vorladung behält ihre Wirkung, wenn sich gleich der Vorgeladene bald von da entfernt.

§. 32.

p. 121. u. Rechtsfälle B. II. Resp. 187. §. 90). *Brokes* (obs. 73). *Carpzov.* (Lib. II. resp. 46. n. 23). *Meuius* (P. I. dec. 233. n. 5). *Danz* (Gem. Proc. §. 39).

§. 27. L. 1. D. de iudic. — *Si se subiiciant aliqui iurisdictioni et consentiant, inter consentientes cuiusuis iudicis, qui tribunali praeest, vel aliam iurisdictionem habet, est iurisdictio.* L. p. C. de pact. L. 1. C. de iurisd. *Meuius* (P. I. dec. 239. n. 4). *Gerichtsordn.* II. §. 160 f.

§. 30. *Gerichtsordn.* Tit. 2. §. 131.

§. 31. *Hommel* (Rhapf. obs. 65). *Wernher* (T. II. P. VI. obs. 308. T. III. P. III. obs. 63).

§. 32. Der Vorgeladene muß sich an dem bestimmten Termine stellen.

§. 33. Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonntag oder Festtag angesetzt worden, so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen.

§. 34. Soll sich aber der Vorgeladene vor versammletem Gerichte stellen, so muß dieses an dem auf den genannten Sonn- oder Festtag zunächst folgenden Gerichtstage geschehen.

§. 35. Sind durch ein solches Versehen dem Vorgeladenen vergebliche Reise- oder Zehrungskosten verursacht worden, so müssen dieselben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat, erstattet werden.

§. 36. Wird nicht ein bestimmter Tag als Termin angesetzt, sondern ein Zeitraum von einer gewissen Anzahl Tagen, so wird der Tag der Einhändigung der Vorladung, und der Tag, an dem die Frist abläuft, nicht mitgezählt.

§. 32. *Gerichtsordn.* Tit. 8. §. 5.

§. 33. *Gerichtsordn.* §. 5. arg. c. 6. X. de dot. et contum. *Gail* (Lib. I. obs. 53. n. 2). *Berge-* Oec. Iur. Lib. IV. T. 14. th. II. V). *Stryck* (Vs. M. D. Tit. de in ius voc. §. 10). *Wernher* (P. I. obs. 235).

§. 34. *Gerichtsordn.* §. 5.

§. 35. *Gerichtsordn.* §. 5.

§. 36. L. 1. D. si quis cautionib. — *Vicena millia passuum in singulos dies dinumerari praetor iubet, praeter*

Tages-zeit.

§. 37. Der Vorgeladene ist schuldig, sich genau zu der in der Vorladung benannten Stunde an dem zur Abhaltung des Termins bestimmten Orte einzufinden.

§. 38. Wer länger als Eine Stunde auf sich warten läßt, muß, wenn dadurch der Termin vereitelt wird, oder wegen des Zeitverlaufs die Verhandlung vor ihrer gänzlichen Beendigung abgebrochen werden muß, allemal die daraus entstehenden mehrern Kosten tragen.

§. 39. An dem unter einer besondern Verwarnung angestandenen Termine, der auf den Vormittag anberaumet ist, muß sich der Vorgeladene vor Zwölf Uhr, und wenn derselbe auf den Nachmittag stand, vor Fünf Uhr melden.

§. 40. Ist keine bestimmte Tageszeit vorgeschrieben, so muß der Vorgeladene wenigstens vor Endigung der gerichtlichen Geschäffte erscheinen.

Verleg. des Termins.

§. 41. Kann der Verklagte in dem vorstehenden Termine nicht erscheinen, oder in demselben sich auf

praeter eum diem, quo cautum promittitur, et in quem sistere in iudicium oportet; nam sane talis itineris dinumeratio neutri litigatorum onerosa est.

§. 37. *Gerichtsordn.* Tit. 8. §. 8.
§. 38. *Gerichtsordn.* §. 8.
§. 39. *Gerichtsordn.* §. 8.
§. 40. *Gail* (Lib. I. obs. 53. n. 4. obs. 48. n. 23). *Wernher* (P. I. obs. 195). *Concept d. C. G.* O. 1. 48. 11 seq. u. 52 pr. *Notariatsordn.* Tit. 2. *Carpzov* (dec. 43. n. 12). *Leyser* (Vol. I. Sp. 31. m. 1). *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. T. 14. th. 3. n. 7).
§. 41. *Gerichtsordn.* Tit. 8. §. 20.

auf die Klage noch nicht gehörig und vollständig einlassen, so muß er dem Gerichte noch vor dem Termine davon Anzeige machen, und um die Verlegung desselben bitten.

§. 42. Diese Anzeige muß dergestalt zeitig geschehen, daß, wenn etwa der Kläger, oder sonst ein Dritter, zu eben diesem Termine bestellt wäre, denselben die erfolgte Aufhebung und Verlegung des Termins noch zu rechter Zeit bekannt gemacht werden könne.

§. 43. Wird das Gesuch um Verlegung des Termins dergestalt angebracht, daß dem Gegentheile davon nicht zeitig genug hat Nachricht gegeben werden können, um die Kosten zu verhüten, welche demselben aus den solchergestalt fruchtlosen Anstalten zu diesem Termine erwachsen sind, so muß überhaupt derjenige, welcher die Verlegung gesucht hat, allemal die Kosten tragen.

§. 44. Dies findet auch in Fällen statt, wo das Gesuch um Verlegung erheblich und zulässig ist, ja selbst alsdann, wenn der Nachsuchende durch Zufälle, die sich in seiner Person oder in äußern Umständen ereignet haben, aber zur Wissenschaft des Gegentheils nicht gelangt sind, an der frühern Anbringung des Gesuchs wäre verhindert worden.

§. 45. Wenn daher der Zufall, welcher das

§. 42. *Gerichtsordn.* §. 21.
§. 43. *Gerichtsordn.* §. 21.
§. 44. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 45. *Gerichtsordn.* a. O.

Gesuch um Aufschub nothwendig macht, sich so spät vor dem Termine ereignet, daß der Verklagte Ursache hat, zu besorgen, es werde die erfolgte Verlegung dem Kläger durch den Richter nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist es seine Sache, den Kläger unmittelbar von dem Vorfalle und dem angebrachten Verlegungsgesuche so schleunig als möglich zu benachrichtigen.

§. 46. Hat er dieses gethan, und der Kläger hat dennoch, weil er entweder auch die Privatnachrichten nicht erhalten, oder sich daran nicht gekehrt hatte, wegen des fruchtlos gewordenen Termins vergebliche Kosten gehabt, so bleibt der rechtlichen Beurtheilung überlassen, in wie fern er diese Kosten, als durch einen bloßen ganz unvermeidlichen Zufall entstanden, selbst tragen müsse, oder deren Ersatz vom Gegentheile fordern könne.

§. 47. Die Ursachen, welche des Verklagten Gesuch um Aufschub des Termins rechtfertigen, können entweder seine Person betreffen, oder in der Sache, und auch darin liegen, daß er die zur Einlassung auf die Klage erforderlichen Nachrichten noch nicht zusammenbringen können.

§. 48. Der Vorgeladene muß bey seinem Gesuche um Verlegung des Termins das obwaltende Hinderniß bestimmt anzeigen, ohne daß es einer besondern Bescheinigung darüber in der Regel bedürfte.

§. 49.

§. 46. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 47. *Gerichtsordn.* §. 22.
§. 48. *Gerichtsordn.* §. 23.

§. 49. Ob das angegebene Hinderniß nicht unerheblich sey, wird von dem Richter beurtheilt.

§. 50. Wird aber nach der ersten Verlegung des Termins eine fernere nachgesucht, und zum Grunde davon eine in der Person des Verklagten sich ereignendes Hinderniß angegeben, so muß die Richtigkeit desselben, wenn es nicht etwa notorisch ist, durch glaubwürdige Atteste bescheinigt werden. Wiederholte Verlegung.

§. 51. Wird die Bescheinigung nicht beygefügt, die Ursache aber an sich erheblich, auch nicht unwahrscheinlich befunden, so muß zwar das Erforderliche wegen des Gesuchs verfügt, zugleich aber auch dem Vorgeladenen die Nachbringung der Bescheinigung anbefohlen, und wenn diese von ihm nicht bewirkt werden kann, die Unrichtigkeit seiner Angabe mit einer Ordnungsstrafe an ihm geahndet werden.

§. 52. Findet der Richter das angezeigte Hinderniß erheblich, so muß er zwar den Termin verlegen, zugleich aber den fernern Aufenthalt der Sache zu verhüten suchen.

§. 53. Wenn also der Vorgeladene in Person erscheinen soll, und daran durch Krankheit verhindert wird, so ist, nach Beschaffenheit und muthmaaßlicher Dauer der Krankheit, der neue Termin ent-

§. 49. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 50. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 51. *Gerichtsordn.* §. 24.
§. 52. *Gerichtsordn.* §. 25.
§. 53. *Gerichtsordn.* a. O.

weder an dem Sitze des Gerichts, bey wahrscheinlicher Hoffnung, daß er daselbst werde vor sich gehen können, anzusetzen, oder die Vernehmung des Vorgeladenen an dem Orte seines Aufenthalts einem auswärtigen Commissarius aufzutragen, oder der Vorgeladene zur Bestellung eines Bevollmächtigten zuzulassen oder anzuweisen.

§. 54. Wird die Verlegung des Termins aus dem Grunde nachgesucht, weil der Vorgeladene die erforderlichen Nachrichten zur Beantwortung der Klage noch nicht habe zusammenbringen können, so muß derselbe ganz genau bestimmt anzeigen, worin der Mangel eigentlich bestehe, und was er gethan habe, um die erforderlichen Nachrichten herbeyzuschaffen, und sich zur Beantwortung der Klage in den Stand zu setzen.

§. 55. Ist der vom Vorgeladenen angezeigte Anstand nicht unerheblich und nicht zum Verschleif der Sache hervorgesucht, so kann ihm die gebetene Nachfrist, so weit sie nothwendig befunden wird, zugestanden werden.

§. 56. Wegen unabwendlicher Hindernisse kann die Terminsverlängerung so lange geschehen, als diese fortdauern.

§. 57.

§. 54. *Gerichtsordn.* §. 26.

§. 56. *Reichsabschied* 1654. §. 38. 50. 103. c. 24 X. de offic. et potest. iud. deleg. c. 5. X. de sent. et re iud. c. pen. X. de testib. Nou. 90. c. 4. *Mevius* (P. II. dec. 224. n. 4. dec. 368. 369) *Danz* G. Proc. §. 463).

§. 57. Wenn Parteyen unter sich eine Terminsverlängerung verabreden, so kann solche, auf geschehene Anzeige, von dem Richter zugelassen werden.

§. 58. Bey dem Stillschweigen des Richters auf das angebrachte Fristgesuch wird die Bewilligung des letztern angenommen.

§. 59. Die verlängerte Frist wird erst nach dem Ablaufe der erstern gerechnet.

§. 60. Erfolgt auf das zeitige Fristgesuch eine Verlängerung, so schadet es nicht, wenn diese gleich erst nach Ablauf der vorigen Frist zugestanden wird.

§. 61. Nach abgelaufener Frist wird das Gesuch um Verlängerung in der Regel abgeschlagen.

§. 62. Wird jedoch demselben statt gegeben, so wird die neue Frist, im unbestimmten Falle, von dem Tage des Gesuchs und nicht der Verwilligung an gerechnet.

§. 57. L. 4. C. de dilat. — *A procedente iudice dilationem non conuenit postulari, etiam si vtraque parte praesente tribuatur, cum non alias nisi causa cognita, indulgeri queat et cognitio causae non interpellatione plenaria, sed confidente magis iudice legitime colligatur, vt si forte dilationis petitio fuerit improbata, suscepta quaestio per sententiam iudicis dirimatur. Cammergerichtsordn.* Th. 3. tit. 10. §. 13.

§. 58. *Engau* (P. II. dec. XI. n. 1). *Meuius* (P. V. dec. 161. P. IV. dec. 213. n. 3). *Gönner* (Erörterungen über den gemeinen Processs. S. 248).

§. 59. *Wernher* (P. VIII. obs. 310).

§. 60. *Wernher* (T. I. P. II. obs. 405. n. 5).

§. 61. *Fr. Beckmanni* (T. I. dec. 16. th. 2).

§. 62. *Engau* (P. I. dec. 391. n. 3).

Erscheinen durch Bevollmächtigte.

§. 63. Dem Vorgeladenen steht es frey, durch einen Bevollmächtigten vor Gericht zu erscheinen.

§. 64. Er hat bey der Bevollmächtigung gleiche Vorschriften, als der Kläger, zu beobachten.

§. 65. Der einer strafbaren Handlung wegen Vorgeladene muß sich vor der Obrigkeit in Person stellen.

§. 66. Durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wird ihm in der Regel, besonders in fiskalischen und peinlichen Fällen, nicht verstattet.

§. 67. Doch wird ein Bevollmächtigter des Vorgeladenen zugelassen, wenn die Untersuchung der strafbaren Handlung von einem Civilrichter angestellt wird.

§. 68. Bey Polizeyvergehen wird die Zulassung eines Bevollmächtigten zwar nicht nach der Willkühr des Vorgeladenen, aber doch wegen angeführter Hindernisse, nach dem Ermessen des Richters, zugegeben.

§. 69. Zu einer fiskalischen Untersuchung muß sich der Vorgeladene persönlich stellen.

§. 70. Wenn der Beschuldigte zur Zeit der ergehenden Vorladung in Diensten des Staats oder in seinen Privatgeschäfften, oder aus einer andern löblichen Ursache, abwesend ist, so muß die Untersuchung in der Regel so lange, bis er zurückkommt, und sich persönlich stellen kann, ausgesetzt bleiben.

§. 71.

§. 64. *A. D. Gesetzb.* Tit. 17. §. 60. *Gerichtsordn.* Tit. 35. §. 45.
§. 69. *Gerichtsordn.* §. 45.
§. 70. *Gerichtsordn.* §. 46.

§. 71. Will jedoch derselbe auf die ihm zugekommene Vorladung seine Unschuld ausführen, und meldet er sich zu dem Ende durch einen an sich zulässigen Bevollmächtigten, so muß dieser angenommen und die Untersuchung mit seiner Zuziehung fortgesetzt werden.

§. 72. Nimmt jedoch der Richter wahr, daß eine zweckmäßige Untersuchung der Sache mit diesem Bevollmächtigten, wegen Mangels vollständiger Instruction, beharrlichen Leugnens, gesuchter Ausflüchte und Schlupfwinkel, oder aus andern Ursachen nicht erfolgen könne, so steht ihm frey, damit abzubrechen, und die Rückkehr des Beschuldigten abzuwarten.

§. 73. Es muß zwar der Richter schon von Amts wegen auf alles, was zur Vertheidigung des Belangten in Zwangs- und in Straffällen dienlich ist, Rücksicht nehmen. Vertheidigungsrecht.

§. 74. Der Belangte hat aber außerdem das Recht, zu seiner Vertheidigung alles Zweckdienliche anzuführen, und kann zu dem Ende die Mittheilung aller gegen ihn gemachten Anträge verlangen.

§. 75.

§. 71. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 72. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 73. L. 19. D. de poenis. *Hertius* (resp. 190. n. 12. resp. 385. n. 1. resp. 434. 6). *ICti Tubing.* (Vol. IV. cons. 10. n. 13. Vol. IV. cons. 55. n. 14). *Meuius* (P. II. dec. 321. n. 2. P. VII. dec. 323. n. 70. P. I. dec. 43. n. 3).

§. 74. *Wernher* (T. I. P. V. Obs. 163). *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1154. n. 95).

§. 75. Die Wahrheit der wider ihn vorgebrachten Thatsache darf er durch alle gegründete Ausstellungen bestreiten, und deren Ungrund nach seiner Ueberzeugung darthun.

§. 76. Eben so steht es ihm frey, nach seiner Einsicht die Unrichtigkeit der Folgen, die man aus einem Gesetze in Hinsicht auf seine Handlung herleiten möchte oder will, ins Licht zu stellen.

§. 77. Ist die Zeit, innerhalb welcher er nur gültig belangt werden konnte, schon verstrichen, so kann er sich durch Berufung auf die Verjährung von der Untersuchung befreyen.

§. 78. Er kann verlangen, daß die Untersuchung wider ihn vom Richter ordnungsmäßig geführt, und daß insbesondere ein Beweis, ohne seine Zuziehung und hinter seinem Rücken, nicht aufgenommen, oder doch nicht ohne seine Prüfung, wider ihn gebraucht werde.

§. 79. In erheblichen Fällen hat der Belangte das Recht, eine besondere Vertheidigungsschrift einzureichen.

§. 80. Ist ein Dritter den Belangten zu vertreten verbunden, so steht es diesem frey, zu verlangen, daß der Vertretungspflichtige vom Richter zur Proceßhülfe aufgefordert werde.

§. 81. Hat der Belangte Gegenforderungen an seinen Gegner, so kann er solche wider denselben zu gleicher Zeit und vor demselben Richter geltend machen.

§. 82. Beruft sich der Belangte, seiner Vertheidigung oder seiner Gegenforderung halber, auf unbekannte Thatsachen, so liegt es ihm ob, davon den Beweis, gleich dem Kläger, in der Form eines Gegenbeweises zu führen.

§. 83. Auch muß er bey seiner Vertheidigung und Beweisführung die gesetzlichen Vorschriften befolgen, wenn er seines Rechts nicht verlustig gehen will.

§. 84. Er darf überhaupt keine Einwendungen und Gesuche vorbringen, die nur zum Aufenthalt der Sache dienen, und aus Chikane herrühren.

Sieben und zwanzigster Titel.

Gehorsam des Vorgeforderten gegen die obrigkeitliche Befragung über Thatsachen.

§. 1. Wenn zum Behuf der Untersuchung eines Ungehorsams gegen die Gesetze der Belangte oder Angegebene von der Obrigkeit gefragt werden soll, so muß sich derselbe auf geschehene Vorladung stellen, und die obrigkeitlichen Fragen beantworten.

Ordnungsmäßigkeit der Befragung.

§. 2. Wenn der Vorgeforderte die obrigkeitlichen Fragen zu beantworten schuldig seyn soll, so müssen sie ordnungsmäßig geschehen.

§. 3. Die obrigkeitlichen Fragen dürfen sich auf nichts anderes, als was zur Sache gehört, erstrecken.

§. 4. Wenn über schon bekannte Thatumstände Gewißheit eingezogen werden soll, so geschieht das Befragen vermittelst Vorhaltung derselben zum Behuf der Erklärung über deren Richtigkeit.

§. 5. Wenn aber auch unbekannte Umstände erforscht werden sollen, so wird über einen allgemein angegebenen Gegenstand die Angabe oder Aussage der speciellen Umstände davon verlangt.

§. 6. In der Regel geschieht die Befragung mündlich und an der Gerichtsstelle.

§. 7. Wo die Umstände die Befragung an der Gerichtsstelle nicht nothwendig machen, da kann sie auch, zur Erleichterung des Belangten, durch eine schriftliche Zufertigung geschehen.

§. 8. In Zwangsfällen geschieht die Befragung gewöhnlich schriftlich, durch Beyschluß der Klage in Abschrift.

§. 9. In Straffällen kann die Befragung des Angegebenen, wegen der angeschuldigten That, gleichfalls schriftlich geschehen.

§. 10. In peinlichen Fällen geschieht jedoch auch die Befragung in der Regel mündlich und vor Gericht.

§. 11. Werden dem Gefragten Thatumstände vorgehalten, damit er sich über deren Richtigkeit erkläre, so kann solches zwar mit Unterscheidung der einzelnen Punkte, aber nicht in besondern Fragstücken bey jedem derselben, sondern nur in dem Zusammenhange einer gewöhnlichen Erzählung, geschehen.

§. 12. Soll der Gefragte unbekannte Umstände angeben, so kann ihm dieserhalb eine allgemeine Frage, und nach Erforderniß der Umstände, können ihm noch specielle Fragen vorgelegt werden.

§. 13.

§. 8. *Reichsabschied* 1654. §. 34. *Visit. Abschied* 1713. §. 48. *Gail* (Lib. I. obs. 51. n. 2). *Carpzov* (P. I. const. 2. def. 21). *Danz* (Gem. Proc. §. 109).

§. 13. In peinlichen Straffällen muß zuerst die allgemeine Befragung, das Generalverhör, geschehen, und diesem, auch nach erfolgtem Geständnisse, die besondere über die einzelnen Umstände der That, das Specialverhör, folgen.

Pflichtmäßige Antwort.

§. 14. Jede ordnungsmäßige Frage muß von dem Vorgeforderten der Wahrheit gemäß und in gehöriger Form beantwortet werden.

§. 15. Vorgehaltene Thatumstände, die gegründet sind, darf er nicht ableugnen, sondern muß sie getreulich eingestehen.

§. 16. Wer wider besseres Wissen eine Thatsache ableugnet, fällt in die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe des frevelhaften Leugnens.

§. 17. Hat der Sachwalter des Belangten ohne Auftrag und Genehmigung etwas abgeleugnet, so bleibt der Belangte selbst mit der Strafe verschont.

§. 18. Der frevelhafte Leugner geht in der Regel aller seiner Einwendungen gegen den an ihn gemachten Anspruch verlustig.

§. 19. Auch muß er alle Kosten der durch sein Leugnen veranlaßten Untersuchung tragen.

§. 20.

§. 13. *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 560. m. 11). *Koch* (Ius crim. §. 777). *Danz* (Summar. Proc. §. 196). *Quistorp* (Peinl. R. §. 663). — S. *Beylage.*

§. 14. *Gerichtsordn.* Tit. 9. §. 10.

§. 16. *Gerichtsordn.* a. O. L. 80. D. de Rei vind. Nov. 18. c. 10. *Danz* (Gem. Proc. §. 181). *Oelze* (Gerichtl. Praxis §. 121).

§. 17. L. 16. §. 1. C. de fide instrument.

§. 20. Leugnet der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That ab, so macht ihn solches hiernächst, wenn er desselben überwiesen ist, bey den noch zweifelhaften Umständen verdächtig.

§. 21. Wenn der Gefragte in seiner Antwort durch Widersprüche, durch ein Stocken, Stammlen, Erröthen, oder sonst eine Verlegenheit, und dadurch den Verdacht einer unwahren Aussage oder einer pflichtwidrigen Verschweigung erregt, so kann er dieserhalb vom Richter an seine Bürgerpflicht, die reine Wahrheit zu sagen, erinnert werden.

§. 22. Auf Vorhaltungen gewisser Thatumstände muß sich der Gefragte bestimmt erklären, ob er sie für wahr oder für falsch halte?

§. 23. Nach Maaßgabe der Wissenschaft aus eigener oder fremder Erfahrung muß die Antwort eine Gewißheit oder eine Wahrscheinlichkeit ausdrücken.

§. 24. Eine Aeußerung des Belangten, daß er die Sache dahin gestellt seyn lasse, und in ähnlichen schwankenden Ausdrücken, ist keine gültige Einlassung.

§. 25. Wenn nicht alles eingeräumt wird, so muß bey mehrern Punkten jeder besonders beantwortet werden.

§. 26.

§. 20. *Quistorp* (Peinl. R. §. 626.
§. 22. *Reichsabschied* 1654. §. 37. *Danz* (Gem. Proc. 174). *Oelze* (Ger. Prax. §. 115 f.) *Quistorp* (Kleine juriſt. Schriften, Samml. 1. Abh. 1).
§. 23. *Danz* u. *Oelze* a. O.
§. 24. *Danz* u. *Oelze* a. O.
§. 25. *Reichsabschied* v. J. 1654. §. 37. — *Es soll*

Vergebliche Antwort.

§. 26. Sollte die Erklärung über die Richtigkeit der vorgehaltenen Umstände unnütz seyn, so kann zwar der Gefragte sich der Einlassung überheben.

§. 27. Doch muß er alsdann als eine indirecte Beantwortung der Frage wenigstens diejenigen Umstände, wodurch die Antwort unnütz wird, angeben.

§. 28. Wenn also der Anspruch oder die Beschuldigung gegründet, die rechtliche Wirkung derselben aber durch Verjährung bereits erloschen ist, so bedarf es nur des Nachweises über die Verjährung.

§. 29. Eben so braucht nur die Aufhebung einer Forderung durch Erfüllung, Erlaß und dergleichen, statt der Erklärung über die Richtigkeit der Forderung, imgleichen die Niederschlagung einer Untersuchung gezeigt zu werden.

§. 30. Wenn aber die Thatsache, woraus die

der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo hoc termino erscheinen, und kurz, nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das Factum anders, als von Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen. Visit. Abschied 1713. §. 54. *Claproth* (Bürg. Proc. §. 142). *Danz* (Gemein. Proc. §. 179). *Oelze* (Ger. Prax. §. 117). *Hahn* (diss. de necessitate et vtilitate litisconteſtationis ſpecialis — ad R. I. nouiſſ. §. 37. Mogunt. 1757).

§. 26. *Reichsabschied* 1654. §. 38. c. 2. X. de litis conteſt. *Danz* (Gem. Proc. §. 189 u. 193). *Oelze* (§. 102).

§. 30. *Oelze* (§. 102). *Claproth* (§. 160 f.). *Danz* (§. 194).

die bereits geschehene Erlöschung der Folgen eines Anspruchs oder einer Beschuldigung fließen, nicht gleich klar nachgewiesen wird, so muß wenigstens eine vorläufige Einlassung geschehen.

§. 31. Geschieht die Einlassung unbestimmt und schwankend, so kann der Gefragte zu einer genauen und deutlichen Antwort über alle Punkte angehalten werden.

§. 32. Der Gefragte muß seine Antwort mündlich und vor Gericht abgeben. Form der Antwort.

§. 33. Eine schriftliche Antwort ist in der Regel auf eine schriftliche Klage zulässig.

§. 34. In Straffällen, worin eine fiskalische oder peinliche Ahndung statt findet, muß der Gefragte persönlich antworten.

§. 35. Eine schriftliche Beantwortung wird bey geringern Verbrechen dem Angeschuldigten von Stande wohl zugegeben.

§. 36. Kann eine Vernehmung des Vorgeladenen, die eine Antwort von ihm in Person erfordert, wegen Krankheit desselben nicht geschehen, so wird solche, im Fall der Nothwendigkeit, in seiner Behausung vorgenommen.

§. 37. Die mündliche und schriftliche Antwort muß allemal in der Landes- oder üblichen Gerichtssprache geschehen.

§. 34. *Gerichtsordn.* Tit. 35. §. 45. *Quistorp* (Peinl. R. §. 665).
§. 35. *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 113. obs. 1). *Quistorp* (Peinl. R. §. 665).
§. 36. *Gerichtsordn.* (Tit. 10. §. 226. *a*).

§. 38. Ist der Vorgeforderte derselben nicht mächtig, und kann er sich auch nicht in einer andern dem Richter verständlichen Sprache ausdrücken, so muß bey der Vernehmung desselben in der Regel ein vereideter Dollmetscher zu Hülfe genommen werden.

§. 39. Stumme mögen sich durch Zeichen erklären, wenn solche von einer derselben kundigen Person als von einem Dollmetscher verständlich gemacht werden können.

§. 40. Bey der Beantwortung der obrigkeitlichen Fragen muß der Gefragte die erforderliche Form und die vorgeschriebene Zeit beobachten.

§. 41. Auch muß er seine Antworten, es sey mündlich oder schriftlich, mit der der Obrigkeit schuldigen Achtung abgeben.

§. 42. Ein ungebührliches Betragen bey einer persönlichen Beantwortung kann von dem Richter auf der Stelle geahndet werden.

§. 43. Insbesondere kann gegen Angeschuldigte, die in Untersuchung sind, und sich dabey freche

§. 38. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 227. 4). *Kreß* (Recht der Taub. und Stummen, und was es mit denselben in der peinlichen Bestrafung für eine Bewandniss habe, Helmst. 1736). *Claproth* (Peinl. Proc. p. 72). *Quistorp* (P. R. §. 672 *).

§. 40. *Reichsabschied* 1654. §. 168. 37. 40. *Danz* §. 182.

§. 41. *Claproth* (B. Proc. §. 89). *Danz* §. 90.

§. 42. *Gail* (Lib. I. obs. 39). *Menius* (P. IX. dec. 3. c. 1. X. de poen.).

§. 43. *Carpzov.* (qu. 113. n. 54 seqq.) *Harprecht*

che! und anzügliche Antworten erlauben, eine körperliche Züchtigung gebraucht werden.

§. 44. Wegen einer ordnungswidrigen Sprache in schriftlichen Antworten findet eine, nach richterlichem Ermessen, festgesetzte Geldstrafe statt.

§. 45. Die mündliche Antwort vor Gericht muß der Vernommene in dem gerichtlichen Protocoll aufzeichnen, und seine schriftlichen Eingaben bey den Acten des Gerichts aufbewahren lassen. Unterschrift des Vernehmungsprotocolls

§. 46. Er ist schuldig, auf Erfordern das Vernehmungsprotocoll zu unterschreiben.

§. 47. Doch muß ihm solches zu dem Ende vorher vorgelesen und dessen Inhalt von ihm genehmigt seyn.

§. 48. Macht der Vernommene Ausstellungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit seines Inhalts, so müssen auf sein Begehren die Ergänzungen und Berichtigungen noch nachgetragen werden.

§. 49. Sind von dem Gefragten über unbekannte Thatumstände Aussagen zu thun, so muß er solche mit aller Treue gehörig angeben.

§. 50. Ist ein Inbegriff von Sachen, oder ein ganzes Vermögen zu geben, so ist der Gefragte schuldig, auf Erfordern, ein schriftliches Verzeichniß hievon, ein Inventarium, einzuliefern.

precht (conf. 106. n. 129. u. 134). *Meister* (Peinl. Erkenntn. Resp. 40. n. 4). *Eisenhart* (Rechtsh. Th. V. n. 8). *Quistorp* (Peinl. R. §. 672).

§. 44. *Danz* §. 90.

§. 46. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 25.

Beweiskraft der Antwort.

§. 51. Geständnisse des Gefragten auf geschehene Vorhaltungen, und Aussagen auf die Nachforschung nach unbekannten Umständen, haben, wenn sie gehörig geschehen sind, auch ohne eidliche Bestärkung, ihre rechtliche Wirkung.

Eidliche Bestärkung der Angabe.

§. 52. Solche Aussagen aber, die der Gefragte in Zwangsfällen über unbekannte Thatumstände thut, die nicht anderweitig gewiß gemacht werden können, muß derselbe, auf Verlangen des Klägers, eidlich bestärken.

§. 53. Er muß daher die Richtigkeit der Verzeichnisse von anzuzeigenden Vermögensstücken, wenn es gefordert wird, beschwören.

§. 54. Wer eine gemachte Anzeige von dem Besitze oder Nichtbesitze einer einzelnen Sache oder der zu einem Inbegriff von Sachen gehörigen Vermögensstücke eidlich bestärkt, schwört den Eid der treuen Angabe, den Manifestationseid.

§. 55. So oft der Belangte eine Aussage oder Angabe eidlich bestärken soll, muß dazu eine Eidesauflage vom Richter geschehen.

§. 56. Die Eidesauflage findet sowohl vor der geschehenen Aussage als nach derselben statt.

§. 57.

§. 51. *Wernher* (T. I. P. II. obs. 449).

§. 54. L. vlt. §. 10. D. de iure delib. — *Licentia danda creditoribus, seu legatariis, vel fideicommissariis, si maiorem putauerint esse substantiam a defuncto derelictam, quam heres in inuentario scripsit, quibus voluerint modis, quod superfluum est, approbare, — vel per sacramentum illius, si aliae probationes defecerint.* Gerichtsordn. Tit. 22. §. 28.

§. 57. Von Amts wegen kann die Eidesauflage nur alsdann geschehen, wenn es an andern Beweismitteln fehlt.

§. 58. Die Eidesauflage darf sich auf nichts anders erstrecken, als was in der Aussage liegt oder liegen soll.

§. 59. Die eidliche Bestärkung der Aussage geschieht, nach Verschiedenheit der Wissenschaft des Aussagenden, entweder für Gewißheit oder für Wahrscheinlichkeit.

Angabe aus eigner Erfahrung.

§. 60. Wer eine Wissenschaft aus eigener Erfahrung hat, muß den Eid für Gewißheit schwören, und darin betheuren, daß sich die Sache angegebener Maaßen wirklich so verhalte.

Angabe aus fremder Erfahrung.

§. 61. Der Eid für Wahrscheinlichkeit darf nur demjenigen abgefordert werden, der über eine Sache aussagt, die er nicht aus eigner Erfahrung weiß.

§. 62. In dem Eide für Wahrscheinlichkeit betheuert der Schwörende, daß er nicht wisse, auch nicht glaube, daß sich die Sache anders, als von ihm ausgesagt worden, verhalte.

§. 63. Wer seine Unwissenheit eidlich bestärken

§. 57. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 251.

§. 58. L. 3. §. 4. D. de iureiur. — *Iurare autem oportet, vt delatum est iusiurandum.*

§. 61. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 312. *Cramer* (T. IV. obs. 1200), *Berlich* (P. I. concl. 55. n. 18), *Struben* (B. III. Bed. 60), *Puffendorf* (T. II. obs. 152).

§. 62. *Canngiesser* (T. I. dec. 98. n. 15).

§. 63. *Struben* (Th. I. Bed. 67).

soll, muß zugleich schwören, daß er allen Fleiß angewendet habe, gründlichen Unterricht von der Sache zu erlangen.

Eidesfähige. §. 64. Andere, als natürlich Eidesfähige, dürfen zur Ableistung eines Eides nicht aufgefordert werden.

§. 65. Die wegen ihres verdächtigen Rufs eidesunwürdige Personen dürfen, auch wenn sie natürliche Fähigkeit zum Eide haben, nicht ohne besondere Einwilligung des Interessenten, zum Schwur zugelassen werden.

Schwörungssatz. §. 66. Jeder Eid muß nach der vom Richter getroffenen Fassung der Worte abgeschworen werden.

§. 67. Doch kann der Eidespflichtige gegen die Fassung des Eidesinhalts, durch die er sich beschwert glaubt, Vorstellung thun.

§. 68. Eine eigenmächtige Abänderung des einmal feststehenden Schwörungssatzes und eine willkührliche Auslegung desselben ist dem Schwörenden nicht erlaubt.

§. 69. Eben so wenig ist ihm verstattet, durch heim-

§. 65. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 284.

§. 66. L. 34. §. 5. D. de iureiur. — *Si de qualitate iuramenti fuerit inter partes dubitatum, conceptio eius arbitri iudicantis est.* L. 34. §. 8. D. eod. L. 12. §. 1 C. de reb. cred. *Wernher* (P. I. obs. 69. P. X. obs. 264). *Leyser* (Vol. II. Sp. 137 m. 1, 4). *Claproth* (Bürg. Proc. §. 325). *Danz* (G. Proc. §. 373). *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 304.

§. 68. *Gerichtsordn.* §. 309.

§. 69. *Gerichtsordn.* §. 309.

heimliche Zusätze oder Auslassungen den Sinn der Worte zu verdrehen.

§. 70. In der Regel muß der Eidpflichtige den zu schwörenden Eid in Person ableisten. Art der Eidesleistung.

§. 71. Durch einen dazu besonders Bevollmächtigten den Eid abzuleisten, ist nur in Zwangsfällen, und mit Einwilligung des Interessenten, erlaubt.

§. 72. Der Schwörende muß den Eid mit nachgesprochenen Worten, und in der nach dem Gerichtsgebrauche üblichen Stellung ableisten.

§. 73. Mennoniten und Andere, die von Religionsparteyen sind, welche von der gewöhnlichen Eidesleistung befreyet sind, schwören den körperlichen Eid nicht ab, sondern drücken die Bestärkung ihrer Aussage in der bey ihnen statt des Eides gewöhnlichen Formel aus.

§. 74. Wie Personen fürstlichen Standes den

§. 70. L. 12. §. 4. C. de reb. cred. — *Si persona praesens non inueniatur, cui sacramentum illatum est, lite forte per procuratorem ventilata, necesse est vel ipsam principalem personam datis certis induciis ad iudicem venire, vt ea, quae de sacramentis statuta sunt, impleat.* L. 16. C. de testib. Nov. 124. c. 1. *Malblanc* (de iureiur. Lib. III. §. 42). *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 314. *Claproth* (Bürg. Proc. §. 331). — S. *Beylage.*

§. 71. *Gerichtsordn.* a. O. *Claproth* a. O.

§. 72. *Gerichtsordn.* §. 315. *Horn* (Cl. XII. sent. 34. p. 834 *b*).

§. 73. *Gerichtsordn.* §. 203. 315.

§. 74. *Gerichtsordn.* a. O. L. 15. D. de iureiur. *Reichsabschied* 1521. Tit. 7. §. 10. *Concept* P. II. Tit. 11. §. 8.

Eid durch Unterschrift des schriftlich vorgelegten Eides schwören, ist anderwärts bestimmt.

§. 75. Stumme, die eine Aussage zu thun fähig sind, müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen.

Betheurungsformel.

§. 76. Die Betheurungsformel des Eides, die vor dem Eidesinhalte vorausgeht, muß nach den Religionsgrundsätzen des Schwörenden eingerichtet seyn, und ist allgemein ein Schwur bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden.

§. 77. Die bekräftigende Schlußformel nach dem Schwörungssatze ist: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 78. Außerdem wird nach Verschiedenheit der Religionspartey, wozu der Schwörende gehört, noch ein ungleicher Zusatz gemacht, bey den Catholiken in der Regel: „und alle Heligen“ — und bey den Protestanten statt dessen: — „und sein heiliges Evangelium.“

§. 79. Diese Formel findet ohne Rücksicht auf die Religion dessen, dem geschworen wird, bloß nach der Religion des Schwörenden statt.

§. 80.

§. 75. *Gerichtsordn.* a. O. c. 15. C. 3. qu. 9. c. 2. X. qui matrim. acc. poss.
§. 76. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 316.
§. 78. *Wernher* (lect. comm. ad D. Lib. XII. tit. 2. §. 7. 8). *Stryck* (Vs. M. D. eod. §. 11). *Boehmer* (Ius eccl. Prot. T. I. Lib. II. Tit. 25. §. 58).
§. 79. *Müller* (ad *Struv.* Lib. XII. Tit. 2. D. th. 8. in f.).

§. 80. Statt dieser Formel kann der Richter auch eine andere gleichbedeutende wählen.

§. 81. Jede Formel, welche auf die göttliche Rache gegen den falsch Schwörenden geht, ist der Sache angemessen und zulänglich.

§. 82. Die Formel: — „Bey dem Worte der ewigen Wahrheit und auf das heilige Evangelium“ — enthält einen wahren Eid.

§. 83. Hingegen ist die Formel: — „So wahr ich gedenke, selig zu werden“ — für eine solche nicht zu achten.

§. 84. Die Formel: — „an Eides statt“ — ist gleichfalls unzulänglich, wofern nicht die dabey interessirte Partey mit selbiger zufrieden ist.

§. 85. Wer aufgefordert worden, etwas aufs Gewissen anzuzeigen, ist zu einem feierlichen Eide nicht verpflichtet.

§. 86. In der Regel muß der Eid an ordentlicher Gerichtsstelle abgenommen werden. Ort der Eidesleistung.

§. 87. Doch bleibt es der richterlichen Beurtheilung überlassen, von denjenigen, welche Krankheits,

§. 80. *Klein* (Annal. B. I. St. 111. n. 4).
§. 81. *Malblank* (de iureiur. Lib. I. §. 7. not. 5).
§. 83. *Hymmen* (Beyträge. Samml. II. n. 6). *Malblank* (de iureiur. Lib. I. §. 7. n. 5).
§. 84. *Stryck* (Vf. M. D. Lib. XII. tit. 2. §. 14). *Wernher* (lect. comm. ad D. Lib. XII. tit. 2. §. 8), *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 567. m. 4).
§. 85. *Leyser* l. c.
§. 86. *Gerichtsordn.* §. 370.
§. 87. *Gerichtsordn.* a. O. *Horn* (Cl. XII. sent. 34. P. 534).

heits, hohen Alters oder anderer persönlichen Ehrhaften wegen, daselbst nicht füglich erscheinen können, die Abnahme des Eides durch einen Commissarius in ihren Behausungen zu verfügen.

Warnung vor dem Meineide

§. 88. Bey der Ableistung eines Eides muß der Schwörende an die Wichtigkeit des Eides erinnert, besonders aber muß ihm, wenn er zu den niedrigen Volksklassen gehört, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafen des Meineides erklärt, und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 89. Von der Warnung vor dem Meineide bleibt niemand frey, der nicht in dieser Hinsicht ausdrücklich ausgenommen ist.

§. 90. In der Regel geschieht diese Vermahnung nur durch den Richter, welcher den Eid abnehmen soll.

§. 91. In wie fern dabey ein Geistlicher zuzuziehen sey, bleibt lediglich dem Befinden des Richters, nach Bewandniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache, oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheimgestellt.

§. 92. Ein gewissenhaft abgeleisteter Eid macht die dadurch bestärkte Aussage zur rechtlichen Gewißheit.

§. 93.

§. 88. *Gerichtsordn.* §. 368.
§. 89. L. 9. C. de testib. *Claproth* §. 281.
§. 90. *Gerichtsordn.* §. 369.
§. 91. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 93. Ein falscher Eid kann eine solche rechtliche Wirkung niemals hervorbringen.

§. 94. Wenn jemand eine unwahre Aussage als wahr wissentlich beschwört, der wird als ein Meineidiger bestraft. Strafe d. Meineides.

§. 95. Der Meineidige wird aller Aemter, Würden, bürgerlicher Ehre und Gewerbe, für immer verlustig, und wird als ein Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht.

§. 96. Außerdem wird der Meineidige, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit einer Festungsstrafe belegt.

§. 97. Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden, so wird der Verbrecher noch über alles dieses um den Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§. 98. Es macht in dieser Strafe keinen Unterschied, ob der Eid auf Antrag einer Partey oder von Amts wegen vom Richter auferlegt worden.

§. 99. Diese Strafe trifft ferner eben sowohl denjenigen, welcher die ihm beywohnende Wissenschaft von einer Sache oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet, als denjenigen, der einen falschen Behauptungseid schwört.

§. 100.

§. 94. *Allg. Landr.* Th. II. Tit. 20. §. 1405.
§. 95. *Allg. Landr.* a. O.
§. 96. *Allg. Landr.* a. O.
§. 97. *Allg. Landr.* §. 1406.
§. 98. *Allg. Landr.* §. 1408.
§. 99. *Allg. Landr.* §. 1409.

§. 100. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und sollen, der hat diese Strafe gleichfalls, wiewohl in geringerem Maaße, verwirkt.

§. 101. Hat er aber von selbst seinen Irrthum angezeigt, oder die Folgen desselben gehoben, so wird nur eine Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt.

§. 102. Wenn aber keine Spuren einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit vorhanden sind, und der Irrthum bald nach Ableistung des Eides angezeigt wird, so fällt diese Strafe ganz weg.

§. 103. Bey der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied, ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammletem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten desselben, geleistet worden.

§. 104. Eine eigenmächtige Erklärung des Eides, wodurch demselben ein Sinn beygelegt wird, welcher den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäß ist, kann den Schwörenden von der Strafe des Meineides niemals befreyen.

§. 105. Mitglieder solcher Religionsparteyen, die mit dem Vorrechte, nicht schwören zu dürfen, im

§. 100. *Allg. Landr.* §. 1410.
§. 101. *Allg. Landr.* §. 1411. *a*)
§. 102. *Allg. Landr.* §. 1411. *b*)
§. 103. *Allg. Landr.* §. 1419.
§. 104. *Gerichtsordn.* Tit. X. §. 309.
§. 105. *Allg. Landr.* §. 1421.

im Staate aufgenommen worden, sind als Meineidige zu bestrafen, wenn sie die feierliche Bekräftigungsformel, welche bey ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbrauchen.

§. 106. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert, der soll als ein Meineidiger bestraft werden.

§. 107. Wenn einer Partey, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist, so wird der Lügner zu allen von Amts wegen aufzulegenden Eiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe belegt.

§. 108. Weigert sich der Eidpflichtige, seine Aussage eidlich zu bestärken, so hat solche keine Beweiskraft.

§. 109. Ist dem Eidpflichtigen der Eid von dem Interessenten erlassen, so hat solches gleiche Wirkung, als wenn der Eid wirklich geleistet worden.

§. 106. *Allg. Landr.* §. 1420.
§. 107. *Allg. Landr.* §. 1423.
§. 108. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 376.
§. 109. *Malblank* (de iureiur. §. 61). *Claproth* (Bürg. Process §. 340).

Acht und zwanzigster Titel.

Folgen des Geständnisses und Gehorsam des Gestehenden gegen den obrigkeitlichen Ausspruch über Recht.

Gewißheit der Thatsache

§. 1. Ist von dem Belangten ein rechtsgültiges Geständniß abgelegt, oder eine Angabe eidlich bestärkt, so giebt solches von der erfragten Thatsache eine rechtliche Gewißheit.

§. 2. Fehlt es zum Theil an dieser Rechtsgültigkeit, so hat das Geständniß die Wirkung einer vollen Gewißheit nicht, sondern muß, um solche zu erlangen, erst noch durch Beweis ergänzt werden.

§. 3. In solchen Straffällen, wo die höchste Gewißheit von der angeschuldigten That erforderlich ist, giebt auch ein rechtsgültiges Geständniß keine hinlängliche Gewißheit, sondern erfordert dazu noch den gemeinen Beweis über die Wirklichkeit der That.

Rechtsspruch.

§. 4. Sobald das Fehlende an dem Geständnisse zur erforderlichen Gewißheit ergänzt worden, oder das Geständniß an sich eine genügende Gewißheit von der erfragten Thatsache giebt, so können die rechtli-

rechtlichen Folgen für selbige vom Richter durch einen Spruch festgesetzt werden.

§. 5. Dem Belangten steht es frey, seine Meinung über die rechtlichen Folgen dem Richter in einer schriftlichen Ausführung zu eröffnen, auch wo es nicht verboten ist, ein von Rechtsgelehrten eingeholtes Gutachten beyzufügen. Rechtsausführ. des Belangten.

§. 6. Doch muß die Rechtsausführung in der dazu verstatteten Frist eingereicht werden.

§. 7. In unerheblichen Fällen, in Bagatellsachen, findet eine besondere schriftliche Rechtsdeduction nicht statt, sondern der Belangte hat seine Meinung dem Richter kurz und mündlich zu eröffnen.

§. 8. In Straffällen kann, ohne Unterschied der Verbrechen, der Beschuldigte in gleicher Art, als in Zwangsfällen, vermittelst einer Schutzschrift, seine Unschuld oder den Grad der vorhandenen Schuld zeigen. Folgen des Geständnisses.

§. 9. Auch zu wiederholten malen, wenn dazu Grund vorhanden ist, und selbst nach einer Erklärung, sich der Vertheidigung begeben zu wollen, wird der Angeschuldigte dazu noch gelassen.

§. 10.

§. 5. *Claproth* (B. Proc. §. 185). *Puffendorf* Proc. civ. P. II. c. 1. §. 2).
§. 6. *Gerichtsordn.* Tit. 12. §. 11.
§. 8. *Peinl. G. O.* Art. 47. 88. 151. 154–156. *Quistorp* (P. R. §. 651. f.). *Wernher* (P. VIII. obs. 471). *Cramer* (T. III. obs. 974). *Boehmer* (ad Art. 47). *Meuius* (P. II. dec. 321. n. 2). *Eisenhardt* (Rechtsh. Th. X. S. 200). *ICti Hal.* (T. I. Lib. I. cons. 176. n. 3).
§. 9. L. 33. §. 2. D. de procurat. L. 6. D. de appellat.

§. 10. In wichtigen Straffällen, insbesondere wenn sie eine Capitalstrafe nach sich ziehen können, muß der Angeschuldigte vom Richter selbst zu einer solchen Vertheidigung aufgefordert werden.

§. 11. Sollte auch derselbe eine Vertheidigung aus Schüchternheit ablehnen, oder wegen eines Vertheidigers verlegen seyn, so muß der Richter für die Bestellung eines solchen Sorge tragen, oder ihm dabey rathen.

§. 12. Jeder Belangte kann seine Vertheidigung selbst aufsetzen, oder solche von einem Andern anfertigen lassen.

§. 13.

lat. *Boehmer* (ad C.C.C. Art. 77. §. 1). *Quistorp* (P. R. §. 653). *Eisenhardt* (Rechtsh. Th. IV. S. 366). *Carpzov* (qu. 115. n. 36). *Koch* (Ius crim. §. 913).

§. 10. L. 19. D. de poen. — *Si non defendantur serui a dominis, non vtique statim ad supplicium deducuntur, sed permittatur eis defendi vel ab alio, et qui cognoscit, debebit de innocentia eorum quaerere.* L. 13. D. ad Leg. Aquil. L. 3. D. de bon. eor. qui ante sent. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 164. n. 2. resp. 167. n. 24. 32. resp. 194. n. 33). *Carpzov* (qu. crim. 115. n. 13). *Boehmer* (ad C. C. C. Art. 47. §. 2. Art. 153). *Quistorp* a. O. — S. *Beylage.*

§. 12. *P. G. O.* Art. 88. — *Item klegern und antwurtern soll jedem theyl auff sein begern eyn fürsprech auß dem gericht erlaubt werden; — Doch soll inn der kläger und antwurter willen stehn iren redner auß den schöpffen oder sunst zu nehmen, oder jn selbst zu reden.* L. 6. D. de appellat. — *Non tantum ei, qui ad supplicium ducitur, prouocare permittitur, verum alii quoque nomine eius, non tantum si ille mandauerit, verum quisquis alius prouo-*

care

§. 13. Es steht hiebey dem Belangten frey, auch einen auswärtigen Vertheidiger oder Rechtsbeystand zu wählen.

§. 14. Doch muß ein bey dem Gerichte angenommener Sachwalter durch seine Unterschrift für die Ordnungsmäßigkeit einer solchen Vertheidigung einstehen.

§. 15. Dem Vertheidiger muß zum Behuf der abzufassenden Schutzschrift die Einsicht aller zur Sache gehörigen gerichtlichen Acten verstattet werden.

§. 16. Auch muß ihm der Zutritt zu dem im Verhaft befindlichen Angeschuldigten offen stehen, und die Unterredung mit demselben selbst, in Abwesenheit des Richters, so lange eine Collusion nicht zu befürchten ist, erlaubt seyn.

§. 17. Dem Angeschuldigten kann zwar keine

care voluerit, neque distinguitur, vtrum necessarius eius sit, nec ne; credo enim, humanitatis ratione omnem prouocantem audiri debere; ergo et si ipse adquiescit; nec quaerimus, cuius interfit. L. 33. D. de procurat. *Püttmann* (Ius crim. §. 942). *Quistorp* (P. R. §. 653).

§. 13. *Gerichtsordn.* Tit. 12. §. 12.

§. 14. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 15. *Boehmer* (T. II. P. II. Resp. 1134. n. 4. 5). *Quistorp* (P. R. §. 657). *ICti Halens.* (T. I. Lib. I. cons. 14. n. 10; cons. 62. n. 13). *ICti Erfurd.* (sent. 316. n. 6. §. 6–9). *Boehmer* (ad C. C. C. Art. 20. §. 15). — S. *Beylage.*

§. 16. *Boehmer* (ad C. C. C. Art. 14. §. 2). *Meister* (P. Proc. S. 254–257), *Quistorp* a. O.

§. 17. arg. C. C. C. Art. 74. 143. 151. *Quistorp* (P. R. §. 660).

Frist zur Vertheidigung, mit der Warnung, nach Ablauf derselben seines Rechtes verlustig zu gehen, vorgeschrieben werden.

§. 18. Wenn aber der Schutzredner des Angeklagten die Einbringung der Schutzschrift verzögert, so kann ihm solche innerhalb einer bestimmten Frist bey Strafe anbefohlen werden.

§. 19. Der Belangte muß übrigens dem Richter die Beurtheilung der Rechtssache völlig überlassen.

Einholung des auswärtigen Spruchs.

§. 20. Wo aber die Landesgesetze die Einholung des Rechtsspruchs von einem auswärtigen Richter oder Spruchcollegium nicht verbieten, da kann der Belangte auf solche antragen, auch ohne von seinem Gesuche Gründe angeben zu müssen.

§. 21. Der Richter ist jedoch nur in so fern verpflichtet, diesem Gesuche zu willfahren, als die Landesgesetze die Einholung des auswärtigen Rechtsspruchs fordern.

§. 22. Wo die Landesgesetze hierüber nichts vorschreiben, da bleibt es der richterlichen Beurtheilung überlassen, ob die Einholung des auswärtigen Spruchs erforderlich sey.

§. 23.

§. 18. *Carpzov* (qu. 115. n. 86). *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. tit. 33. th. 3. n. 21). *Meister* (Peinl. Proc. Cap. 8. §. 49).

§. 20. *Struben* (B. II. Bed. 112). *Boehmer* (T. II. P. I. resp. 4. n. 14).

§. 21. *Boehmer* (de discrim. temp. marit. cap. 1).

§. 22. *Berger* (P. II. resp. 274).

§. 23. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß ein auswärtiges Erkenntniß in allen solchen Fällen einzuholen sey, wo sich ein Verdacht und Mißtrauen gegen den Richter zeigt.

§. 24. Für zweckmäßig ist daher die Actenverschickung zu halten, wenn der Richter bey dem Ausgange der Streitsache irgend ein Interesse hat.

§. 25. Ferner, wenn gegen das richterliche Verfahren in der Sache Beschwerden vorgebracht worden.

§. 26. In solchen Fällen steht es dem Richter frey, auch von Amtswegen die Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium zu verschicken.

§. 27. Außerdem ist das Ansuchen beyder Theile um die Einholung eines auswärtigen Spruchs ein hinlänglicher Grund zur Actenverschickung.

§. 28. Selbst auf den Antrag einer einzelnen Partey kann der Richter die Sache verschicken, wenn sich nicht zeigt, daß das Gesuch in der Absicht, die Sache zu verschleppen, geschieht.

§. 29. In solchen Fällen, wo der Richter einen Verdacht von sich abzulehnen keinen Anlaß findet,

§. 23. *Meuius* (P. IV. dec. 353). *Leyser* (Vol. I. Sp. 6. m. 4. 6).
§. 24. arg. L. 10. D. de iurisdict. *Leyser* l. c. *Wernher* (T. II. P. VIII. obs. 484).
§. 25. *Hartleben* (ad D. Sp. 7. m. 2).
§. 26. *Heeser* (de act. iud. c. 4. n. 17–33). *Claproth* §. 186.
§. 27. *Leyser* l. c. arg. L. 26. D. de re iud. *Pufendorf* (Proc. III. 21. §. 3).

ist, bey Ermangelung anderer Bestimmungen, anzunehmen, daß derselbe den Parteyen, die um die Actenverschickung nicht ansuchen, selbst Recht zu sprechen schuldig sey.

§. 30. Es steht ihm jedoch in der Regel frey, zu seiner Belehrung ein rechtliches Gutachten von einem auswärtigen Spruchcollegium einzuholen.

§. 31. In Straffällen findet die Actenverschickung eben sowohl, als in Zwangsfällen, statt.

§. 32. Insbesondere haben Untergerichte und solche Justizcollegien, die mit wenigen Personen besetzt sind, Ursache, in schweren Straffällen die Acten auch von Amtswegen zu verschicken.

§. 33. Soll das Urtel von einem auswärtigen Spruchcollegium eingeholt werden, so ist dieserhalb ein richterlicher Beschluß nöthig.

§. 34. Ist dem Interessenten die Actenverschickung durch einen richterlichen Beschluß zugestanden, so kann sie nicht mehr widerrufen werden.

Inrotulation der Acten.

§. 35. So oft die Acten zum Spruch, es sey an den einheimischen oder fremden Richter, gelangen sollen, müssen sie dem Interessenten, zur Durchsicht und Beurtheilung ihrer Richtigkeit, vorgelegt werden.

§. 36.

§. 31. *P. G. O.* Art. 7. 91. 146. 147. 150. 161. 219. *Quistorp* (P. R. §. 768). — S. *Beylage.*

§. 32. *Struben* (B. II. Bed. 112), *Boehmer* (ad C. C. C. Art. 7. §. 2). *Pufendorf* (T. II. obs. 69).

§. 35. *Claproth* (P. Proc. §. 186).

§. 36. In peinlichen Straffällen ist der Vertheidiger des Angeschuldigten vorzuladen.

§. 37. Zu dem Ende ist der Belangte zu einem besondern Termine, der Inrotulation halber, vorzuladen.

§. 38. Der Inrotulationstermin kann auch in den Ferien angesetzt werden.

§. 39. Wenn der Vorgeladene an diesem Termine nicht erscheint, so kann demohngeachtet die Inrotulation gültig vorgenommen werden.

§. 40. Es dürfen nicht Auszüge aus den Acten oder Abschriften, sondern die vollständigen Originalacten versandt werden.

§. 41. Der Partey steht es frey, an dem Inrotulationstermine darauf anzutragen, daß noch fehlende Stücke den Acten beygefügt, oder dazu nicht gehörige, davon weggenommen werden.

§. 42. Wenn die Beyfügung eines Actenstücks nach dem Verlangen der Partey nicht geschehen ist,

§. 36. *Quistorp* (P. R. §. 770). *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1141. 7).

§. 37. *Cramer* (Wezlar. Nebenst. Th. 117. n. 11). *Gundling* (Exerc. acad. n. 14. p. 746). — S. *Beylage.*

§. 38. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 465. m. 4).

§. 39. *Danz* (Gem. Proc. Anhang §. 3).

§. 40. *Boehmer* (ad C. C. C. Art. 7. §. 3). *Quistorp* (P. R. §. 770).

§. 41. *Danz* (Gem. Proc. Anh. §. 15).

§. 42. L. 15 C. de appellat. — *Ne causas, quae in nostrum venerint scientiam, rursus transferri ad iudicia necesse sit, instructiones necessarias plene actis inseri*

so kann diese hierüber Beschwerde führen, sobald sie die Erheblichkeit desselben in der Sache darthun kann.

§. 43. Hat der Vorgeladene gegen die geschehene Inrotulation nichts erinnert, so kann er hiernächst, wegen Auslassung eines Actenstücks, keine Beschwerde führen.

§. 44. Sollen die Acten zum Spruch auswärts verschickt werden, so ist die gerichtliche Versiegelung derselben in Gegenwart des Interessenten nothwendig.

§. 45. Der Beydrückung des Siegels des Interessenten bedarf es nicht, wo solches nicht gebräuchlich ist.

§. 46. Will der Richter bloß zum Behuf seiner eigenen Belehrung ein Gutachten in der Sache einholen,

inseri praecipimus; nam cogimur a proferenda sententia temperare, quoniam verendum est, ne lis incognito negotio dirimatur, ademta copia conquirendi. Quare perennibus inuretur iudex notis, si cuncta, quae litigatores instructionis probationisque causae recitauerint, indita actis vel subiecta non potuerint inueniri. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 465. m. 6. 7). *Berlich* (P. I. concl. 59. n. 19). *Cramer* (T. IV. obs. 1229. p. 695). *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1256. n. 4).

§. 43. *Meuius* (P. IV. dec. 191). *Brunnemann* (ad L. 35 D. de R. I. n. 2).

§. 44. *Danz* (Gem. Proc. §. 21).

§. 45. *Danz* a. O. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1125. n. 3. 7).

§. 46. *Cramer* (Wetzlar. Nebenst. Th. III. p. 42).

holen, so bedarf es der Gegenwart der Partey bey der Inrotulation nicht.

§. 47. Von der Beurtheilung des Richters hängt es allein ab, an welches Spruchcollegium die Acten geschickt werden sollen. Abschickung der Acten.

§. 48. Haben sich aber die Parteyen in Zwangsfällen über ein Spruchcollegium geeinigt, so sind die Acten an dasselbe zu schicken.

§. 49. Die Acten können auch an ein Rechtscollegium außerhalb Landes geschickt werden, wofern solches die Landesgesetze nicht verbieten.

§. 50. Der Partey steht bey der Versendung das Recht zu, vor Ablauf der zehntägigen Frist, drey Spruchcollegia auszunehmen, ohne deshalb Gründe anführen zu müssen.

§. 51. Will sie mehrere ausschließen, so hat sie diese Protestation mit Gründen zu unterstützen, und darüber den richterlichen Entschluß abzuwarten.

§. 47. *Danz* (G. P. Anh. §. 20). *Wernher* (T. I. P. IV. obs. 233).

§. 48. *Mylii* (Actuar. pecc. Lipsi. 1739. §. 6). *Brunnemann* (Proc. civ. c. 27. §. 6. 8). *Ludouici* (Civilproc. c. 24. §. 1).

§. 49. *Danz* a. O. §. 18. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1136. n. 10. 11). *Gundling* (Exerc. acad. n. 14. §. 17).

§. 50. *Danz* a. O. §. 17. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1134. n. 12). *Claproth* §. 187. *Hommel* (Rhapsi. obs. 181). *Leyser* (Vol. I. Sp. 6. n. 9. Sp. 465).

§. 51. *Danz* §. 19.

§. 52. Hat der Richter, der Protestation ungeachtet, die Sache an das ausgenommene Spruchcollegium geschickt, so kann die Partey, die sich hiebey nicht beruhigen will, die nochmalige Verschickung der Acten verlangen.

§. 53. Beruhigt sich aber die Partey bey dem Spruche des von ihr ausgenommenen Collegiums, so behält das ergangene Erkenntniß seine volle Wirkung.

§. 54. Hat die Partey von einem Spruchcollegium ein Gutachten eingeholt, so muß sie solches anzeigen, damit an selbiges die Acten vom Richter nicht geschickt werden.

§. 55. Das Anschreiben, mit welchem die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium gehen, muß von aller Einmischung in die Sache frey seyn, und darf nichts enthalten, was dem Interessenten zum Nachtheile gereichen könnte.

§. 56. Die Partey ist berechtigt, Abschrift von diesem Anschreiben zu verlangen.

§. 57.

§. 52. *Danz* §. 18. *Reichsabschied* 1654. §. 121. *Gundling* (de transm. act. in Exerc. acad. n. 14 §. 10. 11. p. 746).

§. 53. *Reichsabschied* 1654. §. 121. *Leyser* (Vol. I. Sp. 6. m. 8). *Hommel* (Rhapf. obf. 181).

§. 54. *Claproth* (P. Proc. §. 187).

§. 55. *Claproth* §. 187. *Huser* (de act. iud. c. 4. n. 138–148). *Wernher* (T. I. P. V. obf. 164). *Quistorp* (P. R. §. 770).

§. 56. *Claproth* a. O. *Brunnemann* (cent. 3. dec. 91. n. 4). *Cramer* (T. IV. obf. 1229. p. 700). *Koch* (Ius crim. §. 906).

§. 57. Das Spruchcollegium, an welches der Richter die Acten schickt, muß den Interessenten verschwiegen bleiben, und hat zu dem Ende der Richter die nöthigen Maaßregeln zu nehmen.

§. 58. Sollte der Partey das Spruchcollegium, an welches die Acten gegangen sind, dennoch bekannt geworden seyn, so kann der Richter die Acten, vor abgefaßtem Spruche, diesem Collegium wieder abfordern, und an ein anderes schicken.

Abfassung des Spruchs.

§. 59. Der richterliche Spruch soll mit aller Treue nach der Wahrheit der zugestandenen Thatsache, und nach dem Inhalte der Gesetze, entschieden werden.

a) nach der Thatsache.

§. 60. Ein Ausspruch, der gegen die Wahrheit der Thatsache läuft, hat keine rechtliche Wirkung.

§. 61. Thatsachen, die nicht in dem Geständnisse oder Bestärkungseide liegen, darf der Richter aus seiner eigenen Wissenschaft nicht beymischen und darauf erkennen.

§. 62.

§. 57. *Danz* (Anh. §. 27). *Claproth* §. 187. *Gundling* (Exerc. acad. n. 14. §. 20). *Quistorp* (P. R. §. 770).

§. 58. *Berlich* (P. I. concl. 59. n. 28).

§. 59. *Quistorp* (P. R. §. 771).

§. 60. L. 6. §. 1 D. de off. praes.

§. 61. L. 15 D. de iudic. *Gerichtsordn.* Tit. 16. §. 2. n. 1. *Wernher* (T. II. P. VIII. obs. 371). *Ludouici* (Diss. de iudice extra acta aliquid offerente §. 4). *Boehmer* (de discrim. temp. mer. §. 12). *Zauuschliffer* (de offic. iud. supplet. P. II. concl. XI). *Leyser* (Vol. I. Sp. 1. m. 2).

§. 62. Alles, was der Richter in Dingen, die nicht zur Sache gehören, erkennt, gilt nicht.

b) nach den Gesetzen.

§. 63. Ein Gleiches gilt von dem Ausspruche, der gegen den Inhalt des Gesetzes ist.

§. 64. Ist der Inhalt des Gesetzes dunkel, so muß solches vom Richter nach den gesetzlichen und hiernächst nach den allgemeinen Regeln ausgelegt werden.

§. 65. Bey zweifelhaften Meinungen ist die gelindere, zu Gunsten des Belangten, vorzuziehen.

§. 66. Ist das Gesetz, aus welchem für den vorliegenden Fall rechtliche Wirkungen abgeleitet worden, auf denselben nicht passend, so hat der Spruch die rechtlichen Wirkungen nicht.

§. 67. Eben so wenig können mit rechtlicher Wirkung Folgen aus einem im Lande nicht gültigen Gesetze abgeleitet werden.

§. 68.

§. 62. *Canngiesser* (T. II. dec. 296. 7. 18), *Ludouici* l. c. §. 8 et 52.

§. 63. L. 32 D. de re iud. — *Cum prolatis constitutionibus contra eas pronuntiat iudex, eo quod non existimat, causam de qua iudicat per eas iuuari, non videtur contra constitutiones sententiam dedisse, ideoque ab eiusmodi sententia appellandum est; alioquin rei iudicatae stabitur.* L. 19 D. de appellat. L. 1. §. 2 D. quae sent. sine appell. *Gerichtsordn.* Tit. 16. §. 2. n. 2. *Boehmer* (T. II. P. II. dec. 878. n. 13). *Puffendorf* (T. II. obs. 106).

§. 64. *A. D. Gesetzb.* Tit. 6. §. 25. f.

§. 65. L. 125 D. de R. I. — *Fauorabiliores rei potius, quam actores habentur. ICti Erford.* (Sent. 35. n. 14). *Quistorp* (P. R. §. 772).

§. 68. Wenn die Gewohnheit, nach welcher entschieden werden soll, streitig ist, so muß davon in der Regel Beweis geführt werden.

§. 69. Fehlt es ganz an einem bestimmten Gesetze für den vorliegenden Fall, so muß solcher nach den allgemeinen Gesetzen entschieden werden.

c) nach dem Gesuche der Partey.

§. 70. In der Ableitung der rechtlichen Folgen aus dem Gesetze ist der Richter nicht an den Antrag des Klägers gebunden, in so fern darin nicht ein deutlicher Verzicht auf eines der ihm zukommenden Rechte liegt.

§. 71. Es kann also der Verklagte in alles dasjenige, was aus dem Gesetze in dem vorliegenden Falle fließt, verurtheilt werden, wenn gleich der Kläger nicht um alles dieses gebeten hat.

§. 72. Auch soll der Richter von Amts wegen auf alles Rücksicht nehmen, was zur Vertheidigung des Belangten dient.

§. 73.

§. 68. *Wernher* (P. IV. obs. 110), *Berger* (Oec. Iur. Lib. I. tit. 1. §. 19. n. 4). *Cothmann* (Vol. XXV. Resp. 84. n. 2). *Leyser* (Vol. I. Sp. 9. m. 8).

§. 70–72. L. un. C. Vt quae desunt aduocatis partium, iudex suppleat. — *Non dubitandum est, iudicem, si quid a litigatoribus vel ab his, qui negotiis adsistunt, minus fuerit dictum, id supplere et proferre, quod sciat legibus et iuri publico conuenire.* L. 31. pr. D. de reb. cred. L. 25. §. 8. D. de aedilit. ed. *Hommel* (Rhapsod. obs. 739). *Quistorp* (P. R. §. 655). *Claproth* §. 204. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1064. m. 2). *ICti Erford.* (resp. 262. n. 20). L. pen. C. de probis.

§. 73. Was aber nicht gemeinen Rechtens, sondern ein Vorrecht eines gewissen Standes ist, z. B. die Rechtswohlthaten, die nicht ohne Ansuchen des Klägers ertheilt werden, darauf darf nicht von Amts wegen erkannt werden.

§. 74. Auch darf der Richter bloß auf den bestimmten Grund, aus welchem eine Sache eingeklagt ist, Rücksicht nehmen.

§. 75. Nur alsdann fällt diese Rücksicht weg, wenn die Forderung des Klägers allgemein gefaßt ist.

§. 76. Enthält eine Sache mehrere Punkte, so muß jeder gehörig entschieden, und keiner davon übergangen werden.

§. 77. In Straffällen muß auch über die Entschädi-

§. 73. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 978. n. 13). *Claproth* §. 204.

§. 74. c. 3. de sent. et re iud. in 6to. — *Secus tamen est, si (actor) certam et specialem in sua petitione subiunxerit, nisi post modum intentionem suam ex eadem prorsus (quam prius expressit) tunc etiam competenti causa fundauit.* L. 1. et vlt. C. si a non comp. iud. *Canngiesser* (T. II. dec. 284. n. 6).

§. 75. c. 3. de sent. et re iud. in 6to. — *Secus autem cum egit vel petiit in genere, nullius certae vel specialis causae faciens mentionem, videlicet, quia generaliter forte proposuit, aliquem obnoxium sibi esse vel ad se iure dominii, vel quasi rem aliquam pertinere.*

§. 76. *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 39 f. *Claproth* (Bürg. Proc. §. 202.

§. 77. *Peinl. G. O.* Art. 198. 207. ibi *Boehmer. Meister* (Peinl. Erkenntn. des. 51. n. 12 u. 32). *Quistorp* (P. R. §. 772).

schädigung des Beleidigten mit erkannt werden, in so fern nicht dieser Punkt vor ein anderes Gericht gezogen werden soll.

§. 78. In Zwangsfällen müssen gleichfalls die Entschädigung und die Strafe, welche wegen verursachten unnützen Aufenthalts und Verzugs der Sache, dem Gegner oder der Strafkasse zu entrichten sind, in dem Urtel mit festgesetzt werden.

§. 79. Allemal müssen auch die Kosten, die der Verurtheilte zu tragen hat, auch ohne Rücksicht auf den Antrag des obsiegenden Theils, im Urtel ausgedrückt seyn; widrigenfalls wird in Zwangsfällen angenommen, daß sie von beiden Seiten gegen einander aufgerechnet sind.

§. 80. Das Erkenntniß muß in der vorschriftsmäßigen Form ausgedrückt seyn. Form des Spruchs.

§. 81. In Ermangelung näherer Bestimmungen hierüber in den Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Landes, müssen wenigstens die wesentlichen Erfordernisse zur Form eines Erkenntnisses nicht fehlen.

§. 82.

§. 78. *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 41.

§. 79. *Gerichtsordn.* a. O. L. 3. C. de fruct. et lit. exp. — *Terminato transactoque negotio posthac nulli actio neque ex rescripto super sumtuum petitione praestetur, nisi iudex, qui de principali negotio sententiam promulgauit, comminus partibus constitutis, iuridica pronuntiatione significauerit, victori causae restitui debere expensas aut super his querelam iure competere. Post absolutum enim dimissumque iudicium nefas est, litem alteram consurgere ex litis primae materia.*

§. 80. *Claproth* §. 206. *Danz* §. 219 f.

§. 82. Es muß in Hinsicht auf den entschiedenen Gegenstand genau bestimmt seyn.

§. 83. Ein auf zweyerley oder auf etwas Allgemeines, ohne gehörige Bestimmung, abgefaßtes Urtel ist nur zulässig, wo solches die Umstände verstatten.

§. 84. Wenn der Verurtheilte, nach dem Gesetze oder Vertrage, unter zwey Verbindlichkeiten die Wahl hat, so kann auf beide, mit Nachlassung der Wahl oder auf die hauptsächlichste von beiden, erkannt werden.

§. 85. Der Betrag, in welchen der unterliegende Theil verurtheilt wird, erfordert im Urtel eine genaue Angabe.

§. 86. Ein Gleiches gilt von der Zeitbestimmung in Ansehung einer zuerkannten Verbindlichkeit, wenn sie nicht schon in dem Geständnisse liegt.

§. 87. In der Regel darf ein Richterspruch niemals auf eine Bedingung gegründet, sondern er muß bestimmt und entscheidend ausgedrückt seyn.

§. 88.

§. 82. L. 59. pr. D. de re iudic. — *In sententiis sufficiet, si expresserit iudex summam, soluique iusserit, vel praestari, vel quo alio verbo hoc significauerit.* §. 32. I. de act. §. 1. I. de off. iud.

§. 84. L. 6. §. 1. D. de re iud. §. 1. I. de off. iud.

§. 85. *Claproth* a. O.

§. 86. L. 2. D. de re iud. L. 6. §. 6. D. de confessis. — *Confessi vtique post confessionem tempora quasi ex causa iudicati habebunt.*

§. 87. *Claproth* §. 208. L. 37. D. de excusat. L. 1. §. 5. D. quando appellandum.

§. 88. Es darf das Gebetene zwar Beziehungsweise, doch nicht zum Nachtheil der erforderlichen Bestimmtheit, zuerkannt werden.

§. 89. Den Verurtheilten und den Sieger muß der Richterspruch nach ihrem vollen Namen, Stand und Charakter, auch nach der Eigenschaft, in der sie den Richterspruch erlangen, genau angeben.

§. 90. Ueberhaupt muß ein jeder richterlicher Spruch mit der gehörigen Deutlichkeit und in einer allgemein verständlichen Sprache ausgedrückt seyn.

§. 91. Der abgefaßte Rechtsspruch muß dem Interessenten ordnungsmäßig eröffnet werden. Eröffnung des Spruchs.

§. 92. Es ist zu dem Ende in der Regel der Belangte zur Anhörung des Urtels zu einem besondern Termin vorzuladen.

§. 93. Eine ohne vorherige Citation geschehene Bekanntmachung des Urtels hat, außer in Bagatellsachen, keine rechtliche Wirkung, wenn sich solcher der Interessent nicht freywillig unterwirft.

§. 94.

§. 88. L. 5. §. 1. L. 59. §. 1. D. de re iud. *Claproth* §. 206. *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 42.
§. 89. L. 43. D. de re iudic. *Claproth* a. O.
§. 90. *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 42.
§. 91. *Danz* (Gem. Proc. Anh. §. 93). *Claproth* (Bürg. Proc. §. 211).
§. 92. L. 47. pr. D. de re iud. — *De vnoquoque negotio praesentibus omnibus, quos causa contingit, iudicari oportet; aliter enim iudicatum tantum inter praesentes tenet.* L. 2. 4. C. quomodo et quando iud. *Hommel* (Rhapf. obf. 69). *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 51.
§. 93. *Wernher* (T. II. P. VI. obf. 392). *Berg:*

§. 94. In den Ferien, und außerhalb des Gerichts, sollen Erkenntnisse nicht eröffnet werden.

§. 95. Erscheint der Vorgeladene, so wird ihm, wo nicht ein anderer Gebrauch gilt, das Urtel vorgelesen.

§. 96. Die geschehene Eröffnung wird mit dem Datum und Jahre im Protokoll oder auf dem publicirten Urtel vermerkt, oder ein Protokoll darüber aufgenommen, welches der Interessent unterschreibt.

§. 97. In geringfügigen Sachen kann die Bekanntmachung des richterlichen Spruchs, auch ohne Vorlesung eines schriftlichen Aufsatzes, mündlich geschehen.

§. 98.

(El. Disc. for. Suppl. P. II. tit. 34. Suppl. II. ad obs. 6. an. 2). Auth. *Nisi breues* C. de sent. ex peric. recit. — *Nisi breues sint lites et maxime vilium personarum vel causarum (tunc enim sine scriptis et sine aliqua expensa cognoscere praesidem oportet) et nisi episcopos cognoscat inter suos subditos.*

§. 94. L. 1. pr. D. de feriis. L. 6. C. eod. c. vlt. X. eod. L. pen. in f. D. de iust. et iure. L. 59. D. de iudic. *Claproth* §. 211. *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. tit. 22. th. 4. not. 4). *Horn* (Cl. XII. resp. 63. p. 877).

§. 95. L. 2. C. de sent. et peric. iud. — *Hac lege perpetuo credimus ordinandum, vt iudices, quos cognoscendi et pronuntiandi necessitas tenet, non subitas sed deliberatione habita post negotium sententias ponderatas sibi ante forment, et emendatas statim in libellum secuta fidelitate conferant, scriptaque ex libello partibus legant.* L. 3. C. eod.

§. 96. *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 58. *Danz* (Gem. Proc. §. 225). *Claproth* §. 213.

§. 97. Auth. *Nisi breues* C. de sent. ex peric. recit.

§. 98. Ist die Sache zum auswärtigen Spruch verschickt gewesen, so werden erst die Acten in Gegenwart des Interessenten entsiegelt. des eingeholten Spruchs.

§. 99. Der in einem Zwangsfalle ergangene Spruch muß seinem ganzen Inhalte nach unverändert eröffnet werden; wofern nicht die Interessenten in die Abänderung einwilligen.

§. 100. Von einem Gutachten hingegen, das der Richter zur eigenen Belehrung eingeholt hat, kann er willkührlich Gebrauch machen.

§. 101. Wenn das eingeholte Urtel nicht passend ist, so steht es den Parteyen frey, solches, auch ohne ein Rechtsmittel dagegen einzuwenden, von den Acten zu entfernen.

§. 102. In Straffällen kann ein eingeholtes Urtel nur vom Landesherrn, nicht aber von dem Richter, der solches eingeholt hat, eigenmächtig gemildert oder geschärft werden.

§. 98. *Claproth* §. 189. *Heeser* (de act. iud. c. 4. n. 187). *Horn* (Cl. XVI. n. 3. p. 1216). *Quistorp* (P. R. §. 774 *a*).

§. 99. L. 42. 45. §. 1. L. 55. D. de re iud. L. 27. D. de poenis. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 469. m. 1. Vol. IX. Sp. 515. m. 30. 31). *Wernher* (T. II. P. VIII. obs. 267). *Claproth* §. 190. — S. *Beylage.*

§. 100. *Stypmann* (de refer. c. 7. n. 223). *Püttmann* (I. Crim. §. 523). *Quistorp* (Beyträge P. I. p. 1). — S. *Beylage.*

§. 101. *Claproth* §. 190.

§. 102. L. 45. §. 1. D. de re iudic. L. 27. D. de poenis. *Claproth* a. O.

§. 103. Wenn sich nach Abgang der Acten neue Umstände hervorgethan haben, die in dem inzwischen eingelaufenen Erkenntnisse eine Abänderung erfordern, so kann dieses auch gänzlich uneröffnet bleiben.

der Urtelsgründe.

§. 104. In der Regel werden dem Interessenten auch die Urtelsgründe bekannt gemacht.

§. 105. Gewöhnlich müssen sie von der Entscheidung selbst geschieden werden.

§. 106. Die Urtelsgründe sind von dem Richter bestimmt, deutlich und vollständig auszudrücken.

§. 107. Ist eine Partey in ihrer Rechtssache einen falschen Weg eingeschlagen, so ist es erlaubt, ihr

§. 103. *Quistorp* (P. R. §. 773). *Hommel* (de cautione public. sent. crim. §. 3). *Thomas* (diss. de Iud. sent. crim. ab act. remov. Hal. 1709).

§. 104. *Claproth* §. 189. *Boehmer* (ad C. C. Art. 92 u. 94). *Hommel* (Diss. de caut. public. sent. crim. §. 24) *Kress* (de rat. decid. in var. iur. et resp. Helmst. 1713).

§. 105. c. 15. X. de sent. et re iud. — *Cum autem in plerisque locis, in quibus copia prudentum habetur, id moris existat, quod omnia, quae iudicem mouent, non exprimentur in sententiis proferendis, vobis taliter respondemus, quod cum ex depositionibus testium praedictorum constiterit, sententiam a iudice suo prolatam, propter auctoritatem iudiciariam praesumi debet, omnia legitime processisse.* L. 59. pr. D. de re iud. *Gerichtsordn.* Tit. XIII. §. 38. *Claproth* §. 210.

§. 106. *Gerichtsordn.* a. O.

ihr hierüber in den Urtelsgründen einen Rath zu geben.

§. 108. Ist die Mittheilung der Urtelsgründe nicht gebräuchlich, so wird doch dem Interessenten eine Abschrift derselben mit dem eröffneten Urtel in der Regel nicht versagt, wenn er darum ansucht.

§. 109. Erscheint der Verklagte an dem Publicationstermine nicht, so kann die Eröffnung desselben dennoch gültig geschehen, wenn nur der Kläger gegenwärtig ist. Eröffnung an den Ausgebliebenen.

§. 110. Dem Ausgebliebenen wird alsdann sofort Abschrift des Erkenntnisses mit der Wirkung der ordentlichen Eröffnung zugefertigt.

§. 111. Ist auch der Kläger ausgeblieben, so bleibt das Urtel bis zu einem neuen Publicationstermin uneröffnet liegen.

§. 112. Ein von dem Richter einmal eröffnetes Urtel kann von demselben nicht mehr eigenmächtig abgeändert werden, auch wenn er solches selbst fehlerhaft findet.

§. 108. *Engau* (P. II. dec. 154). *Leyser* (Vol. VII. Sp. 469. m. 10. 11). *Puffendorf* (Proc. civ. III. 21. 8). *Claproth* §. 189.

§. 109. *Danz* (G. Proc. §. 225).

§. 111. *Wernher* (T. II. P. VI. obs. 398). *Danz* §. 225.

§. 112. L. 55. D. de re iudic. — *Iudex, posteaquam semel sententiam dixit, postea iudex esse desinit, et hoc iure vtimur, vt iudex, qui semel vel pluris vel minoris condemnauit, amplius corrigere sententiam suam non possit; semel enim male seu bene officiis functus*

Wirkung des Spruchs.

§. 113. Es macht das eröffnete Urtel ein Recht unter den Parteyen.

§. 114. Nicht bloß dem obsiegenden, sondern auch dem unterliegenden Theile kommen die in dem Urtel abgedrückten Vortheile zu statten.

§. 115. Die Interessenten müssen sich dem Urtel, auch wider ihren Willen, unterwerfen, und eine Protestation hat gegen dasselbe keine Wirkung.

§. 116. Es erstreckt sich aber die Wirkung des Urtels nur auf das, was unter den Parteyen verhandelt worden.

§. 117. Das Urtel hat in Zwangsfällen nicht eher volle Wirkung, als bis es die Rechtskraft beschritten hat.

§. 118. Rechtskraft hat das eröffnete Urtel, wenn es der Interessent genehmigt, oder stillschweigend,

functus est. L. 42. 45. §. 1. D. eod. L. 27. D. de poenis. L. 1. C. sent. rescindi non posse. cap. 6. X. de appellat. in 6to. *Boehmer* (Ius Eccles. Prot. Lib. II. tit. 27. §. 9). *Cocceii* (Ius controv. Tit. de R. I. qu. 9). *Struben* (B. IV. Bed. 18). *Berger* (P. I. resp. 269. arg. 1).

§. 113. *Engau* (P. I. Dec. 36. n. 9).

§. 114. *Puffendorf* (T. II. obs. 153).

§. 115. L. 83. §. 1. D. de verb. oblig. — *Iudicium autem etiam in inuitum redditur, et ideo actori potius credendum est, alioquin semper negabit reus se consensisse. ICti Tubing.* (Vol. III. cons. 202. n. 47).

§. 116. *Leyser* (Vol. VII. Sp. 470. m. 10). *Berger* (P. I. resp. 183. arg. 2).

§. 118. Nov. 23. cap. 1. — *Et sancimus, omnes appellatio-*

gend, wenn derselbe innerhalb Zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, keine Beschwerde gegen dasselbe vorbringt.

§. 119. Diese Frist kann von dem Richter von Amtswegen nicht verlängert oder verkürzt werden.

§. 120. In solchen Fällen, wo eine Beschwerde nicht zulässig ist, erlangt das ausgesprochene Urtel sogleich Rechtskraft.

§. 121. In nicht unerheblichen Straffällen bedarf das eröffnete Urtel vor der Vollziehung, in der Regel, der oberrichterlichen oder landesherrlichen Bestätigung.

pellationes — posse intra decem dierum spatium a recitatione sententiae numerandum, iudicibus ab iis, quorum interest, offerri. Auth. *hodie* C. de appellat. et conf. L. 3. C. de temp. et repar. appell. c. 13. 15. X. de sent. et re iud. *Danz* §. 403. *Claproth* §. 345.

§. 119. *Reichsabsch.* 1654. §. 121. 122. *Cramer* (Wetzl. Nebenst. Th. 39. Abh. 4. Beyträge Th. IV. N. 15. §. 2. T. I. obs. 6. 288). *Leyser* (Sp. 655. m. 31). *Danz* §. 403.

§. 120. *Danz* §. 404.

§. 121. *Quistorp* (von der landesherrlichen Bestätigung in peinlichen und in Straffällen, in Beyträgen St. III. N. 8. S. 87. u. Peinl. R. §. 774. a).

Neun und zwanzigster Titel.

Folgen der Ableugnung und Gehorsam des Leugnenden gegen die obrigkeitliche Beweisaufnahme.

Folgen der Ableugnung

§. 1. Wenn der Belangte der ihm vorgehaltenen Thatsache nicht geständig ist, sondern solche ableugnet, so wird zwar dieselbe in der Regel für eine ungewisse und zweifelhafte angesehen.

a) gegen Kundbarkeit.

§. 2. Wenn aber der abgeleugnete Thatumstand ein allgemein bekannter ist, so hat die Ableugnung diese Wirkung nicht.

§. 3. Eine notorische, eine kundbare Sache gilt für eine Gewißheit.

§. 4. Für eine kundbare Sache ist aber nur diejenige zu halten, die in den Gerichten vorgekommen ist, und aus den Acten erhellet.

§. 5.

§. 3. c. 9. X. de accus. — *Euidentia patrati sceleris non indiget clamore accusatoris* c. 10. X. de filiis presbyt. — *Nolumus enim, vt causa in iudicium deducatur, vel testes admittantur, si hoc manifestum existat.* c. 3. X. de testib. cog. c. 3. X. de eo, qui cognou. c. 23. X. de elect. c. 21. X. de iureiur. *Danz* (Gem. Proc. §. 237). *ICti Tubing.* (Vol. IX. conf. 66. n. 27).

§. 4. arg. L. 1. D. de integr. restit. *ICti Halens.*

(T. I.

§. 5. Wenn eine Thatsache zwar andern Personen, aber nicht dem Richter, in dieser Eigenschaft bekannt geworden, so gilt sie nicht für eine kundbare.

§. 6. Auch eine solche Thatsache ist keine notorische, die sich noch mit einigem Grunde bezweifeln läßt.

b) gegen Wahrheitsschlüsse.

§. 7. Ist die abgeleugnete Thatsache zwar nicht eine notorische, es kann aber aus andern bekannten Thatsachen mit Gewißheit die Wahrheit der abgeleugneten geschlossen werden, so hat die Ableugnung gleichfalls keine Wirkung.

§. 8. Ein solcher Wahrheitsschluß setzt voraus, daß die abgeleugnete Thatsache aus der bekannten, die zur Grundlage dient, nothwendig folgt.

§. 9. Es muß also zwischen beiden, der Natur der Sache nach, ein beständiger Zusammenhang jederzeit wahrgenommen werden.

§. 10. Sollte aber auch zwischen beiden nicht immer ein nothwendiger Zusammenhang gefunden

 werden,

(T. I. Lib. I. 225. arg. Sp. 69). *Gail* (Lib. I. obs. 30. n. 10. obs. 113. n. 3). *Horn* (Cl. XVI. resp. 32. p. 1301. *b*).

§. 5. *ICti Tubing.* (Vol. II. cons. 46. n. 17).

§. 6. *Cramer* (T. III. obs. 827). *Boehmer* (Ius eccl. Prot. Lib. II. tit. 19. §. 2). *Gail* (Lib. II. obs. 31. n. 17. 18). *Meuius* (P. VII. dec. 155. n. 8. 18. n. 3. P. VIII. dec. 202. n. 1. 2. P. IV. dec. 286. n. 1).

§. 7. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 260. m. 4). *Voet* (ad Dig. Lib. XXII. tit. 3. n. 16). — S. *Beylage.*

werden, so ist doch ein Wahrheitsschluß vorhanden, wenn ihn die Gesetze ausdrücklich annehmen.

§. 11. Wenn also solchergestalt die Gesetze bey dem minderjährigen Alter ein Unvermögen, seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehen, annehmen, so hilft die Ableugnung des Unvermögens gegen die bekannte Thatsache vom minderjährigen Alter nicht.

§. 12. Wer eine gesetzwidrige Handlung mit Freyheit ausübt, von dem wird, wofern nicht ausdrückliche Ausnahmen vorkommen, als eine Gewißheit angenommen, daß er das übertretene Gesetz gekannt habe.

§. 13. Wer sich und den Seinigen in einem fremden Testamente ein Vermächtniß zuschreibt, wird, ohne Rücksicht auf die Ableugnung der Schuld, als ein Verbrecher betrachtet.

§. 14. Streitet der Wahrheitsschluß für den Belangten, so hat seine Ableugnung die Wirkung einer völligen Widerlegung des Klägers.

§. 15. Wenn es also gewiß ist, daß der Kläger dem Belangten eine Zahlung von einer Schuld leistete, von der er wußte, daß sie gar nicht vorhanden war, so wird hieraus mit Gewißheit auf eine Schenkung geschlossen, welche die Zurückforderung der angeblich ohne Grund bezahlten Schuld vereitelt.

§. 16.

§. 11. L. 1. §. vlt. D. de minor. 25 ann.
§. 12. *A. D. Gesetzbuch* Tit. 11. §. 20.
§. 13. L. 15. D. ad leg. Corn. de fall.
§. 15. L. 53. D. de R. I. L. 50. D. de cond. indeb.

§. 16. Kann aus bekannten Thatumständen nur auf eine Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der abgeleugneten Thatsache geschlossen werden, so darf die Ableugnung nicht gleich als gegründet oder widerlegt angenommen werden. c) gegen Vermuthungen.

§. 17. Eine Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, wenn zwischen der abgeleugneten und einer bekannten Thatsache zwar kein beständiger, aber doch ein häufiger und gewöhnlicher Zusammenhang wahrgenommen wird.

§. 18. Je seltener die Ausnahmen von dem Zusammenhange der beiden Thatumstände sind, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit des Unbekannten, das aus dem Bekannten geschlossen wird.

§. 19. Umgekehrt nimmt die Wahrscheinlichkeit hievon ab, je häufiger die Ausnahmen sind.

§. 20. Steht die abgeleugnete Thatsache mit der bekannten nur selten in Verbindung, so wird eine Unwahrscheinlichkeit angenommen.

§. 21. Auf bloße Möglichkeiten kann eine Vermuthung nicht gebauet werden.

§. 22. Kommen mehrere zusammentreffende Wahrscheinlichkeiten oder Unwahrscheinlichkeiten vor, so wird das Maaß einer jeden durch diese Häufung vermehrt.

§. 23.

§. 16. *ICti Marburg.* (Vol. I. conf. 32. n. 13). *ICti Tubing.* (Vol. I. conf. 27. n. 17).

§. 21. *Cramer* (T. I. obf. 30).

§. 22. *ICti Tubing.* (Vol. III. conf. 229. n. 28).

§. 23. Aus mehrern starken Wahrscheinlichkeiten kann eine rechtliche Gewißheit entstehen.

§. 24. Sie können aber niemals den in den Gesetzen verlangten höchsten Grad von Gewißheit geben.

§. 25. Ob eine Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, bleibt in der Regel der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 26. Haben aber die Gesetze eine Wahrscheinlichkeit für einen gewissen Fall angenommen, so muß diese befolgt werden.

§. 27. Eine in den Gesetzen ausgedrückte Wahrscheinlichkeit, eine rechtliche Vermuthung, gilt so lange für Gewißheit, bis das Gegentheil nachgewiesen ist.

§. 28. Streitet daher eine rechtliche Vermuthung wider den Leugnenden, so wird sein Widerspruch durch selbige nicht gleich, wie durch einen Wahrheitsschluß entkräftet.

§. 29. Ist er nicht im Stande, die rechtliche Vermuthung durch einen Gegenbeweis zu widerlegen, so hat diese mit dem Wahrheitsschlusse eine gleiche Wirkung.

§. 30.

§. 23. *Menoch* (de praesumt. Lib. I. qu. 40 et 41). *Mynsinger* (cent. 2. obs. 100). *Berlich* (concl. pr. p. 1. concl. 36. n. 159).
§. 25. *Reinhardt* (ad Christin. Vol. IV. obs. 63).
§. 27. arg. L. 15. in f. pr. D. ad municipalem. L. 1. §. 4. D. ad SCtum Turpill. *Menoch* (de praes. Lib. I. qu. 44. n. 3 seq.). *Voet* (ad Dig. Lib. XXII. tit. 3. n. 15) *ICti Tubing.* (Vol. I. cons. 69. n. 16). *Berger* (cons. 803).

§. 30. Nur in Straffällen giebt gegen den Angeschuldigten eine rechtliche Vermuthung, die durch Gegenbeweis nicht entkräftet worden, niemals eine rechtliche Gewißheit.

§. 31. Streitet aber eine rechtliche Vermuthung für den Belangten, so wird sie, so lange sie nicht widerlegt ist, eben sowohl in Straf- als in Zwangsfällen für eine Gewißheit angenommen.

§. 32. Ueberhaupt wird bey einer Ungewißheit immer das Günstigere für den Belangten vermuthet.

§. 33. Wird der Belangte wegen einer Anforderung des Andern in Anspruch genommen, so gilt im Falle der Ungewißheit, die ihm günstige, aus der natürlichen Freyheit fließende Vermuthung, daß er nichts schuldig und zu nichts verpflichtet sey. Vermuthungen, 1) der Freyheit von Verpflichtung

§. 34. Ist aber die Verpflichtung selbst außer Streit, so wird die Erfüllung derselben im zweifelhaften Falle nicht vermuthet.

§. 35. Betrifft der Widerspruch die Größe der Forderung, so wird das geringere Maaß derselben vermuthet.

§. 36. Was in Ansehung der Art der Leistung bey feststehenden Verbindlichkeiten zu vermuthen sey, muß nach der Beschaffenheit der Pflichten, und nach der Quelle, woraus sie fließen, nach dem Gesetze oder dem Vortrage, beurtheilt werden.

§. 37.

§. 32. L. 51. pro socio. *Mevius* (P. VI. dec. 286). n. 2. P. IX. dec. 37. n. 5).

§. 33. *Stryck* (VI. Mod. P. ne seruit. vind. §. 5).

2) des Eigenthums.

§. 37. Ist der Belangte im Besitz der in Anspruch genommenen Sache, so hat derselbe die rechtliche Vermuthung für sich, daß er Eigenthümer derselben sey.

§. 38. Ein Gleiches gilt, wenn ein Recht an der Sache, in dessen Besitz der Belangte ist, in Anspruch genommen wird.

§. 39. Wer Eigenthümer eines Grundstücks ist, hat die Vermuthung für sich, daß ihm alle innerhalb der Gränzen desselben befindliche Sachen gehören.

§. 40. Wer ein Grundstück besitzt, hat die Vermuthung für sich, daß er die natürliche Freyheit und den Besitz derselben habe.

§. 41. Wer das volle Eigenthum einer Sache hat, für den streitet die Vermuthung, daß dasselbe uneingeschränkt sey.

§. 42. Daß der Besitzer den Besitz aufgegeben, und der Eigenthümer das Eigenthum verlassen habe, wird nicht vermuthet, vielmehr gilt die Vermuthung für

§. 37. *ICti Erford.* (n. 318. arg. gen. 1). *Canngiesser* (T. II. dec. 232. n. 23). *Boehmer* T. II. P. II. resp. 1234). *Wernher* (T. III. P. II. obs. 392).

§. 39. *Tabor* (dec. 109. n. 4). *Struben* (Th. IV. Bed. 74). *ICti Tubing.* (Vol. III. cons. 252. n. 28).

§. 40. *Hommel* (Rhaps. obs. 484).

§. 41. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 8. §. 23.

§. 42. *Cramer* (T. III. obs. 963). *ICti Tubing.* (Vol. V. cons. 82. n. 89. Vol. III. cons. 252. n. 11).

für die Fortsetzung des Besitzes und die Beybehaltung des Eigenthums.

§. 43. So lange eine Sache sich noch an einem Orte befindet, von dessen Zugange der Besitzer Andere auszuschließen berechtigt ist, kann dieselbe nicht für verlassen angesehen werden.

§. 44. So lange ferner die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kennbar vorhanden sind, kann nicht vermuthet werden, daß der vorige Besitzer dieselbe verlassen habe.

§. 45. Daß der Belangte mit einer Verschuldung den Andern beschädigt habe, wird nicht vermuthet.

§. 46. Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, daß ein bey solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld verursacht worden sey. 3) der Schuldlosigkeit.

§. 47. Ist die Thatsache, worauf die Beschuldigung gegründet wird, gewiß, so wird doch im zweifelhaften Falle nicht eine Verschuldung vermuthet.

§. 48. Wenn es ungewiß ist, ob der Besitzer ein redlicher oder unredlicher ist, so wird das erstere vermuthet. 4) des redlichen Besitzes.

§. 49.

§. 43. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 7. §. 119.
§. 44. *Allg. Landr.* §. 120.
§. 45. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 6. §. 24.
§. 46. *Allg. Landr.* §. 25.
§. 48. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 7. §. 18. L. pen C, de eo ict. *Mascard* (de prob. I. const. 224).

§. 49. Eine Ausnahme hiervon findet nur in solchen Fällen statt, wo die Gesetze die Vermuthung der Unredlichkeit ausdrücklich annehmen.

§. 50. Wer des Besitzes einer Sache, die mit fremden Namen, einzelnen Buchstaben, Wappen, Petschaften, oder andern zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhnlichen Merkmalen versehen ist, sich eigenmächtig angemaaßt, hat die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich.

§. 51. Bloß willkührliche ungewöhnliche Zeichen können diese Vermuthung nicht begründen.

c) der Fähigkeit.

§. 52. Der gewöhnliche Zustand der Fähigkeit wird bey dem Belangten allemal vermuthet, und darnach seine Handlung beurtheilt.

§. 53. Wird gegen das Gewöhnliche ein Zustand der Unfähigkeit behauptet, um die Gültigkeit seiner Handlung zu entkräften, so wird ein solcher Zustand nicht vermuthet.

§. 54. Dagegen wird aber auch nicht vermuthet, daß er ein angeschuldigtes Verbrechen in einem Zustande der Trunkenheit und Leidenschaft, wenn er seiner Vernunft nicht mächtig gewesen, begangen habe.

6) der geringen Verschuldung.

§. 55. Ist der Grad der Verschuldung bey einer gesetzwidrigen Handlung zweifelhaft, so wird allemal der geringere vermuthet.

§. 56.

§. 50. *Allg. Landr.* §. 19.
§. 51. *Allg. Landr.* §. 20.
§. 52. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 4. §. 30. *Gerichtsordn.* Tit. 7 §. 26 u. 42.
§. 54. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 4. §. 30.

§. 56. Es wird daher ein böser Vorsatz hiebey niemals vermuthet.

§. 57. Wenn es zwar gewiß ist, daß eine strafbare Handlung verübt worden, der Thäter aber unbekannt ist, so kann an sich nicht vermuthet werden, daß eine gewisse Person die That begangen habe.

§. 58. Sind aber solche Umstände, aus denen sich auf den Thäter schließen läßt, bekannt, so werden daraus Vermuthungen gegen den Angeschuldigten gezogen. 7) Verdacht gegen den Thäter.

§. 59. Die auf den Thäter leitenden Umstände, die Anzeigen, geben, so lange sie keine Gewißheit ausmachen, nur einen Verdacht.

§. 60. Nach Maaßgabe der starken oder nahen, und der schwachen oder entfernten Anzeigen ist der Verdacht groß oder gering.

§. 61. Eine entfernte oder schwache Anzeige ist gegen denjenigen vorhanden, der nach der That, dessen Urheber verborgen ist, aus dem Orte, wo sie vorgefallen ist, sich durch die Flucht entfernt. a. Entfernte Anzeigen. die Flucht

§. 62.

§. 58. *P. G. O.* Art. 25. — *Item; so man der Anzeygung die inn vil nachgesatzten artikeln gemelt, und zu peinlicher frage genugsam verordnet sein, nicht gehalten mag; So soll man erfahrung haben, nach den nachvolgenden und dergleichen argkwonigen umbstenden, so man nit alle beschreiben kann. Quistorp* (P. R. §. 9. 612).

§. 61. *P. G. O.* Art. 25. — *Zum sibenden, so jemant eyner missethat halb flüchtig wird. Quistorp* a. O.

§. 62. Diese Anzeige ist jedoch nur alsdann von Wirkung, wenn sich nach den Umständen vermuthen läßt, daß der Entflohene aus einem bösen Gewissen die Flucht ergriffen habe.

§. 63. Wenn also derselbe die Flucht zu einer solchen Zeit ergriffen hat, wo auf ihn noch kein Verdacht gefallen war, und wenn er sie durch Umwege und abgelegene Gegenden nimmt, so macht er sich allerdings verdächtig.

§. 64. Wenn aber derselbe erst auf die Nachricht, daß man ihn in Verdacht habe, und daß er den Verhaft besorgen müsse, die Flucht genommen hat, so verlichrt diese Anzeige an ihrer Wirkung.

§. 65. Sie sinkt um so mehr, je scheinbarer es gemacht werden kann, daß die Flucht mehr aus Furcht vor Gefängniß und Inquisition, als aus bösem Gewissen, geschehen sey.

§. 66. Ist der Entflohene aus dem Gefängnisse entsprungen, so macht die Flucht wider ihn gleichfalls keinen Verdacht, wenn sich erhebliche Ausstellungen gegen das richterliche Verfahren wider den Angeschuldigten machen lassen.

§. 67. Am wenigsten kann die Flucht einen Ver-

§. 62. arg. L. 17. §. 13. D. de aedil. ed. *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 120. obs. 7. et Med. ad C. C. art. 25. §. 8). *Struben* (Th. IV. Bed. 41).

§. 63. *Kreß* (ad C. C. art. 25. §. 9).

§. 64. *Struben* (a. O. u. Th. 3. Bed. 71). *Meister* (Peinl. Erkenntn. Resp. 59. n. 46).

§. 67. *Wernher* (P. X. obs. 478). *Gail* (Lib. I. obs. 109. n. 7).

Verdacht von der Schuld des Entflohenen abgeben, wenn derselbe in der Absicht, beym Oberrichter dagegen Beschwerde zu führen, entsprungen ist.

§. 68. Imgleichen, wenn sich der Entflohene nachher wieder freywillig stellt.

§. 69. Eine entfernte Anzeige von der Schuld an einem begangenen Verbrechen ist der vertraute Umgang mit solchen Personen, die dergleichen Missethaten erweislich ausüben. Verdächtiger Umgang.

§. 70. Der Verdacht aus diesem Umgange steigt und fällt, nach Maaßgabe der Veranlassung und der Art des Umgangs und der Kenntniß von den verdächtigen Personen.

§. 71. Je mehr erlaubte Veranlassung zum Umgange mit verdächtigen Personen jemand hat, je seltener dieser Umgang ist, und je weniger jemand von ihren Eigenschaften unterrichtet ist, desto schwächer ist diese Anzeige.

§. 72. Im entgegengesetzten Falle aber muß der Verdacht aus einem solchen Umgange steigen.

§. 73. Zu den entfernten Anzeigen gehört es, wenn jemand an einem verdächtigen Orte und unter verdächtigen Umständen betroffen wird. Betroffenwerden am verdächtigen Ort.

§. 68. *Cothmann* (Vol. I. Resp. 12. n. 191). *Boehmer* (T. II. conf. 120 f.). *Harprecht* (Dec. 75. n. 58. Dec. 95. n. 23).

§. 69. *P. G. O.* Art. 25. — *Zum vierdten, ob die verdachtperſon, bei ſolchen leuten wonung oder geſelſchaft habe, die dergleichen miſſethat üben.* *Quiſtorp* (P. R. §. 622).

§. 70. *Boehmer* (ad C. C. art. 25. § 5).

§. 73. *P. G. O.* Art. 25. — *Zum dritten, ob eyn thetter*

§. 74. Diese Anzeige wird verstärkt, wenn der Betroffene der Person, die man an den Ort des Verbrechens kommen und davon weggehen sehen, an Gestalt und Kleidung gleicht, oder mit demselben gleiche Waffen und Pferd oder sonst etwas Uebereinstimmendes hat.

Interesse bey der That.

§. 75. Einen entfernten Verdacht geben auch die Feindschaft und der Gewinn ab, die dem Verdächtigen zu der That bewegen können.

Verdächtige Aussage.

§. 76. Ein freventliches Leugnen und Widersprüche, die in den Aussagen vorkommen, machen den Aussagenden verdächtig.

§. 77.

thetter inn der thatt, oder die weil er auf dem weg darzu oder davon geweſt, geſehen worden, und imm fall ſo er nit erkannt were, Soll man auffmerkung haben, ob die verdachtperſon eyn ſolche geſtalt, kleyder, waffen, pferde, oder anders habe, als der thetter obbemelter maſſen, geſehen worden. Quiſtorp (P. R. §. 624).

§. 75. P. G. O. Art. 25. — *Zum fünften, ſoll man inn beſchedigungen oder verletzungen, warnemen, ob die verdachtperſon auß neidt, feindſchaft, vorgeende trawe oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten miſſethat urſach nemen möcht.* Quiſtorp (P. R. §. 625).

§. 76. P. G. O. Art. 57. — *Item, wo der gefangen der vorbekannten miſſethat laugnet und doch der argkwon, als vorſteht, vor augen wer, ſo ſoll man ja wider inn gefengnuß füren und weither mit peinlicher frage gegen jm handeln und doch mit erfarung der umbſtende, als vorſteht, inn alweg fleißig ſein nach dem der grund peinlicher frage, darauff ſteht.* Engau (P. III. dec. crim. 23. n. 4). Cozmann (Vol. V. reſp. 29. n. 402. reſp. 30. n. 279). Carpzov (q. 120. n. 73).

§. 77. Doch können Widersprüche, die aus einem Irrthume und einer Gedächnißschwäche herrühren, oder nur Nebenumstände betreffen, billig einen Verdacht nicht erregen.

§. 78. Wer durch Ausflüchte der Aussage, oder durch Kunstgriffe der Erkennung auszuweichen sucht, erregt wider sich einen Verdacht.

§. 79. Wer daher eine Taubheit, Stummheit, Raserey oder sonst eine schwere Krankheit affectirt, ladet einen Verdacht auf sich.

§. 80. Imgleichen, wer seine Kleider auf eine ungewöhnliche Art umwechselt, einen falschen Namen annimmt, alles geflissentlich zu verheimlichen sucht. verheimlichen.

§. 81. Ferner, wer bey dem Vorwurfe schwerer Verbrechen stillschweigt, und geflissentlich vor Gericht eine Antwort verweigert.

§. 82. Auch die vorsätzliche Aussprengung einer falschen Nachricht von der That macht verdächtig.

§. 77. P. G. O. l. c. — *Es wer dann daß der gefangen solche ursachen seines laugnes fürwendet, dardurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der gefangen solch bekanntmuß auß irrsal gethan, als dann mag der Richtter denselben gefangen, zu außfürung und beweisung solchs irrsals zulassen.* *Quistorp* (P. R. §. 626). *Hommel* (Rhapf. obs. 259).

§. 79. *Quistorp* a. O.

§. 80. *Quistorp* a. O. *Carpzov* (q. 120. n. 78. 81. 83. 86).

§. 81. *Quistorp* a. O.

§. 82. *Quistorp* a. O.

§. 83. Die liederliche Lebensart, und frühere bestrafte Verbrechen können bey einer solchen That, die sich daraus erwarten läßt, gleichfalls einen entfernten Verdacht begründen.

b) Nahe Anzeigen vorherige Drohung

§. 84. Eine nahe und starke Anzeige, eine Wahrscheinlichkeit, erweckt die Drohung von einem nachher wirklich erfolgten Verbrechen.

§. 85. Eine in allgemeinen Ausdrücken ausgestoßene Drohung kann nur einen entfernten Verdacht begründen.

§. 86. Ist aber die Drohung bestimmt, und das darin ausgedrückte Verbrechen bald darauf wirklich erfolgt, auch die That bey dem in Verdacht gezogenen nicht unwahrscheinlich, so giebt sie einen starken Verdacht.

§. 87. Dabey macht es keinen Unterschied, ob die Drohung in der Hitze, oder bey einer Gemüthsruhe, ausgestoßen ist.

§. 88.

§. 83. *Quistorp* a. O. *Bochmer* (ad C. C. art. 24. §. 2). *Engau* (P. VII. dec. crim. 149. n. 1).

§. 84. *P. G. O.* Art. 32. — *Item so eyner, wie vor von ganzer weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wirdet, daß er von jm selbs rums oder andere weiß, ungenörter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdachte missethatt gethan oder solche missethatt vor der geschicht zu thun gedrohen hett, und die thatt auch darauff inn kurzer Zeit ervolgt wer, und es wer eyn solche person, daß man sich derselben thatt zu jr versehen mag, würd auch für ein redlich anzeygung der missethatt gehalten, und ist peinlich darauff zu fragen.* Quistorp (P. R. §. 617).

§. 87. *Boehmer* (ad C. C. art. 32. §. 2).

§. 88. Eine nahe und starke Anzeige liegt in dem außergerichtlichen Geständnisse des Angeschuldigten von der That.

§. 89. Doch werden dabey alle wesentliche Erfordernisse eines gültigen Geständnisses, und daß es außer Streit sey, vorausgesetzt.

Außergerichtliches Geständniß.

§. 90. Eine gleiche Wirkung hat auch der Vergleich des Angeschuldigten mit dem Beleidigten, der nicht aus Furcht vor Gefängniß und Inquisition, sondern aus einem bösen Gewissen geschlossen worden.

Verdächtiges Finden der Sache.

§. 91. Zu den starken Anzeigen gehör' es, wenn die Sache des in Verdacht gezogenen am Orte des Verbrechens gefunden, und solche zur Zeit der That bey ihm vermißt wird, auch der Verdächtige um diese Zeit am Orte des Verbrechens gesehen worden.

§. 89. *P. G. O.* Art. 32. *Boehmer* (ad C. C. art. 30. §. 1. *Eisenhart* (Rechtsh. Th. X. n. 5). §. 324. *Quistorp* (P. R. §. 617).

§. 90. arg. Art. 40. *P. G. O. Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 121. obs. 9. u. Meditat. ad C. C. art. 32. §. 1).

§. 91. *P. G. O.* Art. 29. — *Item so yner in übung der thatt, etwas verleust oder hinder jm ligen oder fallen lest, daß man hernachmals finden und ermessen mag daß es des thetters gewesen ist, mit erkundigung, wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde oder bewiesen würde, daß es bemelten argkwohn ableugnet, alsdann soll dieselb entschuldigung, vor aller peinlicher frage zuerfaren fürgenommen werden.* Quistorp (P. R. §. 618).

§. 92. Die Anzeige sinkt, wenn eines dieser Erfordernisse fehlt.

§. 93. Imgleichen wenn es noch ungewiß ist, ob die gefundene Sache dem in Verdacht gezogenen wirklich gehört.

§. 94. Wenn mehrere Anzeigen bey einer Person zusammentreffen, so wird der Verdacht, daß er der Thäter einer Missethat sey, um so größer, je zahlreicher und stärker sie sind, und je mehr sie unter einander übereinstimmen.

1) Beweisdul-dung des Leugnenden.

§. 95. So lange es an einer rechtlichen Vermuthung gegen den Leugnenden in Zwangsfällen fehlt, liegt dem Kläger die Last des Beweises ob.

§. 96. In Straffällen hat, auch bey vorhandenen Anzeigen, der Ankläger allemal den Beweis von der angeschuldigten That zu führen.

§. 97. Der Leugnende muß es dulden, daß gegen ihn der Beweis über die ihm zur Last gelangte Handlung aufgenommen werde.

§. 98. Ist gegen ihn keine Anzeige oder Wahrscheinlichkeit vorhanden, so muß ein vollständiger Beweis geführt werden.

§. 99. Giebt es schon Anzeigen wider den Leugnenden, so ist das Fehlende an dem Beweise bloß zu ergänzen.

Beweismittel.

§. 100. Der Beweis darf nur mit den in den Gesetzen gebilligten Mitteln geführt werden.

§. 101. Jede streitige oder ungewisse Thatsache kann von dem Richter vermittelst eigener Besichtigung, oder durch Erkundigung von andern unterrichteten Personen ausgemittelt werden.

§. 102.

§. 102. Was auf diesem Wege durch eigene oder fremde Erfahrung vom Richter herausgebracht worden, giebt den gemeinen Beweis.

§. 103. Wo der gemeine, der Erfahrungsbeweis, nicht geführt werden kann, da wird in Zwangsfällen in der Regel der Bestärkungseid zugelassen.

§. 104. So lange der gemeine Beweis geführt werden kann, darf von dem Bestärkungseide, wider den Willen des Leugnenden, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 105. Bey der Aufnahme der Beweismittel jeder Art muß der Leugnende, der Beweisdulder, zugezogen werden, um dabey die Richtigkeit derselben beobachten und seine sonstigen Gerechtsame wahrnehmen zu können. Beweisaufnahme.

§. 106. Die Aufnahme der Beweismittel muß in der für die verschiedenen Gegenstände vorgeschriebenen Form geschehen.

§. 107. Auch muß solche, wenn sie von Wirkung seyn soll, innerhalb der festgesetzten Beweisfrist erfolgen. Anfang derselben.

§. 108. Die Beweisfrist nimmt von der richterlichen Beweisauflage ihren Anfang.

§. 109. Vor der richterlichen Beweisauflage findet eine Aufnahme der Beweismittel in der Regel nicht statt.

§. 110. Wenn aber Gefahr im Verzuge ist, so muß sich der Leugnende die von dem Beweispflich- Vorläufige Beweisaufnahme.

§. 110. *Gerichtsordn.* Tit. 33. §. 1. cap. 5. X. vt lite

tigen nachgesuchte Beweisaufnahme auch noch vor dem Anfange des Beweistermins gefallen lassen.

§. 111. Auch selbst vor angestellter Klage kann eine vorläufige Beweisaufnahme, ein Beweis zum ewigen Gedächtnisse, statt finden, wenn ein Verlust der Beweismittel bey der Verspätung ihrer Aufnahme zu besorgen ist.

§. 112. Bey der vorläufigen Beweisaufnahme muß der Interessent vorher vernommen, auch eben so, als bey der Aufnahme zu der gewöhnlichen Zeit, zugezogen werden.

§. 113. Sollte aber die Gefahr so dringend seyn, daß das aufzunehmende Beweismittel verlohren gehen möchte, wenn der Interessent vorher über das Gesuch des Andern vernommen werden sollte, so kann sogleich, ohne eine solche vorausgehende Vernehmung, die Beweisaufnahme geschehen.

§. 114. Auch kann in solchen dringenden Fällen,

lite non contest. — *Quoniam frequenter in dubium reuocatur a multis, an lite non contestata, testes recipi valeant, auctoritate praesentium duximus declarandum, regulariter verum esse, quod lite non contestata, non est ad receptionem testium procedendum, nisi forte de morte testium timeatur, vel absentia diuturna.* *Werlhof* (de probat. ad perp. rei mem.) *Boehmer* (Ius eccl. prot. Lib. II. tit. 6. §. 4). *Engau* (P. I. dec. 26. n. 5).

§. 111. *Gerichtsordn.* §. 3.

§. 112. *Gerichtsordn.* §. 10.

§. 113. *Gerichtsordn.* §. 11.

§. 114. *Gerichtsordn.* §. 22. *Boehmer* (I. E. Pr. Lib. II. tit. 6. §. 11. 12). *Meuius* (P. VIII. dec. 281).

len, zum Behuf der vorläufigen Beweisaufnahme, ein anderer als der gehörige aber nähere Richter angegangen werden.

§. 115. Nach der geschehenen vorläufigen Beweisaufnahme haben die aufgenommenen Mittel nur Ein Jahr Beweiskraft.

§. 116. Wenn daher die Hauptklage, für welche der Beweis aufgenommen worden, nicht in dieser Zeit angestellt wird, so kann sie durch die aufgenommenen Mittel nicht unterstützt werden.

§. 117. Doch wird diese Frist von Einem Jahre erst von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Hauptklage angestellt werden können.

§. 118. Wenn der Kläger schon vor der Beweisauflage Beweismittel zur Unterstützung seines Anspruchs beygebracht hat, so ist der Belangte nicht schuldig, sich darauf einzulassen.

§. 119. Hat aber der Verklagte sich darauf eingelassen, so kann der Richter, nach dem Befinden derselben, gleich nach den vorläufig beygebrachten Beweismitteln erkennen.

§. 120.

§. 115 f. cap. 5. X. vt lite non cont. — *Sed si actor non conuenerit aduersarium intra annum, ex quo conueniri poterit, vel saltem receptionem huiusmodi testium non denuntiauerit illi; attestationes sic receptae non valeant, ne forte hoc procuret in fraudem, vt progressu temporis exceptiones legitimae ad repellendum testes vel aliae locum habere non possint. Boehmer* l. c. §. 15.

§. 119. cap. 9. X. de fide instrum. cap. 15. 16. X. de testib. Reichsabschied vom J. 1654. §. 35. 45 f. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 258. m. 1).

Beweiskraft.

§. 120. Die Dauer der Beweisfrist wird vom Richter, nach Erforderniß der Umstände, in Hinsicht auf die Größe der Sache und die Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Beweisführung, festgesetzt.

§. 121. Ist vom Richter eine Beweisfrist nicht vorgeschrieben, so gilt die in den Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Ordnungsfrist.

§. 122. Die Beweisfrist läuft von dem Tage an, da das Urtel über die Beweisauflage Rechtskraft erlangt hat.

§. 123. Ist wegen dieses Urtels Beschwerde geführt worden, so geht die Frist von dem zuletzt ergangenen rechtskräftigen Urtel an.

§. 124. Hat der Kläger und Verklagte, mit Verzicht auf eine Vorstellung gegen die Beweisauflage, das Urtel gleich angenommen, so wird von diesem Zeitpunkte an der Lauf der Beweisfrist gerechnet.

§. 125.

§. 120. *Wernher* (P. IV. obs. 241), *Nettelbladt* (Practischz Rechtsgel. §. 278). *Reichsabschied* vom J. 1654. §. 50 u. 51. *Boehmer* (I. E. Prot. Lib. II. tit. 19. §. 13). *Leyser* (Vol. IV. Sp. 258. m. 2).

§. 121. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 258. m. 3).

§. 122. *Leyser* l. c. m. 4.

§. 123. *Schaumburg* (Prax. iur. iud. L. 1. S. 1. M. 3. §. 8). *Hoffmann* (Teutsche Reichspraxis, §. 455). *Nettelbladt* (Pract. Rechtsgel. §. 288 f.). *Leyser* l. c. *Koch* (diss. de initio termini prob. §. 6).

§. 124. *Stryck* (Vs. M. Lib. XXII. tit. 3. §. 8).

§. 125. Mit dem letzten Tage der Frist ist sie für abgelaufen anzusehen, wofern nicht der Beweisführer eine Verlängerung derselben vom Richter erhalten hat.

§. 126. Eine Verlängerung der Beweisfrist wird dem Beweisführer nach dem richterlichen Ermessen, gewöhnlich dreymal, gegeben, wenn hinlänglich bescheinigte Hindernisse vorhanden sind, die solche erfordern.

§. 127. Der Richter ist befugt, von Amtswegen, Untersuchung, besonders zur Hebung der übrig gebliebenen Dunkelheiten und Widersprüche, anzustellen, ohne an die Beweisfrist gebunden zu seyn.

§. 128. Wenn der Kläger die Beweisfrist, ohne den auferlegten Beweis zu führen, verstreichen läßt, so wird er hiernächst, wofern er nicht von dem Richter in den vorigen Stand hergestellt worden, mit dem Beweise nicht weiter zugelassen. Folgen der versäumten Beweisfrist.

§. 129.

§. 125. *Hoffmann* (Teutsche Reichspraxis, §. 450). *Koch* l. c. §. 6. — S. *Beylage.*

§. 126. *Claproth* (Bürgerl. Proc. Th. I. Abth. 2. §. 215). *Carpzov* (P. I. c. 16. def. 20). *Gail* (Lib. I. obs. 105 et 107). *Menius* (P. VIII. dec. 208. P. V. dec. 201. P. VI. dec. 54).

§. 127. *Oeltzen* (Gerichtl. Prax. §. 177). *Horn* (Cl. XII. 32. §. 832). *Boehmer* (T. III. P. III. cons. 727. n. 6). *Hoffmann* (Teutsche Reichspraxis, Th. I. §. 538). — S. *Beylage.*

§. 128. *Wernher* (P. V. obs. 76). *Menius* (P. VII. dec. 36). *Nettelbladt* (Practische Rechtsg. §. 283). *Schaumburg* (Prax. iurid. iud. Lib. I. S. 1. M. 3. c. 1. §. 7). — S. *Beylage.*

§. 129. Kann aber eine neue Untersuchung der Sache in einer folgenden Instanz statt finden, so behält der Beweisführer die Freyheit, von den Beweismitteln, die er in der vorigen Instanz zu benutzen versäumt hat, Gebrauch zu machen.

§. 130. Wird in der folgenden Instanz keine Beweisführung weiter zugelassen, oder giebt es gar keine Instanz mehr, in welcher die Streitsache entschieden werden kann, so geht der Kläger des Vortheils seiner durch Versäumniß unbenutzt gebliebenen Beweismittel ganz verlustig.

§. 131. Nur in dem Falle, da wegen neu aufgefundener Beweismittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach bereits rechtskräftigem Urtel, zugestanden wird, findet eine spätere Zulassung zum Beweise statt.

2) Gegenbeweis des Leugnenden.

§. 132. Der Leugnende kann von seiner Ableugnung den Beweis gegen den Behauptenden führen.

§. 133. Dieser Gegenbeweis muß gleichfalls mit paßlichen Mitteln, wie der Hauptbeweis, geführt werden.

§. 134. Auch ist die Führung des Gegenbeweises an gleiche Ordnung und Frist, als der Hauptbeweis, gebunden.

§. 135.

§. 129. *Canngiesser* (T. I. dec. 29. n. 6).
§. 131. *Wernher* (T. III. P. I. obs. 30. P. IV. obs. 80). L. 4. C. de re iud. *Gerichtsordn.* Tit. 16. §. 17.
§. 132. cap. 9. X. de probat. *Danz* (Gem. Proc. §. 252).
§. 133. *Danz* §. 253.

§. 135. Der Belangte ist in der Regel nicht schuldig, von seiner Ableugnung den Hauptbeweis zu führen. 3) Beweispflichtigkeit des Leugnenden.

§. 136. Wenn ihm aber der Kläger in den zulässigen Fällen den Hauptbeweis von der Ableugnung, vermittelst der Eideszuschreibung, überläßt, so hat er zwar das Recht, in der Regel aber nicht die Pflicht, denselben zu übernehmen.

§. 137. Wenn der Belangte in Zwangsfällen eine rechtliche Vermuthung wider sich hat, so muß er von der Behauptung, durch welche er solche zu entkräften sucht, den Hauptbeweis führen und dem Kläger dabey den Gegenbeweis zugestehen.

§. 138. Ein Gleiches findet statt, wenn der Belangte Gegenforderungen hat, die er bey Gelegenheit des gegen ihn vorgebrachten Anspruchs geltend zu machen sucht.

§. 139. Der Belangte, der von seinen Einreden und Gegenforderungen den Hauptbeweis führt, hat mit einem Kläger, der zu beweisen hat, gleiche Rechte und Pflichten.

§. 137. *Danz* §. 251. *Teuenaer* (Theorie der Beweise im Civilprocesse p. 49).

Drey-

Dreyßigster Titel.

Beweis von der Behauptung.

§. 1. Die Behauptung kann entweder durch den gemeinen Beweis, oder durch den Bestärkungseid, oder auch durch beides gewiß gemacht werden.

I. Gemeiner Beweis.

§. 2. Der gemeine Beweis ist der Inbegriff der Kennzeichen, welche von der Wahrheit der streitigen Thatsache der Richter theils aus seiner eigenen Erfahrung, theils aus der Erfahrung anderer glaubwürdiger Personen, die Parteyen ausgenommen, sammlet.

Unmittelbare Erfahrungsbeweis.

§. 3. Vermittelst eigener Erfahrung unterrichtet sich die Obrigkeit, wenn sie eine Besichtigung der streitigen Gegenstände vornimmt, woraus der Befundbeweis entsteht.

§. 4. Dahin gehört auch die Einsicht der bey den streitigen Geschäfften und Handlungen aufgesetzten Schriften, worauf der Urkundenbeweis gegründet ist.

§. 5. Aus fremder Erfahrung unterrichtet sich der Richter, wenn er die Wissenschaft solcher Personen, die den streitigen Geschäfften und Handlungen beywohnten, darüber einzieht, welches den Zeugenbeweis macht.

§. 6.

§. 6. Zum Behuf des gemeinen Beweises kann die eigene Wissenschaft des Richters, die vermittelst einer Besichtigung oder Einsicht gefunden worden, und die von Andern eingezogene Kunde, verbunden und einzeln, nach Willkühr, gebraucht werden.

Folgerungsbeweis.

§. 7. Kann die streitige Thatsache durch andere Thatumstände, die mit derselben in einer solchen Verbindung stehen, daß sich ihre Beschaffenheit, es sey mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, aus ihnen schließen läßt, in das Licht gestellt werden, so ist die Ausmittelung derselben gleichfalls zulässig.

Wahl des Beweispflichtigen.

§. 8. Welche von diesen Beweismitteln gebraucht werden sollen, hängt lediglich von der Wahl des Beweisführers ab, und kann der Leugnende gegen die Wahl desselben keine Einwendungen machen.

§. 9. Von Amtswegen kann der Richter nur in Straffällen, die nicht bürgerlich geahndet werden, den Gebrauch der verschiedenen Beweisarten bestimmen.

§. 10. In Zwangsfällen muß derselbe die Wahl der Beweismittel lediglich dem Beweispflichtigen überlassen.

§. 11. Sind aber nach der Beweisführung noch Dunkelheiten geblieben, die durch eine richterliche

§. 7. *Danz* (Gem. Proc. §. 242). *Oeltzen* (Gerichtl. Praxis §. 174). *Teuenaer* (Beweis im Civilprocesse p. 59. 149). *Claproth* (Bürg. Proc. §. 318).

§. 8. *Danz* §. 238. *Claproth* §. 216.

liche Besichtigung gehoben werden können, so kann davon auch von Amtswegen Gebrauch gemacht werden.

§. 12. Sind für gewisse Gegenstände bestimmte Beweisarten der Natur der Sache nach, oder zufolge gesetzlicher Vorschriften erforderlich, so können auch nur diese mit Erfolg gebraucht werden.

§. 13. So kann die Wirklichkeit der Handlung, imgleichen der Besitz, nicht durch den Folgerungsbeweis, sondern bloß durch Erfahrung, dargethan werden.

§. 14. In peinlichen Straffällen, in welchen von einem Verbrechen Spuren zurückgeblieben sind, müssen solche durch richterliche Besichtigung ausgemittelt seyn.

§. 15. In so fern aber der Gebrauch der Beweismittel willkührlich ist, muß sich der Leugnende auch gefallen lassen, daß der Beweisführer ein schon vorgeschlagenes Mittel zurücknimmt, und solches mit einem andern vertauscht, so lange die demselben verstattete Beweisfrist noch nicht verstrichen ist.

Zulässige Beweismittel.

§. 16. Jedes Mittel, das zum Beweise gebraucht werden soll, muß ächt seyn, und nach den Gesetzen Beweiskraft haben.

a) ächte, richtige;

§. 17. Unächte und an sich nicht beweisende Mittel dürfen gar nicht aufgenommen werden.

durch Anerkenntniß.

§. 18. Ob ein vorgeschlagenes Beweismittel ächt sey, darüber wird eine gesetzliche Gewißheit durch

§. 12. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 381. *Danz* §. 342.

durch Anerkenntniß des Leugnenden und Beweisdulders, oder durch Beweisführung, vorausgesetzt.

§. 19. So lange es hieran fehlt, hat das aufgenommene Beweismittel keine rechtliche Wirkung.

§. 20. Zum Behuf des Anerkenntnisses muß ihm das Beweismittel vor Gericht vorgezeigt seyn.

§. 21. In der Regel wird aus dem Stillschweigen des Beweisdulders geschlossen, daß er gegen die Richtigkeit des vorgezeigten Beweismittels nichts einzuwenden habe.

§. 22. Ist aber eine ausdrückliche Erklärung desselben nothwendig, daß er das Beweismittel für dasjenige anerkenne, wofür es ausgegeben wird, so ist die bloße Unterlassung des Widerspruchs zur Anerkennung nicht hinreichend, sondern der Belangte muß dieserhalb zu einer bestimmten Erklärung vom Richter besonders aufgefordert seyn.

§. 23. Ein rechtsgültiges Anerkenntniß hat die Wirkung eines Geständnisses.

§. 24. Erkennt der Belangte das vorgelegte Beweismittel nicht als richtig an, so hat seine Ableugnung die gewöhnliche Wirkung, die angebliche Richtigkeit des Mittels zweifelhaft zu machen.

§. 25. Nur alsdann hat die Ableugnung diese Wirkung nicht, wenn die Richtigkeit des Beweismittels notorisch ist.

§. 26. Wenn für die Richtigkeit des Beweismittels eine rechtliche Vermuthung streitet, so ist die Ableugnung gleichfalls unwirksam, so lange nicht der Leugnende die Unrichtigkeit des Mittels beweiset.

durch Beweis.

§. 27. In den übrigen Fällen liegt es dem Beweisführer ob, die Richtigkeit des vorgelegten Mittels durch den gemeinen Beweis, oder durch den Bestärkungseid darzuthun.

b) gehörig aufgenommene,

§. 28. Von dem vorgeschlagenen Mittel muß der Befund vom Richter in ein Protokoll gebracht werden.

in Gegenwart des Leugnenden.

§. 29. Bey der Aufnahme dieses Protokolls muß der Belangte allemal nach vorheriger Vorladung ordnungsmäßig zugezogen werden, um dabey seine Gerechtsame wahrnehmen zu können.

§. 30. In schweren Straffällen, wo der Angeschuldigte in Verhaft ist, kann sein Vertheidiger der Beweisaufnahme an seiner Statt beywohnen.

§. 31. Ist die Zuziehung des Vertheidigers bey der Beweisaufnahme gegen einen Angeschuldigten nicht gebräuchlich, oder erlaubt dieses Geschäfft nicht gleich eine Kundmachung, so muß doch dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger, hiernächst frey stehen, das richterliche Verfahren bey der Beweisaufnahme, in Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit, zu prüfen, und dagegen die veranlaßten Ausstellungen zu machen.

§. 32. Beweismittel, die in Zwangsfällen hinter dem Rücken des Belangten aufgenommen sind, kann derselbe als ungültig anfechten.

§. 33. Erscheint aber der Belangte, nachdem er gehörig vorgeladen worden, bey der Beweisaufnahme nicht, so wird seine stillschweigende Genehmigung mit dem Verfahren angenommen.

§. 34. Hat der bey der Beweisaufnahme gegenwärtige Belangte Erinnerungen wegen vorfallender Auslassungen, und Irrungen zu machen, so steht es ihm frey, das Erforderliche dem Richter vorzustellen.

§. 35. Findet er damit kein Gehör, oder werden seine Ausstellungen als unerheblich verworfen, so ist er in dem Falle, da er sich hiebey nicht glaubt beruhigen zu können, berechtigt, sich dagegen zu Protokoll zu verwahren, welches ihm zu dem Ende offen stehen soll.

c) nach der Beweiskraft geprüfte.

§. 36. Dem Belangten steht hiernächst das Recht zu, die Beweiskraft des aufgenommenen Mittels zu prüfen, und zu dem Ende nicht bloß die Einsicht desselben, sondern auch eine Abschrift davon zu verlangen.

§. 37. In schweren Straffällen wird dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger, bloß die Einsicht der Originalacten verstattet.

§. 38. Das Resultat der angestellten Prüfung kann hiernächst in der Vertheidigungsschrift dem Richter vorgelegt werden.

Vorzeigungspflicht des Leugnenden.

§. 39. Ist der Belangte im Besitz der in der Sache dienlichen Beweismittel, so kann er vom Richter aufgefordert werden, solche zum Gebrauche vorzulegen.

§. 40. Er darf dergleichen Mittel weder unterdrücken noch verhindern, daß sie dem Beweisführer von dritten Personen vorenthalten werden.

II. Bestärkungseid.

§. 41. Ist der gemeine Beweis und zwar vollständig geführt, so findet der Gebrauch des Bestärkungseides nicht weiter statt.

1. nach der Beweisführ.

§. 42. Ist der gemeine Beweis nicht vollständig, aber doch bis zur Wahrscheinlichkeit geführt,

Erfüllungseid.

so ist der Beweisführer zum Erfüllungseide berechtigt.

§. 43. Nur in Zwangsfällen, nicht auch in Straffällen, ist der Erfüllungseid zulässig.

§. 44. Eidesunwürdige Personen sind nicht zum Eide zuzulassen, sondern es ist dagegen der Ableugnende zum Reinigungseide zuzulassen.

§. 45.

§. 42. c. 36. X. de iureiur. — *Iuramentum a te parti delatum, nisi iusta de causa, non potuit recusari; quamuis quod in iudicio a parte parti defertur, recusari possit licite, ac referri, nec liceat conuento famosa actione referre huiusmodi insiurandum.* §. 1. *Sane, si actor omnino in probatione defecerit, reus debet, et si nihil praestiterit, obtinere; praesumtione vero faciente pro illo, reo deferri potest, ad ostendendam suam innocentiam, iuramentum; nisi iudex, inspectis personarum et causae circumstantiis, illud actori videat deferendum.* *Malblanc* (doctrina de iureiur. § 9 seq.) *Boehmer* (Ius eccles. Protest. Lib. II. tit. 24. §. 69). *Hofmann* (Teutsche Reichspraxis §. 687). — S. *Beylage.*

§. 43. L. 25. C. de probat. — *Sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quae munita sit idoneis testibus vel instructa apertissimis documentis vel indiciis, ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita.* *Boehmer* (Ius eccles. Protest. Lib. II. tit. 24. §. 74).

§. 44. *Canngiesser* (dec. Cassel. T. V. dec. 136. n. 14). *Berger* (Elect. discept. for. Tit. 32. obs. 2).

§. 45. Wird wegen des vom Leugnenden geführten Gegenbeweises, oder der für ihn streitenden Vermuthung, die nachgewiesene Wahrscheinlichkeit sehr geschwächt, so ist der Erfüllungseid nur alsdann zulässig, wenn auf Seiten des Beweisführers ein Uebergewicht der Glaubwürdigkeit ist.

§. 46. Es wird also der Beweisführer zum Erfüllungseide gelassen, wenn er sich durch vollständige und genaue Anzeige des Zusammenhangs der Sache eines vorzüglichen Zutrauens würdig gemacht hat.

§. 47. Dies findet aber nicht statt, wenn derselbe durch Zurückhaltung der Wahrheit, oder durch Widersprüche, oder dadurch der Glaubwürdigkeit seiner Angaben geschadet hat, daß einige seiner Angaben falsch befunden, oder er eines frevelhaften Leugnens überführt worden.

§. 48. Sollte es zur Beurtheilung der Eidesanklage an andern Gründen fehlen, so muß der Beweisführer, wenn er den Eid für Gewißheit, der Gegner aber nur für Wahrscheinlichkeit schwören könnte, vorzüglich zur Eidesleistung zugelassen werden.

§. 49. So lange jedoch nach dem Erweis der

§. 46. *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 24.
§. 47. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 48. *Gerichtsordn.* a. O. *Malblanc* l. c. §. 110. *Leyser* (Vol. III. Sp. 141. m. 5. 6. Sp. 142. m. 4. 5). *Berger* (Oecon. iur. p. 1064). *Struben* (Th. V. Bed. 130).
§. 49. *Struben* (Th. I. Bed. 35 u. 78).

Hauptsache der noch unerwiesene Punkt durch den gemeinen Beweis ausgemacht werden kann, z. B. die Höhe einer erwiesenen Schuldforderung, so darf der Erfüllungseid darüber nicht auferlegt werden.

§. 50. Auch findet dieses statt, wenn der Beweisführer durch seine Schuld die gewöhnlichen Beweismittel vernachläßigt hat.

§. 51. Will der zum Erfüllungseide Berechtigte nicht schwören, so steht es ihm, wofern der Gerichtsgebrauch nicht entgegen ist, frey, seinem Gegner den Eid zuzuschieben.

§. 52. Ist der von dem Beweisführer versuchte Beweis nicht bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht, aber doch für die Behauptung einiger Anschein gezeigt worden, so kann derselbe den Erfüllungseid nicht schwören, sondern muß seinem Gegner die Eidesleistung überlassen.

§. 53. Hat der Beweisführer gar nichts bewiesen, so findet auch nicht einmal eine Eidesauflage an den Gegner statt.

2. vor der Beweisführung.

§. 54. Hat der Beweisführer den gemeinen Beweis gar nicht versucht, auch wegen Mangel der Beweis-

§. 50. *Struben* (Th. I. Bed. 35).
§. 51. *Puffendorf* (T. I. obs. 154). *ICti Tubing.* (Vol. I. cons. 66. n. 18. cons. 68. n. 14). *Brunnemann* (Proc. ciu. cap. 23. n. 8). *Cramer* (T. III. obs. 866. T. IV. obs. 1143. 1156). *Struben* (Th. I. Bed. 164). *Canngiesser* (Dec. Cassel. T. I. dec. 139). *Claproth* (Bürg. Pr. §. 222).
§. 52. *Struben* (Th. II. Bed. 363) vergl. §. 42).
§. 54. L. 1. D. de in litem iurando. — *Rem in iudicio*

Beweismittel nicht versuchen können, so ist es ihm verstattet, seine Behauptung in dem Falle eidlich zu bestärken, da der Gegner zu einem Schadensersatze verpflichtet ist, und der Werth der zu ersetzenden Sache durch den gemeinen Beweis nicht ausgemittelt werden kann.

a. Bey Unmöglichkeit des g. B.

§. 55. Wenn der Verlust der gemeinen Beweismittel durch eine Verschuldung des Leugnenden verursacht worden, so hat der Beweispflichtige das Recht, solchen, auch wider den Willen des Letztern, durch den Eid der Werthangabe, zu erhärten.

1. durch Verschuldung des Leugnenden.

§. 56. Eben dieses findet daher auch statt, wenn der Belang eines durch die Schuld des Leugnenden entstandenen Schadens durch den gemeinen Beweis nicht ausgemittelt werden kann.

§. 57. Will aber der Beweispflichtige den ihm vom Richter auferlegten Eid nicht schwören, so steht es ihm frey, dem Leugnenden den Eid zuzuschieben.

iudicio deductam non idcirco pluris esse opinamur, quia crescere condemnatio potest, ex contumacia non restituentis, per iusiurandum in litem. Wernher (T. I. P. I. obs. 37. n. 2). *Struben* (Th. II. p. 343) *Gerichtsordn.* Tit. 22. §. 9.

§. 55. L. 2. §. 1. D. de in litem iurando. — *Interdum, quod interfit agentis, solum aestimatur, veluti cum culpa non restituentis vel non exhibentis, quanti in litem iurauerit actor.* L. 5. D. eod. *Gerichtsordn.* Tit. 22. §. 10 f.

§. 57. L. 1. 2. C. de in litem iur. L. 71. D. de rei vind. *Leyser* (Vol. III. Sp. 146. m. 4). *Carpzov* (P. III. dec. 265. n. 5). *Wernher* (T. II. P. IX. obs. 87). *Puffendorf* (T. III. obs. 124).

§. 58. Wenn der Eid der Werthangabe zulässig seyn soll, so muß die zu ersetzende Sache oder Betrag von erheblichem Belange seyn.

§. 59. In geringfügigen Sachen steht dem Richter frey, eine den Umständen angemessene Summe, auch ohne vorherige Eidesleistung, nach der Wahrscheinlichkeit, festzusetzen.

§. 60. Uebrigens findet der Eid der Werthangabe ohne Unterschied des Verlustes statt, es mag derselbe durch eine gänzliche Einbuße, oder durch eine bloße Beschädigung, die durch gemeinen Beweis nicht ausgemittelt ist, entstanden seyn.

§. 61. Wenn der Leugnende weder an dem Verluste der Mittel des gemeinen Beweises Schuld ist, noch den durch den gemeinen Beweis nicht auszumittelnden Schaden verursacht hat, so kann der Beweispflichtige den Betrag oder Werth nicht anders, als mit Einwilligung des Leugnenden, eidlich erhärten.

2) ohne Verschuldung des Leugnenden.

§. 62. Doch wird auch unter diesen Umständen dem Beweisführer, den Bestärkungseid in Straffällen zu brauchen, nicht verstattet.

§. 63. Betrifft aber der Streit eine aus einer strafbaren Handlung entsprungene Forderung, so macht

§. 58 u. 59. *Gerichtsordn.* §. 10.

§. 62. L. vlt. C. de probat. L. 52. §. 27. D. de furtis.

§. 63. L. 9. §. 2. D. de iureiur. L. 5. §. 8. L. 11. §. 1. D. de iniur. c. 36. pr. X. de iureiurando. *Leyser* (Vol. II. Sp. 135. m. 9. Sp. 139. m. 1).

Brokes

macht solches für den Gebrauch des Bestärkungseides kein Hinderniß.

§. 64. Nur die streitige Thatsache kann durch den Eid bestärkt werden, nicht das streitige Recht, auch wenn es eine Gewohnheit ist, ausgenommen, wenn ein unvollständiger Beweis durch den Erfüllungseid zu ergänzen ist.

§. 65. In so fern die Gesetze nicht gewisse Sachen ausdrücklich ausgenommen haben, darf der Bestärkungseid, mit Einwilligung des Leugnenden, in allen Zwangssachen gebraucht werden.

§. 66. Der Leugnende giebt seine Einwilligung, wenn er das Erbieten des Beweisführers, seine Behauptung beschwören zu wollen annimmt, oder auf eine solche Eidesleistung anträgt.

§. 67.

Brokes (obs. for. obs. 614). *Quistorp* (P. R. §. 435). *Puffendorf* (T. IV. obs. 93). *Malblanc* (de iureiur. Lib. III. §. 45). *Koch* (Ius crim. §. 361). *G. L. Boehmer* (El. Iur. ciu. T. II. p. 656 seq.). *I. A. Boehmer* (Vol. I. P. I. cons. 117. n. 18. Vol. II. P. I. cons. 251. n. 3. P. II. cons. 1175. n. 19).

§. 64. *Engau* (P. II. dec. 174. n 6). *Kemmerich* (de probat. consuet. et obs. sect. II. §. 17). *A. D. Gesetzb.* Tit. 5. §. 55.

§. 65. L. 3. §. 1. D. de iureiur. — *Quacunque actione quis conueniatur, si iurauerit, proficiet ei iusiurandum; siue in personam, siue in rem, siue in factum, siue poenali actione, vel quauis alia agatur, siue de interdicto.* L. 25. §. 3. D. de probat. — *In omnibus autem visionibus, quas praeposuimus, licentia concedenda est ei, cui onus probationis incumbit, aduersario suo de rei veritate iusiurandum inferre, prius ipso de calumnia iurante; vt iuramenti fidem*

§. 67. Imgleichen, wenn der Beweisführer dem Leugnenden den Antrag zur Ableistung des Ableugnungseides gethan, und der Letztere diesen Antrag abgelehnt hat.

§. 68. Die Erklärung des Beweisführers, daß er seine Behauptung beschwören wolle, muß ohne Bedenkzeit erfolgen, sobald sein Eidesantrag von dem Leugnenden gehörig abgelehnt worden.

§. 69. Mit dieser Ablehnung seines Eidesantrags entsteht aber auch bey dem Abgange der Mittel zum gemeinen Beweise für den Beweisführer die Nothwendigkeit, seine Behauptung eidlich zu erhärten.

b. bey Möglichkeit des g. B.

§. 70. Ist der Beweispflichtige in Stande, den gemeinen Beweis zu führen, so ist er zwar, auch selbst, wenn von ihm bereits Beweismittel in Vorschlag gebracht worden, berechtigt, von dem Bestärkungseide Gebrauch zu machen.

§. 71. Doch ist ihm in diesem Falle die eidliche Erhärtung seiner Behauptung nicht anders erlaubt, als wenn der Gegner, es sey durch Annahme des Erbietens, oder durch Ablehnung des Eidesantrags, dazu einwilligt.

§. 72. Eine eidliche Werthangabe, die sich in gemei-

fidem secutus, ita suam sententiam possit formare, iure referendae religionis ei seruando.

§. 68. *Gerichtsordn.* Tit. X. §. 296.

§. 70. L. 25. §. 3. D. de probat. Nou. 73. cap. 4. *Gerichtsordn.* §. 253. *Danz* (G. Proc. §. 241). — S. *Beylage.*

§. 72. *Gerichtsordn.* Tit. 22. §. 10.

gemeiner Art erweisen läßt, ist daher, wider den Willen des Leugnenden, nicht verstattet.

§. 73. Nach geschehener Ablehnung des Eidesantrags kann der Beweispflichtige nicht mehr von den Mitteln des gemeinen Beweises Gebrauch machen, wofern er sich solchen nicht vorbehalten hat, sondern muß den Bestärkungseid schwören.

§. 74. Der Bestärkungseid muß von dem Beweispflichtigen, nach dem vorgeschriebenen Schwörungssatze, entweder für Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, ohne eigenmächtige Abänderung derselben abgeleistet werden. Schwörungssatz.

§. 75. Wenn aber derselbe erhärten soll, daß er eine gewisse Summe zu fordern habe, so steht ihm frey, noch im Schwörungstermine, den Eid auf eine geringere Summe zu richten.

§. 76. Auf eine höhere Summe, als in dem Schwörungssatze ausgedrückt ist, darf er den Eid nicht erweitern.

§. 77. Zu dem Schwörungstermine ist der Leugnende zwar jedesmal mit vorzuladen; doch wird die sonst

§. 73. L. 34. §. 7. D. de iureiur. — *Datur autem et alia facultas reo, vt, si malit referat iusiurandum; et si is, qui petet, conditione iurisiurandi non vtetur, iudicium ei praetor non dabit; aequissime enim hoc facit, cum non deberet displicere conditio iurisiurandi ei, qui dederat.* — S. *Beylage.*

§. 74. *Struben* (Th. IV. Bed. 173).

§. 75. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 310.

§. 76. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 77. L. 12. §. 4. C. de reb. cred. — *Licentia danda etiam parti alteri vel per se vel per procuratorem adesse*

sonst ordnungsmäßig geschehene Eidesleistung wegen unterbliebener Ladung zu diesem Termin nicht unkräftig.

§. 78. Wenn er daher auf vorhergegangene Ladung an diesem Termine nicht erscheint, so kann um so mehr der Eid in seiner Abwesenheit gültig abgeleistet werden.

Beweis von der Ableugnung.

§. 79. Der Leugnende hat das Recht, durch den Nachweis der Wahrheit seiner Ableugnung und der Unwahrheit der Behauptung seines Gegners, einen Gegenbeweis zu führen.

I. Gemeiner Beweis.

§. 80. Das Recht des Gegenbeweises, das dem Leugnenden, in Ansehung seiner Ableugnung,

a. Gegenbeweis.

zusteht, muß in gleicher Art, als das Recht des Beweises vom Behauptenden, ausgeübt werden.

§. 81. Der gemeine Beweis kann von dem Leugnenden nach Willkühr gebraucht werden.

§. 82. Nur gegen den Bestärkungseid des beweispflichtigen Klägers ist ein Gegenbeweis in gemeiner Art ganz unstatthaft.

§. 83. Auch wider den, nach vorheriger richterlicher Beurtheilung, geleisteten Eid der Werthangabe findet ein Beweis der Verletzung nicht statt.

§. 84.

adesse his, quae de iuramento aguntur. Menius (P. II. dec. 29. n. 4). *Leyser* (Vol. IV. Sp. 252. m. 1. Vol. VII. Sp. 508. m. 2). *Struben* (Th. IV. Bed. 103). *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 371. 374.

§. 80. cap. 9. X. de probat. *Danz* (G. Proc. §. 238. 251.

§. 81. *Danz* §. 253.

§. 83. *Gerichtsordn.* Tit. 22. §. 26.

§. 84. Hat aber der Beweispflichtige den Eid der Werthangabe, ohne vorherige richterliche Ermäßigung, abgeleistet, so wird der Beschädiger annoch zum Gegenbeweise zugelassen.

§. 85. Wenn der Beweispflichtige dem Leugnenden den Eid zugeschoben hat, so kann der Letztere ebenfalls den gemeinen Beweis, zur Gewissensvertretung, führen. b. Gewissensvertretung.

§. 86. Der der Gewissensvertretung halber geführte gemeine Beweis ist ein Hauptbeweis; bey dem der Behauptende zwar Fragstücke übergeben, gegen den er aber keinen Gegenbeweis zu führen berechtigt ist.

§. 87. Auch hängt derselbe nicht von der Einwilligung des Gegners oder von der Auflage des Richters, sondern lediglich von der Willkühr des Leugnenden ab.

§. 88. Wer ihn aber, statt des zugeschobenen Eides, in solchen Fällen wählt, worin er von den zu beschwörenden Umständen aus eigener Wissenschaft unterrichtet seyn können, muß die Kosten der Beweisaufnahme tragen.

§. 89. Wo die Gewissensvertretung durch gemeinen Beweis dem Leugnenden nicht zu statten kommen

§. 85. *Danz* (G. Proc. §. 380). *Claproth* (Bürg. Proc. 327).

§. 86. *Malblanc* (doctr. de iureiur. §. 58). *Oeltzen* (Gerichtl. Prax. §. 215). *Danz* §. 380. *Claproth* §. 327. — S. *Beylage*.

§. 87. *Wernher* (T. I. P. IV. obs. 151. n. 567).

§. 88. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 255 u. 287.

men soll, da muß solches in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 90. Der Beweis der Gewissensvertretung halber kann mit allen Mitteln des gemeinen Beweises geführt werden.

§. 91. Auch die von dem Beweispflichtigen vor dem Eidesantrage vorgeschlagenen Beweismittel müssen, auf Verlangen des Leugnenden, aufgenommen werden.

§. 92. Es darf dieser Beweis nur auf den Schwörungssatz, ohne Einmischung der Einwendungen dagegen, gehen.

§. 93. Er ist übrigens wie ein Hauptbeweis an die Beweisfrist gebunden, und geht durch Versäumniß derselben verlohren.

§. 94. Bey der Aufnahme der Beweismittel, es sey bey dem Gegenbeweise oder bey der Gewissensvertretung, hat der Gegner gleiche Rechte der Beywohnung und der Wahrnehmung seiner Gerechtsame als der Leugnende, wenn gegen ihn selbst Beweis geführt wird.

§. 95. Statt der Gewissensvertretung kann er sich der Eideszuschiebung zu keiner Zeit bedienen.

§. 96.

§. 90. *Danz* §. 380. *Dondorf* (Sammlung juristischer Abhandlungen, Abh. 14. not. x. p. 224).

§. 91. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 255 u. 287.

§. 92. *Wernher* (P. II. obs. 352). *Berger* (El. Disc. for. tit. 19. obs. 2). *Oelsner* (Gerichtl. Prax. §. 214).

§. 93. *Danz* §. 380.

§. 95. *Danz* a. O.

§. 96. Er darf aber selbst noch den ihm zugeschobenen Bestärkungseid schwören, oder zurückschieben, wenn er die Gewissensvertretung versucht, aber gar nichts, oder nicht vollständig, bewiesen hat.

II. Bestärkungseid,

a. Reinigungseid.

§. 97. Der Bestärkungseid von der Ableugnung, als ein Reinigungseid, muß abgeleistet werden, wenn der Beweispflichtige den gemeinen Beweis versucht, aber nicht bis zur Wahrscheinlichkeit geführt hat.

§. 98. Auch wenn der Gegenbeweis, oder der der Gewissensvertretung halber geführte Hauptbeweis, in dem Falle, da die Eideszuschiebung wegfällt, oder nicht gebraucht wird, von dem Leugnenden, und zwar in einem stärkern Maaße, als der Hauptbeweis vom Beweispflichtigen geführt worden, muß der Reinigungseid geschworen werden.

§. 99. Ist ein Uebergewicht der Beweisgründe nicht groß genug, so hat der Leugnende in allen den Fällen den Reinigungseid zu schwören, wo der Beweispflichtige den Erfüllungseid nicht schwören kann.

§. 100.

§. 96. *Gerichtsordn.* §. 288. *Meuius* (P. VI. dec. 168. *Malblanc* (de iureiur. §. 58). *Wernher* (P. IV. obs. 151). *Boehmer* (Ius canon. §. 813). M. I. *Faber* (de eo, quod iustum est, si conscientiam probatione defensurus, probatione defecerit, Götting. 1775). *Gribner* (Proc. iudic. Lib. I. cap. 4. sect. 3. §. 8. *Engau* (P. II. dec. 140). — S. *Beylage.*

§. 97. c. 36. X. de iureiur. — *Sane, si actor omnino in actione defecerit, reus debet, et si nihil praestiterit, obtinere; praesumtione vero fatiente prò illo;*

§. 100. Treten auf Seiten des Leugnenden solche Umstände ein, dergleichen den Beweispflichtigen von dem Erfüllungseide ausschließen, so wird nicht der Erstere zum Reinigungs- sondern der Letztere zum Erfüllungseide zugelassen.

§. 101. Der Leugnende muß den von Amtswegen auferlegten Reinigungseid schwören, und darf solchen durch Zuschiebung an den Beweispflichtigen nicht ablehnen, wofern es nicht der Gerichtsgebrauch verstattet.

§. 102. Hat der Beweispflichtige den gemeinen Beweis nicht führen können oder wollen, so darf er statt dessen den Gebrauch des Bestärkungseides wählen.

b. Ablehnungseid

§. 103. Dies Recht verbleibt dem Beweispflichtigen, auch wenn des Bestärkungseides in der Eidesauflage nicht besonders gedacht ist.

§. 104.

illo, reo deferri poteſt, ad oſtendendam ſuam innocentiam, iuramentum, niſi iudex, inſpectis perſonarum et cauſae circumſtantiis, illud actori videat deferendum. *Reichscammergerichtsordn.* Th. II. Tit. 10. §. 1. — *Entſchuldigung mit dem Eyd zu thun.* *Reichsabſchied* von 1548, Tit. 14. §. 1. *Malblanc* (de iureiur. §. 108—110). *Gerichtsordn.* Tit. 13. §. 24.

§. 100. *A. D. Geſetzb.* Tit. 30. §. 44 f.

§. 101. *Hellfeld* (Iurisprud. for. §. 812). — S. *Beylage.*

§. 102. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 253. *Danz* §. 367.

§. 103. *Danz* a. O. *Meuius* (P. IV. dec. 6). *Wernher* (P. II. obſ. 388). *Leyſer* (Vol. II. Sp. 135. m. 1).

§. 104. Einer Bescheinigung, welche die Behauptung des Beweispflichtigen wahrscheinlich macht, bedarf es dazu nicht.

§. 105. Der Ableugnende kann solchen nicht eher schwören, als bis ihm dieserhalb von dem Beweispflichtigen ein Eidesantrag geschehen ist.

§. 106. Der Leugnende muß sich in solchen Fällen den Eidesantrag gefallen lassen, wo der Beweispflichtige seiner Seits den Bestärkungseid von seiner Behauptung zu schwören berechtigt wäre.

§. 107. Zeigt sich dabey einiger Verdacht der Chikane, so kann der Leugnende vorher den Eid für Gefährde fordern.

§. 108. Weigert sich der Beweispflichtige,

§. 104. *Wernher* (T. II. P. VII. obs. 101). *Leyser* (Vol. II. Sp. 135. m. 5). *Boehmer* (de auct. iud. circa iur. del. §. 14). *Claproth* (B. Pr. §. 321). *Malblanc* de iureiur. §. 52). — S. *Beylage.*

§. 105. L. 3. pr. D. de iureiur. — *nam si reus iurauit, nemine in iusiurandum deferente, praetor id iusiurandum non praebitur, sibi enim iurauit; alioquin facillimus quisque ad iusiurandum decurrens, nemine sibi deferente iusiurandum oneribus actionum se liberabit.* L. 12. pr. et 1. C. de iureiur. *Claproth* §. 323.

§. 106. *A. D. Gesetzb.* Tit. 30. §. 45 f. — S. *Beylage.*

§. 107. L. 11. §. 1. D. rer. amot. — *Dum prius de calumnia iuret, qui iusiurandum defert.* L. 37. D. de iureiur. L. 9. C. de reb. cred. *Malblanc* (de iureiur. §. 89). *Boehmer* (Ius can. §. 726). *Danz* §. 366. *Claproth* §. 328.

§. 108. Auth. *Principales* §. 5. C. de iureiur. propt. cal. *Boehmer* (Ius can. §. 726). — *Si quis autem*

den Eid für Gefährde zu leisten, so wird der dem Leugnenden zugeschobene Eid für geschworen angenommen.

§. 109. Die Eidesunwürdigkeit und Unfähigkeit des Leugnenden macht, außer bey dem Meineidigen, in dem Eidesantrage keine Ausnahme, wenn solche dem Beweispflichtigen zur Zeit der Eideszuschiebung bekannt ist.

§. 110. Auch die Eidesunwürdigkeit und Unfähigkeit des Beweispflichtigen, die eine Zurückschiebung des Eides nicht erlaubt, ist kein Grund für den Leugnenden, dem Eidesantrage des Erstern zu widersprechen.

§. 111. Im Concurse aber kann nur dem Curator der Masse, nicht dem Gemeinschuldner, ein Eid zugeschoben werden.

§. 112.

autem litigantium praedictum iusiurandum praestare noluerit, per sententiam iudicis actor casum actionis, reus condemnationem sustineat.

§. 109. L. 26. pr. D. de iureiur. L. 2. C. de indict. vid. C. 22. qu. 5. C. 1. X. de purg. can. *Pufendorf* (T. IV. obs. 929). *ICti Halens.* (T. I. Lib. I. cons. 279. arg. sp. 22). *Engau* (P. I. dec. 293. n 8). *Leyser* (Vol. II. Sp. 136. m. 6. Vol. VIII. Sp. 567. m. 24). *Wernher* (T. II. P. VIII. obs. 377). *Cramer* (T. III. obs. 929). *Malblanc* (de iureiur.) *Gerichtsordn.* §. 284. — S. *Beylage.*

§. 110. L. 11. §. vlt. D. de act. rer. amot. *Malblanc* (de iureiur. §. 42). *Puffendorf* l. c. *Wernher* (T. II. P. 9. obs. 224). *Dane* §. 368.

§. 111. *Gerichtsordn.* §. 280. *Dane* §. 369. *Wernher* (T. II. P. X. obs. 446).

§. 112. Wenn eine Thatsache aus mehrern Umständen zusammengesetzt ist, so kann über einige derselben der gemeine Beweis geführt, über andere aber der Eid zugeschoben werden.

§. 113. Der Eidesantrag muß innerhalb der Beweisfrist und gerichtlich geschehen.

§. 114. Nach Ablauf der Beweisfrist ist der Leugnende sich auf den Eidesantrag einzulassen nicht schuldig; es sey denn, daß der Gegner, nach versuchtem gemeinen Beweise, in den zulässigen Fällen von der Eideszuschiebung Gebrauch machen will.

§. 115. Der Eidesantrag muß bestimmt nach den zu beschwörenden Punkten ausgedrückt seyn.

§. 116. Eine Eideszuschiebung in allgemeinen Ausdrücken, z. B. daß jemand seiner Pflicht nachgekommen sey, ohne Angabe der nähern Umstände, ist unstatthaft.

§. 117. Ein unter Bedingung gethaner Eidesantrag ist als nicht geschehen zu betrachten, sobald der dabey vorausgesetzte Fall nicht eintritt.

§. 118. Nach geschehenem Eidesantrage hat

§. 112. *Gerichtsordn.* §. 290.

§. 113. *Danz* §. 371. *Claproth* §. 322.

§. 114. *Puffendorf* (T. I. obs. 154). *Struben* (Th. I. Bed. 164). — S. *Beylage.*

§. 115. *Wernher* (P. IV. obs. 239). *ICti Tubing.* Vol. V. cons. 54 u. 55). *Hommel* (Rhaps. obs. 702). *Danz* a. O. *Claproth* §. 323.

§. 116. *Danz* a. O.

§. 117. *ICti Tubing.* Vol. III. cons. 193. n. 5).

§. 118. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 291. *Danz* §. 374.

der Leugnende die Wahl, denselben anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 119. Kann aber der Beweispflichtige von der streitigen Thatsache nicht eben so gut, als der Leugnende, unterrichtet seyn, so hat dieser das Recht der Eidesablehnung nicht.

§. 120. Daher kann ein über eigene Handlungen zugeschobener Eid nicht zurückgeschoben werden, auch wenn der Zuschiebende dabey gegenwärtig gewesen seyn sollte.

§. 121. Er muß sich wegen seiner Wahl vor Ablauf der ihm dazu gegebenen Frist erklären.

§. 122. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird vorausgesetzt, daß er den Antrag angenommen habe.

abgelehnt. §. 123. Wenn die Ablehnung des Eidesantrags geschehen ist, so ist der Leugnende berechtigt und verpflichtet, zu gewärtigen, daß der Beweispflichtige in der Regel seine Behauptung eidlich erhärte.

§. 124.

§. 119. L. 9. C. de reb. cred. — *delata conditione iurisiurandi, reus — per iudicem soluere iurare, nisi referat iusiurandum, necesse habet.* c. 2. X. de probat. c. 36. pr. X. de iureiur. — *Iuramentum a te parti delatum, nisi iusta de causa non potuit recusari; quamuis quod in iudicio a parte parti defertur, recusari possit licite ac referri.* L. 11. §. 3. L. 12. 13. D. rer. amot. *Danz* §. 378. *Claproth* §. 327.

§. 120. *Wernher* (P. I. obs. 214).

§. 121. *Danz* §. 374.

§. 123. *A. D. Gesetzb.* Tit. 30. §. 73.

§. 124. Er kann die geschehene Ablehnung des zugeschobenen Eides gewöhnlich nicht widerrufen, und sich zum Eide erbieten.

§. 125. Nach der unwiderruflichen Ablehnung des Eides steht jedoch dem Leugnenden noch das Recht zu, die Aufnahme der nachher gefundenen Beweismittel zu verlangen.

§. 126. Zeigen sich solche Umstände, welche dem Beweispflichtigen ein Recht geben würden, den zugeschobenen Eid zu widerrufen, so darf auch der Leugnende den zurückgeschobenen Eid zurücknehmen.

nach der Ablehnung widerrufen.

§. 127. Hat der Leugnende den Eidesantrag angenommen, so findet von Seiten des Beweispflichtigen ein Widerruf nicht anders statt, als wenn sich eine erhebliche Bedenklichkeit gegen die Eidesleistung des Erstern zeigt, die dem Letztern zur Zeit der Eideszuschiebung unbekannt war.

§. 128. Wenn also der Beweispflichtige erst nach der Eideszuschiebung in Erfahrung bringt, daß sein Gegner für ehrlos, oder für eidesunwürdig erklärt worden.

§. 129. Ferner, wenn der Beweispflichtige erst nachher erfahren hat, daß der Leugnende seines

§. 124. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 294. *Danz* §. 379.
§. 125. *Malblanc* (de iureiur. §. 379). *Danz* a. O.
§. 126. *Gerichtsordn.* §. 303.
§. 127. *Gerichtsordn.* §. 298. 301.
§. 128. *Gerichtsordn.* §. 301. 1.
§. 129. *Gerichtsordn.* §. 301. 2.

Glaubensbekenntnisses wegen von der Eidesleistung, nach gewöhnlichem Gerichtsgebrauch dispensiret ist.

§. 130. Imgleichen, wenn der Beweispflichtige erst nachher die Mittel auffindet, die ihn in den Stand setzen, den gemeinen Beweis zu führen.

§. 131. Dieser Widerruf ist nur so lange gültig, als nicht die Sache durch richterlichen Spruch entschieden, und ein Verdacht des Meineides nicht vorhanden ist.

§. 132. Wird hiernächst durch den gemeinen Beweis das Gegentheil von demjenigen, was der Leugnende beschwören wollen, vollständig ausgemittelt,

§. 130. L. 11. C. de reb. cred. — *Si quis sacramentum intulerit, et hoc reuocare maluerit, licere quidem ei hoc facere, et alias probationes, si voluerit, praestare.* *Wernher* (T. II. P. X. obs. 394). *ICti Hal.* (T. I. Lib. I. cons. 215. n. 3). *Coccii* (Ius controu. Tit. de iureiur. qu. 26). *Struben* (Th. IV. Bed. 2). *Gerichtsordn.* §. 298.

§. 131. L. 11. C. de reb. cred. — *Si quis sacramentum — reuocare maluerit, licere quidem ex hoc facere — ita tamen, vt huiusmodi licentia vsque ad litis tantummodo terminum ei praestetur. Post definitiuam autem sententiam, quae prouocatione suspensa non sit, vel quae, postquam fuit appellatum, corroborata fuerit, nullo modo reuocare iuramentum, et iterum ad probationem venire cuiquam concedimus, ne repetita lite finis negotii, alterius causae fiat exordium.* *Leyser* (Vol. II. Sp. 138. m. 1. 2). *G. L. Boehmer* (D. de auctor. iudic. circa iusiur. del. et relat. §. 19. 20. in El. I. Ciu. T. II. exerc. 14. p. 680 seq.). *Danz* §. 377. — S. *Beylage.*

§. 132. *Gerichtsordn.* §. 298.

telt, so wird der letztere, wegen eines versuchten Meineides, in Untersuchung gezogen.

§. 133. Ist ein Eid einmal widerrufen, und sind andere Beweismittel zur Aufklärung der streitigen Thatsache angegeben worden, so findet nach deren Aufnahme die Wiederholung des Eidesantrags nicht weiter statt, sondern es muß bey dem gewöhnlichen Erfolge des gemeinen Beweises bleiben.

§. 134. Wenn der Eidesantrag angenommen und ein Widerruf desselben entweder unstatthaft ist, oder unterbleibt, so steht es in der Willkühr des Leugnenden, ob er den Eid ableisten, oder sich der Gewissensvertretung bedienen will. angenommen.

§. 135. Eine Ablehnung des Antrags ist, nach geschehener Annahme desselben, nicht mehr zulässig.

§. 136. Ob sich der Leugnende des gemeinen Beweises oder des Bestärkungseides bedienen will, darüber muß er sich bestimmt erklären.

§. 133. L. 11. C. de reb. cred. — *Si qui iusiurandum intulerit, et nondum eo praestito, postea (vtpote sibi allegationibus abundantibns) hoc reuocauerit, sancimus, nemini licere penitus, iterum ad sacramentum recurrere (satis enim absurdum est redire ad hoc, cui renunciandum putauit, et cum desperauit aliam probationem, tunc demum ad religionem conuolare) et iudices nullo modo eos audire ad tales iniquitates venientes.* *Meuius* (P. III. dec. 201). *Horn* (Cl. XVI. sent. 71). *Malblanc* §. 54. *Gerichtsordn.* §. 303.

§. 134. *Gerichtsordn.* §. 291. *Danz* §. 370.

§. 135. *Gerichtsordn.* §. 294.

§. 137. Hat er sich für die Eidesleistung erklärt, so kann er auf den gemeinen Beweis nicht anders wieder zurückkommen, als wenn sich nachher Beweismittel finden, welche ihm die Eidesleistung bedenklich machen.

§. 138. Will er sich in diesem Falle der Gewissensvertretung nicht bedienen, so steht es ihm noch frey, den Eid durch Zurückschiebung abzulehnen.

§. 139. Hat er sich für die Beweisführung erklärt, so kann er auf die Eidesleistung, vor der Aufnahme des gemeinen Beweises, nicht zurückkommen.

§. 140. Ist aber der gemeine Beweis, der Gewissensvertretung halber, nicht befriedigend ausgefallen, so darf er noch den zugeschobenen Eid schwören.

Schwörungssatz. §. 141. Will der Leugnende den Eid ableisten, so darf er den Schwörungssatz eigenmächtig nicht abändern.

§. 142.

§. 137. *Gerichtsordn.* §. 294. *Danz* §. 377. *Malblanc* §. 55. *Wernher* (P. X. obs. 394). *Carpzov* (P. I. const. 14. def. 4). *Struben* (Th. IV. Bed. 2).

§. 138. *Gerichtsordn.* §. 294.

§. 140. *Boehmer* (Ius can. §. 813). *Menius* (P. VI. dec. 168). *Malblanc* (de iureiur. §. 58). *Danz* §. 381.

§. 141. *Quistorp* (Abh. ob der Inhalt oder die Form eines zugeschobenen Eides nach geschehener Annahme des andern Theils annoch Abänderungen und Verbesserungen zulasse? in Beyträgen Th. IV. N. 6). *Danz* §. 377.

§. 142. Soll aber derselbe, eine gewisse Summe schuldig zu seyn, eidlich ablehnen, so muß er entweder schwören, daß er gar nichts schuldig sey, oder wenn er eine geringere Summe eingesteht, so muß der Eid dahin, daß er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat, schuldig geworden sey, gerichtet werden.

§. 143. Wenn der Schwörende mehrere Thatsachen eidlich bestärken soll, die nur dann, wenn sie insgesammt richtig wären, die rechtliche Folge, auf die es ankommt, begründen würden, so muß derselbe, wenn er auch eine oder die andere Thatsache einräumt, dennoch zur eidlichen Erhärtung der übrigen zugelassen werden.

§. 144. In Ansehung der Leistung, Erlassung und Weigerung des Eides treten bey der Ableugnung gleiche rechtliche Wirkungen als bey der Behauptung ein. Folgen

§. 145. Wenn der Behauptungs- oder Ableugnungseid geschworen ist, so hat das Beschworne eine rechtliche Gewißheit. der Ableistung.

§. 146. Wird dem Eidespflichtigen nach erfolgter Annahme die Eidesleistung vom Leugnenden Eideserlassung.

§. 142. *Gerichtsordn.* §. 311. a.

§. 143. *Gerichtsordn.* §. 311. b.

§. 146. L. 6. D. de iureiur. — *Remittit iusiurandum, qui deferentem se, cum paratus esset aduersarius iurare, gratiam ei facit, consentus voluntate suscepti iurisiurandi. Quodsi non suscepit iusiurandum*

den erlassen, so hat die Behauptung dieselbe Gewißheit, die sie nach der eidlichen Bestärkung haben würde.

Eidesreinigung.

§. 147. Weigert sich der Eidpflichtige den von Amtswegen auferlegten oder vom Leugnenden zurückgeschobenen Eid zu schwören, so wird seine Behauptung für unerwiesen angenommen.

§. 148. Hat der Eidpflichtige zum Protokoll oder schriftlich erklärt, daß er den Eid nicht ableisten könne oder wolle, so kann er hiernächst den Eid nicht mehr schwören.

§. 149. Wenn er sich zwar zum Schwur bereitwillig erklärt hat, demnächst, aber in dem zur Ableistung anberaumten Termine sich nicht einfindet, auch vor demselben aus erheblichen und bescheinigten Ursachen dessen Verlegung nicht nach-

dum, licet postea parato iurare actor nolit deferre, non videbitur remissum. L. 9. §. 1. D. eod. — *Ineiusmodi casu vel remisso, reus quidem adquirit exceptionem sibi aliisque; actor vero actionem adquisivit, in qua hoc solum quaeritur, an iurauerit dari sibi oportere; vel cum iurare paratus esset, iusiurandum ei remissum sit.* L. 8. C. de reb. cred. — *Actori delato vel relato iureiurando, si iurauerit, vel ei remissum sit sacramentum, ad similitudinem iudicati in factum actio competit.*

§. 147. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 297. *Horn* Cl. XII. resp. 56. p. 869. *b).*

§. 148. *Gerichtsordn.* §. 376.

§. 149. *Gerichtsordn.* §. 375.

nachgesucht hat, so wird wegen ungehorsamen Ausbleibens angenommen, daß er den Eid nicht leisten könne und wolle.

§. 150. Wenn aber in diesem Falle der Eidpflichtige seine Versäumniß mit Gründen entschuldigen und nöthigenfalls bescheinigen kann, so ist ihm gegen Erstattung der durch seine Versäumniß entstandenen mehrern Kosten das Versäumte nachzuholen erlaubt.

§. 150. *Gerichtsordn.* §. 376.

Ein

Ein und dreyßigster Titel.

Beweis von der Anschuldigung und Unschuld in Straffällen.

Gemeiner Beweis.

§. 1. In Straffällen ist in der Regel kein anderer, als der gemeine Beweis, es sey von der Anschuldigung oder von der Ableugnung, zulässig.

l. G. B. der Anschuldig.

§. 2. Wenn gegen den Angeschuldigten ein Ankläger aufgetreten ist, so liegt es diesem ob, von

a. Beweisführ.

der Anschuldigung den Beweis zu führen.

§. 3. Der öffentliche Ankläger steht hierin unter der Leitung des untersuchenden Gerichts.

§. 4. Ist kein öffentlicher Ankläger vorhanden, so nimmt das untersuchende Gericht, nach seinem Ermessen, die Mittel des gemeinen Beweises auf.

§. 5. An eine Beweisfrist ist der Ankläger oder das untersuchende Gericht nicht gebunden.

§. 6. So lange die Anschuldigung nicht gewiß ist, kann die Untersuchung so lange fortgesetzt werden, als sich eine Hoffnung, zur Gewißheit gelangen zu können, zeigt.

§. 7.

§. 12. *Quistorp* (Peinl. R. §. 688). *Meister* (Ius crim. §. 409). *Klein* (Peinl. R. §. 100).

§. 3. *A. D. Gesetzb.* Tit. 25. §. 60.

§. 5. *Klein* (P. R. §. 101).

§. 7. Doch liegt es dem untersuchenden Gericht ob, die Untersuchung nicht durch Aufschub zu verzögern, sondern sie, nach der geschehenen Denunciation, baldmöglichst anzufangen, und ohne Verzug fortzusetzen.

§. 8. Alle Mittel des gemeinen Beweises, die in Zwangsfällen erlaubt sind, werden auch in Straffällen aufgenommen.

§. 9. Es findet daher ohne Einschränkung der Erfahrungs- und der Folgerungsbeweis statt.

§. 10. Ist der gemeine Beweis befriedigend, so bedarf es anderer Mittel nicht.

§. 11. Doch ist der Ueberwiesene gleich dem Gestehenden, noch nach den Förmlichkeiten der Specialinquisition bestimmt zu befragen.

§. 12. Ist der gemeine Beweis nicht vollständig und befriedigend, so wird der sehr Verdächtige einer schärfern Befragung, und auch dem Geständnißzwange unterworfen. b. Verdachtsverfolgung.

§. 13. Ist die Anschuldigung durch den gemeinen Beweis über den Zweifel erhoben und wahrscheinlich gemacht worden, so kann zur weitern Erforschung die förmliche Specialbefragung gebraucht werden. 1. durch Specialbefrag.

§. 14. Eine solche Befragung, eine Specialinquisi-

§. 9. *Quistorp* (P. R. §. 710). *Meister* (Iur. crim. §. 409).

§. 13. *Quistorp* §. 666. *Meister* §. 402. *Klein* §. 549. *Cramer* (T. III. obs. 991).

§. 14. *Boehmer* (ad *Carpzov.* Q. 107. obs. 1. et ad

inquisition, findet jedoch nicht in geringen, sondern bloß in peinlichen Straffällen statt.

§. 15. Auch muß eine Wahrscheinlichkeit nicht bloß von der Wirklichkeit des Verbrechens, sondern auch davon, daß der Angeschuldigte der Thäter sey, vorliegen.

§. 16. Außerdem muß noch ein Anschein der Hoffnung, die Wahrheit ausmitteln zu können, vorhanden seyn.

§. 17. Fehlt es an diesen Umständen, so darf der Angeschuldigte da, wo die Specialinquisition für die Ehre und Würden des Angeschuldigten nachtheilige Wirkungen hat, in der Regel auf die Einstellung der Specialinquisition in einer Vertheidigungsschrift antragen.

§. 18.

ad n. 20. C. C. C. §. 10). *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 560. med. 15 seq.) *Hommel* (Rhapl. 740).

§. 15. *P. G. O.* Art. 6. — „*Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen großen Sachen, vor der peinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen, beschehen kan, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtigt und verdacht, auch beschieden sey oder nicht. Menius* (P. VI. dec. 191. n. 3). *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 103. obl. 1). *Meister* (Peinl. Erkenntn. Th. 3. dec. 73. n. 47. Th. 4. resp. 110. n. 15). *Koch* (Ius Crim. §. 782). *Quistorp* a. O.

§. 16. *Boehmer* (ad C. C. art. 20. §. 14).

§. 17. *Quistorp* §. 675. *Wernher* (P. IV. obl. 144. *Boehmer* (ad art. 20. C. C. C. §. 80 seq.) — S. *Beylage.*

§. 18. Auf den Stand des Angeschuldigten wird bey dem Gebrauche der Specialbefragung in der Regel nicht Rücksicht genommen.

§. 19. Doch kann da, wo ein Nachtheil aus der Specialinquisition für den Ruf des Angeschuldigten entsteht, diese letztere bey Personen aus den höhern Ständen, insbesondere bey denen, die durch öffentliche Würden ausgezeichnet sind, nur aus starken und dringenden Gründen gebraucht werden.

§. 20. Wo sich dergleichen Gründe nicht zeigen, da muß die besondere Befragung nicht mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Specialinquisition geschehen.

§. 21. Die Specialbefragung kann nur von dem gehörig besetzten Gerichte geschehen.

§. 22. Der Inquisit kann nicht durch einen Bevollmächtigten, sondern nur in Person, die Specialfragen beantworten.

§. 23. Wird eine Specialbefragung mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten vorgenommen, so werden besondere Fragstücke, Inquisitionsartikel, zum Behuf derselben, angefertigt.

§. 24. Nach diesen Artikeln werden zuförderst die

§. 18. *ICti Erford.* (Sent. 125). *Quistorp* §. 675.
§. 19. *Quistorp* a. O.
§. 20. *Püttmann* (Ius crim. §. 821). *Leyser* (Vol. VIII. Sp. 560. m. 9. 25). *Quistorp* a. O.
§. 21. *Quistorp* §. 671. P. G. O. Art. 46.
§. 22. *Quistorp* a. O. *Meister* §. 407.
§. 23. *Quistorp* §. 668. *Meister* §. 405.
§. 24. *Quistorp* a. O. *Meister* §. 405.

die allgemeinen Eigenschaften des Inquisiten, sein Name, Alter, Herkunft, Erziehung und Lebensart, auch nach den Umständen, sein Lebenswandel erforscht.

§. 25. Hiernächst werden nach derselben die begangene That, und deren besondere Umstände, erfragt.

§. 26. Nur solche Punkte, die sich auf das zu untersuchende Verbrechen beziehen, und auf die richterliche Entscheidung einen Einfluß haben können, dürfen ein Gegenstand der Specialbefragung seyn.

§. 27. Die Fragstücke müssen deutlich und bestimmt, einfach, ohne ein Zusammenfassen mehrerer Punkte, auch als Erforschungsfragen so ausgedrückt seyn, daß der Inquisit veranlaßt wird, die zu erforschenden Umstände selbst anzugeben.

§. 28. Fragen, die diese Umstände in der Form nicht einer Erforschung, sondern Vorhaltung ausdrücken, und dem Inquisiten nur eine Antwort mit Ja oder Nein übrig lassen, sind in der Regel fehlerhaft.

§. 29.

§. 25. *Quistorp* a. O. *Meister* l. c.
§. 26. *Quistorp* a. O.
§. 27. *Quistorp* a. O. *Meister* l. c.
§. 28. P. G. O. Art. 56. — *In den fördern Artikeln ist klärlich gesetzt, wie man — fragen — soll. Solches wird aber damit verderbet, wann dem Gefangenen in Annahmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen Wir, daß die Richter solchen*

§. 29. Nur alsdann dürfen Vorhaltungsfragen gebraucht werden, wenn die gefragten Umstände schon bekannt und erwiesen sind, auch wenn die Einfalt oder Halsstarrigkeit des Inquisiten es erfordert.

§. 30. Ferner sind solche Specialfragen fehlerhaft, die verwickelt sind, die den Inquisiten verwirrt machen, und an einer unbefangenen und überdachten Frage hindern können.

§. 31. Der untersuchende Richter muß die Antworten des Inquisiten auf die Specialfragen nicht durch Drohung erzwingen, auch ein Geständniß nicht erschleichen.

§. 32. Er darf ihm daher, auf den Fall des Geständnisses, eine Begnadigung nicht fälschlich

chen fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, denn nach der Weiß, als klärlich in den vorhergehenden Artikeln geschrieben stehet. L. 1. §. 21. D. de quaest. — *Qui quaestionem habiturus est, non debet specialiter interrogare, an Lucius Titius homicidium fecerit; sed generaliter, quis id fuerit; alterum enim magis suggerentis, quam requirentis videtur, et ita Diuus Hadrianus rescripsit: Kleinschrod* (über Suggestivfragen des Richters. 1787).

§. 29. *P. G. O.* Art. 47. *Quistorp* §. 670. *Boehmer* (ad *Carpzov.* Q. 113. obs. 4). *Meister* (Peinl. Erkenntn. T. III. resp. 87. n. 13. T. I. resp. 40. n. 16).

§. 30. *Quistorp* §. 668.

§. 31. *Quistorp* §. 672.

§. 32. *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 113. obs. 8).

vorspiegeln, widrigenfalls ist das Geständniß ohne rechtliche Wirkung.

§. 33. Unnachtheilig ist dagegen das Versprechen des Richters, daß er sich für den Inquisiten, wenn er ohne Zurückhaltung bekenne, nach Vermögen verwenden wolle.

§. 34. Antworten, die bey der Specialinquisition durch Drohung und Zwang erhalten worden, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 35. Bey der Aufzeichnung der Antworten im Protokoll gelten überhaupt gleiche Grundsätze bey der Specialinquisition als bey der allgemeinen Befragung.

§. 36. Durch ein Geständniß bey der Specialbefragung wird die Wirkung der bisherigen Ableugnung völlig vernichtet.

§. 37. Ist durch die Specialbefragung der Angeschuldigte nicht zum Geständniß gebracht worden, so wird seine Ableugnung nach dem Maaße ihrer größern oder geringern Wahrscheinlichkeit beurtheilt.

2) durch Geständnißzwang

§. 38. Wenn die Ableugnung gegen alle Wahrscheinlichkeit geschieht, so kann da, wo der Gerichtsgebrauch

§. 34. *Koch* (Abh. in wie fern dem durch die Marter oder Bedreuung derselben erpreßten und nachhero vom Inquisiten ratificirten Bekenntniß zu glauben sey. 1774).

§. 38. L. 10. C. de quaest. L. 17 et 18. D. eod. *P. G. O.* Art. 8. *Quistorp* (Peinl. R. §. 722). *Meister* (Ius crim. §. 432).

gebrauch die Anwendung der Folter erlaubt, vermittelst derselben, ein Geständnißzwang statt finden.

§. 39. Die Folter darf nicht in allen, sondern bloß in solchen Straffällen, die eine Todesstrafe nach sich ziehen, gebraucht werden. Erfordernisse.

§. 40. Auch muß die Wirklichkeit des Verbrechens, dessen Thäter völlig erforscht werden soll, nicht mehr zweifelhaft, sondern gewiß seyn.

§. 41. Ist der böse Vorsatz aus der That unleugbar abzunehmen, so genüget auch schon eine große Wahrscheinlichkeit von der Wirklichkeit der That.

§. 39. *P. G. O.* Art. 8. — *So die Missethat einer Todstraff halber kündlich oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie darvon vorberühret ist, erfunden wird, so soll es der peinlichen Frag, und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters Bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist.* Quistorp §. 732. — S. *Beylage.*

§. 40. *P. G. O.* Art. 6. — *So jemand einer Uebelthat, durch gemeinen Leumuth berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig und deshalb durch die Obrigkeit von Amtshalben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frag nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redlich und derhalben genugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselbigen Missethat, auf ihn glaubwürdig gebracht.* Art. 28. — *Und sodann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns größer sind, als die Ursachen der Entschuldigung, so mag alsdenn peinliche Frag gebraucht werden.* Quistorp §. 731.

§. 41. *P. G. O.* Art. 6. L. 1. §. 24. D. ad SCtum Silan.

§. 42. Hat das Verbrechen von seinen Wirkungen Spuren hinterlassen, so muß davon, zum Beweise der Wirklichkeit der That, der Thatbefund gerichtlich aufgenommen seyn.

§. 43. Wo ein Thatbefund nicht aufgenommen werden kann, da muß die Wirklichkeit der That durch genugsame Zeugnisse ausgemacht seyn.

§. 44. Außerdem muß auf den Inquisiten ein hinlänglicher Verdacht, daß er der Urheber des ausgemittelten Verbrechens sey, vorhanden seyn.

§ 45.

Silan. — *Item illud sciendum est, nisi constet aliquem esse occisum; non haberi de familia quaestionem; liquere igitur debet, scelere interemtum, vt senatusconsulto locus sit.* L. 1. C. vbi caus. fisc. L. 23. §. vlt. D. ad Leg. Aquil. *Harprecht* (cons. 17. n. 96). *Hommel* (Rhapf. obf. 287). *Quistorp* §. 731.

§. 42. *P. G. O.* Art. 6 u. 141. *Quistorp* §. 597.

§. 43. *P. G. O.* Art. 6. 20. 35. 60. L. 1. §. 17. D. de quaest. — *Diuus Seuerus rescripsit, confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat.* L. 1. §. 27. D. eod. — *Si quis vltro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est; nonnumquam enim aut metu aut qua alia de causa in se confitentur.* *Hommel* (Rhapf. obf. 9).

§. 44. L. 1. §. 1. D. de quaest. — *Ad tormenta seruorum ita demum veniri oportet, cum suspectus est reus; et aliis argumentis ita probationi admouetur, vt sola confessio seruorum deesse videatur.* *P. G. O.* Art. 20. — *Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wollte, vorhanden und beweist würde, soll niemand gefragt*

werden.

§. 45. Ein noch geringer Verdacht rechtfertigt, auch bey ausgemachter Wirklichkeit des Verbrechens, den Gebrauch der Folter nicht.

§. 46. In der Regel werden zu einem hinreichenden Verdachte mehr als Eine starke Anzeige, und eine Uebereinstimmung aller vorhandenen Anzeigen erfordert.

§. 47. Wenn sich unter den vorhandenen Anzeigen ein solcher Widerspruch zeigt, daß das Gewicht der beschwerenden Anzeigen durch die entgegenstehenden sehr geschwächt wird, so ist ein genügender Grad des Verdachts nicht anzunehmen.

§. 48. Ist von dem bösen Vorsatze des Verbrechers keine genugsame Anzeige vorhanden, so ist

werden. Art. 6 u. 42. *Quistorp* §. 733. *Meister* §. 435. *Koch* (Ius crim. §. 856). — S. *Beylage.*

§. 45. P. G. O. Art. 28. — *Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehres Ansehn und Achtung haben, dann etliche geringere Argwönigkeit, so erfunden seyn, so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden.* *Quistorp* §. 733. *Cothmann* Vol. III. Resp. 30. n. 214. Resp. 63. n. 61). *Harprecht* (cons. 46. n. 190. cons. 63. n. 61).

§. 46. *Quistorp* §. 733. *Boehmer* (ad art. 29. C. C. §. 1). L. 1. §. 1. L. 18. 20. §. vlt. D. L. 3. L. 8. C. de quaest. L. 12. D. de testib. *Koch* (Ius crim. §. 856). *Harprecht* (cons. 94. n. 11).

§. 47. *Quistorp* l. c. *P. G. O.* Art. 6. 20. 42. *Harprecht* (Dec. 84. n. 101. 131. n. 41). *Cramer* (T. III. obs. 853. §. 2). *Boehmer* (ad art. 34. C. C. §. 1. et ad art. 148). *Eisenhardt* (Rechtsh. Th. 10. n. 9. pag. 502).

§. 48. *Quistorp* a. O.

zum Gebrauche der Folter gleichfalls kein hinreichender Grund vorhanden.

§. 49. So lange sich noch Hoffnung zeigt, daß sich durch die Aufsuchung der gemeinen Beweismittel eine weitere Aufklärung über den Thäter werde erlangen lassen, darf der Geständnißzwang nicht gebraucht werden.

§. 50. Ist aber der Geständnißzwang das einzige noch übrige Mittel, über den Thäter Gewißheit zu erlangen, so ist der Gebrauch davon erlaubt.

§. 51. Ist zwar kein anderes Erforschungsmittel, als der Geständnißzwang übrig, es läßt sich aber nach den Umständen von demselben keine weitere Entdeckung erwarten, so darf solcher nicht gebraucht werden.

Welche Personen

§. 52. Die Folter ist daher nicht bey solchen Personen anwendbar, die einer deutlichen Kenntniß nicht fähig sind, bey Rasenden, Wahnsinnigen und melancholischen Personen.

§. 53. Auch in der Zwischenzeit, da sie von der Gemüthskrankheit frey sind, dürfen sie nicht gefoltert werden.

§. 54. Entsteht der Verdacht, daß die Gemüths-

§. 49. *Quistorp* §. 730.
§. 51. *Quistorp* §. 726. *Meister* §. 436.
§. 52. *Boehmer* (ad *Carpzov.* q. 118. obs. 3). *Quistorp* §. 726.
§. 53. L. 3. §. 11. D. ad S. C. Silan. — *Furiosi excipi nequaquam dubium est.* L. 2. §. 3. D. de iure eod. *Hommel* (Rhapsod. obs. 298).
§. 54. *Boehmer* (ad act. 59. C. C. §. 1). *Harprecht* (dec. 108. n. 116).

müthskrankheit des Inquisiten bloße Verstellung sey, so muß darüber das Gutachten der Sachverständigen eingeholt werden.

§. 55. Auch Taub- und Stummgebohrne können, wegen des unnützen Erfolgs, nicht gefolkert werden.

§. 56. Die Einfalt allein ist kein Grund zur Befreyung von der Folter.

§. 57. Wegen körperlicher Gebrechen des Inquisiten unterbleibt der Gebrauch der Folter, wenn diese der Gesundheit desselben gefährlich werden könnte.

§. 58. Kranke Personen werden, ohne Rücksicht auf die Ursache des Entstehens der Krankheit, mit der Folter verschont.

§. 59. Gebrechliche Inquisiten werden nur in so weit, als die Folter ohne Gefahr für ihre Gesundheit, nach dem Gutachten der Aerzte, gebraucht werden kann, peinlich gefragt.

§. 55. L. 3. §. 8. D. ad S. C. Silan. — *Surdus quoque inter imbecillos numerandus est.* arg. P. G. O. Art. 48.

§. 56. *Cramer* (T. III. obs. 894).

§. 57. *P. G. O.* Art. 57. — *So der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leibe hätte, so soll die peinliche Frage dermaßen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden oder Schäden am meisten verletzet werde.* *Quistorp* § 727.

§. 58. arg. P. G. O. Art. 59. *Quistorp* §. 727.

§. 59. *Cramer* (T. III. obs. 894).

§. 60. Die Blindheit giebt daher an sich keine Befreyung von der Folter.

§. 61. Personen weiblichen Geschlechts werden nicht weniger als Mannspersonen der Folter unterworfen.

§. 62. Doch bleiben Schwangere und Sechswöchnerinnen damit so lange verschont, als dieser ihr Zustand dauert.

§. 63. Das hohe Alter befreyet von der Folter wegen der daraus für die Gesundheit zu besorgenden Gefahr.

§. 64. Auf Stand und Würde des Inquisiten wird in der Regel nicht Rücksicht genommen; außer daß zur Folter der mit Würden bekleideten Personen gewöhnlich die landesherrliche Genehmigung einzuholen ist.

Grad der Folter.

§. 65. Wo die Folter in Anwendung kommen soll, da muß der Grad der Marter nach dem Maaße des

§. 60. *Harprecht* (cons. 79 n. 119).

§. 61. L. 3. C. de quaest. — *Ipsa quoque mulier torquebitur.* *P. G. O.* Art. 131. *Carpzov* (q. 118. n. 54 seq.). *Harprecht* (Dec. 124. n. 61).

§. 62. L. 3. D. de poen. — *Praegnantis mulieris consumendae damnatae poena differtur, quoad pariat. Ego quidem et ne quaestio de ea habeatur, scio obseruari, quamdiu praegnans est.* *Harprecht* (Dec. 124. n. 64). *Leyser* (Vol. I. Sp. 14. n. 1). *Quistorp* §. 727.

§. 63. L. 3. §. 7. D. ad SCtum Silan. — *Ignoscitur etiam his, qui aetate defecti sunt.*

§. 64. *Quistorp* §. 728. *Boehmer* (ad art. 59. C. C. §. 2. *Carpzov* (qu. 118. n. 95). *Struben* (Th. 2. Bed. 119). *Meister* §. 436.

§. 65. *P. G. O.* Art. 58. — *Die peinliche Frag soll*

des Verdachts, der auf den Inquisiten fällt, eingerichtet werden.

§. 66. Außerdem muß auf die Größe des Verbrechens Rücksicht genommen werden.

§. 67. Die Grade der Marter, die Folterinstrumente, und die Art ihrer Anwendung, sind nach dem Gebrauche eines jeden Landes zu bestimmen.

§. 68. Ungewöhnliche Folterarten dürfen nicht ohne besondere Genehmigung der Landesobrigkeit gebraucht werden.

§. 69. Wenn die Folter in Anwendung kommen soll, so muß solches in einem besondern Erkenntnisse festgesetzt seyn. Erkenntniß

§. 70. Untergerichte dürfen, außer in dringenden Fällen, ein solches Erkenntniß nicht selbst abfassen, sondern müssen es von dem Obergerichte oder einem auswärtigen Spruchcollegium einholen.

§. 71.

soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, oft, oder wenig, hart oder linder, nach Ermessung eines guten vernünftigen Richters fürgenommen oder aufgeschrieben werden. Quistorp §. 725. Meister §. 434.

§. 66. Quistorp §. 735.

§. 67. Quistorp §. 725.

§. 68. Cramer (T. III. obs. 895). ICti Erford. (Sent. 59). Quistorp a. O.

§. 70. P. G. O. Art. 28. — *Und so in diesen dingen gezweifelt würde, sollen diejenigen, so peinlicher Frag halber zu erkennen und zu handeln gebühret, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.* Art. 7 u. 219. Leyser (Vol. X. Sp. 631. m. n. 19).

u. Vertheidigung.

§. 71. Vorher soll der Inquisit mit seinen Ausstellungen gegen den Gebrauch der Folter überhaupt, oder gegen einen scharfen Grad derselben gehört werden.

§. 72. Nach Beschaffenheit der Umstände, die eine neue Ausführung der Ausstellungen nützlich machen, kann dem Inquisiten auch eine wiederholte Vertheidigung zugestanden werden.

§. 73. Ist der Inquisit vor dem Erkenntniß über den Gebrauch der Folter mit seiner Vertheidigung nicht gehört, so kann sie noch nach demselben statt finden.

§. 74. Das Urtel, welches die Anwendung der Folter an dem Inquisiten festsetzt, muß dem Letztern, jedoch nur im Allgemeinen, ohne Anzeige des zu gebrauchenden Grades der Marter, eröffnet werden.

§. 75. Nach der Zwischenzeit von einigen Tagen

§. 71. *P. G. O.* Art. 47. — *So — der Beklagte die angezogene Uebelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könnte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könnte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethat nicht gethan haben könnte.* Etc.

§. 72. *Quistorp* §. 736. *Boehmer* (ad art. C. C. §. 1).

§. 73. *Quistorp* a. O.

§. 74. *Quistorp* §. 737. *Meister* §. 439.

§. 75. *Quistorp* a. O.

gen wird der Inquisit, wenn er inzwischen nicht bekannt, der wirklichen Folter unterworfen.

§. 76. Vorher wird der Inquisit nochmals wegen der That vom Richter gefragt, und unter Vorhaltung der vorhandenen Anzeigen, zu einem aufrichtigen Geständnisse ermahnet.

Anwendung.

§. 77. Beharret der Inquisit bey seinem Leugnen, so wird die Folter an ihm durch die dazu bestellten Personen, in Gegenwart des Gerichts, aber bey Entfernung aller Personen, deren Gegenwart das Bekenntniß des Inquisiten zurückhalten möchte, wirklich vollzogen.

§. 78. Zuredungen an den Inquisiten, die Wahrheit zu gestehen, sind zwar während der Marter erlaubt, aber in der Regel nicht Specialfragen von der Missethat.

§. 79.

§. 76. *P. G. O.* Art. 46. — *Wann man den Gefangenen peinlich fragen will, — soll derselbige zuvor, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtsschreibers, fleißiglich zur Rede gehalten werden, mit worten, die nach Gelegenheit der Person und Sachen, zu weiterer Erfahrung der Uebelthat oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedrohung der Marter besprächt werden, ob er der beschuldigten Missethat bekänrlich sey oder nicht, und was ihm solcher Missethat halber bewußt sey, und was er als dann bekannt, soll aufgeschrieben werden.* Quistorp §. 738.

§. 77. Quistorp §. 738.

§. 78. *P. G. O.* Art. 58. — *Und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sonder soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.* Quistorp a. O.

§. 79. Ueber den Vorgang der Peinigung muß ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 80. Giebt der Gefolterte zu erkennen, daß er ein Bekenntniß von der That ablegen wolle, so wird die Folter eingestellt, und ihm das Geständniß abgenommen, wozu aber eine bloße Berufung auf seine angebliche Unschuld und eine neue Vertheidigung nicht hinreicht.

Befragung.

§. 81. Erfolgt von dem Gefolterten ein Geständniß, so muß solches durch Beantwortung der vom Richter vorgelegten Fragen geschehen.

§. 82. Diese Fragen müssen nach der Vorschrift des Erkenntnisses vorgelegt werden, und sich bloß auf die Hauptumstände der Missethat beziehen.

§. 83. Beyläufige Fragen, die dahin nicht gehören, sind dem Richter nicht erlaubt.

§. 84. Zeigt sich aber bey den Worten ein Verdacht wegen anderer Verbrechen, so kann nach demselben beyläufig gefragt werden.

§. 85. Das auf der Folter abgelegte Geständniß

a. O. *Hommel* (de reo sub tormentis specialiter non interrogando).

§. 79. *P. G. O.* Art. 47. — *und was sich in der Urgicht oder seiner Bekänntniß und aller Erkundigung findet, soll eigentlich dufgeschrieben werden.* *Quistorp* §. 739.

§. 80. *P. G. O.* Art. 58. *Quistorp* a. O. *Leyser* (Vol. X. Sp. 631. m. 15).

§. 82. *Quistorp* §. 741. *Boehmer* (ad artic. 48. C. C.).

§. 85. *P. G. O.* Art. 48. — *Der Gefangene soll auch*

niß hat nicht eher Beweiskraft, als bis es nach Verlauf einiger Tage, von dem Inquisiten, bey völliger Freyheit, und bey Entfernung aller Marterinstrumente, vor Gericht wiederholt worden.

§. 86. Diese Bestätigung ist auch alsdann nothwendig, wenn der Inquisit sich durch die bloße Bedrohung mit der Folter zum Geständniß hat bewegen lassen.

§. 87. Auch ist erforderlich, daß die Richtigkeit der von dem Inquisiten angegebenen Umstände untersucht und geprüft werde, ob sie mit den Aussagen und den übrigen Anzeigen übereinstimmen.

§. 88. Zeigt sich eine solche Uebereinstimmung,

so

auch zum wenigsten über den anderen, oder mehr Tage nach der Marter, und seiner Bekänntniß auch Gutbedünken des Richters in die Büttelstuben oder Gemach, für den Bannrichter und zween des Gerichts geführet, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderweit darauf gefragt, ob sein Bekänntniß wahr sey, und was er dazu sage, auch aufgeschrieben werden. Art. 48 u. 100. *Quistorp* §. 742.

§. 86. *Boehmer* (ad art. 56. C. C. §. 3). *Quistorp* a. O.

§. 87. *P. G. O.* Art. 54. — *So obbemeldte Fragstück auf Bekäntniß, die aus oder eben Marter geschicht, gebraucht werden, so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Missethat halber erzehlt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekäntniß der obberührten Umstände wahr sey oder nicht.* Etc. Art. 20. Art. 60. *Quistorp* §. 743.

§. 88. arg. *P. G. O.* Art. 91. *Carpzov* (qu. 126. n. 29). Select. Iurid. Rostock. Fascic. 2. Sp. 9. qu. 1). *Quistorp* §. 743.

so hat das bestätigte Geständniß des Gefolterten eine rechtliche Gewißheit.

§. 89. Auf Nebenumstände, die auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, kommt es hiebey nicht an.

§. 90. Sollte der Inquisit zwar ein Bekenntniß ablegen, solches aber hiernächst nicht bestätigen, so wird nach nochmals verstatteter Vertheidigung, wenn solche den Widerruf nicht rechtfertigt, die Folter, auf den Grund der vorherigen Anzeigen, nach einem neuen Erkenntnisse, wiederholt.

§. 91. Ein Gleiches findet statt, wenn der Gefolterte zwar ein Bekenntniß ablegt, zugleich aber erhebliche falsche Umstände einmischt.

§. 92. Imgleichen, wenn er von zwey Verbrechen das geringere, das nicht eine Todesstrafe zur Folge hat, eingesteht, das schwerere aber leugnet.

§. 93.

§. 89. *Quistorp* a. O.

§. 90. arg. L. 2. C. quor. appell. non recip. *Harprecht* (Dec. 141. n. 34). *Quistorp* §. 744 f. *Boehmer* (ad art. 57. C. C.). *Wernher* (P. 3. obs. 125. P. 6. obs. 207. P. 7. obs. 139).

§. 91. *P. G. O.* Art. 55. — *Erfindet sich aber in obgemeldter Erkündigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch zum andernmal angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände der Missethat recht und mit der Wahrheit anzeige.* *Quistorp* §. 745.

§. 92 u. 93. *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 119 obs. 5). *Quistorp* §. 745.

§. 93. Im umgekehrten Falle aber, wenn das größere Verbrechen eingestanden, das kleinere aber geleugnet wird, findet die Wiederholung der Folter nicht statt.

§. 94. Würde von dem Inquisiten der Ungrund der Anzeigen, worauf die Folter gebauet worden, durch neuentdeckte Umstände oder sonst nachgewiesen, so ist der Widerruf von Wirkung.

§. 95. Hätte der Richter das Maaß der Folter überschritten, so kann wegen eines Widerrufs des dadurch erpreßten Geständnisses die Marter nicht wiederholt werden.

§. 96. Widerruft der zum zweytenmal Gefolterte sein Geständniß, so wird darauf in der Regel nicht geachtet, wofern nicht derselbe seinen Widerruf einigermaaßen wahrscheinlich zu machen weiß.

§. 97. Widerruft der Gefolterte das schon nach der Marter bestätigte Geständniß, die Urgicht, so ist in der Regel eben so zu verfahren, als wenn ein noch nicht bestätigtes Geständniß widerrufen worden.

§. 98. So lange sich der Inquisit zu einem Bekennt-

§. 94. arg. *P. G. O.* Art. 20. *Wernher* (P. 6. obs. 207. P. 7. obs. 139). *Quistorp* §. 744.
§. 95. Select. Iurid. Rostoch. fasc. 2. Sp, 10. qu. 1. *Harprecht* (cons. 94. n. 20). *Quistorp* §. 744.
§. 96. *Quistorp* §. 746.
§. 97. *P. G. O.* Art. 59 u. 91. *Harprecht* (dec. 33. n. 21. dec. 112. n. 23). *Struben* (Th. III. Bed. 27. u. 82). *Quistorp* §. 747.
§. 98. *Quistorp* a. O.

Bekenntnisse nicht erbietet, müssen alle im Urtel ausgedrückte Grade der Folter, und zwar ohne Unterbrechung, nach einander versucht werden.

§. 99. Der Richter darf zwar die verschiedenen zuerkannten Grade, nach Maaßgabe der Bosheit und Hartnäckigkeit des Inquisiten, jedoch nicht anders, als mit besonderer landesherrlicher Genehmigung, auf mehrere Tage vertheilen.

§. 100. Kann aber wegen eines Zufalls, z. B. wegen Krankheit des Inquisiten, die angefangene Folter nicht fortgesetzt werden, so ist die Fortsetzung derselben zu einer andern Zeit erlaubt.

§. 101. Doch müssen Untergerichte wegen der Fortsetzung der Folter, unter solchen Umständen, ein neues Urtel einholen.

§. 102. Die Peinigung selbst darf, die Zeit der Unterbrechung ungerechnet, in der Regel nicht über Eine Stunde dauern.

§. 103. Uebersteht der Gefolterte die ihm zuerkannte Marter, so ist keine volle Gewißheit von der That vorhanden, sondern es bleibt so lange bloß die vorige Wahrscheinlichkeit von derselben, bis sich mehrere Anzeigen davon finden.

§. 104.

§. 99. *Boehmer* (ad art. 58. C. C.) *Quistorp* a. O.

§. 100 u. 101. *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 124. obs. 2). *Harprecht* (Resp. 73. n. 158 et conf. 94. n. 16). *Quistorp* a. O.

§. 102. *Boehmer* (ad art. 85. C. C. §. 2). *Meister* (Peinl. Fälle Th. I. dec. 12. n. 55. Th. II. dec. 60. n. 72). *Quistorp* §. 740.

§. 104. Verweigert ein Angeschuldigter hartnäckig eine Antwort auf die richterlichen Fragen, so kann zur Beugung seiner Hartnäckigkeit da, wo die Folter außer Gebrauch ist, vom Richter ein angemessener Zwang gebraucht werden.

§. 105. In geringen Straffällen kann das vorgehaltene Verbrechen, bey einer nachgewiesenen Wahrscheinlichkeit, wegen ungehorsamen Schweigens, für zugestanden angenommen werden.

§. 106. In schweren Straffällen wird durch die Verweigerung der Antwort der Verdacht gegen ihn vermehrt.

§. 107. Zur Nachweis der Unschuld kann sich der Angeschuldigte aller Mittel des gemeinen Beweises bedienen. 2. G. B. der Unschuld.

Er kann zu dem Ende zu allen Zeiten, während der Untersuchung, Beweismittel in Vorschlag bringen, oder auch im Wege der Vertheidigung solche anzeigen.

§. 108. Außerdem hat der untersuchende Rich-

§. 104. *Quistorp* (Peinl. R. §. 672, u. Abhandl. von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorsams eines Angeschuldigten, in den Beyträgen St. IV. n. 1. p. 1–8. *Carpzov* (qu. 113. n. 54 seq.). *Harprecht* (cons. 106. n. 129 u. 134). *Meister* (Peinl. Fälle, Resp. 40. n. 14). *Eisenhart* (Rechtsh. T. V. n. 8).

§. 105. arg. c. 7. X. de iuram. calumn. *Quistorp* §. 672. *Struben* (Th. II. Bed. 143). *Gerichtsordn.* Tit. 35. §. 48 f.

§. 107. *Quistorp* a. O.

§. 108. *ICti Erford.* (Resp. 15. n. 33. 36). *Cramer* (T. III. obs. 882). *Quistorp* §. 660.

ter seine Beweisaufnahme und Befragung eben sowohl auf die Beweise der Unschuld als der Schuld, schon von Amtswegen zu richten.

Nichtgebrauch d. Eides.

§. 109. In Straffällen wird ein Gebrauch des Bestärkungseides eben so wenig von der Ableugnung, als von der Anschuldigung, verstattet.

§. 110. Auch macht hiebey der Unterschied, ob der Bestärkungseid als ein Ergänzungsbeweis, nach geführtem gemeinen Beweise, oder als ein Hauptbeweis gebraucht wird, keine Ausnahme.

§. 111. Es kann daher der Eid weder als ein Erfüllungs- oder Reinigungseid vom Richter auferlegt, noch von dem Ankläger als ein Haupteid zugeschoben werden.

Reinigungseid.

§. 112. Wo aber der Gerichtsgebrauch den Reinigungseid verstattet, da muß solcher nicht anders vom Richter auferlegt werden, als wenn die strafbare Handlung außer Zweifel und der Angeschuldigte der That einigermaaßen verdächtig ist.

§. 113. Wenn wegen vorhandener starker Anzeigen der Verdacht gegen den Angeschuldigten groß, oder wegen unwahrscheinlicher Anzeigen gering ist,

so

§. 109. *A. D. Gesetzb.* Tit. 30. §. 43.

§. 112. cap. 8. X. de purgat. canon. *Reichsabschied* von 1512. tit. 4. §. 6. *Quistorp* Abh. von der Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinl. Fällen; in Beyträgen St. 2. n. 3. p. 69. v. Peinl. Recht §. 757). *Boehmer* (diss. de iuram. purg. in crim. 1732).

§. 113. *Carpzov* (qu. 116. n. 62). *Cramer* (T. III. obs. 888. *Quistorp* §. 759.

so darf ihm der Reinigungseid nicht auferlegt werden.

§. 114. Außerdem wird erfordert, daß der Angeschuldigte, der den Reinigungseid schwören soll, eidesfähig sey.

§. 115. Imgleichen, daß derselbe wegen seines sonstigen Lebenswandels nicht verdächtig sey.

§. 116. Der Reinigungseid wird zufolge eines vorhergegangenen Erkenntnisses und nach der Vorschrift desselben geleistet.

§. 117. Ein eigenmächtig schriftlich geleisteter Reinigungseid des Angeschuldigten, ohne vorherige richterliche Auflage, hat keine rechtliche Wirkung.

§. 118. Der Schwörungssatz des auferlegten Eides muß nur das angeschuldigte Verbrechen und dessen Hauptumstände ausdrücken, und die Eidesformel muß den Religionsgrundsätzen des Schwörenden gemäß seyn.

§. 119. Was rechtlich und nach den Acten nicht vermuthet werden kann, darf niemals in den Schwörungssatz gebracht werden.

§. 114. *Quistorp* §. 758.

§. 115. *Quistorp* (Erachten, in wie fern bey einem vorhandenen Verdacht wider einen Angeschuldigten zu verfahren sey. 1774. u. Peinl. R. §. 759).

§. 116. *Quistorp* (Peinl. R. §. 761). *Koch* (Ius crim. §. 891).

§. 117. *Carpzov* (qu. 113. n. 42).

§. 118. *Quistorp* a. O.

§. 119 c. 16. X. de purg. can.

§. 120. Vor der Ableistung des Eides wird der Angeschuldigte nochmals vom Richter, und nach den Umständen durch einen Geistlichen ermahnt, die reine Wahrheit zu sagen.

§. 121. Der Reinigungseid muß hierauf mit der jeden Orts gebräuchlichen Feyerlichkeit abgenommen werden.

§. 122. Leistet der Angeschuldigte den auferlegten Eid, so wird der gegen ihn vorhandene Verdacht so lange entkräftet, bis er in der Folge der That überwiesen seyn sollte.

§. 123. Wenn sich der Angeschuldigte ohne Grund den Eid zu leisten weigert, so wird, jedoch nur bey geringen Verbrechen, die Anschuldigung für gewiß angenommen.

§. 124. Bey den schweren Verbrechen wird der Verdacht für die Anschuldigung durch die Eidweigerung verstärkt.

§. 120. *Quistorp* §. 762. *Koch* (Ius crim. §. 892).
§. 121. *Quistorp* §. 760. *Koch* §. 890.
§. 122. c. 8. X. de purg. can. *Harprecht* (cons. 27. n. 15. 49. 60). *Quistorp* §. 763.
§. 123. c. 7. X. de purg. can. c. 8. X. de consab. cler. *Wernher* (T. I. P. IV. obs. 204). *Strubben* (Th. V. B. 61). *Eisenhart* (Rechtsh. Th. I. n. 8). *Quistorp* §. 764.
§. 124. *Quistorp. Brokes* (obs. 607). *Koch* §. 844.

Zwey und dreyßigster Titel.

Der Befundbeweis, insbesondere von gemeinen Gegenständen.

§. 1. Wenn vorhandene Personen und Sachen, vermittelst einer Besichtigung, dem Richter in einer Untersuchungssache einen Aufschluß geben können, so ist es ihm verstattet, eine solche Besichtigung vorzunehmen.

§. 2. Das vermittelst der richterlichen Besichtigung oder Schau erhaltene Resultat macht den Thatbefund aus.

§. 3. Der Nachweis, der mit Hülfe des Thatbefundes geschieht, der Befundbeweis, gehört zu der ersten Ordnung der Beweismittel.

§. 4. Der Befundbeweis ist in Zwangs- und Straffällen zulässig, so bald er nur in der vorkommenden Sache von Nutzen ist. Zulässigkeit.

§. 1. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 380. *Meuius* (P. IV. dec. 139. P. VI. dec. 26). *I. N. Hertius* (diss. de oculari inspectione, in Opusc. T. III. p. 149). *Claproth* (Bürg. Proc. §. 222). *Danz* (Gem. Proc. §. 242).

§. 4. *Meuius* (P. IV. dec. 139). *Gerichtsordn.* Tit. 35. §. 72. *Quistorp* (Peinl. R. §. 602). *Meister* (Ius crim. §. 380).

§. 5. In Zwangsfällen geschieht die Befundaufnahme nicht eher, als bis die Beweisauflage vom Richter vorhanden ist, es sey denn, daß der Fall einer vorläufigen Beweisaufnahme eintritt.

§. 6. In Straffällen ist zum Behuf des Beweises von der Wirklichkeit des Verbrechens, die Befundaufnahme von den hinterlassenen Wirkungen und Werkzeugen der That allemal erforderlich.

§. 7. Eine Schau wird in Zwangs- auch in Straffällen auf den Antrag nicht bloß des Beweisführers, sondern auch des Belangten oder Beweisdulders, zum Behuf des Gegenbeweises, vorgenommen.

§. 8. Außerdem ist der Richter berechtigt, eben sowohl in Zwangs- als in Straffällen, eine Besichtigung von Amtswegen anzustellen.

§. 9. Eine amtspflichtige Schau darf vom Richter nicht ohne Grund und aus bloßer Neugierde vorgenommen werden.

§. 10. Gegen eine unnütze und anstößige Besichtigung kann der Beweisdulder Vorstellung thun.

§. 11.

§. 5. *Meuius* l. c. *Stryck* (de iure sens. c. 2. n. 5). *Claproth* §. 222.

§. 6. *P. G. O.* Art. 149. *Quistorp* a. O. *Meister* l. c.

§. 7. *Claproth* §. 222. *Berger* (El. disc. for. tit. 28 obs. 1. n. 2).

§. 8. *Claproth* §. 222. *Berlich* (P. I. concl. 47. n. 3). *ICti Erford.* (Sent. 39. n. 8).

§. 10. *Danz* §. 346.

§. 11. Die Besichtigung kann nur von dem untersuchenden Gerichte geschehen, wofern nicht der in Augenschein zu nehmende Gegenstand außerhalb seines Gerichtssprengels befindlich ist, und daselbst besichtigt werden muß. Competenz des Gerichts.

§. 12. Wenn es eine Leichenschau ist, so hat der peinliche Richter, unter dessen Gerichtszwange das Verbrechen begangen worden, solche vorzunehmen.

§. 13. Ist der Verwundete an einem andern Orte, als dem Orte der begangenen Missethat, gestorben, so kann die Besichtigung auch von dem Richter am Todesorte gültig geschehen.

§. 14. Ist die Leichenschau in einem peinlichen Falle von dem Civilrichter geschehen, so kann solches zwar, zumal wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltete, dem Criminalrichter zu einer Beschwerde wegen verletzter Gerichtsbarkeit Anlaß geben, die Schau selbst aber, in so ferne sie fehlerfrey ist, bleibt gültig.

§. 15. Ein Commissarius, der bloß zur Abhörung von Zeugen bestellt ist, kann für sich eine rechtsgültige Besichtigung nicht verordnen.

§. 16. Die Besichtigung geschieht, so weit es die Natur der Sache erlaubt, an der Gerichtsstelle, Ort der Besichtigung.

§. 12. *Quistorp* §. 603. arg. *P. G. O.* Art. 149.

§. 13 u. 14. *Harprecht* (Dec. 85. n. 23). *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 26. obs. 3). *Quistorp* a. O.

§. 15. *Leyser* (Vol. I. Sp. 28. cor. 1).

wohin deshalb der zu besichtigende Gegenstand zu schaffen ist.

§. 17. Die Leichenschau muß jedoch aus besondern Gründen, so viel als möglich, an der Stelle, wo der Todesfall erfolgt ist, geschehen.

Beywohnung des Interessenten.

§. 18. Der Belangte, der die Befundaufnahme wider sich dulden muß, ist in Zwangsfällen berechtigt, derselben beyzuwohnen, und muß zu dem Besichtigungstermine vorgeladen werden.

§. 19. Eine ohne seine Zuziehung vorgenommene Besichtigung, die fehlerfrey ist, behält indeß ihre Gültigkeit.

§. 20. Kann aber der Beweisdulder gegründete Ausstellungen gegen selbige machen, so ist er berechtigt, die Wiederholung in seiner Gegenwart zu verlangen.

§. 21. Ist der Beweisdulder auf geschehene Vorladung an dem Besichtigungstermine nicht erschienen, so kann solche auch bey seiner Abwesenheit gültig vorgenommen werden.

Schau d. Richters.

§. 22. Besichtigungen gemeiner Gegenstände geschehen in der Regel vom Richter selbst.

§. 23. Ist aber die Besichtigung an Ort und

Stelle

§. 17. *Quistorp* §. 605.

§. 18. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 385. *Danz* §. 344. *Meuius* (P. IV. dec. 139). *Berger* (Oecon. Iur. Lib. II. tit. 6. §. 3. not. 9). *Wernher* (P. IV. obs. 234).

§. 19. *Hertius* (disput. de insp. ocul. §. 36. in Opusc. Vol. I. T. III. p. 263).

§. 21. *Leyser* (Sp. 114. m. 3 u. 4). L. 3. fin. C. fin. reg. *Claproth* §. 225.

Stelle vorzunehmen, so wird auch nach den Umständen für dieses Geschäfft ein Commissarius ernannt.

§. 24. Haben die Gesetze eine gewisse Anzahl von Gerichtspersonen verlangt, so müssen solche in vorkommenden Fällen den Thatbefund aufgenommen haben, wenn derselbe volle Beweiskraft haben soll.

§. 25. In gewöhnlichen Fällen wird ein Richter mit einem Protokollführer erfordert.

§. 26. Wenn zum Behuf der Untersuchung eines peinlichen Straffalles ein Befund aufgenommen wird, so muß solches von dem vollständig besetzten peinlichen Gericht geschehen.

§. 27. Vor der Besichtigung muß, besonders in zweifelhaften Fällen, der Umstand, daß der zu besichtigende Gegenstand derjenige sey, wofür er ausgegeben worden, berichtigt seyn. Richtigkeit des Objects.

§. 28.

§. 26. *P. G. O.* Art. 149. — *Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührlich Ermessung und Erkänntniß solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbniß des Entleibten, desto minder Mangel sey, soll der Richter samt zween Schöpfen, dem Gerichtschreiber, und einem oder mehr Wundärzten (so man die haben und solches geschehen kan) die denn zuvor dazu beeydiget werden sollen, denselben todten Körper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und all seine empfangene Wunden, Schläg und Würff, wie der jedes funden und ermessen würde, fleißig merken und verzeichnen lassen.* Quistorp §. 603.

§. 27. *Meister* (Ius crim. §. 381). *Westphal* (Criminalr. Anm. 124).

§. 28. Daß der vorgezeigte Gegenstand der wahre und richtige sey, ist alsdann rechtlich gewiß, wenn ihn der Beweisdulder als solchen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat.

§. 29. Das Anerkenntniß der Richtigkeit ist rechtsgültig, wenn es, gleich einem Geständnisse, gerichtlich geschieht.

§. 30. Ist der Beweisdulder unter der Verwarnung, daß, im Falle seines Ausbleibens, die zu besichtigende Sache für richtig werde angenommen werden, vorgeladen worden, so wird, wegen des ungehorsamen Ausbleibens, der Gegenstand für anerkannt angesehen.

§. 31. Widerspricht der Beweisdulder der Richtigkeit des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes, so ist darüber entweder der gemeine oder der Eidesbeweis aufzunehmen, und nach demselben vom Richter für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Sache zu erkennen.

§. 32. Ist die Richtigkeit des Gegenstandes, es sey durch Anerkenntniß oder durch Beweis gewiß, so kann die Schau selbst gültig vorgenommen werden.

Vorzeigungspflicht.

§. 33. Ist die zu besichtigende Sache im Besitze des Beweisdulders, so ist es seine Pflicht, solche auf Erfordern dem Richter, der Schau halber, vorzutragen.

§. 34.

§. 30. *Claproth* §. 225.
§. 33. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 382. 385. *Claproth* §. 227.

§. 34. Wenn es eine unbewegliche Sache ist, so hat er demselben den Zutritt dazu zu verstatten, und, wo es nöthig ist, die streitige Stelle anzuweisen.

§. 35. Soll an der Person des Beweisdulders eine Besichtigung vorgenommen werden, so muß er sich derselben ohne Weigerung unterwerfen.

§. 36. Erlaubt die Ehrbarkeit eine öffentliche Besichtigung nicht, so muß eine geheime von dazu ernannten Personen geschehen.

§. 37. Einer geheimen Besichtigung des Körpers und eine Prüfung des Gemüthszustandes muß der Beweisdulder nicht anders, als bey einem gegründeten Verdachte, daß der Zustand nicht der gesunde sey, unterworfen werden.

§. 38. In Straffällen darf eine Hausuchung bey dem Angeschuldigten gleichfalls nicht ohne einen gegründeten Verdacht angestellt werden.

§. 39. Eine allgemeine Hausuchung hingegen, die sich auf eine ganze Gegend oder Straße erstreckt, kann, auch wenn sie bey dem Verdächtigen angefangen wird, ohne Anstoß geschehen.

§. 40. Wenn sich der Beweisdulder weigert, eine Besichtigung mit seiner Person und Sache vornehmen zu lassen, so kann in Straffällen Gewalt gebraucht werden.

§. 41.

§. 36. *Leyser* (Vol. I. Sp. 14. m. 6).
§. 37. *Gerichtsordn.* Tit. 38. § 4. *Claproth* §. 223. *Quistorp* (P. R. §. 632). *Boehmer* (ad art. 35 u. 36 C. O. §. 2).
§. 38. *Quistorp* (Peinl. R. §. 610).

§. 41. In Zwangsfällen kann die Existenz des Angegebenen, zur Strafe des Ungehorsams, gegen den Weigernden angenommen werden.

Art der Besichtigung.

§. 42. Die Besichtigung muß sich auf alle erforderliche Punkte erstrecken, und mit Sorgfalt geschehen.

§. 43. Wird vom Richter eine Schau von Amtswegen veranstaltet, so bestimmt derselbe die Punkte, worauf die Besichtigung gehen soll.

§. 44. Geschieht die Besichtigung auf den Antrag eines Interessenten, so werden diese Punkte nach dem Antrage desselben, unter dem richterlichen Ermessen, festgesetzt.

§. 45. In Zwangsfällen müssen die Punkte der Besichtigung, die nicht vom Beweisdulder veranlaßt worden, dem Letztern zu seiner Nachachtung vorher mitgetheilt werden.

§. 46. Auch steht es ihm frey, solche Punkte, die er außerdem zu besichtigen für nützlich hält, beyzufügen.

§. 47. Das Geschäfft der Besichtigung selbst muß dem Richter lediglich überlassen werden.

§. 48. Doch hat der ihm beywohnende Beweisdulder das Recht, dahin zu sehen, daß die Besichtigung nicht über die Gebühr ausgedehnt, oder mangelhaft angestellt werde.

§. 49. Was bey jedem Punkte zu besichtigen ist, hat der Richter nach der Natur der Sache und

nach

nach dem Einflusse, den sie auf den vorgekommenen Fall hat, zu bestimmen.

§. 50. Haben die Gesetze in gewissen Fällen vorgeschrieben, in welcher Art der Thatbefund aufzunehmen ist, so hat der Richter diese Vorschriften zu beobachten.

§. 51. Der Befund muß mit aller Treue und Vollständigkeit in dem Protokoll verzeichnet werden. Aufzeichnung des Befundes.

§. 52. Wenn es auf die guten und schlechten Eigenschaften der natürlichen und der fabricirten Sachen ankommt, so muß bey der Besichtigung derselben auf alles geachtet werden, was auf die Güte und Schlechtheit derselben einen erheblichen Einfluß hat.

§. 53. Sollen die Wirkungen von einer Ursache untersucht werden, so müssen gleichfalls alle darauf sich beziehende Erscheinungen sorgfältig aufgesucht werden.

§. 54. Kommt es auf den Umstand der Existenz oder Nichtexistenz einer Person und Sache oder deren Eigenschaften an, so ist von dem Vorhandenen eine genaue Beschreibung zu machen.

§. 55. Ist der Befund über einen Inbegriff von Sachen aufzunehmen, so wird über das Vorhandene Inventarium.

§. 55–58. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 5. §. 43. L. 24. C. de administr. tutor. — *Tutores vel curatores, mox quam fuerint ordinati, sub praesentia publicarum personarum, inuentarium rerum omnium et instrumentorum solenniter facere curabunt.* L. 22. §. 2. C. de iure delib. *Struben* (Th. I. Bed. 79).

handene und dazu Gehörige ein Stückverzeichniß, ein Inventarium, angefertiget.

§. 56. Die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventariums muß durch eine dazu abgeordnete vereidete Gerichtsperson, mit Zuziehung eines gehörig verpflichteten Protokollführers, geschehen.

§. 57. Doch können die Gerichte dergleichen Handlung auch einem Notarius auftragen, welcher dabey die gewöhnlichen Instrumentszeugen zuziehen muß.

§. 58. Auf dem Lande, so wie in Städten, wo keine eigene Gerichte sind, können die Verzeichnisse durch die Dorfgerichte, oder durch ein Mitglied des Polizeymagistrats, unter Direction und nach der Anweisung des Gerichtshalters, aufgenommen werden.

a. von Grundstücken. §. 59. Häuser, Landgüter, und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihren Namen, ihrer Beschaffenheit, und ihrer Lage in das Inventarium eingetragen.

b. von beweglichen Sachen. §. 60. Mobilien und Effecten müssen genau, mit Bemerkung des Maaßes, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit aufgezeichnet werden.

§. 61. Ist es zweifelhaft, ob ein vorgefundenes Stück zu dem zu bestimmenden Inbegriffe von Sachen gehöre, so muß die desfalls geschehene Anzeige im Protokoll bemerkt, die Sache selbst aber darf aus dem Inventarium nicht ausgelassen werden.

§. 62.

§. 59. *Gerichtsordn.* §. 50.
§. 60–64. *Gerichtsordn.* §. 47 u. 48.

§. 62. Die Aufzeichnung geschieht von Zimmer zu Zimmer, so wie die Mobilien und Effecten in einem jeden derselben sich befinden, und mit Bemerkung ihrer Lage.

§. 63. Aus diesem Localverzeichnisse werden hiernächst in dem Inventarium selbst die Sachen von einerley Art unter gewisse Titel zusammengeschrieben.

§. 64. Bewegliche Sachen, die als Zubehör zu einer unbeweglichen Sache, oder zu einer Gerechtigkeit gehören, z. B. das Wirthschaftsinventarium eines Grundstücks, die Geräthschaften, Fabriken, Kramladen, Apotheken f. werden besonders verzeichnet, und diese Verzeichnisse dem Hauptinventarium beygelegt.

§. 65. Von Büchern werden nur die Titel, mit der Angabe des Formats, der Edition, und des Landes verzeichnet. Bücher.

§. 66. Die vorhandenen Urkunden und Briefschaften einer Person müssen nach dem Erforderniß der Umstände sorgfältig geschieden werden. Briefschaften.

§. 67. Sind die Briefschaften eines Gemeinschuldners aufzunehmen, so müssen nur die auf das Activ- und Passivvermögen sich beziehenden Papiere verzeichnet werden.

§. 68. Die übrigen, dazu nicht gehörigen, werden abgesondert, und, so weit es nöthig ist, fortirt, und in dem Inventarium nur unter gewissen allgemeinen

§. 65. *Gerichtsordn.* §. 49.
§. 66–73. *Gerichtsordn.* §. 51.

meinen Titeln, z. E. Wirthschafts- oder Hausrechnungen, Familiencorrespondenz, gelehrte Correspondenz f. gedacht.

§. 69. Dabey muß jedoch verhütet werden, daß nicht aus übertriebener Aengstlichkeit, oder gar aus unbescheidener Neugierde, unter dem Vorwande der Inventur, von vertrauten Familien- und andern das Vermögen des Gemeinschuldners nichts angehenden Correspondenzen Kenntniß genommen werde.

§. 70. Hat daher der Gemeinschuldner in seinen Papieren eine gewisse Ordnung beobachtet, und seine Correspondenzen in gewisse Pakete oder Fächer, nach Unterschied der Gegenstände oder Subjecte, zusammengelegt, so müssen dergleichen Pakete bey der Inventur undurchsucht bleiben, und im Inventarium nur unter allgemeinen Rubriken aufgeführt werden.

§. 71. Hingegen sind diejenigen Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten, der zum Nachlasse gehörigen oder anderer Grundstücke, auf welche dem Gemeinschuldner ein Anspruch zustand, betreffen, oder woraus Activforderungen desselben an Andere, sie seyen von welcher Art sie wollen, hervorgehen, umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts, ein Inventarium zu verzeichnen.

§. 72.

§. 72. Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe im Inventarium ausgeworfen werden.

§. 73. Finden sich Umstände, aus welchen zu erhellen scheinet, daß eine solche Forderung zweifelhaft oder nicht einzutreiben sey, so sind auch diese dabey zu bemerken.

§. 74. Die auf der Vermögensmasse haftenden Schulden müssen ebenfalls, so viel es sich thun läßt, vollständig verzeichnet werden. c. von Schulden.

§. 75. Wenn Immobilien vorhanden sind, so müssen darüber Hypothekenscheine nachgesucht, die darin vermerkten Schulden in das Inventarium eingetragen, und die Scheine selbst beygelegt werden.

§. 76. Die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, die Rechnungsbücher des Gemeinschuldners und andere schriftliche Nachrichten und Anzeichnungen über die Passivschulden müssen genau nachgesehen werden.

§. 77. Auch sind die Hausgenossen und Domestiken zu befragen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Vermögensmasse bekannt ist.

§. 78. Aus allen diesen Nachrichten muß ein Verzeichniß der angezeigten oder der sonst sich hervor gethanen Schulden angefertigt, dasselbe in einem besondern Titel dem Inventarium angehängt, und mit Absonderung der baaren Posten von den noch zweifelhaften oder ungewissen, bey jeder der letztern, die Ursachen, warum sie vor der Hand

§. 74-78. *Gerichtsordn.* §. 52.

noch als ungewiß zu betrachten sind, angezeigt werden.

§. 79. Wenn weitläuftige Bibliotheken vorhanden sind, so ist es nicht nöthig, den Abschluß des Inventariums so lange, bis der Catalogus geendiget worden, auszusetzen.

Bemerkung der Taxe.

§. 80. Die Aufnehmung einer Taxe findet bey Gelegenheit der Inventur von Grundstücken niemals statt; sondern es ist die Sache der Interessenten, wenn sie dergleichen nöthig finden, das Erforderliche deshalb bey dem Richter nachzusuchen.

§. 81. Doch wird der Werth der Sache, so weit er ohne eine Taxaufnahme geschehen kann, bey den verzeichneten Sachen bemerkt.

§. 82. Erhellet also aus den Erwerbungsurkunden der Immobilien ein gewisser Werth, oder ist sonst dergleichen im Hypothekenbuche eingetragen, so wird selbiger ausgeworfen.

§. 83. Ist ein solcher Werth nicht bekannt, das Gut ist aber verpachtet, so wird nach dem Ertrage des Pachtgeldes der auszuwerfende Werth bestimmt.

§. 84. Bey den beweglichen Sachen wird die Taxe eines jeden Stücks ausgeworfen, und die Summe des Werths nach der Taxe, von jedem Titel, bey dem Abschlusse desselben, zusammengezogen.

§. 85.

§. 79. *Gerichtsordn.* §. 49.
§. 80–83. *Gerichtsordn.* §. 50.
§. 84. *Gerichtsordn.* §. 47.

§. 85. Das Inventarium muß nach dem vorgeschriebenen Formular, wo es dergleichen giebt, gehörig angefertigt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Act der Inventur muß ein genaues Protokoll gehalten, die Ordnung, wie bey der Aufzeichnung verfahren worden, was an jedem Tage, durch welche die Inventur gedauert hat, geschehen sey, mit den Aussagen und Angaben der Hausgenossen und Domestiken, der sich gemeldeten Gläubiger und anderer, welche über irgend einen Punkt der Aktiv- und Passivschulden vernommen worden, und andern dergleichen zur Sache gehörigen Nachrichten, treulich verzeichnet werden. Protokoll u. Stückverzeichnisse.

§. 87. Außerdem müssen die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Sachverständigen, der Inventur beygewohnt haben, die Verpflichtung der letztern, in so fern sie nicht etwa (welches ebenfalls zu bemerken) ein für allemal vereidet sind, in dem Protokoll verzeichnet werden.

§. 88. Aus diesem Protokolle wird hiernächst das Inventarium selbst formirt, und nebst dem Protokolle dem Gericht übergeben.

§. 89. Wenn der Gemeinschuldner an mehr als einem Orte Vermögen zurückgelassen hat, z. E. wenn er einen doppelten Wohnsitz hatte, oder wenn Specialinventarien.

§. 85. *Gerichtsordn.* §. 53.
§. 86–88. *Gerichtsordn.* §. 54.
§. 89–91. *Gerichtsordn.* §. 55.

er außer seinem gewöhnlichen Wohnorte Landgüter besaß, auf welchen ein Theil seiner Mobilien, Effecten und Briefschaften f. sich befand, so wird dennoch, wenn die ganze Inventur einem und demselben Commissarius aufgetragen ist, nur Ein Inventarium errichtet, in welchem die an den verschiedenen Orten aufgenommenen Verzeichnisse unter den gehörigen Titeln, mit der Bemerkung: an welchem Orte diese Stücke sich befinden, zusammengeschrieben werden.

§. 90. Sind aber zur Aufnahme der verschiedenen Vermögenszweige mehrere Commissarien ernannt, deren jeder ein besonderes Inventarium angefertigt hat, so hängt es, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Ermessen des Richters und Gutfinden der Interessenten ab, in wie fern es nöthig sey, alle diese besondern Verzeichnisse in Ein einziges allgemeines Inventarium zusammen zu fassen.

§. 91. Wenn aber auch dieses nicht geschehen soll, so muß dennoch, um einen Abschluß des Vermögens zu erhalten, in demjenigen Specialinventarium, welches die meisten und hauptsächlichsten Vermögensstücke enthält, ein Extract aus den übrigen Verzeichnissen, sowohl in Ansehung der das Activvermögen betreffenden Titel, als in Ansehung des Titels der Schulden hinzugefügt, darnach der Abschluß gemacht, und die übrigen Specialverzeichnisse diesem Hauptinventarium beygefügt werden.

§. 92. Ein Inventarium, das nach diesen Vorschriften nicht angefertigt worden, ist zwar nicht für ganz ungültig zu halten. Fehlerhaftes Inventarium.

§. 93. Ist aber die Unterlassung aus Vorsatz, groben oder mäßigen Verschulden geschehen, so müssen sie für den Schaden haften, welcher daraus den Interessenten entstehen kann.

§. 94. Auch sind diese sowohl als die Gerichte selbst befugt, dergleichen verdächtigen oder sorglosen Commissarien den Eid der treuen Angabe, den Manifestationseid, abzufordern.

§. 95. Ein ordnungsmäßig vom Richter aufgenommener Thatbefund giebt die höchste Gewißheit. Beweiskraft des Thatbefundes.

§. 96. Ein Gleiches gilt von dem durch den Commissarius aufgenommenen Thatbefund, wo derselbe die richterliche Befundaufnahme gültig besorgen dürfen.

§. 97. Fehlt es aber dem aufgenommenen Thatbefunde an nothwendigen Förmlichkeiten, so beweiset er nicht vollständig.

§. 92–94. *Gerichtsordn.* §. 56.

§. 95. *Gerichtsordn.* Th. I. Tit. 10. §. 387. *Claproth* (Bürg. Proc. §. 222).

§. 96. *Cramer* (T. II. P. II. obs. 714).

§. 97. *Carrach* (Urtheile und Gutachten in peinlichen Fällen; n. 23). *Quistorp* (Peinl. R. §. 603). *Hommel* (Rhapsod. obs. 98). *Harprecht* (Dec. 87. n. 105). *Meister* (Peinl. Fälle. Resp. 9. n. 29).

§. 98. Mängel von andern nicht nothwendigen Formalitäten schaden der Beweiskraft des Thatbefundes nicht.

§. 99. Ein Thatbefund, der mit der gehörigen Förmlichkeit aufgenommen ist, hat die rechtliche Vermuthung der Richtigkeit für sich.

§. 100. Verfälschungen und Irrthümer werden von demselben nicht eher angenommen, als bis solche hinlänglich nachgewiesen worden.

§. 101. Den Interessenten muß von dem aufgenommenen Thatbefunde Abschrift zu ihrer Nachricht mitgetheilt, und wenn Fehler nachgewiesen worden, die Besichtigung wiederholt werden.

§. 100 u. 101. *Danz* §. 349. *Claproth* §. 228. *Hertius* (de ocul. insp. §. 40).

Drey und dreyßigster Titel.

Der Befundbeweis von Kunst-gegenständen.

§. 1. Wenn von solchen Gegenständen, die nicht ohne besondere Sachkenntniß gehörig beobachtet und bescheiniget werden können, ein Befund aufgenommen werden soll, so müssen vom Richter bey der Besichtigung Sachverständige zugezogen werden.

§. 2. In Straffällen hängt die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen vom Richter ab. Ernennung der Sachverständigen

§. 3. Auch in Zwangsfällen kann der Richter, zumal bey einer amtspflichtigen Besichtigung, die Sachverständigen ernennen.

§. 4. Geschieht die Schau auf den Antrag eines Interessenten, so ist es diesem gewöhnlich freygestellt, die Sachverständigen, die zugezogen werden sollen, in Vorschlag zu bringen.

§. 1. *Gerichtsordn.* Tit. 9. §. 38. Tit. 10. §. 383. *Claproth* (Bürg. Proc. §. 222). *Danz* (Gem. Proc. §. 350). *Berger* (Oec. Iur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9).

§. 3. *Claproth* §. 303. 4.

§. 4 u. 5. *Claproth* §. 304. 307. *Danz* §. 351.

§. 5. Hat nicht der Leugnende oder Beweisbul-der um die Schau angesucht, sondern sein Gegner, so steht es ihm dennoch frey, seiner Seits gleichfalls Sachverständige vorzuschlagen.

§. 6. Wenn nach dem Vorschlag der Parteyen Sachverständige gewählt werden, so ernennt solche jede Partey in gleicher Anzahl.

Anzahl der Sachverständigen.

§. 7. Ist die Anzahl der zuzuziehenden Sachverständigen gesetzlich vorgeschrieben, so muß dieser Vorschrift nachgegangen werden.

§. 8. Ermangelt es hieran, so wird die Anzahl derselben, nach Beschaffenheit der Größe und Wichtigkeit der Sache vom Richter bestimmt.

§. 9. In geringfügigen Sachen ist ein einziger Sachverständiger hinlänglich; in wichtigen Fällen aber sind ihrer mehrere erforderlich.

§. 10. Sind von den Parteyen Sachverständige in gleicher Anzahl ernannt, so kann diesen der Richter einen Sachverständigen von Amtswegen beyordnen.

§. 11. Können sich die Parteyen über die Wahl der zuzuziehenden Sachverständigen nicht einigen, so wählt solche der Richter aus den ihm vorgeschlagenen Subjecten.

Tauglichkeit.

§. 12. Den ernannten Sachverständigen darf

es

§. 7 u. 8. *Claproth* u. *Danz* a. O.

§. 9. Nov. 7. cap. 3. L. 1. pr. D. de ventre insp. *Claproth* u. *Danz* a. O.

§. 12. *Claproth* §. 306. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 383.

es nicht an den zu der Besichtigung erforderlichen Kenntnissen fehlen.

§. 13. Sind bey dem Gerichte sachkundige Personen, der vorzunehmenden Schau halber, öffentlich angestellt und verpflichtet, so können solche ohne Anstand gewählt werden.

§. 14. Ermangelt es hieran, oder sind selbige verhindert, so müssen andere taugliche Subjecte gewählt werden.

§. 15. In Zwangsfällen bleibt die Beurtheilung der Sachkunde den wählenden Interessenten überlassen.

§. 16. Bey der amtspflichtigen Auswahl der Sachverständigen ist wenigstens auf die äußern Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

§. 17. Wenn es auf Kunstkenntnisse ankommt, die von privilegirten Personen, z. B. Aerzten, Handwerkern f. in Anwendung gebracht werden, so sind nur dergleichen privilegirte und zünftige Personen zu wählen.

§. 18. In den übrigen Fällen müssen wenigstens solche Personen genommen werden, die sich mit dem Fache, aus welchem Kenntnisse bey der Besichtigung erforderlich sind, praktisch beschäfftigen.

§. 19. Den Interessenten steht es frey, gegen die Tauglichkeit der ausgewählten Personen die vorkommenden Ausstellungen zu machen, und auf die Ernennung anderer Subjecte anzutragen.

§. 20.

§. 13 u. 14. *Gerichtsordn.* §. 384.
§. 19. *Claproth* §. 306.

§. 20. Außerdem müssen die zuzuziehenden Sachverständigen den Interessenten nicht verdächtig seyn.

§. 21. Solche Sachverständige, die gegen den Interessenten in dem Verhältnisse eines verdächtigen Zeugen stehen, können von demselben verworfen werden.

Instruction. §. 22. Den Sachverständigen muß eine Instruction über die Punkte, worauf die Besichtigung gehen soll, vom Richter gegeben werden.

§. 23. Dem Beweisdulder wird von dieser Instruction eine Abschrift zu seiner Nachachtung ertheilt.

§. 24. Es steht dem Beweisdulder frey, zu dieser Instruction solche Zusätze und Berichtigungen beyzufügen, als er nach den Umständen nöthig findet.

Vereidung. §. 25. In der Regel müssen die Sachverständigen, die nicht schon für die gerichtliche Schau öffentlich angestellt und vereidet sind, in Gegenwart der Interessenten besonders vereidet werden.

§. 26. Ist hierüber eine Eidesformel in einem Lande vorgeschrieben, so ist solche anzuwenden.

§. 27. In Ermangelung derselben ist in solchen Fällen, wo es auf eine bloße Beobachtung mit Hülfe

§. 21. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 6. §. 5.
§. 22–24. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 59. *Claproth* §. 310. *Hert.* (Insp. ocul. §. 35).
§. 25. *Gerichtsordn.* §. 202 u. 388. *Danz* §. 226. *Claproth* §. 310 u. 226. *ICti Tubing.* (Vol. VII. cons. 24. n. 20). *Hertius* (T. I. Resp. 373. n. 5). *Cramer* (T. IV. obs. 1036 u. 1160).
§. 27. *Gerichtsordn.* §. 202.

Hülfe von Kenntnissen der Kunst, ohne eine Beurtheilung des Gegenstandes, ankommt, der Schwörungssatz so einzurichten, daß der Schwörende das Wahrgenommene mit aller Treue und Vollständigkeit, nach einer gewissen Wissenschaft aussagen zu wollen, angelobt.

§. 28. Wird aber von dem Sachverständigen bloß ein mit Kenntnissen der Kunst geschöpftes Urtheil, ein Gutachten, verlangt, so ist der Eid für Wahrscheinlichkeit über die ausgesagte Meinung abzuleisten.

§. 29. Außerdem muß allemal der Schwörende, gleich einem Zeugen, seine Unpartheylichkeit in Ansehung der Interessenten, in dem Schwörungssatze ausdrücken.

§. 30. Ein von den Sachverständigen abzuleistender Eid kann ihnen von dem Interessenten in der Regel nicht erlassen werden.

§. 31. Bey der vorzunehmenden Besichtigung stehen die Sachverständigen unter der Leitung des Richters oder des bestellten Commissarius, der ihnen die erforderliche Anweisung giebt, und darüber, daß ordentlich verfahren werde, die Aufsicht führet. Richterliche Direction.

§. 32.

§. 28. *Quistorp* (Peinl. R. §. 604). *Boehmer* (ad *Carpzov.* §. 26. obs. 3).

§. 29. *Gerichtsordn.* §. 202.

§. 30. *ICti Erford.* (sent. 110. n. 10). *Mevius* (P. VI. dec. 160. et ad Ius Lubec. P. III. tit. 4. art. 2. n. 34).

§. 31. *Claproth* §. 227. *Danz* §. 348.

§. 32. Wenn nicht erst ein Befund, vermittelst einer Besichtigung, aufzunehmen, sondern über den aufgehommenen Befund bloß ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen ist, so kann das Geschäfft des letztern auch außergerichtlich geschehen.

Gegenwart der Interessenten.

§. 33. Der Besichtigung, die mit Hülfe von Sachverständigen vorgenommen wird, wohnen die Interessenten eben so, als der alleinigen richterlichen bey.

§. 34. Es haben ferner die Interessenten das Recht, ihre Meinung über den zu besichtigenden Gegenstand eben so den zugezogenen Sachverständigen, als dem Richter, zu eröffnen.

§. 35. Wenn aber die Sachverständigen das Geschäfft der Besichtigung und Beurtheilung selbst vornehmen, und den Befund mit ihrem Urtheile dem Richter oder Commissarius eröffnen, so müssen die Interessenten sich entfernen.

Communication der S. V.

§. 36. Sind bey einerley Sache mehrere Sachverständige zugezogen, so dürfen sich diese einander ihre Meinung eröffnen, wenn von ihnen ein gemeinschaftliches Urtheil verlangt worden.

§. 37. Sollen sie aber einzeln oder in Abtheilungen (Schütten, Schürzen) ihr Urtheil abgeben, so dürfen sich die Abgetheilten unter einander über die

§. 34. *Danz* §. 350.
§. 35. *Claproth* §. 311.
§. 36. *Claproth* §. 303.
§. 37. *Claproth* §. 311.

die Sache nicht besprechen, sondern jeder Theil ist, abgesondert von den übrigen, zu der zu besichtigenden Sache zu führen.

§. 38. Nach vollendeter Besichtigung muß von den Sachverständigen der Befund umständlich und unter Anführung der Gründe dafür, und so viel möglich an Ort und Stelle, zum Protokolle angezeigt werden. Abgeb. des Berichts.

§. 39. Sind ihrer mehrere, so muß diese Anzeige von jedem besonders, und ohne Beyseyn des Andern, geschehen.

§. 40. Wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundsätzen ihrer Kunst oder Wissenschaft fordert, so müssen sie noch außerdem ein schriftliches Gutachten zu den Acten geben.

§. 41. Ein ohne Gründe abgegebenes Gutachten kann in der verhandelten Sache keine Wirkung haben.

§. 42. Wenn die mehrern Sachverständigen, die ein gemeinschaftliches Gutachten ertheilen sollen, sich nicht vereinigen können, so giebt jeder seine Meinung besonders ab.

§. 43.

§. 38. *Meuius* (P. II. Dec. 261. n. 6. P. VI. Dec. 322). *Hert.* (de insp. ocul. §. 42). *Claproth* §. 312. *Danz* §. 357. *Quistorp* (Peinl. R. §. 605).

§. 39. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 388.

§. 40. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 41. *Pacianus* (de prob. L. 1. c. 47. n. 62 et 157). *Ruland* (de commissis P. I. Lib. IV. c. 11. n. 7). *Puffendorf* (T. II. obs. 105). *Danz* §. 357. — S. *Beylage.*

Gutachten über einzelne Geschäffte.

§. 43. Sind über die Befundaufnahme und Gutachten der Sachverständigen für die verschiedenen Gegenstände besondere Vorschriften gegeben, so sind solche noch außer den allgemeinen zu beobachten.

§. 44. Soll die Beschaffenheit einer Person, Sache oder Geschäfftes besichtigt und beurtheilt werden, so hat jeder Sachverständige nach der Natur des Gegenstandes seine Besichtigung und Beurtheilung anzustellen.

G. über Gegenstände der Nahrungszweige.

§. 45. Bey dem Betriebe von Nahrungszweigen ist in dieser Hinsicht von den Sachverständigen, vornehmlich die gute und fehlerhafte Betreibungsart, und die Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Entbehrlichkeit und Schädlichkeit der Veränderungen und neuen Einrichtungen zu beobachten und zu beurtheilen.

§. 46. Versuche und Unternehmungen, die verunglückt sind, müssen nach dem Unterschiede, ob sie mit Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs, oder mit einem Wagen und wohl selbst mit Tollkühnheit unternommen worden, beurtheilt werden.

§. 47. Ueber Gegenstände der Landwirthschaft müssen hierin Oekonomen, Forstverständige und dergleichen zu Rathe gezogen werden.

§. 48. Ueber Gegenstände der Fabrikation und Handlung sind Künstler, Handwerker und Handlungsverständige zu befragen.

§. 49.

§. 47. *Gerichtsordn.* §. 383.
§. 48. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 49. Kunstverständige haben insbesondere auch noch über die Tauglichkeit und Untauglichkeit einer Arbeit ein Gutachten abzustatten.

§. 50. In Bausachen hat der Bauverständige, wo es zur Erläuterung der Sache nöthig ist, auch einen ordentlichen Riß, sonst aber nur eine ungefähre Zeichnung von den streitigen Gegenständen zu den Acten zu geben.

§. 51. Bey Besichtigung eines Gebäudes von Holz ist ein Mauermeister nicht erforderlich.

§. 52. Erfahrne Kaufleute haben in vorkommenden Fällen über das kaufmännische Verkehr die Art, die Geschäffte zu verhandeln und abzuschließen, über die gebräuchliche Führung der Bücher und Rechnungen, und über andere dergleichen Handlungsusancen, Gebräuche und Gewohnheiten ein Gutachten abzustatten.

§. 53. Bey Besichtigung der Leibesbeschaffenheit, der Wunden, und alles dessen, was auf die Gesundheit Einfluß hat, ist die Einsicht der Aerzte, auch nach Erforderniß der Umstände, der Chirurgen und Hebammen zu suchen.

§. 54. Ein Gutachten aber, das ein Arzt von der Medicin. der

§. 50. *Gerichtsordn.* Tit. 42. §. 35. Tit. 10. §. 1387. n. 388.

§. 51. *Engau* (P. I. dec. 354. n. 1. 2).

§. 52. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 165. Tit. 30. §. 3.

§. 53. *Quistorp* (Peinl. R. §. 605). *ICti Tubing.* (Vol. VIII. conf. 56. n. 5. Vol. IX. conf. 11. n. 23).

§. 54. *Horn* (Cl. XV. resp. 91. p. 1180. *b*).

der Leibesconstitution eines Abwesenden erstattet, verdient keinen Glauben.

§. 55. In gewöhnlichen Fällen ist das Gutachten Eines Arztes, und bey geringer Erheblichkeit auch eine außergerichtliche Besichtigung, hinreichend.

§. 56. Wenn aber in schweren Straffällen der todte Leichnam, vermittelst einer Zergliederung, besichtigt werden soll, so muß nicht allein eine gerichtliche Schau vorgenommen, sondern in der Regel auch Ein Arzt und Ein Wundarzt zugezogen werden.

§. 57. Die von einem derselben allein vorgenommene Section wird zwar nicht gleich ungültig.

§. 58. Doch verdienen die dagegen gemachten Ausstellungen allemal eine größere Aufmerksamkeit.

§. 59. Zeigt sich ein Verdacht, daß der Tod der zu besichtigenden Person mit durch eine fehlerhafte Cur bewirkt worden, so darf bey der Zergliederung, wodurch die Ursache des Todes erforscht

§. 56. *P. G. O.* Art. 149. — *Der Richter soll sam — einen oder mehr Wundärzten (so man die haben und solches geschehen kann) — denselben todten Körper — besichtigen.* *Harprecht* (Dec. 87. n. 9 u. 105). *Quistorp* §. 604.

§. 57. *Hommel* (Rhapf. obf. 141).

§. 58. *Harprecht* (Dec. 87. n. 105). *Mynsinger* (Cent. 6. obf. 34. n. 6. 7. *Meister* (Peinl. Fälle Resp. 3. n. 29). *Quistorp* a. O.

§. 59. *Harprecht* (Dec. 87. n. 7 u. 10). *Quistorp* a. O. *Meister* (Peinl. Fälle Dec. 13. n. 46).

werden soll, der Arzt, der den Verstorbenen in der Cur gehabt, nicht gebraucht werden.

§. 60. Soll der Umstand, ob eine vorgelegte Urkunde die Hand und Unterschrift einer gewissen Person sey, durch Vergleichung mit andern ausgemachten Handschriften derselben, ausgemittelt werden, so ist die Schau und Vergleichung von einem oder zwey Schreibmeistern, welche die Parteyen vorgeschlagen haben, vorzunehmen. der Schreibkunst.

§. 61. Können sich die Parteyen darüber nicht einigen, so muß der Richter zwey Sachverständige zu solchem Behufe von Amtswegen ernennen.

§. 62. Die Ansicht und Vergleichung der streitigen Handschrift mit der bekannten geschieht an der Gerichtsstelle, und wenn der Sachverständigen mehrere sind, von jedem besonders, ohne des Andern Beyseyn, und ohne mit demselben sich darüber zu unterreden.

§. 63. Ihre mit Gründen unterstützte Meinung geben die Sachverständigen, gleichfalls jeder besonders, in Abwesenheit der Parteyen zu Protokoll.

§. 64. Kommt es auf die Bestimmung einer Größe an, so ist solche in Fällen, die eine genaue Bestimmung erlauben, und eine kunstmäßige er- Bestimmung der Größen.

§. 60. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 151. *Hert.* (de insp. ocul. §. 28). arg. L. 20. C. de fide instrum. *ICti Erford.* (n. 34. 11).
§. 61. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 62. *Gerichtsordn.* §. 153. *ICti Erford.* l. c.
§. 63. *Gerichtsordn.* a. O.

fordern, durch ein Rechnen und Messen von Sachverständigen festzusetzen.

durch Rechnen.

§. 65. Wenn der Gegenstand der Untersuchung eine abzulegende Rechnung ist, so muß diese mit den Belägen bey dem Gericht eingereicht seyn.

§. 66. Sobald die Rechnung sammt den Belägen bey den Acten ist, wird sie dem Calculator zur Prüfung in Hinsicht auf Richtigkeit der Zahlen und Summen vorgelegt.

§. 67. An dem hierauf zur Abnahme angesetzten Termine wird die Rechnung, Post für Post, mit Zuziehung beider Theile durchgegangen, mit den Belägen verglichen, und der Rechnungsnehmer bey einer jeden Post befragt, ob er dieselbe für bekannt annehme, oder ob und was er dabey zu erinnern finde?

§. 68. Sind Berechnungen über Kosten, Schäden und dergleichen zu machen, so können solche gleichfalls, nach Erforderniß der Umstände, mit Hülfe der Calculatoren, gemacht werden.

durch Messen.

§. 69. Zu Messungen, die kunstmäßig geschehen müssen, sind Feldmesser zu nehmen.

§. 70. Nach Erforderniß der Umstände ist von dem

§. 65. *Gerichtsordn.* Tit. 45. §. 6. *Fr. Beckmann* (T. II. conf. 88. th. 11). *Danz* §. 356.

§. 66. *Gerichtsordn.* §. 7. *Berger* (P. I. resp. 81). *Menke* (in D. L. XI. tit. 6. §. 4).

§. 67. *Gerichtsordn.* §. 8.

§. 68. *Gerichtsordn.* §. 9.

§. 69. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 384.

§. 70. *Gerichtsordn.* §. 387. 388. Tit. 42. §. 16. f. 28.

dem Feldmesser, von der ausgemessenen Flur oder Gegend, auch noch ein Riß oder eine Karte anzufertigen.

§. 71. Bey Gränzstreitigkeiten wird in der Regel die Besichtigung, mit Zuziehung eines Feldmessers, vorgenommen. b. Gränzirrungen.

§. 72. Der dazu bestellte Commissarius läßt sich die streitigen Stellen und Gränzzeichen von den Parteyen anweisen, und trägt den ganzen Gränzzug jeder Partey von Ort zu Ort, nebst den darauf angegebenen Gränzzeichen, deutlich in das Protokoll.

§. 73. Die in Widerspruch gekommenen Hügel und Steine müssen dabey aufgegraben, und was darunter gefunden worden, sorgfältig angemerkt werden.

§. 74. Dem Feldmesser wird hierauf zur Aufnehmung der streitigen Gegend vom Commissarius die nöthige Vorschrift ertheilt, und den Parteyen aufgegeben, demselben bey der Vermessung und Aufnehmung der von jedem behaupteten Gränzzuge, die von jedem dafür ausgegebenen Gränz-

§. 71. L. 8. D. fin. reg. — *Si irruptione fluminis fines agri confudit inundatio — praeses prouinciae — terminos per mensorem declarari iubet.* §. 1. *Ad officium de finibus cognoscentis pertinet, mensores mittere, et per eos dirimire ipsam finium quaestionem, vt aequum est, si ita res exigit, oculisque suis subiectis locis.* L. 3. C. eod. c. 9. X. de praescr. *Gerichtsordn.* Tit. 42. §. 9. *Claproth* §. 222. *Boehmer* (T. II. P. I. resp. 212. n. 3. 4).

§. 72–74. *Gerichtsordn.* Tit. 42. §. 14.

zeichen, zur Eintragung in die Karte, genau und bestimmt anzuweisen.

§. 75. Wenn der Feldmesser mit Aufnehmung der streitigen Gränze fertig geworden, so muß die Karte beiden Theilen vorgelegt werden, um sich zu erklären, ob die von ihnen gegenseitig angegebenen Gränzlinien, Male oder Zeichen, darauf richtig bemerkt sind, oder was sie deshalb oder sonst bey der Karte etwa noch zu erinnern haben.

§. 76. Kommen dergleichen Erinnerungen vor, so wird die Karte an Ort und Stelle nochmals durchgesehen.

§. 77. Ist die Karte erst nach der Zeugenvernehmung vollendet worden, so muß der Commissarius, wenn die Zeugen bey ihren Aussagen Gränzzeichen, oder andere merkwürdige Stellen, welche auf der Karte noch nicht bemerkt sind, angegeben haben, für deren Nachtragung sorgen.

§. 78. Auch muß der Commissarius dafür Sorge tragen, daß die Buchstaben, womit solche Punkte bezeichnet sind, am Rande des Protokolls notirt werden; auch daß überhaupt die Bezeichnungen nach Zahlen oder Buchstaben überall unverändert bleiben.

durch Taxiren.

§. 79. Wenn der Werth von Sachen durch eine Abschätzung zu bestimmen ist, so sind dazu noch solche Personen zuzuziehen, die von denselben als

§. 75 u. 76. *Gerichtsordn.* §. 16.
§. 77. *Gerichtsordn.* §. 17.
§. 78. *Gerichtsordn.* §. 18.

als Sachverständige richtig zu urtheilen im Stande sind.

§. 80. Die nähern Vorschriften über die Befundaufnahme vom Werth der Sachen durch eine Schätzung sind in dem folgenden Titel ausgedrückt.

Prüfung des Befunds.

§. 81. Nach der Befundaufnahme durch Sachverständige muß dem Beweisdulder in der Regel, zum Behuf der Prüfung, eine Abschrift des gutachtlichen Befundberichts mitgetheilt werden.

§. 82. Werden von ihm gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben gegründete Ausstellungen gemacht, so muß die Besichtigung wiederholt, und dabey das Fehlerhafte verbessert und das Mangelhafte ergänzt werden.

Beweiskraft des Befunds.

§. 83. Der in Gegenwart des Gerichts durch den Sachverständigen aufgenommene Befund hat mit dem vom Richter aufgenommenen gleiche Beweiskraft.

§. 81. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 59. *Hertius* (de inspect. ocul. §. 40). *Meuius* (P. III. dec. 215).

§. 82. L. 79. D. pro socio — *Vnde si Neruae arbitrium ita prauum est, vt manifesta iniquitas eius appareat, corrigi potest per iudicium bonae fidei. Meuius* (P. VI. dec. 322). *Hertius* (de insp. ocul. §. 40). *ICti Erford.* (n. 265. arg. gen. 4). *Engau* (P. I. Dec. 430. n. 3). *Claproth* §. 228 u. 314. *Danz* §. 349 u. 357.

§. 83. L. 1. pr. D. de inspic. ventr. L. 6. C. de re milit. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 387. *Hertius* (de insp. ocul. §. 41). *Claproth* §. 222. *Boehmer* (T. II. P. II. resp. 1170. n. 6. et resp. 1171. th. 7. 11). *Quistorp* (P. R. §. 605 u. 606). *Mascard* (de probat. Vol. III. concl. 1175. n. 13). *Meuius* (P. II. dec. 261).

§. 84. Fehlt es aber an den vorgeschriebenen Erfordernissen der Ordnung, an der gehörigen Zahl der zugezogenen Sachverständigen, an der Beeidung derselben, an der Aufnahme des Befundes in das richterliche Protokoll, so wird die Glaubwürdigkeit des Befundberichts geschwächt, und als ein gemeines Zeugniß nach seinem innern Werthe betrachtet.

§. 85. Können gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts erhebliche Ausstellungen gemacht werden, oder widerrufen gar die Sachverständigen ihren Befundbericht selbst, so hat er gar keine Beweiskraft.

§. 86. Das ordnungsmäßige Gutachten auch nur Eines Sachverständigen, wo ein einziger hinreichend ist, hat volle Beweiskraft.

§. 87. Erhebliche Fehler der Form oder des Inhalts schwächen oder entkräften, nach Maßgabe der Umstände, die Gültigkeit des Gutachtens.

§. 88. Sind mehrere übereinstimmende Gutachten über eine Sache vorhanden, so wird dadurch der Beweiswerth ihres Inhalts erhöhet.

§. 89.

§. 85. c. 14. X. de prob. arg. P. G. O. Art. 147. *Berger* (P. I. resp. 87). *Quistorp* §. 606. *Leyser* (Vol. IX. Sp. 598. n. 23).

§. 86. *A. D. Gesetzb.* Tit. 33 §. 9.

§. 87. *Harprecht* (dec. 87. n. 105). *Meister* (Peinl. Fälle Resp. 3. n. 29). *Quistorp* (P. R. §. 604).

§. 89. Stimmen die mehrern Gutachten nicht mit einander überein, so muß, um einen Ausschlag zu erhalten, von einem dritten Sachverständigen ein Gutachten über den Vorzug der vorhandenen Meinungen, nach den beygebrachten Gründen, eingeholt werden.

Bey Disharmonie der Berichte.

§. 90. Der Richter kann in einem solchen streitigen Falle, mit Vortheil, das entscheidende Gutachten von einem Collegium, wenn es ein solches für den vorgekommenen Gegenstand giebt, einholen.

§. 91. Wenn die Aechtheit einer Handschrift von den Sachverständigen abweichend beurtheilt ist, so steht es dem Richter frey, falls ihm glaubwürdige Personen bekannt sind, welche mit dem Aussteller in genauer Verbindung oder Correspondanz gestanden haben, diese mit ihrem Gutachten, ob sie das Vorgelegte für die Hand

§. 89. arg. L. 21. §. 3. D. de testib. *Gerichtsordn.* Tit. 14. §. 60. Tit. 42. §. 39. *Meuius* (P. II. dec. 261. P. VI. dec. 322). *Cramer* (Wezlar. Nebenst. Th. VI. p. 36). *Claproth* §. 316. *Danz* §. 356. *Gönner* (Erörterungen über d. gem. Proc. p. 87).

§. 90. *Leyser* (Vol. IX. Sp. 548. n. 22). *Deinlein* (de mod. inter sent. med. leg. discrepantes arbitrio tertio. Alt. 1749). *Strecker* (de fide et legalit. medici in inuestig. vuln. lethal. §. 10). *Quistorp* §. 606.

§. 91. 92. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 154. *Pufendorf* (T. II. obs. 24. §. 4).

§. 6. Dieser gemeine Nutzen wird gewöhnlich durch den Werth, den die Substanz einer Sache hat, ausgedrückt.

§. 7. Bey der Schätzung des Substanzwerthes muß das Material und die Form, in so fern sie einen Nutzen haben, in Betracht gezogen werden.

§. 8. Außerdem ist auf den gewöhnlichen Kaufpreis, den eine geschätzte Sache an ihrem Orte hat, zu sehen.

§. 9. Besteht der Nutzen einer Sache zugleich oder allein in Früchten und ähnlichen Abnutzungen, so wird davon der Ertragswerth, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, ausgemittelt.

§. 10. Der Hoffnungswerth von dem Ertrage einer Sache, und der Werth von Ehrenrechten ohne Geldertrag, müssen nach den vorkommenden Umständen, die darauf Einfluß haben, geschätzt werden.

§. 11. Gewährt eine Sache Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, so müssen solche bey der Ausmittelung des gemeinen Werths mit in Anschlag kommen.

Zuziehung der Interessenten.

§. 12. Bey der Abschätzung soll der Interessent, wie bey jeder richterlichen Schau, zugelassen, und zu dem Ende zu dem anberaumten Termin vorgeladen werden.

§. 13. Sein Ausbleiben in diesem Termine aber bewirkt keinen Aufenthalt der Taxation.

§. 14.

§. 11. *Allg. Landr.* §. 113.

§. 12 u. 13. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 6. §. 7. *Berger* (P.G. Resp. 289).

§. 14. Werden Sachverständige, Taxatoren, zugezogen, so müssen sie, wenn sie in dieser Eigenschaft nicht schon bey dem Gerichte verpflichtet sind, dahin vereidet seyn, daß sie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angegeben haben. der Sachverständigen.

§. 15. Die Taxation wird in der Regel an der Gerichtsstelle vorgenommen.

§. 16. Muß solche bey einem Inbegriffe von Sachen, oder bey unbeweglichen Sachen, an Ort und Stelle vorgenommen werden, so wird zur Leitung des Geschäffts gewöhnlich ein Commissarius bestellt.

§. 17. Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle vom Richter zu bestimmen. Anzahl der Taxatoren.

§. 18. Bey Inbegriffen mehrerer ungleichartigen Sachen müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden.

§. 19. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sichern Umständen,

§. 14. *Gerichtsordn.* Th. I. Tit. 10. §. 202. Th. II. Tit. 6. §. 4. *ICti Tubing.* (Vol. I. conf. 31. n. 46). *Herrius* (T. I. Resp. 373. n. 5). *Berger* (dec. 419). *Cramer* (T. IV. obs. 1160). *Meuius* (P. VI. dec. 373). *ICti Erford.* n. 48.

§. 17–21. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 6. §. 6.

§. 6. Dieser gemeine Nutzen wird gewöhnlich durch den Werth, den die Substanz einer Sache hat, ausgedrückt.

§. 7. Bey der Schätzung des Substanzwerthes muß das Material und die Form, in so fern sie einen Nutzen haben, in Betracht gezogen werden.

§. 8. Außerdem ist auf den gewöhnlichen Kaufpreis, den eine geschätzte Sache an ihrem Orte hat, zu sehen.

§. 9. Besteht der Nutzen einer Sache zugleich oder allein in Früchten und ähnlichen Abnutzungen, so wird davon der Ertragswerth, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, ausgemittelt.

§. 10. Der Hoffnungswerth von dem Ertrage einer Sache, und der Werth von Ehrenrechten ohne Geldertrag, müssen nach den vorkommenden Umständen, die darauf Einfluß haben, geschätzt werden.

§. 11. Gewährt eine Sache Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, so müssen solche bey der Ausmittelung des gemeinen Werths mit in Anschlag kommen.

Zuziehung der Interessenten.

§. 12. Bey der Abschätzung soll der Interessent, wie bey jeder richterlichen Schau, zugelassen, und zu dem Ende zu dem anberaumten Termin vorgeladen werden.

§. 13. Sein Ausbleiben in diesem Termine aber bewirkt keinen Aufenthalt der Taxation.

§. 14.

§. 11. *Allg. Landr.* §. 113.

§. 12 u. 13. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 6. §. 7. *Berger* (P.G. Resp. 289).

§. 14. Werden Sachverständige, Taxatoren, zugezogen, so müssen sie, wenn sie in dieser Eigenschaft nicht schon bey dem Gerichte verpflichtet sind, dahin vereidet seyn, daß sie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angegeben haben. der Sachverständigen.

§. 15. Die Taxation wird in der Regel an der Gerichtsstelle vorgenommen.

§. 16. Muß solche bey einem Inbegriffe von Sachen, oder bey unbeweglichen Sachen, an Ort und Stelle vorgenommen werden, so wird zur Leitung des Geschäffts gewöhnlich ein Commissarius bestellt.

§. 17. Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle vom Richter zu bestimmen. Anzahl der Taxatoren.

§. 18. Bey Inbegriffen mehrerer ungleichartigen Sachen müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden.

§. 19. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sichern Umständen,

§. 14. *Gerichtsordn.* Th. I. Tit. 10. §. 202. Th. II. Tit. 6. §. 4. *ICti Tubing.* (Vol. I. conf. 31. n. 46). *Herrius* (T. I. Resp. 373. n. 5). *Berger* (dec. 419). *Cramer* (T. IV. obs. 1160). *Meuius* (P. VI. dec. 373). *ICti Erford.* n. 48.

§. 17–21. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 6. §. 6.

den, die aus Vermessungen, Rechnungen, Zeugenaussagen ff. genommen sind, als vielmehr auf einer Schätzung nach dem Augenschein besonderer Kunstkenntniß, Kunstgefühle ff. beruhet, sind wenigstens drey Taxatoren erforderlich.

§. 20. Wo es üblich ist, da können zu gewissen Abschätzungen mehrere Klassen von Taxatoren (Schütten oder Schürzen), deren jede aus drey Personen besteht, gebraucht werden.

§. 21. Wenn die Kosten der Zuziehung mehrerer Taxatoren mit dem wahrscheinlichen Werthe des Objects in keinem Verhältnisse stehen möchten, so ist die Zuziehung auch nur Eines vereideten Taxators hinreichend.

Richterliche Direction.

§. 22. Die Abschätzung wird an dem dazu anberaumten Termine, unter Direction des Gerichts oder des bestellten Commissarius vollzogen.

§. 23. Der Commissarius muß darauf sehen, daß den Sachverständigen die abzuschätzenden Objecte gehörig und vollständig vorgelegt oder angewiesen werden.

§. 24. Ferner, daß dieselben die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anwenden, um sich von der Beschaffenheit des Objects und denjenigen Eigenschaften, Vorzügen oder Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 25. Imgleichen, daß die vorgeschriebene Taxordnung von den Taxatoren genau und gewissenhaft

§. 22–32. *Gerichtsordn.* §. 8.

senhaft befolgt, und keine der vorhandenen Hülfsmittel, die zu einer wahren und richtigen Bestimmung des Werths beförderlich seyn können, übersehen und vernachlässigt werde.

§. 26. Wenn aus Rechnungen, Wirthschaftsregistern, oder andern Schriften Nachrichten, woraus bey einem Gegenstande oder einer Rubrik die Gründe der nähern Bestimmung zu entnehmen sind, geschöpft werden sollen, so muß der Commissarius für deren Aufsuchung und Herbeyschaffung sorgen.

§. 27. Sind diese Nachrichten durch Zeugen auszumitteln, so muß der Commissarius diese Zeugen ordnungsmäßig abhören.

§. 28. Dabey aber sind entweder die Taxatoren mit zuzuziehen, oder es muß sich doch der Commissarius von ihnen die Thatsachen, worauf es ankommt, und die den Zeugen etwa besonders vorzulegenden Fragen, an die Hand geben lassen.

§. 29. Bey der Anwendung der Sach- und Kunstkenntniß müssen die Taxatoren völlige Freyheit behalten, um nach ihrer eigenen Einsicht und Ueberzeugung den Werth der Sachen schätzen zu können.

§. 30. Der Commissarius darf sie darin im geringsten nicht einschränken, oder ihnen dabey etwas vorschreiben wollen.

§. 31. Er darf ihnen auch aus vermeintlicher eigener Kenntniß nichts vorsagen und eingeben, und bey Niederschreibung ihrer Angaben nicht in die Rede fallen, oder sie sonst irren.

§. 32. Vielmehr muß er sich begnügen, ihre Angaben treulich zu verzeichnen, und ihnen, wo es nöthig ist, besonders aber, wenn etwas Ungewöhnliches dabey vorkömmt, oder wenn die Angaben mehrerer zu einerley Object bestellter Taxatoren beträchtlich von einander abweichen, die Gründe davon abzufordern und niederzuschreiben.

Schätzung der beweglichen Sachen.

§. 33. Bey beweglichen Sachen kann nur die Substanz der Stücke selbst abgeschätzt werden.

§. 34. Gold und Silber wird nach dem Gewichte taxirt, und dabey die Probe bemerkt.

§. 35. Bey Juwelen und Kostbarkeiten, imgleichen bey Kunstwerken, bey welchen es weniger auf die Materie, als auf die Form und künstliche Bearbeitung ankommt, müssen, wenn der wahrscheinliche Werth nicht unbeträchtlich ist, zur Abschätzung wenigstens drey Sachverständige gebraucht werden.

§. 36. Bey andern beweglichen Sachen ist die Zuziehung auch nur Eines Taxators, welcher von Gegenständen dieser Art die nöthige Sachkenntniß besitzt, hinreichend.

§. 37. Wenn mehrere Stücke von gleicher Art vorhanden sind, z. E. mehrere brillantene Ringe ff. so müssen denselben mittelst eines an jedem Stücke mit dem Gerichtssiegel zu befestigenden Fadens, Nummern dergestalt angehängt werden, daß keine Verwechselung erfolgen könne.

§. 38.

§. 33–37. *Gerichtsordn.* §. 19.

§. 38. Von Grundstücken wird nach den verschiedenen Rubriken der Wirthschaft der Ertrag ausgemittelt. Grundstücke.

§. 39. Es wird daher die Einnahme in jeder Rubrik mit den dabey zu nehmenden Abzügen bestimmt.

§. 40. Imgleichen die von dem ganzen Ertrage abgehenden Lasten und Abgaben.

§. 41. Außerdem wird der Werth der Wohngebäude und anderer Regalien und Zubehörungen, die keinen eigentlichen Ertrag gewähren, aber doch den Kaufwerth erhöhen, angeschlagen.

§. 42. Ein Gleiches geschieht mit den Bau- Reparatur- und Retablissementskosten, die von dem Kapital der Taxe abgezogen werden müssen.

§. 43. Eine solche Schätzung wird, in so fern nicht besondere Vorschriften vorhanden sind, bey allen Arten von Grundstücken und Gütern, ohne Rücksicht auf Größe und Privilegien, gebraucht.

§. 44. Bey solchen Bauerstellen aber, die ihren Besitzern nicht eigenthümlich gehören, imgleichen bey allen kleinen Rusticalbesitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt.

§. 45. Dagegen muß eine richtige und vollständige Beschreibung des Guts, nach den dazu gehörenden Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken ff. imgleichen den davon zu entrichtenden Abgaben, Dien-

§. 38–45. *Gerichtsordn.* §. 12–14.

Diensten und Pflichten aufgenommen, und aus diesen Nachrichten, mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit, ein ungefährer Werth, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren, bestimmt werden.

der Häuser,

§. 46. Bey Häusern in Städten muß eine umständliche Beschreibung derselben gemacht, die öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben nebst den Grundpflichtigkeiten oder Servituten, imgleichen der bisherige Ertrag der Miethen, besonders in großen Städten, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, verzeichnet, und darnach eine Taxe angefertigt werden.

§. 47. Die im Hause befindlichen Materialien, Kunst- und Handwerksarten aller Art, müssen, nach dem gegenwärtigen Zustande derselben, durch vereidete Werkmeister abgeschätzt, und der Befund davon mit zu der Haupttaxe gezogen werden.

der Pertinenzstücken,

§. 48. Die zu einem Hause gehörigen Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten müssen besonders angeschlagen, und der Taxe des Hauses selbst zugesetzt werden.

§. 49. Bey Grundstücken, die einen gemeinen Nutzen haben, als Mühlen, nutzbare Obst- Küchen- und Gemüsegärten, muß der reine Ertrag ausgemittelt, und darnach der Anschlag bestimmt werden.

§. 50.

§. 46. 47. *Gerichtsordn.* §. 15.
§. 48–52. *Gerichtsordn.* §. 15 u. 16.

§. 50. Bey Grundstücken, wenn sich der zu erwartende Vortheil hauptsächlich nur auf Vergnügen und Annehmlichkeiten einschränkt, z. B. bloße Lust- und Ziergärten, findet keine gerichtliche Taxe statt, sondern es tritt an deren Stelle eine umständliche Beschreibung nach der Länge, Größe und innern Einrichtung.

§. 51. Nach diesen Nachrichten und zugleich mit Rücksicht auf die am Orte vorhandene Bevölkerung, auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern, und auf den gewöhnlichen Preis, welchen solche Grundstücke an diesem Orte zu gelten pflegen, muß ein ungefährer Werth von den Taxatoren, nach vernünftigem Ermessen, bestimmt werden.

§. 52. Die bey einem solchen Grundstücke befindlichen Gebäude müssen ebenfalls beschrieben, und wenn dazu Orangerie, oder seltene Gewächse gehören, muß ein Verzeichniß derselben, mit einer ungefähren Angabe des Werths der einzelnen Stücke, der Taxe beygefügt werden.

§. 53. Bey Gerechtigkeiten, die an und für sich einen gewissen Ertrag gewähren, z. E. Zollgerechtigkeiten, Fischereygerechtigkeiten ff. wird der Ertrag ausgemittelt, und darnach die Taxe bestimmt. der Gerechtigkeiten,

§. 54. Bey Gerechtigkeiten, die dem Besitzer bloß eine Gelegenheit darbieten, sich durch Anwendung seiner Wissenschaft, Kunst und Industrie, Vortheile zu verschaffen, z. E. Barbier- und Bad-

§. 53-57. *Gerichtsordn.* §. 17.

stuben, Krug- und Schankgerechtigkeiten, Kramgerechtigkeiten, Apotheken ff. findet keine eigentliche Ertragstaxe statt.

§. 55. Ein Gleiches gilt von Gerechtigkeiten, die in bloßen Ehrenrechten bestehen, mit welchen kein nach Gelde zu bestimmender Vortheil verbunden ist.

§. 56. Dagegen müssen in einer aufzunehmenden Beschreibung die nähern Bestimmungen und der Umfang eines solchen Rechts angegeben, und mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Werth, den dergleichen Gerechtigkeiten an einem Orte, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, und des Wohlstandes, so wie auch der mehr oder weniger eingeschränkten Zahl der Berechtigten, zu haben pflegen, ein ungefähres Taxquantum von den Sachverständigen angegeben werden.

§. 57. Gehören zu einer solchen Gerechtigkeit gewisse bewegliche Zubehörungen, Utensilien und Geräthschaften, so ist ein Verzeichniß derselben der Taxe beyzufügen; Vorräthe von Waaren, Materialien ff. aber werden besonders taxirt.

der Schiffe.

§. 58. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, sondern sie müssen lediglich nach dem Werthe der darinn befindlichen Materialien an Holz, Eisen, Kupfer ff. imgleichen des Zubehörs an Tauen, Seegeln, Ankern ff. durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§ 59.

§. 59. Dabey sind jedesmal die Bauart des Schiffes, der Ort, wo, und die Zeit, wenn es erbauet worden, zu bemerken.

§. 60. Von den obgedachten Zubehörungen ist der Taxe ein Verzeichniß beyzufügen.

§. 61. Ueber den ganzen Act der Abschätzung muß der Commissarius ein vollständiges Protokoll halten, und darinn die Personen, die als Taxatoren und als Interessenten der Verhandlung beygewohnt haben, verzeichnen. Protokoll über die Taxation

§. 62. Ferner, ob die Taxatoren schon überhaupt, und wo sie solchergestalt verzeichnet sind, oder wie sie zu der gegenwärtigen Handlung verpflichtet worden.

§. 63. Außerdem muß in dem Protokolle eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes, nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann, imgleichen die Veranlassung der aufzunehmenden Taxe, ob sie z. E. des Verkaufs oder der Auseinandersetzung wegen, aufgenommen worden, enthalten seyn.

§. 64. Auch muß darin historisch angeführet seyn, in welcher Ordnung und nach welcher Methode bey der Aufnehmung der Taxe überhaupt verfahren, und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben gethan worden.

§. 65. Bey der Ausmittelung des Werths

§. 61–69. *Gerichtsordn.* §. 9.

oder Ertrags, imgleichen der von letzterern zu machenden Abzüge, muß das beobachtete Verfahren, und woher die Nachrichten hierzu genommen worden, angezeigt seyn.

§. 66. Es muß ferner ausgedrückt seyn, wohin bey jedem Object, oder jeder Rubrik, die Angaben der Taxatoren ausgefallen, wenn besonders diese Angaben verschieden sind, was ein jeder zu Begründung der Seinigen angeführt habe, und was etwa noch sonst für Umstände, die auf das vorliegende Geschäfft und dessen Beurtheilung Einfluß hatten, vorgekommen sind.

§. 67. Rechnungsextracte, Saattabellen, Ernte- Dresch- und Hebungsregister, Karten und Vermessungsregister sind Beylagen dieses Protokolls, welche in dem Protokolle selbst, da, wo aus ihnen genommene Nachrichten vorkommen, bestimmt angeführt werden müssen.

§. 68. Das Protokoll muß von dem Commissarius und den zugezogenen Taxatoren, imgleichen von den etwanigen Zeugen unterschrieben werden.

§. 69. Die Mitunterschrift der gegenwärtigen Interessenten ist zwar nicht nothwendig, doch sind sie dazu aufzufordern.

Taxationsinstrument.

§. 70. Aus diesem Protokolle muß der Commissarius das Taxationsinstrument selbst entwerfen, und dasselbe, mittelst Berichts, dem Gerichte übergeben.

§. 71.

§. 71. Finden sich bey dieser Ausarbeitung Anstände und Zweifel, so muß er mit den Taxatoren darüber Rücksprache nehmen, und die nöthigen Erläuterungen von ihnen fordern.

§. 72. Bey weitläuftigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Punkte, in Ansehung des Ertrags, der Abzüge ff. ankommt, muß er sich zur Anfertigung des Taxationsinstruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen.

Prüfung der Taxation.

§. 73. Nach der Abschätzung durch Sachverständige muß dem Beweisdulder in der Regel, zum Behuf der Prüfung, eine Abschrift des Taxationsinstruments mitgetheilt werden.

§. 74. Kann er gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben gegründete Ausstellungen machen, so wird auf seinen Antrag die Taxation, um das Fehlerhafte und Unvollständige zu verbessern, wiederholt.

Ungleichheit der Taxen.

§. 75. Sind die Taxatoren nicht einstimmig, so muß der Regel nach die mit den besten Gründen unterstützte Angabe den Vorzug erhalten.

§. 76. In zweifelhaften Fällen wird aus den mehrern zusammengerechneten Angaben ein Mittelsatz gezogen, und als der richtige Werth angenommen.

§. 73. 74. *Gerichtsordn.* §. 11. *ICti Tubing.* (Vol. I. cons. 31. n. 46). *Struben* (Th. IV. Bed. 51). *Meuius* (P. IV. dec. 359).

§. 75. *Stryck* (de iure sens. c. 3. n. 7).

§. 76. *Danz* §. 356. *Claproth* §. 311.

Schätzung des Verlustsbetrags.

§. 77. Soll der Werth einer verlohrnen oder beschädigten Sache ausgemittelt werden, so muß solches nach den Umständen, nach der Taxordnung, nach dem Marktpreise und den Preiscouranten geschehen.

durch gem. Beweis.

§. 78. Bey Sachen, deren Werth solchergestalt nicht festgesetzt werden kann, werden die Beschaffenheit und die Eigenschaften derselben zur Zeit des Verlustes durch Beweis ausgemittelt, und sodann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt.

§. 79. In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, muß derjenige Werth, welchen eine Sache von derselben Art und von mittlerer Güte in der Zwischenzeit zwischen der Beschädigung und Schadensklage gehabt hat, durch Sachverständige festgesetzt werden.

§. 80. Ist dieser mittlere Werth derjenige, mit dem sich der Beschädigte begnügen muß, so ist die Festsetzung desselben durch Sachverständige hinreichend.

durch den Eid der Werthsangabe.

§. 81. Ist aber der Beschädigte zu einem höhern Werthe berechtigt, und kann derselbe durch den gemeinen Beweis nicht ausgemittelt werden, so darf

§. 77. *A. D. Gesetzb.* Tit. 34. §. 1 f.
§. 78. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 6. §. 84.
§. 79. *Allg. Landr.* §. 92.
§. 80. *Allg. Landr.* §. 93.
§. 81. L. 1. D. de in litem iurando. — *Rem in iudicio deductam non idcirco pluris esse opinamur, quia*

darf solcher von ihm durch den Eid der Werthangabe erhärtet werden.

§. 82. Dieser Eid wird zugelassen, wenn eine Sache ihrem Eigenthümer gewaltsam oder betrüglicher Weise entzogen worden, und ihm entweder gar nicht, oder nicht in demselben Zustande, zurück gegeben werden kann.

§. 83. Ferner, wenn der Beschädiger durch seine Nachlässigkeit verursacht hat, daß er eine bey ihm verwahrlich oder pfandweise niedergelegte Sache gar nicht, oder doch nicht so, wie er sie empfangen hat, zurückliefern kann.

§. 84. Imgleichen, wenn dem Beweisführer vorsätzlich oder schuldbarer Weise Schaden zugefügt worden.

§. 85. Ein durch ein mäßiges oder geringes Versehen zugefügter Schade aber kann durch den Eid der Werthangabe nicht erhärtet, sondern muß vom Richter durch Schätzung bestimmt werden.

quia crescere condemnatio potest, contumacia non restituentis, per iusiurandum in litem; non enim res pluris fit per hoc, sed ex contumacia aestimatur vltra rei pretium. L. 2. L. 4. D. eod. *Gerichtsordn.* Th. I. Tit. 22. §. 9. *Wernher* (T. I. P. I. obs. 37. n. 2).

§. 82–84. *Gerichtsordn.* §. 11. 12.

§. 83. L. 1. §. 40. D. depos. *Leyser* (Vol. I. Sp. 66. m. 9).

§. 85. L. 4. §. 4. D. de in lit. iur. — *Ex culpa autem non esse iusiurandum deferendum constat, sed aestimationem a iudice faciendam.* L. 5. §. 3. D. eod. — *Sed in his omnibus ob dolum solum in litem iuratur; non etiam ob culpam; haec enim iudex aestimat.* L. 2. C. eod.

§. 86. Wenn ein durch Betrug und Vorsatz verursachter Schade beschworen werden soll, so wird auch ein Eidesunwürdiger zum Eid der Werthangabe zugelassen.

§. 87. Dieser höhere Werth, der solchergestalt eidlich dargethan wird, darf jedoch den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren Werths niemals übersteigen.

§. 88. Ist aber von dem Werthe der besondern Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem von den Sachverständigen bestimmten, und dem von dem Beweisführer angegebenen Werthe keine statt.

§. 89. Vielmehr muß alsdann das richterliche Ermessen den von dem Beweisführer eidlich zu erhärtenden Werth nur nach der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beweisführer diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermäßigen.

§. 90. Eine geringere, aber nicht eine höhere, als

§. 86. *Gerichtsordn.* §. 16.

§. 87. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 6. §. 95. L. 4. §. 2. D. de in lit. — *Iurari autem in infinitum licet. Sed an iudex modum iuriiurando statuere possit, vt intra certam quantitatem iuretur — quaero. — Et arbitrio bonae fidei iudicis etiam hoc congruit.* L. 5. §. 2. D. eod. §. 19 et 20. I. de act. *Leyser* (Vol. III. Sp. 146. cor. 1).

§. 88. *Allg. Landr.* §. 96.

§. 89. *Allg. Landr.* §. 97. L. 3. D. de in lit. iur. L. 38. D. de minor. L. 36. D. de bon. libert. L. 6. §. 2. D. de oper. seru. — S. *Beylage.*

§. 90. *Gerichtsordn.* Tit. 22. §. 25.

als die im Erkenntnisse festgesetzte Summe, darf beschworen werden; und der Schwörende ist nur in den Eid zu nehmen schuldig: daß er den Werth der streitigen Sache, oder den Betrag des zugefügten Schadens, nach seiner Ueberzeugung, auf so hoch, als derselbe bestimmt worden, wirklich schätze.

§. 91. Wider den abgeleisteten Eid der Werthangabe findet kein Beweis einer Verletzung oder begangenen Meineides statt. Schätzung des Gewinnverlustes.

§. 92. Bey der Ausmittelung des Gewinnverlustes ist nur auf Vortheile, die mit Wahrscheinlichkeit gehofft werden konnten, zu sehen.

§. 93. Was durch Gesetz und Herkommen als Nutzung bestimmt ist, z. B. die Zinsen vom Kapital, muß darnach abgemessen und berechnet werden.

§. 94. Wo der Ertrag von Grundstücken, Häusern, Fabriken und dergleichen verlohren gegangen ist, da muß, nach den Umständen und dem Gutachten der Sachverständigen, der Gewinnverlust geschätzt werden.

§. 95. Wo die erst erwartete Gelegenheit zum Gewinn entzogen ist, da muß auf die Wahrscheinlichkeit nicht bloß des zu hoffenden Gewinns bey eingetretener Gelegenheit, sondern auch der zu erwartenden Gelegenheit selbst gesehen werden.

§. 96.

§. 91. *Gerichtsordn.* §. 26. *Berger* (El. Disc. for. Tit. 31. obs. 2. et P. I. Suppl. Tit. 31. §. vn.). *Cramer* (T. IV. obs. 1035.
§. 92. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 6. §. 5. 6.

des Erwerbs.

§. 96. Wenn der Erwerb einer Person geschätzt werden soll, so ist in der Regel auf eine gemeine Geschicklichkeit bey einer gewöhnlichen Aussicht des Verdienstes zu sehen.

§. 97. Auch muß dabey auf den bisherigen Erwerb von mehrern Jahren nach einem Durchschnitte Rücksicht genommen werden.

des Unterhalts.

§. 98. Soll der Lebensunterhalt einer Person bestimmt werden, so ist auf den Unterschied des nothdürftigen und des standesmäßigen zu achten.

§. 99. Auch muß dabey die Veranlassung, ob der Unterhalt als ein freywilliges Geschenk, oder als ein nothwendiger Schulderlaß, oder als eine pflichtmäßige Unterstützung zugestanden ist, in Betracht gezogen werden.

des Kostenbetrags.

§. 100. Bey der Schätzung des Kostenbetrags ist auf den Unterschied der Nothwendigkeit, der Nützlichkeit, und der Annehmlichkeit zu sehen.

Fünf und dreyßigster Titel.

Der Urkundenbeweis.

§. 1. Wenn sich von den streitigen oder unbekannten Thatsachen schriftliche Nachrichten vorfinden, so kann damit in Zwangs- und in Straffällen ein gültiger Beweis geführt werden.

§. 2. Es können in der Regel alle Arten von schriftlichen Nachrichten zum Beweise gebraucht werden. Beweisende Nachrichten.

§. 3. Auch Druckschriften können eben so gut, als Handschriften, zum Beweise dienlich seyn.

§. 4. Es sind nicht bloß solche Schriften, die der Bekundung halber aufgesetzt worden, sondern auch Eröffnungen, Anzeigen und Meldungen zulässig.

§. 5. Unter den bekundenden Schriften sind gewöhnlich nur diejenigen brauchbar, die mit Zuziehung aller Interessenten aufgesetzt worden, die Beweisinstrumente.

§. 6. Solche Nachrichten, die von dem Verfasser der Urkunde bloß zur eigenen Notiz aufgesetzt worden,

§. 11. L. 4 D. de fide instrum. — *Fiunt enim de his scripturae, vt, quod actum est, per eas facilius probari possit.*

worden, können nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, zum Beweise gebraucht werden.

§. 7. Eröffnungen, Anzeigen und Meldungen sind zum Beweise streitiger aber unbekannter Thatsachen brauchbar, sie mögen an einzelne Personen, oder an das Publikum gerichtet seyn.

§. 8. Zum Beweise dienlich sind ferner die Bekundungen und Meldungen, sie mögen von Privatpersonen, oder von öffentlichen Behörden und Beamten abgefaßt seyn.

Erfordernisse zur Beweiskraft.

a. Aechtheit.

§. 9. Eine des Beweises halber vorgelegte schriftliche Nachricht, eine Urkunde, hat die ihr in den Gesetzen beygelegte Beweiskraft nur alsdann, wenn sie von dem angegebenen Aussteller wirklich herrührt, und in der erforderlichen Beweisform abgefaßt ist.

§. 10. Urkunden, von denen ein anderer als der angegebene der Verfasser ist, haben gar keine Beweiskraft.

b. Beweisform

§. 11. Die Urkunden müssen nach den am Orte der Ausstellung gültigen Vorschriften abgefaßt seyn.

§. 12. Wenn die Gesetze des Orts, wo sie ausgestellt ist, von denen, die am Orte des Processes, wobey die Urkunde gebraucht wird, gelten, abweichen, so entscheiden die erstern über ihre Gültigkeit.

§. 13. Mängel der Beweisform nehmen den Urkun-

§. 12. *Gerichtsordn.* Th. I. Tit. 10. §. 115.
§. 13. *Gerichtsordn.* §. 116.

Urkunden alle Beweiskraft, wenn das Erforderniß der Förmlichkeit bey Strafe der Nichtigkeit vorhanden seyn muß.

§. 14. Mängel einer zwar nützlichen, aber nicht nothwendigen Förmlichkeit, können den Beweiswerth der Urkunde vermindern, aber nicht vernichten.

§. 15. Welche Förmlichkeiten bey den Urkunden entweder aus Nothwendigkeit, oder wegen der Nützlichkeit beobachtet seyn müssen, ist nach der Natur derselben zu beobachten.

§. 16. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß nur die Originale der Urkunden Beweiskraft haben.

§. 17. Abschriften gelten nur, wenn sie in gehöriger Form beglaubigt sind.

§. 18. Fälle, in denen nicht beglaubigte Abschriften bewiesen sind, müssen in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 19. Beweisinstrumente verliehren ihre Kraft, wenn die Rechte, die sie bekunden sollen, erloschen sind. Erloschene Beweiskraft

§. 20. Von Urkunden, die zerschnitten oder zerrissen sind, wird eine solche Erlöschung vermuthet.

§. 21. Nur alsdann findet diese Vermuthung nicht

§. 16. *Gerichtsordn.* §. 110.

§. 17. *Gerichtsordn.* §. 111. *Heineccius* (T. I. resp. 135. n. 3). *Hellfeld* (de probat. per exempl. in Opusc.). arg. L. 1. pr. D. quod quisque iuris in alt.

§. 21. *Gerichtsordn.* §. 119.

nicht statt, wenn die Urkunden in diesen Zustand durch einen bloßen Zufall versetzt sind.

§. 22. Verlohrne Urkunden, die durch eine öffentliche Erklärung für erloschen und ungültig erklärt worden, beweisen nicht mehr, wenn sie wieder gefunden worden.

§. 23. Imgleichen, wenn der Beweisdulder oder ein Dritter, zur Verdunkelung der Wahrheit, die Urkunde zerschnitten oder zerrissen hat.

Wahrh. des Inhalts.

§. 24. Alle mit Beweiskraft versehene Urkunden geben in der Regel eine vollständige rechtliche Gewißheit in Ansehung ihres Inhalts.

Irrthum und Betrug.

§. 25. Ein Irrthum oder ein Betrug wird hiebey nicht vermuthet, und muß daher, wenn er vorgekommen seyn soll, vom Gegner des Beweisführers gehörig nachgewiesen werden.

§. 26. Irrthum und Betrug, die behauptet werden, müssen durch den gemeinen Beweis, nicht durch einen Bestärkungseid, erwiesen werden.

§. 27. So lange dieser Beweis nicht geführt ist, wird von der vorgelegten Urkunde angenommen, daß sie von Irrthum und Betruge frey sey.

§. 28. Eine jede Urkunde, die Beweiskraft hat, ist in der Regel nach ihrem ganzen Inhalte beweisend.

§. 29.

§. 23. *Gerichtsordn.* §. 122.
§. 25. *Gerichtsordn.* §. 126.
§. 26. *Canngiesser* (T. I. dec. 13. n. 10).
§. 27. *Horn* (Class. 16. resp. 21). *Hertius* (T. I. resp. 409. n. 7. 8). *Cramer* (T. III. obs. 940). *Wernher* (T. II. P. III. obs. 135).

§. 29. Wo nur der einem Interessenten entweder günstige oder ungünstige Inhalt der Urkunde beweisend seyn soll, da muß solches aus der Natur der Sache fließen, oder durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 30. Ist aber eine Verfälschung bey der Urkunde vorgefallen, so hat die verfälschte Stelle gar keine Beweiskraft. Verfälschung.

§. 31. Auch wird, wenn in Ansehung Eines Umstandes das Document verfälscht befunden worden, dadurch dessen Glaubwürdigkeit überhaupt geschwächt.

§. 32. Daß eine Urkunde verfälscht worden sey, wird nicht vermuthet.

§. 33. Wird daher eine Verfälschung der Urkunde vorgegeben, so muß solche von dem Gegner des Beweisführers bewiesen werden.

§. 34. Wer ein Document, dessen Verfälschung ihm bekannt war, dem Gerichte als glaubwürdig vorlegt, wird dafür bestraft.

§. 35. Ist in einer Urkunde etwas von einer verschiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwischen

§. 30. *Selchow* (Rechtsf. T. II. n. 25).
§. 31. *Gerichtsordn.* §. 121. *ICti Tubing.* (Vol. IX. conf. 19. n. 70). *Wernher* (ad Dig. Lib. 22. tit. 4. §. 13). — S. *Beylage.*
§. 32. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 33. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 34. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 35. *Gerichtsordn.* §. 118. *Notariatsordn.* v. J. 1512. tit. 1. §. 18. c. 3. X. de fide instrum. — *Dicimus, quod propter abrasionem illam iudicari falsae*

zwischen den Zeilen oder am Rande geschrieben, oder ist darin etwas durchstrichen, oder corrigirt, oder ausgekratzt, oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgerissen, oder durch Schmutz, oder auf andere Art unleserlich gemacht worden, so ist nach den ausgemittelten Umständen, unter welchen diese Veränderung entstanden ist, zu bestimmen, ob und in wie fern die Beweiskraft des Documents dadurch verändert werde.

§. 36. Bleibt hingegen die Veranlassung der bemerkten Veränderungen ungewiß, und sie findet sich bey der eigentlichen Beweisstelle, oder im Eingange, oder am Schlusse des Documents, so wird dessen Glaubwürdigkeit dadurch geschwächt.

§. 37. Wird aber die Veränderung nur bey einer andern minder wichtigen Stelle bemerkt, so bleibt es der Beurtheilung des Richters überlassen, ob und in wie fern das Document dennoch für eine untadelhafte Urkunde gelten könne.

§. 38.

falsae non possunt, nec etiam habent suspectae; praesertim cum et priuilegia in possessionibus abradantur, et litterae in narratione facti, si erratum est, possunt inconstanter abradi. Leyser (Vol. IV. Sp. 281. m. 7. 8. Sp. 266. m. 5. 6. Vol. IX. Sp. 273. m. 4). *Wernher* (P. II. obs. 163. n. 3. P. VI. obs. 40). *Boehmer* (T. II. P. I. cons. 499). *Menke* (Proc. Tit. 25. §. 7). *Müller* (ad *Struv.* Lib. 22. tit. 4. §. 13. th. 33. litt. 3). *ICti Tubing.* (Vol. IX. cons. 21. n. 63). *Hommel* (Rhapsod. obs. 630). *Selchow* (Rechtsf. T. II. n. 25).

§. 36. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 37. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 38. Der Inhalt einer Urkunde muß bloß in dem Sinne genommen werden, den davon der Verfasser gehabt hat. Sinn des Verfassers.

§. 39. Auch muß aus der Urkunde nicht mehr genommen werden, als wirklich darin ausgedrückt ist.

§. 40. Ist eine Urkunde nicht vollständig, so ist daraus nicht mehr zum Beweise zu entnehmen, als was für sich völlig bestimmt ist. bey Unvollständigkeit.

§. 41. Alles übrige, was mit den vermißten Stücken zusammenhängt, und ohne dasselbe nicht verständlich oder nicht bestimmt genug ist, hat für sich keine Brauchbarkeit.

§. 42. Wenn sich daher eine Urkunde auf eine andere bezieht, so hat sie in der Regel nicht anders einen Nutzen, als wenn mit ihr zugleich das in Bezug genommene Document vorgelegt wird.

§. 43. Es macht dabey keinen Unterschied, ob nur ein oder mehrere beziehende Documente vorgelegt worden.

§. 44. Auch bewirkt der bloße Verlust des in

§. 42. Nov. 119. c. 3. — *Et hoc insuper iubemus, vt, si quis in aliquo documento alterius faciat mentionem documenti, nullam ex hac memoria fieri exactionem, nisi aliud documentum, cuius memoria in secundo facta est, proferatur, aut alia secundum leges probatio exhibeatur, quia et quantitas, cuius memoria facta est, pro veritate debetur, hoc enim etiam in veteribus legibus inuenitur.* Auth. *Si quis* C. de edend. *ICti Tubing.* (Vol. II. cons. 150. n. 13).

§. 43. *Wernher* (ad Dig. Lib. 22. tit. 4. §. 8).

§. 44. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 264. m. 3).

Bezug genommenen Documents nicht, daß das Beziehende beweise.

§. 45. Doch bedarf es einer solchen Vorlegung nur bey einer eigentlichen Beziehung, nicht aber auch alsdann, wenn in dem vorgezeigten Instrumente eines andern bloß Erwähnung gethan wird.

§. 46. Sollte auch die Herbeyschaffung der in Bezug genommenen Urkunde unmöglich, oder mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft seyn, so kann die sich beziehende Urkunde, ohne solche, allein beweisen, wenn der Inhalt der letztern die Beybringung der erstern nicht durchaus nothwendig macht.

§. 47. Wenn also das in Bezug genommene Document durch das beziehende und vorgelegte gänzlich aufgehoben worden, so kann die Herbeyschaffung desselben ohne Nachtheil unterbleiben.

§. 48. Ferner, wenn der Inhalt des in Bezug genommenen Documents aus dem beziehenden vollständig zu ersehen ist.

§. 49. Imgleichen, wenn der Inhalt des in Bezug genommenen auf andere Art nachgewiesen werden kann.

§. 50.

§. 45. *Gerichtsordn.* §. 113. Nov. 119. c. 3.
§. 46 u. 47. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 48. *Gerichtsordn.* a. O. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 264. m. 1. 2). *Richter* (P. I. dec. 26. n. 26). *Carpzov* (P. I. const. 1. def. 3. n. 6). *ICti Tubing.* (Vol. IX. conf. 19. n. 84. conf. 69. n. 26). *Cramer* (T. II. obs. 704). *Brokes* (obs. for. 191).
§. 49. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 50. Endlich, wenn die vorgelegte bezeichnete Urkunde über die streitige Thatsache vollständige Auskunft giebt.

§. 51. Giebt es in einer Urkunde Lücken, so kann, derselben unbeschadet, das Document brauchbar seyn, wenn sie bey einer nicht wichtigen Stelle vorkommen, und das übrige einen vollständig bestimmten Sinn giebt.

§. 52. Ein Gleiches gilt, wenn darin etwas durchstrichen, durch Schmutz oder auf andere Art unleserlich gemacht, oder auch einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgerissen worden.

§. 53. Zeigen sich aber dergleichen Lücken an Hauptstellen, so verliehrt die Urkunde ihre Brauchbarkeit.

§. 54. Veränderungen in dem Datum schaden der Glaubwürdigkeit und wesentlichen Vollständigkeit der Urkunden nicht, ausgenommen, wo es gerade auf das Datum ankommt.

§. 55. Ist die Urkunde vollständig, es ist aber hinter der Unterschrift etwas weggeschnitten, wovon man den Inhalt und die Veranlassung nicht weiß, so ist sie so lange vollbeweisend und brauchbar, bis der Beweisdulder nachgewiesen hat, daß das Weggeschnittene zu der Urkunde wesentlich gehörte, und

§. 50. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 54. *Engau* (P. I. dec. 274. n. 3. 4). *Leyser* (Vol. IV. Sp. 265. m. 1. 2. Sp. 275. m. 3).

§. 55. *G. Overbeck* (Meditat. Th. VI. Med. 338).

ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten weggeschnitten worden.

Bey Unbestimmtheit,

§. 56. Ist zwar die Urkunde ganz vollständig vorhanden, es hat aber der Verfasser derselben das Erforderliche nicht hinlänglich bestimmt, so kann dasjenige, was aus dem Bestimmten folgt, nach den Umständen entweder mit Gewißheit oder mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden.

§. 57. Wo nach den Gesetzen eine rechtliche Vermuthung gilt, da hat das darnach Gefolgerte so lange die Wirkung einer Gewißheit, bis das Gegentheil davon nachgewiesen worden.

Bey Unlesferlichkeit

§. 58. Ist die Urkunde dem Richter wegen seiner Sprache und Schrift unverständlich, so ist sie nicht eher von Gebrauche, als bis sie hinlänglich verständlich gemacht worden.

§. 59. Wenn sie in einer fremden bey dem Gerichte unbekannten Sprache geschrieben ist, so muß von derselben durch einen beeidigten Dollmetscher eine Uebersetzung gemacht werden; auf gleiche Weise muß die alte, dem Gerichte unbekannte, Schrift durch Sachverständige in die gewöhnliche übergetragen werden.

Bey Dunkelheit,

§. 60. Liegt eine Dunkelheit in den Worten und Ausdrücken der Urkunde, so muß die wahre Bedeutung derselben ausgemittelt werden.

§. 61. Die wahre Bedeutung der Worte und Ausdrücke muß aus dem Zusammenhange und aus andern

§. 56 u. 57. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 2. §. 73.

andern deutlichen Stellen der Urkunde entnommen werden.

§. 62. Läßt sich aus der Urkunde selbst die Bedeutung derselben nicht finden, so muß auf die gewöhnliche Bedeutung geachtet werden.

§. 63. Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wenn die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

§. 64. Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person verschieden, so muß auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

§. 65. Hat jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kömmt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedienet hat.

§. 66. Sind, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondere Ausdrücke oder Redensarten in Gebrauch, so muß der Sinn der Urkunde diesem gemäß erklärt werden.

§. 67. Ist der Sprachgebrauch streitig, so muß solcher wie eine Gewohnheit ausgemittelt werden.

§. 68. Geben die Worte keinen deutlichen Sinn, so müssen die zweifelhaften Stellen nach der

§. 62. *Allg. Landr.* Th. I. Tit. 4. §. 65.
§. 63. *Allg. Landr.* §. 66.
§. 64. *Allg. Landr.* §. 67.
§. 65. *Allg. Landr.* §. 68.
§. 66. *Allg. Landr.* §. 69.
§. 68. *Allg. Landr.* §. 70.

Absicht des Verfassers, wenn sie deutlich ausgedrückt ist, ausgelegt werden.

§. 69. Hat der Verfasser der Urkunde sich an einigen Stellen, oder in andern Urkunden deutlich geäußert, so muß das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden.

§. 70. Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Aeußerung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.

bey Unverständlichkeit,

§. 71. Wenn aber ein Document in Stellen, die auf den Streitpunkt unmittelbar Beziehung haben, so undeutlich gefaßt ist, daß sich dessen Sinn nicht entnehmen läßt, so fällt seine Beweiskraft ganz hinweg.

§. 72. Ein Gleiches gilt, wenn in dem Documente solche Ausdrücke gebraucht worden, denen offenbar und ohne Zwang ein doppelter Sinn beygelegt werden kann.

bey Widersprüchen.

§. 73. Wenn in einer Urkunde, in Ansehung der dadurch ins Licht zu setzenden Thatsachen, oder im Eingange oder am Schlusse, ein Widerspruch obwaltet, so kann dasselbe nichts beweisen.

§. 74.

§. 69. *Allg. Landr.* §. 71.
§. 70. *Allg. Landr.* §. 72.
§. 71. *Gerichtsordn.* §. 117.
§. 72. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 73. *Gerichtsordn.* a. O. L. 188. pr. D. de R. I. — *Vbi pugnantia inter se in testamento inhærentur, neutrum ratum est.* L. 139. 3. D. de reb. dub. — *duae orationes pugnantia continentes simul falsae sunt.*

§. 74. Doch kann, wenn der Widerspruch am Eingange und Schlusse aus einem einleuchtenden oder nachzuweisenden Irrthume herrühret, der Urkunde bloß dadurch ihr Werth nicht benommen werden.

§. 75. Lautet es in der beziehenden Urkunde anders, als in der in Bezug genommenen, so wird der Inhalt der ersteren befolgt.

§. 76. Bey dem Urkundenbeweise, so wie bey dem Befundbeweise, als einem Zweige desselben, muß der Interessent, um seine Gerechtsame wahrzunehmen, jedesmal zugezogen werden. Zuziehung des Beweisdulders.

§. 77. Ihm muß jede Urkunde zur Prüfung vorgelegt, und, seine Ausstellungen dagegen vorzubringen, verstattet werden.

§. 78. Die allgemeinen Ausstellungen, die gegen alle Arten von Urkunden statt finden können, gehen auf die Unrichtigkeit des Inhalts.

§. 79. Die Vorzeigung der geforderten Urkunde muß nach der Regel an der ordentlichen Gerichtsstelle geschehen.

sunt. L. 16. D. de cond. instit. *Boehmer* (T. IV. Exerc. 65. c. 3. §. 6).

§. 74. *Gerichtsordn.* a. O. *Boehmer* (T. IV. Exercit. 65. c. 3. §. 9).

§. 75. *Gail* (Lib. II. obs. 13. Lib. XIX. obs. 132. n. 5). *Berg.* (P. I. resp. 204). *ICti Tubing.* (Vol. IV. cons. 118. n. 12). *Pütter* (Rechtsf. T. II. Dec. 185. §. 318).

§. 77. *Gerichtsordn.* §. 126.

§. 79. *Gerichtsordn.* §. 109.

§. 80. Wenn jedoch ein oder anderer erheblicher Anstand, weshalb die vorzulegende Urkunde nicht füglich dahin geschafft werden könnte, obwalten sollte, so muß das Gericht dieses Geschäfft durch einen Commissarius in der Behausung des Inhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requisition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde sich befindet, vornehmen lassen.

§. 81. Alle briefliche Urkunden, deren Vorlegung verlangt wird, müssen in ihren Originalen, und zwar vollständig, vorgelegt werden.

§. 82. Der Vorlegung der Originale bedarf es aber alsdann nicht, wenn eine Abschrift beygebracht, und als mit dem Originale übereinstimmend anerkannt wird, oder wenn eine solche Abschrift schon vorher gerichtlich anerkannt worden.

§. 83. Ferner nicht, wenn, mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten, beglaubte, dem Original gleich zu achtende Abschriften, oder alte Documente, die aus Besorgniß, daß sie unleserlich werden möchten, mit gleichmäßiger Zuziehung der Interessenten, gerichtlich erneuert worden, vorgezeigt werden.

§. 84.

§. 80. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 81. *Gerichtsordn.* a. O. L. 1. §. 4. D. de eden. do. — *Edere non videtur, qui stipulationem tam non edit.*

§. 82. *Gerichtsordn.* §. 111. arg. L. 1. pr. D. quod quisq. iur. in alt. *Hellfeld* (de prob. per exempla §. 100.) *Meuius* (P. V. dec. 147. n. 7). *Barth* (hod. for. cap. 1. §. 37. n. 14).

§. 83. *Gerichtsordn.* §. 111. *Hellfeld* (de prob. per exempl. §. 30). *Meuius* (ad Ius Lubec. Lib. V. art. 3).

§. 84. Eine vom Notarius gemachte und von ihm beglaubigte Abschrift, unter Zuziehung der Interessenten, hat zwar nicht die gerichtliche, doch einige Glaubwürdigkeit.

§. 85. Wenn ein Document mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Vorzeiger dasselbe vollständig zu den Acten zu geben Bedenken trägt, so steht ihm frey, nur einen Extract in Ansehung der zur Sache gehörenden Stelle, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schlusses, des Datums, und der Unterschrift, vorzulegen.

§. 86. Doch ist das Original, auf Verlangen des Interessenten, dem Richter vorzuzeigen, der, wenn darin, außer der extrahirten Stelle, weiter nichts

§. 84. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 270. m. 1. 2). *Stryck* (de probat. semiplen. cap. 4. §. 7). *Engelbrecht* (de exempl. §. 6). *Hertius* (dec. 305. n. 2. 3). *Puffendorf* (T. III. obs. 110). *Lauterbach* (coll. th. pract. Lib. 22. T. 4. §. 48). *Hellfeld* (de prob. per exempl. §. 30). *Strube* (Th. V. Bed. 102). — S. *Beylage.*

§. 85. L. 10. §. 2. D. de edendo. — *Edi autem ratio ita intelligitur, si a capite edatur, (nam ratio nisi a capite inspiciatur, intelligi non potest) scil. vt non totum cuique codicem rationum, totasque membranas inspiciendi describendique potestas fiat; sed vt ea sola pars rationum, quae ad instruendum aliquem pertineat, inspiciatur et describatur.* cap. 5. X. de fide instrum. — *Si super vno tantum capitulo quaestio fuerit, illud solummodo describatur et aduersae parti copia eius fiat.* Gerichtsordn. §. 112. *Hertius* (dec. 75. n. 6). *Carpzov* (Proc. tit. 14. art. I. n. 30). — S. *Beylage.*

§. 86. Gerichtsordn. §. 99. u. 109.

nichts zur Sache Gehöriges enthalten ist, dieses unter dem Extract attestiren muß.

§. 87. Dem Interessenten wird das Original nur in Ansehung der zur Sache gehörigen Stelle und der Unterschrift vorgezeigt.

§. 88. Ueber den andern Inhalt des dem Inhaber nach geschehener Vorzeigung zurückgegebenen Documents, muß der Richter, auf seinen Amtseid, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

Vorzeigungspfl. des Beweisdulders.

§. 89. Ist der Beweisdulder im Besitze der schriftlichen Nachrichten, die über die auszumittelnde Thatsache Licht verbreiten können, so ist es seine Pflicht, solche, auf Erfordern, vorzulegen.

§. 90. Diese Pflicht der Vorzeigung erstreckt sich in der Regel auf alle Handschriften, imgleichen auf gezeichnete Karten und Risse. Auf Druckschriften und gestochene Karten kann sie nur gehen, wenn solche so selten sind, daß sie anderweitig nicht zu haben sind.

§. 91. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Beweisdulder nur in so fern gefordert werden, als die Urkunden in der streitigen Sache von Nutzen sind, und die Vorlegung derselben ihm in andern Angelegenheiten unschädlich ist.

§. 92. Zur Erforschung bloßer Meinungen und Gesinnungen kann diese Vorzeigung nicht verlangt werden.

§. 93.

§. 87. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 88. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 89. *Gerichtsordn.* §. 91.

§. 93. Behauptet der Aufgeforderte, daß das begehrte Document gar nichts zur Sache Gehöriges enthalte, und also die Vorzeigung nur aus Irrthum, oder gar aus Chicane oder strafbarer Neugierde gefordert werde, so muß er demnach das Original dem Richter vorzeigen.

§. 94. Findet der Richter die Angabe richtig, so wird darüber eine Registratur aufgenommen, das Original aber dem Inhaber sofort zurückgegeben, und über den Inhalt derselben vom Richter, auf seinen Amtseid, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet.

§. 95. Wenn das Document zwar zum Beweise in der Sache dienlich ist, zugleich aber mehrere nicht zur Sache gehörige Stellen enthält, und der Aufgeforderte solches vollständig zu den Acten zu geben Bedenken trägt, so ist es genug, wenn er bloß Extracte von den Beweisstellen hergiebt, und auf Verlangen des Beweisführers das Original dem Richter vorzeigt.

§. 96. Wenn der Aufgeforderte zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet werden soll, so muß die Thatsache oder der Umstand, der durch selbige bewiesen werden soll, deutlich und bestimmt angegeben seyn.

§. 97. Es müssen ferner wahrscheinliche Gründe

§. 93. *Gerichtsordn.* §. 98.
§. 94. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 95. *Gerichtsordn.* §. 112.
§. 96. *Gerichtsordn.* §. 92 *b.*
§. 97. *Gerichtsordn.* a. O.

de zu der Vermuthung vorhanden seyn, daß ein solches Document hinter dem Aufgeforderten sich wirklich befinde.

§. 98. In der Regel geschieht die Aufforderung zur Vorlegung einer Urkunde nur auf den Antrag des Beweisführers.

§. 99. Findet aber der Richter, daß zur Aufklärung einer Streitsache eine Urkunde von erheblichem Nutzen sey, so kann sie auch von Amtswegen geschehen.

§. 100. Außerdem muß das vorzuzeigende Document dergestalt bestimmt bezeichnet seyn, daß der, welcher es herausgeben soll, dadurch in den Stand gesetzt sey, dasselbe von seinen übrigen Schriften zu unterscheiden, und sich darüber, ob er ein solches Document besitze, erklären.

§. 101. Auf allgemeine und unbestimmte Vorzeigungsgesuche darf keine Rücksicht genommen werden.

Folgen d. Nichtbesitzes.

§. 102. Behauptet der zur Vorzeigung Aufgeforderte, daß er das verlangte Papier nicht besitze, so muß er solches eidlich erhärten.

§. 103. Er muß alsdann schwören, daß er ein solches Document nicht in seiner Gewahrsam habe, noch wisse, wo es sich befinde, auch daß er es nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

§. 104.

§. 99. *Herrius* (dec. 120. dec. 135. dec. 541. n. 3).
§. 102. *Gerichtsordn.* §. 94. *Barth* (hod. for. cap. 1. §. 36. lit. i).
§. 103. *Barth* l. c. *Leyser* (Vol. I. Sp. 38. m. 7). *Berger* (El. disc. for. tit. 26). *Cramer* (T. I. obs. 130). — S. *Beylage*.

§. 104. Wenn der Beweisdulder sich der Vorzeigung sowohl, als der Eidesableistung weigert, so wird die von der verlangten Urkunde vorgelegte Abschrift für richtig, oder die mit der erforderlichen Bestimmtheit angegebene Thatsache, welche dadurch erwiesen werden sollen, für dargethan angenommen. Folgen d. Weigerung.

§. 105. Ist bey der angegebenen Thatsache selbst die Summe, oder irgend ein anderer Nebenumstand, auf den es mit ankommt, nicht sogleich mit angezeigt worden, so wird der Beweisführer auch alsdann noch zu dieser Angabe gelassen, und darauf bey der Bestimmung der rechtlichen Folgen des von dem Beweisdulder begangenen Ungehorsams Rücksicht genommen.

§. 106. In schweren Straffällen werden die Briefschaften des Angeklagten von Amtswegen in Beschlag genommen und durchgesehen.

§. 107. Wenn eine Urkunde von dem Beweisdulder vorsätzlich abhanden gebracht, zerrissen, oder auf andere Art unleserlich gemacht ist, so wird der Beweisführer jederzeit zur eidlichen Bestärkung des Inhalts der auf diese Art dem Auge des Richters entzogenen Urkunde gelassen. Folgen d. Vernichtung.

§. 108.

§. 104. *Gerichtsordn.* §. 100. *Cramer* (Wetzlar. Nebenst. Th. 74. p. 180). *Carpzov* (de proc. Tit. 14. art. 4. n. 55). *Berlich* (P. I. concl. 45. n. 91). *Engau* (P. II. resp. 34. n. 8).

§. 105. *Gerichtsordn.* §. 100.

§. 107. *Gerichtsordn.* §. 120. *Hellfeld* (de probat. per exempla §. 14). *Brunnemann* (ad L. 1. C. de fid. instr. n. 2). arg. L. 20. C. de probat.

§. 108. Ist durch die Schuld des Beweisdulders das Original verlohren gegangen, so giebt die beygebrachte Abschrift gegen ihn eine Anzeige, die durch den Bestärkungseid entweder bis zur Gewißheit ergänzt, oder nach den Umständen entkräftet werden muß.

§. 109. Hat der Beweisdulder die Vorlegung der Urkunde bey einem dritten Besitzer unter der Hand unerlaubter Weise zu hintertreiben gewußt, so findet ein Gleiches statt.

§. 110. Behauptet der Beweisführer, daß die zum Beweise dienenden Urkunden durch Feuer, Wasser, Plünderung, oder sonst durch einen Zufall verlohren gegangen oder unleserlich geworden seyen, so ist auf ein solches Vorgeben nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn er nachweisen kann, daß dergleichen Documente wirklich existirt haben, und wenn er zugleich den Inhalt auf andere Art darthun kann.

§. 108. *Hellfeld* l. c.
§. 109. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 110. L. 1. C. de fide instrum. — *nec oberit tibi amissio instrumentorum, si modo manifestis probationibus eos debitores esse apparuerit.* L. 5. C. eod. — *Sicut iniquum est, instrumentum vi ignis consumtis, debitores quantitatum debitarum renuere solutionem, ita non statim casum conquerentibus facile credendum est. Intelligere itaque debevis, non existentibus instrumentis vel aliis argumentis probare debere fidem precibus vestris adesse.* L. 8. C. eod. *Struben* (Th. II. p. 362) *Gerichtsordn.* §. 122. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 282). *Wernher* (T. II. P. VI. obs. 252). *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. tit. 24. th. 7. not. 6).

Sechs und dreyßigster Titel.

Beweiskraft der öffentlichen und der Privaturkunden.

§. 1. Die bekundenden Schriften haben vornehmlich nach dem Grade der Glaubwürdigkeit der Aussteller eine ungleiche Beweiskraft. Bekundungen.

§. 2. In der Regel haben alle von öffentlichen Behörden herrührende Schriften eine volle Glaubwürdigkeit. I. Oeffentliche Urkunden.

§. 3. Dies gilt nicht bloß von den Landes- sondern auch von den Unterbehörden.

§. 4. Sie haben aber die Wirkung öffentlicher Urkunden nur alsdann, wenn sie über Angelegenheiten des Amts oder Departements abgefaßt sind.

§. 5. Urkunden, die über andere Gegenstände als Amtsgeschäffte, wenn gleich von öffentlichen Personen, verfaßt sind, gelten nicht für öffentliche.

§. 6. Außerdem haben die von einem Notarius in seiner öffentlichen Eigenschaft aufgesetzten Nachrichten eine öffentliche Glaubwürdigkeit.

§. 7.

§. 6. L. 17. C. de fide instrum. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 130. *Horn* (Cl. XVI. resp. 15. arg. 1. Cl. XII. resp. 89. p. 914. *a*).

§. 7. Prediger können keine Instrumente mit der Glaubwürdigkeit eines Notarius aufnehmen.

Beweisform. §. 8. Ihre Richtigkeit wird vermuthet, wenn sie in der gehörigen Beweisform ausgefertigt worden.

a. der Protokolle. §. 9. Schriftliche Nachrichten, die der Bekundung halber, um das Andenken einer gewissen Handlung sicher zu erhalten, aber zur eigenen Notiz aufgesetzt worden, müssen nach den Erfordernissen eines Protokolls abgefaßt seyn.

§. 10. Das Protokoll muß vor dem versammleten Collegium oder einer Deputation desselben aufgenommen und verfassungsmäßig unterschrieben seyn.

§. 11. Einzelne in Eid und Pflicht stehende Officianten können völlig beweisende Protokolle nur alsdann aufnehmen, wenn sie dazu von einer öffentlichen Behörde Auftrag erhalten haben.

§. 12. Daß ein Commissarius für den Auftrag besonders vereidet worden, ist zur Glaubwürdigkeit des von ihm aufgenommenen Protokolls nicht erforderlich.

§. 13. Sollen Verhandlungen der Partheyen durch das gerichtliche Protokoll bekundet werden, so muß

§. 7. *ICti Tubing.* (Vol. VIII. conf. 102. n. 24).
§. 8. *Boehmer* (Ius eccl. Prot. T. II. Lib. II. tit. 22. §. 4). *Geiger* u. *Glück* (Rechtsfälle Th. I. N. 1. §. 1). *Albrecht* (Rechtsfälle Th. I. N. 3).
§. 9. *Meuius* (P. I. dec. 119. n. 2).
§. 10. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 2. §. 1.
§. 11. *Gerichtsordn.* §. 2. *Hommel* (Rhapf. obf. 634).
§. 12. *Struben* (Th. IV. Bed. 104).

muß es zu dem Ende gehörig aufgenommen und mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen seyn.

§. 14. In Ermangelung besonderer Vorschriften in den Landesgesetzen hierüber müssen die allgemeinen im Folgenden anzuführenden Regeln beobachtet seyn.

§. 15. Protokolle, die von Notarien vorläufig aufgenommen worden, können vor der Vollziehung der Urkunde nur als Privatdocumente gelten.

§. 16. Wo die Landesgesetze nichts besonderes vorschreiben, da gehöret zu den nothwendigen Erfordernissen eines jeden Protokolls, worin die Vorträge und Erklärungen der Interessenten aufgenommen werden sollen, um der allgemeinen Beglaubigung wegen ausgefertigt zu werden, daß das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesender Interessenten, nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, daraus zu ersehen sey.

§. 17. Es muß ferner daraus erhellen, daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen, und von ihnen genehmigt worden.

§. 18. Es muß überdies das Protokoll von den Parteyen eigenhändig unterzeichnet, oder mit den

§. 15. *Gerichtsordn.* Tit. 10. §. 130.
§. 16. *Gerichtsordn.* §. 129. *Leyser* (Vol. II. Sp. 71. m. 10). *Canngiesser* (T. I. Dec. 147. n. 18).
§. 17. *Notariatsordn.* von 1512. *Gerichtsordn.* a. O. *Kind* (Quaestio for. c. 15). *Boehmer* (diss. de contractu non praelecto). — S. *Beylage.*
§. 18. *Gerichtsordn.* a. O.

in ähnlichen Fällen, statt der Unterschrift, zugelassenen Zeichen bemerkt seyn.

§. 19. Endlich muß der, welcher es aufgenommen hat, bey seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnehmung dieses Protokolls autorisirt gewesen ist, beyfügen.

§. 20. Ermangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist ein solches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

b. der Beweisinstrumente.

§. 21. Was auf den Grund eines gehörig aufgenommenen Protokolls ausgefertigt wird, hat wie das Protokoll selbst volle Beweiskraft.

in Ausfertigungen.

§. 22. Eine jede Ausfertigung muß allemal vorher in ein Concept gebracht, und dasselbe von der Behörde ordnungsmäßig durchgesehen, auch darauf bemerkt seyn, wenn und an wen die Ausreichung zur Abschrift ins Reine geschehen sey.

§. 23. Die ins Reine gebrachte Ausfertigung muß von der Behörde unterschrieben und untersiegelt seyn.

§. 24. Ob die Unterschrift von dem Vorgesetzten allein, oder auch von allen, oder von einigen Mitgliedern des Gerichts geschehen, und ob dabey ein besonderes größeres, oder nur das gewöhnliche Siegel

§. 19. *Gerichtsordn.* a. O. *Wernher* (T. I. P. IV. obs. 52. et suppl. T. II. P. VI. obs. 259).

§. 20. *Gerichtsordn.* a. O. *Hommel* (Rhapsod. obs. 291. 303. 530).

§. 22. *Gerichtsordn.* Th. II. Tit. 2. §. 49. 53.

§. 23 u. 24. *Gerichtsordn.* §. 54.

Siegel der Behörde gebraucht seyn müsse, ist nach der Verfassung eines jeden Collegiums zu beurtheilen.

§. 25. Ein altes der Urkunde anhangendes öffentliches Siegel dient zum Beweise ihres öffentlichen Charakters und ihrer Aechtheit.

§. 26. Ein von einem Notarius ausgefertigtes feyerliches Instrument muß nach den besondern dafür vorhandenen Vorschriften abgefaßt seyn.

§. 27. In der Regel sind von ihm bey Beglaubigungsinstrumenten zwey Beweiszeugen zuzuziehen.

§. 28. Sind die vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet, so kommt es übrigens nicht darauf an, ob das Beweisinstrument in der Form eines Protokolls abgefaßt, oder auf den Grund des abgehaltenen Protokolls in eine förmliche Ausfertigung gebracht worden.

§. 29. Bey einer Verschiedenheit des Protokolls und der Ausfertigung geht das Erstere vor.

§. 30. Es geht aber alsdann die Ausfertigung vor, wenn die Interessenten, mit deren Zuziehung das Protokoll aufgenommen worden, die Ausfertigung unterschrieben haben.

§. 25. *Hommel* (Rhapf. 634).
§. 27. *Meuius* (P. IV. dec. 13. n. 4).
§. 28. *Gerichtsordn.* §. 124.
§. 29. *Berger* (El. difc. for. Suppl. P. II. cent. 2. conf. 90). *Meuius* (P. VIII. dec. 479).
§. 30. *Engau* (Dec. P. I. Sp. 342. n. 1. 5. 6).

§. 31. Ein von einem unbekannten Notarius aufgesetztes Instrument beweiset so lange nicht, bis seine Eigenschaft hinlänglich nachgewiesen ist.

in Concepten.

§. 32. Die Concepte solcher Ausfertigungen, welche sich in den Archiven und Registraturen der öffentlichen Behörden befinden, von welchen die Ausfertigung verfügt worden, wirken, auch in Ermangelung des Originals, einen vollen Beweis.

§. 33. Doch wird dabey vorausgesetzt, daß an der Richtigkeit des Concepts kein Zweifel sey, und aus den Acten zugleich erhelle, daß dasselbe wirklich ausgefertigt worden.

in Abschriften.

§. 34. Bloße auch nicht beglaubigte Abschriften öffentlicher Urkunden, wenn sie unverdächtige Spuren des Alters an sich tragen, oder gar in öffentlichen Archiven und Registraturen gefunden worden, begründen eine rechtliche Vermuthung.

§. 35.

§. 31. c. 1. X. de cleric. peregr. *Mascard* (de probat. 1098. n. 1). *ICti Tubing.* (Vol. III. conf. 207. n. 5 seq.).

§. 32. *Gerichtsordn.* §. 124.

§. 33. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 34. *Gerichtsordn.* §. 133. *Boehmer* (T. II. P. I. resp. 468. n. 9. 11. 12. resp. 487. n. 7). *ICti Erford.* (sent. n. 182. 256. 257). *Hymmen* (Beyträge Samml. 7. p. 92). *Hommel* (Rhapf. obf. 291). *Cramer* (T. II. opusc. pag. 141). *Engau* (P. I. dec. 479. n. 2). *Wernher* (T. I. P. III. obf. 78. P. II. obf. 365. P. III. obf. 68 et 169. T. III. P. II. obf. 305). *Eisenhardt* (Rechtsh. Th. I. p. 227). *Puffendorf* (T. III. obf. 110). *Hellfeld* (de prob. per exempl. pag. 9).

§. 35. Für Abschriften sind übrigens die mehrern gleichlautenden Exemplare eines Notariatsinstruments für die verschiedenen Interessenten nicht zu halten.

§. 36. Die Richtigkeit einer in gehöriger Beweisform abgefaßten öffentlichen Urkunde wird allemal angenommen, bis das Gegentheil dargethan ist.

§. 37. Fehlt es ihr aber an den nothwendigen Erfordernissen der Form, so hat sie die öffentliche Beweiskraft nicht. Mangel der Beweisform

§. 38. Fehlt es bloß an den nützlichen Förmlichkeiten, so wird dadurch die öffentliche Beweiskraft nicht vernichtet, aber die Ausstellung gegen ihre Richtigkeit unterstützt.

§. 39. Wird die Beweiskraft der Protokolle wegen Mängel der Förmlichkeit so geschwächt, daß

§. 35. *Meuius* (ad Ius Lobec. Lib. V. art. 3). *Hellfeld* (de prob. per exempla. §. 30).

§. 36. L. 18. C. de probat. L. 7. C. de pos. *Gerichtsordn.* §. 126. *Carpzov* (Lib. III. resp. 82. n. 11. et Proc. Tit. 14. art. 3. n. 48). *Berger* (P. I. resp. 263). *ICti Erford.* (n. 18. 150). *Berger* (dec. 380). *ICti Tubing.* (Vol. IV. resp. 139. n. 7). *Engau* (P. III. dec. 10). *Boehmer* (T. II. P. I. resp. 103. n. 5. resp. 321. n. 3). *Stryck* (de fide protocoll. c. 4). *Struben* (Th. I. Bed. 134. Th. II. Bed. 52).

§. 39. *Wernher* (T. I. P. I. obs. 12. P. X. obs. 473). *Stryck* (de iure prot. cap. 6. n. 34). *ICti Tubing.* (Vol. IV. cons. 74. n. 8. 9). *ICti Erford.* (resp. 340). *Struben* (Th. I. Bed. 34. Th. II. Bed. 52). *Boehmer* (Th. II. resp. 494. n. 6).

es nicht mehr eine vollständige Gewißheit geben kann, so muß das Fehlende durch den Eid des Protokollführers ergänzt werden.

Verfälschung.

§. 40. Daß eine öffentliche Urkunde verfälscht sey, wird nicht vermuthet.

§. 41. Jedoch wird die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde geschwächt, wenn dargethan werden kann, daß die Gerichtsperson oder Beamte, welcher sie aufgenommen hat, verübter Fälschungen im Amte, wenn auch nur bey andern von ihr verfertigten Urkunden, gerichtlich überwiesen worden.

§. 42. Dadurch aber, daß der Beamte, der eine Urkunde ausgefertigt hat, seines Amts entsetzt worden, wird der Glaubwürdigkeit derselben alsdann nicht geschadet, wenn die Entsetzung aus Ursachen geschehen ist, welche darauf keinen Einfluß haben können.

II. Privaturkunden.

a. Privatbücher.

§. 43. Was von Privatpersonen, der Bekundung halber, zu ihrer eigenen Notiz aufgezeichnet worden, ein Privatwerk, hat in der Regel gegen den Beweisdulder keine beweisende Kraft.

§. 44.

§. 40. *Gerichtsordn.* §. 121. L. 16. L. 18. C. de prob. c. 6. X. de donat. *Menius* (P. I. dec. 120. n. 3). *Wernher* (T. II. P. VI. obs. 259).

§. 41. *Gerichtsordn.* §. 126.

§. 42. ICti *Tubing.* (Vol. II. cons. 113. n. 6).

§. 43. *Gerichtsordn.* §. 161. L. 6. C. de probat. — *Rationes defuncti, quae in bonis eius inueniuntur, ad probationem sibi debitae quantitatis solas sufficere non posse, saepe rescriptum est. Eiusdem iuris est, et si in vltima voluntate defunctus certam pecuniae quantitatem, aut etiam res certas sibi deberi significauerit.*

§. 44. Nur in den Fällen, welche die Gesetze ausdrücklich bestimmt haben, erhalten die Privatbücher eine gewisse Glaubwürdigkeit.

§. 45. Durch Hausbücher verstorbener Aeltern kann, wenn auf andere Art die Wahrscheinlichkeit nicht auszumitteln ist, die Geburt, die Verheyrathung und das Absterben der Kinder bewiesen werden.

§. 46. Handlungsbücher haben in den in den Gesetzen bestimmten Fällen unter gewissen Einschränkungen eine Beweiskraft, wenn sie in kaufmännischer Art geführt sind.

§. 47. Zur Ergänzung des Beweises muß die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit solcher Handlungsbücher, nach richterlichem Ermessen, von dem Beweisführer eidlich bestärkt werden.

§. 48. Wenn die Handlungsbücher überhaupt die erforderlichen Eigenschaften haben, so ist die eidliche Bestärkung nur auf diejenige Stelle der Bücher zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden soll.

cauerit. L. 7. C. eod. — *Exemplo perniciosum est, vt ei scripturae credatur, qua vnusquisque sibi adnotatione propria debitorem constituit, vnde neque fiscum, neque alium quemlibet ex suis subnotationibus debiti probationem praebere posse oportet.* ICti *Tubing.* (Vol. III. cons. 225. n. 9). *Canngiesser* (T. I. dec. 5. n. 8).

§. 45. *Gerichtsordn.* §. 161.

§. 46–49. *Gerichtsordn.* a. O. ICti *Erford.* (sent. 104). *Engau* (P. II. dec. 213. n. 1).

§. 49. In gleicher Art, als die Handlungsbücher beweisen, sind auch die Lieferungsbücher und Journale der Mäkler beweisend.

§. 50. In Straffällen können Privatvermerke, nach den Umständen, zu einer Anzeige wider den Angeschuldigten dienen.

b. Beweisinstrumente.

1. vom Beweisdulder ausgestellt.

§. 51. Ist von einer Privatperson, und zwar vom Beweisdulder, eine gültige Handschrift zur Bekundung und Beglaubigung eines Geschäffts für Andere, z. B. ein Contract, eine Schuldverschreibung, Quittung und dergleichen ausgestellt, so beweiset sie eine übernommene Verbindlichkeit gegen ihn vollständig.

§. 52. Eine gleiche Beweiskraft hat ein solches Privatbeweisinstrument auch gegen einen solchen Beweisdulder, der es zwar nicht ausgestellt hat, aber doch in die Stelle des Ausstellers getreten ist.

§. 53. Auch findet dieses statt, wenn das Instrument von dem Bevollmächtigten des Beweisdulders, oder einem andern Dritten, der ihn verbinden können, ausgestellt ist.

2. vom Dritten ausgestellt.

§. 54. Ist das Beweisinstrument von einem Dritten ausgestellt, der den Beweisdulder durch seine

§. 51. *Gerichtsordn.* §. 158 *a*). 161.
§. 52. *Gerichtsordn.* §. 158 *c*). 161.
§. 53. *Gerichtsordn.* §. 158 *a*).
§. 54. *Gerichtsordn.* §. 158 *a*). *Canngiesser* (T. I. dec. 5. n. 7). *Leyser* (Vol. IV. Sp. 275. m. 4). Fr. *Beckmanni* (P. I. dec. 41. th. princ. 3).

seine Handlung nicht verbindlich machen können, so gelten seine in der Urkunde enthaltenen Angaben nur so viel, als ein unbeeidigtes Zeugniß.

§. 55. Ist jedoch der Aussteller als ein Mann von unbescholtenem Rufe gestorben, hat er von der bezeugten Thatsache hinlängliche Wissenschaft besitzen können, und ist seine Hand anerkannt, so kann dergleichen Urkunde eine Vermuthung wirken.

§. 56. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Richter von dem Beweisführer, der Ergänzung halber, den Bestärkungseid fordern.

§. 57. Soll durch dergleichen von einem Dritten ausgestellte Privaturkunde nicht eine übernommene Verbindlichkeit, sondern irgend eine andere erhebliche Thatsache dargethan werden, so findet das Vorige statt.

§. 58. Besonders wird in diesem Falle die Vermuthung erhöhet, wenn von einer eigenen Handlung des Ausstellers die Rede ist, und kein vernünftiger Grund sich angeben läßt, warum derselbe in der Urkunde eine Unwahrheit hätte niederschreiben sollen.

§. 59. Bey der Beurtheilung der Beweiskraft kommt es übrigens nicht darauf an, wer ein Instrument beygebracht habe, sondern bloß darauf,

§. 55. *Gerichtsordn.* a. O. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 275. m. 1). *Struben* (Th. I. Bed. 51. §. 3).
§. 57. *Gerichtsordn.* §. 158 *b*).
§. 58. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 59. 60. *Gerichtsordn.* §. 89.

auf, was dasselbe, ohne Rücksicht auf die vorlegende Person, an und für sich beweise.

§. 60. Gegen den Beweisführer kann also die Urkunde bloß um deswillen, weil sie von ihm beygebracht worden, nichts beweisen.

Richtigk. der Ausstellung.

§. 61. Eine Privaturkunde hat die ihr zukommende Beweiskraft, wenn ihre Richtigkeit durch Anerkenntniß des Beweisdulders, oder durch Beweisführung außer Zweifel gesetzt ist.

§. 62. Jede Privaturkunde muß dem Beweisdulder, der Anerkennung halber, vorgelegt werden.

§. 63. Auch wenn die Glaubwürdigkeit der Urkunden durch besondere Umstände unterstützt wird, muß diese Vorlegung geschehen.

§. 64. Selbst der Umstand, daß bey Abfassung der Privaturkunden mehrere Zeugen zugezogen worden, macht diese Vorlegung nicht entbehrlich.

§. 65. Sind sie aber von ihm schon zu einer andern Zeit, wenn auch in einer andern Sache, anerkannt, so bedürfen sie seiner Anerkennung nicht weiter.

Erklärungspfl. des Beweisdulders.

§. 66. Der Beweisdulder ist schuldig, sich über die Richtigkeit der vorgelegten Urkunde gerichtlich zu erklären.

§. 67.

§. 61. *Gerichtsordn.* §. 132. 134. *Wernher* (T. III. P. II. obs. 46). *Coler* (Proc. exec. P. III. c. 1. n. 114). *Carpzov* (P. I. c. 17. def. 16).
§. 64. *Gerichtsordn.* §. 133.
§. 65. *Gerichtsordn.* §. 125.
§. 66. *Gerichtsordn.* §. 134.

§. 67. Zu einer solchen Erklärung kann der Beweisdulder nur unter der Verwarnung, daß im Fall des ungehorsamen Schweigens die Urkunde für anerkannt werde angenommen werden, aufgefordert werden.

§. 68. Doch muß, wenn diese Warnungsclausel von Wirkung seyn soll, die vorgelegte Urkunde die wesentlichen Erfordernisse der Beweisform haben. bey der vorhandenen Beweisform.

§. 69. Die Untersiegelung der Urkunde ist nicht wesentlich erforderlich, auch wenn derselben in der Urkunde gedacht ist.

§. 70. Eine Urkunde, die der Beweisdulder entweder anerkennen, oder ableugnen soll, braucht zwar nicht von dem Aussteller eigenhändig geschrieben zu seyn.

§. 71. Sie muß aber wenigstens von dem Aussteller unterschrieben, oder auf sein Angeben ausgestellt seyn.

§. 72. Solche Aussteller, die des Schreibens nicht kundig sind, müssen ihre Unterschrift durch die dafür gebräuchlichen Zeichen oder durch die Untersiegelung, bey der gehörigen Beglaubigung, ausgedrückt haben.

§. 73. Von Scripturen, denen es am Eingange und Schlusse fehlt, kann die Anmerkung nicht gefordert werden.

§. 74.

§. 69. *Engau* (P. II. resp. 56. n. 9).
§. 73. *ICti Tubing.* (Vol. IX. cons. 40. 42). *Schröter* (Abh. zur Erläut. d. Deutschen Privatr. Th. II. p. 198).

§. 74. Auf das Datum und den Ort kommt es hiebey nicht an, und kann beydes, der Glaubwürdigkeit unbeschadet, fehlen, auch das Datum falsch, oder auch doppelt angegeben seyn.

§. 75. Von Urkunden, welche die Zeichen der erloschenen Gültigkeit an sich tragen, die in wesentlichen Stellen zerrissen, durchschnitten, durchstrichen sind, kann die Anerkennung nicht eher verlangt werden, als bis nachgewiesen ist, daß solches durch Zufall, oder überhaupt wider den Willen des Beweisführers geschehen ist.

§. 76. Wird die Urkunde dem Beweisdulder, zum Behuf der Anerkennung, vorgelegt, so hat er sich sofort zu erklären, ob er die vorgelegte Urkunde für diejenige halte, wofür sie ausgegeben wird, oder ob er den angegebenen Aussteller derselben nicht für den wahren halte.

Folgen des Anerkentnisses (Gewißheit.

§. 77. Erklärt sich hierüber der Beweisdulder, so hat seine Erklärung allemal die rechtliche Wirkung des Anerkenntnisses oder Nichtanerkenntnisses.

§. 78. Wird die Urkunde von ihm, es sey gerichtlich oder vor einem Notarius und zwey Zeugen

§. 74. *Engau* (P. I. dec. 274. n. 2). *ICti Erford.* (n. 202. arg. gen. 1). *Hommel* (Rhapf. obf. 573). *Leyfer* (Vol. IV. Sp. 260. m. 1. Sp. 265. m. 7). arg. L. 34. §. 1. D. de pign. L. 12. D. de reb. dub. — S. *Leylage.*

§. 75. *Wernher* (T. II. P. VI. obf. 407. P. IX. obf. 27). *Leyfer* (Vol. IV. Sp. 281. m. 4).

§. 78. *Gerichtsordn.* §. 133.

Zeugen, als richtig anerkannt, so hat das Anerkenntniß die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses, und giebt eine volle Gewißheit.

§. 79. Ein Widerruf desselben entkräftet diese Wirkung nicht, wofern nicht ein dabey vorgefallener Irrthum nachgewiesen werden kann.

§. 80. Die Anerkennung muß auf die ganze Urkunde gehen; eine Anerkennung einiger Stücke, mit der Verwerfung anderer, ist ungültig.

§. 81. Eine einmal gehörig anerkannte Urkunde bedarf der Anerkennung nicht weiter, wenn sie zu einer andern Zeit, auch in einer andern Sache zum Beweise gebraucht wird.

§. 82. Für den Beweisdulder aber ist die von einem Dritten geschehene Anerkennung einer und derselben Urkunde ohne Wirkung.

§. 83. Wer seine Unterschrift anerkennen muß, kann zur eidlichen Ableugnung des Inhalts, wenn selbige auch von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht gestattet werden.

§. 84. Sein Vorgeben, daß das Vorgelegte ein bloßes, hinter seinem Rücken ausgestelltes Blanket sey, muß besonders bewiesen werden.

§. 85.

§. 80. *Carpzov* (P. I. const. 17. def. 7 seq.). *Ludolph* (dec. et consult. Symph. II. n. 8. p. 422. C).

§. 81. *Brokes* (obs. for. 516).

§. 83 u. 84. *Gerichtsordn.* §. 136.

Folgen der Ableugnung

§. 85. Erklärt sich der Beweisdulder nicht für eine Anerkennung, sondern widerspricht derselbe Aechtheit der Urkunde, so beweiset sie nicht eher, als bis ihre Richtigkeit anderweitig dargethan ist.

Beweisführung.

a. durch gemeinen Beweis.

§. 86. Die Richtigkeit einer jeden nicht anerkannten Urkunde kann von dem Beweisführer durch den gemeinen Beweis dargethan werden.

Zeugenbeweis.

§. 87. Sind bey einer der Bekundung halber aufgesetzten Privatschrift Beweiszeugen zugezogen worden, so muß solchen die Urkunde zur Anerkennung ihrer Mitunterschrift vorgelegt, und die Kraft der Urkunde nach dem Zeugenbeweise beurtheilt werden.

Befundbeweis.

§. 88. Kann oder will der Beweisführer sich des Zeugenbeweises nicht bedienen, so steht es ihm frey, die Richtigkeit der Urkunde durch den Befundbeweis darzuthun.

§. 89. Dieser Beweis ist jedoch gegen den Beweisdulder, der die Unrichtigkeit der Urkunde eidlich zu erhärten sich erbietet, in der Regel nur alsdann zulässig, wenn das Instrument nicht bloß unterschrieben, sondern nach seinem ganzen Inhalte von dem angegebenen Aussteller geschrieben ist.

§. 90.

§. 87. *Gerichtsordn.* §. 146. *Carpzov* (Proc. tit. 14. art. 3. n. 67). *Cannegieſſer* (T. I. dec. 136. n. 12). *ICti Erford.* (sent. 156. n. 18).

§. 89. *Gerichtsordn.* §. 149 a).

§. 90. Ueber die bloße Unterschrift allein kann dieser Beweis nicht statt finden.

§. 91. Hat der Aussteller, außer seinen Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt, so findet dieser Beweis zwar statt, jedoch nur wider dessen Erben, und nur zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel.

§. 92. Hat aber der Aussteller mehrere Worte oder Zeichen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift eigenhändig beygefügt, so kann aus diesen die Vergleichung wider den angegebenen Aussteller selbst und mit voller gesetzmäßiger Wirkung angestellt werden.

§. 93. Will der Beweisführer den Beweisduldet zur eidlichen Ableugnung eines von diesem angeblich ausgestellten Documents nicht gestatten, sondern sich des Befundbeweises bedienen, so muß er zuförderst den Eid für Gefährde mit dem Anhange schwören: daß er von der Richtigkeit des Documents überzeugt sey, und kein anderes Mittel, selbige darzuthun, zur Hand habe.

§. 94. Bey der Wahl des Befundbeweises muß durch Vergleichung der Urkunde mit andern Schriften des angeblichen Ausstellers von Sachverständigen erforscht werden, ob die streitige Urkunde von der Hand desselben sey, oder nicht.

§. 95.

§. 90. *Gerichtsordn.* §. 149 *b*).
§. 91. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 92. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 93. *Gerichtsordn.* §. 150.
§. 94. *Gerichtsordn.* §. 151.

§. 95. Die Schriften, womit die Vergleichung angestellt wird, müssen unstreitig von des Ausstellers Hand seyn.

§. 96. Dergleichen sind solche Schriften, die von dem Aussteller für die seinigen schon einmal gerichtlich anerkannt worden, oder gegenwärtig dafür anerkannt werden.

§. 97. Ferner solche, die der Aussteller selbst, in Gegenwart des Richters und des Interessenten zu schreiben angehalten wird.

§. 98. Ob der gewählte Zeugen- oder Befundbeweis vollständig geführt worden, muß vom Richter beurtheilt, und bey Abgang der Vollständigkeit, nach den Umständen, entweder der einen oder andern Partey noch ein Bestärkungseid abgefordert werden.

b. durch den Bestärkungseid.

§. 99. Ein Haupteid, mit Uebergehung des gemeinen Beweises, kann von dem Beweisführer, zur Ausmittelung der Richtigkeit der Urkunde, nicht anders gebraucht werden, als wenn der Beweisdulder der angebliche Aussteller derselben ist.

§. 100. In allen übrigen Fällen ist der Beweisdulder nicht verpflichtet, auf einen Eid, wodurch die Richtigkeit einer Urkunde abgeleugnet werden soll, sich einzulassen.

§. 101. Bey Documenten, die nicht den Beweisdulder zum angeblichen Urheber haben, sondern von dritten Personen herrühren sollen, ist es genug, wenn dieser erklärt, wofür er sie halte.

§. 102.

§. 95–97. *Gerichtsordn.* a. O.
§. 98. *Gerichtsordn.* §. 147. 155.
§. 101. *Gerichtsordn.* §. 140.

§. 102. Von dem Beweisdulder, als angeblichen Aussteller der Urkunde, kann der Ableugnungseid dahin gefordert werden, daß er schwöre, daß er die Namensunterschrift unter dem ihm vorgelegten Instrumente nicht selbst geschrieben habe, und daß dieselbe auch nicht an seiner Statt von einem Andern mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden.

§. 103. Wenn er sich eines oder des andern, auf Erfordern des Richters, zu thun weigert, so wird gegen ihn dergleichen Urkunde, wegen Ungehorsams, für anerkannt angenommen.

§. 104. Die Zurückschiebung des Eides ist ihm in einem solchen Falle nicht erlaubt.

§. 105. Ist die ihm vorgelegte Urkunde von seinem Bevollmächtigten, oder einem Andern, der ihn durch seine Handlung verpflichten können, angeblich ausgestellt, so kann dem Beweisdulder zwar ebenfalls der Ableugnungseid abgefordert werden.

§. 106. Will er sich aber darauf nicht einlassen, so steht ihm frey, zu verlangen, daß der Aussteller selbst, wenn er noch am Leben ist, der Anerkennung halber aufgefordert werde.

§. 107. Er kann aber auch durch Zurückschiebung des Eides von dem Beweisführer fordern, daß er die Richtigkeit der Hand und Unterschrift eidlich erhärte.

§. 102. *Gerichtsordn.* §. 134.
§. 103. *Gerichtsordn.* §. 135.
§. 105. *Gerichtsordn.* §. 137. 138.
§. 106. *Gerichtsordn.* §. 139.
§. 107. *Gerichtsordn.* a. O.

§. 108. Der Beweisdulder muß das ihm vorgelegte richtige Document pflichtmäßig anerkennen.

§. 109. Sollte sich derselbe zur eidlichen Ableugnung erboten haben, und nach diesem von der Richtigkeit überführt werden, so wird er wegen des versuchten Meineides und muthwilligen Leugnens bestraft.

§. 110. Eine eidlich abgeleugnete Urkunde hat gegen den Ableugnenden keine Beweiskraft, und findet in eben dem Processe ein Beweis von der Richtigkeit der Unterschrift nicht weiter statt.

Umständlichkeit des Eides.

§. 111. Wenn aber für die Richtigkeit einer Privaturkunde eine rechtliche Vermuthung streitet, so muß die Unrichtigkeit derselben auf andere Weise, als durch den bloßen Ableugnungseid, nachgewiesen werden.

§. 112. Dies findet statt, wenn alte mit Beweisform versehene Privaturkunden in Archiven oder Registraturen der Landescollegien, der Magistrate oder Aemter gefunden worden.

§. 113. Sollen aus dergleichen Privaturkunden darin angegebene Thatsachen entnommen werden,

§. 109. *Gerichtsordn.* §. 148.
§. 110. *Gerichtsordn.* §. 144.
§. 112. *Gerichtsordn.* §. 158. *c.* L. vlt. C. de re iud. — *Gesta quae sunt translata in publica monumenta habere volumus perpetuam firmitatem, neque enim morte cognitoris perire debet publica fides.* L. 30. 31. C. de donat. *Heineccius* (T. I. Resp. 147. n. 10). *ICti Erford.* (n. 16). *Brokes* (obs. for. 450). *ICti Tubing.* (Vol. IX. cons. 42. n. 49). *Cramer* (T. VI. obs. 1422. p. 207).
§. 113. *Gerichtsordn.* §. 158. *c.*

den, so geben sie selbst einen vollen Beweis, wenn der Aussteller verstorben, seine Hand anerkannt, sein Ruf unbescholten ist, und die bezeugte Thatsache ihm hinlänglich bekannt war.

§. 114. Gleiche Bewandniß hat es mit den Urbarien, Zins- und Steuerregistern, Kirchenmatrikeln oder andern ähnlichen Verzeichnissen, in so fern dieselben nicht mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten aufgenommen sind.

§. 115. Das Alter allein macht eine Urkunde nicht glaubwürdig.

§. 116. Für alt ist aber eine Urkunde zu halten, wenn ihr Verfasser nicht mehr leben kann, folglich wenn sie vor siebenzig Jahren verfaßt ist.

§. 117. Auch gelten Quittungen und Belege, die bey einer Rechnung vorgezeigt worden, und gegen deren Richtigkeit keine besondere Ausstellung hat gemacht werden können, so lange für richtig und unverfälscht, bis das Gegentheil ausgemittelt wird.

§. 118. Gerichtlich bestätigte oder beglaubigte Privaturkunden haben die Beweiskraft der öffentlichen, und bedarf es bey ihnen der Anerkennung nicht.

§. 119. Will sich der Beweisdulder über die ihm der Anerkennung halber vorgelegte Urkunde gar nicht

Verweigerung der Erklärung.

§. 114. *Gerichtsordn.* §. 159.
§. 115. *Leyser* (Vol. IV. Sp. 261. m. 7). *ICti Tubing.* (Vol. IX. conf. 42. n. 41). *Struben* (Th. I. Bed. 73). — S. *Beylage.*
§. 116. *Hommel* (Rhapf. ob. 291).
§. 117. *Gerichtsordn.* §. 160.
§. 118. *Gerichtsordn.* §. 123. L. 10. D. de probat. L. vlt. C. de re iud. L. 30. §. 1. C. de donat. *Berger* (El. disc. for. Suppl. P. II. Tit. 25. Suppl. 1).

nicht erklären, und bleibt er in dem ihm dazu angesetzten Termin ungehorsamlich aus, so wird die Urkunde, nach vorheriger Warnung, für anerkannt angenommen.

§. 120. Diese Wirkung darf jedoch alsdann nicht statt finden, wenn es der Privaturkunde an der erforderlichen Beweisform fehlt, und dieserhalb gar nicht anerkannt zu werden braucht.

Meldungen.

§. 121. Enthalten die schriftlichen Nachrichten bloß Eröffnungen, Anzeigen oder Meldungen, so können daraus ebenfalls Beweise von einer Thatsache genommen werden.

§. 122. Rühren dergleichen Meldungen von öffentlichen Behörden her, so beweisen sie wie öffentliche Urkunden, sobald es ihnen an der erforderlichen Beweisform nicht fehlt.

§. 123. Die Beweisform solcher Eröffnungen, als Urtel, Rescripte, Befehle, Gesetze ff. muß nach der Natur des Gegenstandes und den besondern gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 124. Meldungen unter Privatpersonen werden wie Privaturkunden beurtheilt.

§. 125. Wenn der Verfasser der Meldung oder Anzeige von der darin angegebenen Thatsache unterrichtet seyn können, auch einen unbescholtenen Ruf für sich hat, und kein Grund vorhanden ist, an seiner Aufrichtigkeit, daß er die Wahrheit nach seiner beßten Wissenschaft berichten wollen, zu zweifeln, so hat seine Meldung Glaubwürdigkeit.

§. 126. Ist eine Nachricht öffentlich verbreitet, in einer Inschrift, Leichenpredigt, in einem Anschlage

schlage und dergleichen, so gewinnt die Glaubwürdigkeit derselben, wenn ihr nicht widersprochen worden, zumal wo der Widerspruch leicht zu besorgen war.

§. 127. Die Richtigkeit der meldenden Urkunden wird, wie die der bekundenden, nach dem Unterschiede ihrer Verfasser beurtheilt.

§. 128. Sind es öffentliche Meldungen, so wird ihre Richtigkeit vermuthet, so bald sie nur in der vorschriftmäßigen Form abgefaßt ist.

§. 129. Privatmeldungen müssen als richtig vom Beweisbulder anerkannt, oder vom Beweisführer nachgewiesen seyn.

§. 130. Zur Vorlegung solcher Urkunden ist der Beweisdulder eben so, als bey Bekundungen, verpflichtet.

§. 131. Auch die Privatcorrespondenz, welche die Parteyen selbst über das streitige Geschäfft unter einander geführt haben, muß auf Erfordern vorgelegt werden.

§. 132. Hingegen kann die Vorlegung einer solchen Privatcorrespondenz, die über das Geschäfft zwischen einer der Parteyen und einem Dritten geführt worden, in der Regel weder von dieser Partey, noch von dem Dritten gefordert werden.

§. 133. Nur alsdann ist eine solche Forderung gegründet, wenn der Dritte von beyden Theilen gemeinschaftlich als Mäckler oder sonst als Vermittler,

mittler, zur Verhandlung oder Abschließung des Geschäffts, gebraucht worden.

§. 134. In allen andern Fällen kann die Partey, welche weiß oder vermuthet, daß der Dritte aus der mit dem Gegner geführten Correspondenz zur erheblichen und zur Sache gehörigen Thatsachen Kenntniß erlangt habe, denselben zum Zeugen vorschlagen.

Druckfehler.

Seite 5. §. 28. Zeile 1. dem lies den.
— 8. §. 45. — 1. Auch ein l. Ein.
— 14. §. 74. — 1. l. Lauf der Verjährung der Verbrechen.
— 25. §. 59. — 6. l. Grundstücke.
— 36. §. 14. — 1. gegebenes l. gegebener.
— 51. §. 46. das Marginal bey § 47 gehört zu §. 46.
— 57. §. 71. Z. 2. kann dabey der Schuldner.
— 91. §. 44. Not 45 l. 44.
— 109. §. 153. Not. Z. 1. *In ens* l. *In eos.*
— 112. §. 166. Not. Z. 5. Th. II. l. Th. III.
— 119. §. 15. Z. 4. können l. könne.
— — §. 16 Z. 1. einem l. einen.
— 136. §. 117. Z. 1. den l. dem.
— 140. §. 3. Z. 4. Folge zu leisten.
— 224. Im Titel: Beweis von der Behauptung und Ableugnung
— 284. §. 33. Z 4. vorzutragen l. vorzulegen.
— 285. §. 37. Z. 2 eine l. einer.
— 290. §. 71. Z 2 von unten, ein l. im.
— 321. §. 38. am Rande, der Grundstücke.
— 307. §. 64. am Rande, Bestimmung.
— 335. §. 18. Z. 2. beweisend.

Beylagen

zum Zweyten Bande

des

Allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs.

Beylagen zum Zwanzigsten Titel.

§. 59.

Nach dem Römischen und alten Deutschen Rechte galt das Wiedervergeltungsrecht gegen falsche Ankläger und Denuncianten; *Quistorp* (P. R. §. 807), welches gegenwärtig wegfällt, *Brunnemann* (ad L. vlt. C. de accusat.). Ueber dasjenige, was an die Stelle der vorigen harten Strafe treten soll, ist man nicht ganz einig. Blosser Schadensersatz scheint einigen nach der P. G. O. Art. 12 und 201 hinlänglich zu seyn, da selbige nur von der Privatgenugthuung, und nicht von einer Bestrafung redet. Da aber dieses Stillschweigen eine schon der Natur der Sache nach strafbare Handlung nicht straflos machen kann, so muss aus den alten Gesetzen, wenn auch nicht der Grad der Strafe, doch eine Strafbarkeit der falschen und boshaften Anklage beybehalten werden, womit noch ausser dem Gerichtsgebrauche das Gesetz übereinstimmt. L. 10. C. de calumniat. — *Quisquis crimen intendit, non impunitam fore nouerit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.* Anstatt der willkührlichen Strafe, die gegen den falschen Ankläger erkannt zu werden pflegt *Menius* (P. I. dec. 41. *Meister* (I. Crim. §. 250), kann die genauere Bestimmung des Allgemeinen Landrechts um so mehr angenommen werden, da sie den alten

Gesetzen, ohne ihre Strenge beyzubehalten, näher bleibt, und mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Fälle das Ungewisse und Schwankende besser entfernt.

§. 65.

Die Regel der Verjährung der Verbrechen ist allgemein; es müssen daher gewisse Verbrechen davon ausgenommen seyn, wenn sie nur eingeschränkt gelten soll. Wenn, wie *Berger* (Oec. Iur. Lib. III. tit. 15. th. 1. not. 3) und Andere glauben, dass nur geringe Verbrechen nach Ablauf einer gewissen Frist ungeahndet bleiben, die schweren Verbrechen aber zu allen Zeiten bestraft werden sollen, so ist dies eine Behauptung, die zwar bey dem Gesetzgeber, aber nicht bey dem Richter, Rücksicht verdienen kann, da es an Beweisen fehlt, dass die Verjährung bloss auf die geringen Verbrechen eingeschränkt sey.

§. 76.

Dass ein Vorgeladener von der geschehenen Vorladung Kenntniss erlangt habe, ist ein nothwendiges Erforderniss, wenn die Wirkungen der Citation, es sey in Hinsicht auf Verjährung oder andere Umstände, eintreten sollen. Ist daher gleich die Vorladung erfolgt, es kann aber von dem Vorgeladenen nachgewiesen werden, dass er davon nicht unterrichtet worden, so kann ihm auch billig der Vortheil der fortlaufenden Verjährung nicht abgesprochen werden. Auf den Entflohenen ist dies nicht anwendbar, und es kann daher mit *Leyser* (T. VII. Sp. 515. m. 6) eine von neuen nach der Flucht angehende Verjährung nicht

ange-

angenommen werden. *Engau* (von der Verjährung §. 92. *Boehmer* ad *Carpzov.* q. 141. n. 53. *Eichmann* ad *Râve* §. 162.)

Beylagen zum Ein und Zwanzigſten Titel.

---

§. 28.

Da die Meſsfreyheit nur auf Meſsgüter ſich erſtreckt, ſo iſt die Arreſtfreyheit nicht mit Einigen noch auf andere Güter des Kaufmanns, auſserhalb der Meſſe, auszudehnen, um ſo mehr, da Privilegien als Ausnahmen nur eingeſchränkt zu verſtehen ſind; *Berger* (Oecon. Iur. Lib. IV. tit. 30. th. 3. n. 15. u. El. Diſc. for. Suppl. P. I. tit. 51. Suppl. 4).

§. 122.

Ein Depoſitum kann des Indults ungeachtet, zu allen Zeiten zurückgefordert werden; *Boehmer* (Exerc. ad Dig. T. III. exerc. 46). Iſt es von dem Verwahrer verbraucht, ſo darf billig durch eine Schuld deſſelben das Zurückforderungsrecht nicht erſchwert werden, zumal da alle aus Verbrechen entſpringende Forderungen von der Wirkung des Indults frey bleiben; *Berlich* (Dec. 235. n. 32).

§. 129.

Laufende Zinſen gehören zu den Forderungen, die erſt nach dem Indult entſtehen, und daher unter demſelben nicht begriffen ſeyn können. Verzugszinſen aber gehören zu den ſchon vor dem In-

dult vorhandenen Schulden, und müſſen daher nach andern Grundſätzen beurtheilt werden, was auch dagegen *Carpzov* (in def. for. P. II. c. 30. def. 46) und Andere ſagen.

Beylagen zum Zwey und Zwanzigſten Titel.

---

§. 20.

Durch die hier gemachte Scheidung der Competenz in eine allgemeine und eine beſondere, wovon jene auf das Intereſſe aller Gläubiger, dieſe auf die Pflichten gewiſſer Gläubiger gegründet iſt, kann mancher Streit über den Umfang der Competenz gehoben werden. Wenn jedem Gemeinſchuldner der Nothbedarf gelaſſen wird, ſobald dadurch der Vortheil der Gläubiger befördert wird, ſo bedarf es der Unterſuchung nicht mehr, ob ſolche auſser den Beamten, auch den Doctoren aller Art, und den Advocaten, imgleichen dem Adel zukomme, worüber die Meinungen getheilt ſind. *Carpzov* (Dec. 260. n. P. I. conſt. 32. def. 18). *Berlich* (P. I. conſt. 80. n. 53). *Richter* (P. I. dec. 24. n. 4. *Coler* (de proc. exec. P. II. c. 3. n. 114 et 129). *Beſold* (theſaur. pr. Lit. D. n. 29). *Ludolph* (Symphor. Conſ. II. dec. 13. p. 698. A). *Leyſer* (diſſ. quousque nobil. competat benef. competentiae.

§. 33.

Einige beſchränken den Anſpruch auf die Competenz zu ſehr, wenn ſie verlangen, daſs der Schuld-

Schuldner beweiſen ſoll, er ſey durch Unglücksfälle in das Zahlungsunvermögen gerathen; *Leyſer* (diſſ. quousque nobilibus competat beneficium comp. §. 19. 20).

§. 52.

Die Vermögensabtretung hat durch andere ſtrenge Verordnungen gegen die Schuldner, als durch den Gebrauch des Schuldgefängniſſes und dergleichen, als welche Anordnungen ſich nur auf ſtrafbare, nicht auf unglückliche Schuldner beziehen, nicht aufgehört, wie *Lauterbach* (Concl. iur. de ceſſ. bon. in fin.) *Carpzov* (P. II. conſt. 22. def. 12) behaupten.

§. 63.

Da die Vermögensabtretung den Unglücklichen zugeſtanden wird, ſo iſt nicht abzuſehen, warum der Indult, wie *Stryck* (Diſp. Hal. T. I. diſp. 8. §. 13. et T. II. diſp. 14. §. 13), *Barth* (hod. for. cap. 3. §. 35. not. *a.* p. 726), *Walch* (Introd. in contr. iur. ciu. Sect. IV. c. 3. membr. 1. §. 4) glauben; den Verluſt dieſer Wohlthat nach ſich ziehen könne. Nur alsdann dürfte dies der Fall ſeyn, wenn der durch den Indult begünſtigte Schuldner zu den Bankerutirern gehörte.

Beylage zum Drey und Zwanzigſten Titel.

---

§. 95 u. 96.

Wenn auf den Unterſchied der Schuld und Unſchuld des Nachtwandlers geſehen wird, ſo läſst

sich eine Ersatzpflicht derselben eben so richtig behaupten als leugnen, und die abweichende Meinung über diesen Gegenstand (arg. L. 33. §. 1. D. ad Leg. Aquil. *Quistorp* Peinl. Recht. §. 53. not. *d*) sich mit dem aufgestellten Satze vereinigen.

Beylagen zum Vier und Zwanzigsten Titel.

§. 19.

Das Gegentheil enthält L. 32. §. 7. D. de donat. inter vir. et vx. — *Si maritus vxori donauerit, et mortem sibi ob sceleris conscientiam conscisuerit, vel etiam post mortem memoria eius damnata sit, reuocabitur donatio; quamuis ea, quae aliis donauerit, valeant, si non mortis causa donauit.* Auch L. 2. C. qui testam. facere possunt. — *Quodsi futurae poenae metu voluntaria morte supplicium anteuertit, ratam voluntatem eius conseruari leges vetant.* Diesen Widerspruch hebt man wohl nicht besser, als durch eine Unterscheidung zweyer Fälle, nämlich desjenigen, wo der Verurtheilte vor dem Verbrechen, und des andern, wo er nach demselben geschenkt hat. *Kleinschrod* a. O.

§. 44.

Rechte eines Einheimischen, in Ansehung der Erbfolge, legen *Boehmer* (ad Art. 198. §. 4. C. C.), *Leyser* (Sp. 632. n. 7 u. 8), *Schilter* (de iure peregrin. §. 42), den Verwiesenen bey. Da aber ein Verwiesener auf Lebenszeit alle Bürgerrechte verliehrt,

liehrt, und gleich einem Ausgewanderten Abzugsgeld erlegen muſs (*Quiſtorp* a. O.), ſo iſt kein Grund vorhanden, den Verwieſenen anders als jeden andern Fremden zu behandeln. *Meuius* (Ius Lub. qu. 4. in f.) *Kleinſchrod* a. O.

§. 79.

L. 1. §. 2. 3. 4. D. ad SCtum Turpill. — *Facti quidem quaeſtio in arbitrio eſt iudicantis, poenae vero perſecutio non eius voluntati mandatur, ſed legis auctoritati reſeruatur;* womit L. 3. C. ne ſanctum baptiſma L. 8. §. 2. C. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 14. D. de SCto Silan. zu vergleichen. Durch dieſe Vorſchriften wird es allerdings beſtätigt, daſs der Richter mit der im Geſetze beſtimmten Strafe nickt willkührlich umgehen ſoll; *Feuerbach* (Reviſion Th. I. cap. 5. und Criminalr. §. 110. p. 90. not. *). Auch iſt es nicht zu leugnen, daſs das dem Richter zugeſtandene Recht der Milderung und Schärfung der geſetzlichen Strafe, wenn es nicht nach den Umſtänden, ſondern mit Rückſicht auf das Indiuiduum ausgeübt wird, ein Miſsbrauch wird, und ſelbſt bey Vermeidung deſſelben, überhaupt wegen der ſchwierigen Anwendung, nicht nach der Schärfe ausgeübt werden kann. Da aber unſtreitig die Strafe nach der Verſchuldung und den Folgen des Verbrechens abgemeſſen werden muſs, ſo ſtreitet es mit der Abſicht des Geſetzgebers keineswegs, wenn bey auſserordentlichen Umſtänden des Verbrechens die gewöhnliche Strafe zwar beybehalten, aber nach den vorwaltenden Umſtänden, ſo weit ſich dabey das Auſserordentliche ſicher beſtimmen läſst, entweder erhöhet oder herabgeſetzt wird. Eine gleiche Anwendung der geſetzlichen Strafe

auch auf die aufserordentlichen Fälle ist eine Härte gegen den minder Schuldigen, und eine übertriebene Nachsicht gegen den Verruchten. Ueberhaupt können auch die Strafbestimmungen im Gesetze nicht leicht vollständig genug seyn, und dem richterlichen Ermessen mufs, der Natur der Sache nach, immer ein grofser Raum gelassen werden; *Kleinschrod* (Th. I. §. 78 ff).

§. 89. u. 90.

L. 5. C. ad Leg. Iul. Maiest. L. 6. C. de his, qui ad eccles. confug. L. 1. §. 3. D. de seruis corrupt. L. 14. D. de sicar. machen auch Gedanken von Verbrechen strafbar. Im Grunde aber scheint mehr von Planen zu Verbrechen, die sichtbar geworden, die Rede zu seyn; *Kleinschrod* (Th. I. §. 35). *Feuerbach* (Criminalr. §. 46), *Günther* u. *Otto* (im Magazin für Rechtsgelehrte, Jahrg. 1786. St. I. S. 1—17. *Glück* (Comment. üb. Pand. Th. I. S. 62. Anmerk. 15).

§. 93.

L. 14. D. ad Leg. Corn. de sicar. — *In maleficiis voluntas spectatur, non exitus.* Es scheint daher freylich genug zu seyn, wenn die Absicht, das Verbrechen begehen zu wollen, aus den Handlungen klar ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg der letztern, womit auch andere Stellen des Römischen Rechts (S. *Kleinschrod* Peinl. R. Th. I. §. 39. S. 88), nach der Meinung verschiedener Gelehrten, übereinstimmen sollen. Da aber auf den Erfolg billig bey jedem Verbrechen, das bestraft werden soll, Rücksicht genommen wird, solches auch dem Geist der Gesetzgebung in Deutschland angemessen ist, so

giebt

giebt die Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts, als wichtigſte Autorität, hier mit Recht den Ausſchlag.

§. 98. u. 99.

Weſtphal (Criminalr. Anmerk. 38) hält jedes freywillige Geſtändniſs für einen Milderungsgrund. Mit Recht wird dagegen erinnert, daſs das auf obrigkeitliche Befragung geſchehene pflichtmäſsige Geſtändniſs dahin nicht gerechnet werden könne. Hingegen kann ein freywilliges Angeben aus Reue zu einer Milderung der Strafe wohl gereichen; *Kleinſchrod* (Th. I. §. 152).

§. 103.

So lange auf den Erfolg des Verbrechens mit geſehen werden ſoll, läſst es ſich wohl rechtfertigen, daſs die Strafe wegen guter obgleich zufälliger Folgen eben ſo, als wegen zufällig unterbliebener ſchädlicher Wirkungen, gemildert werde. Eine gröſsere Strenge zeigt hier das Canoniſche Recht an, C. 2. X. de ſacrileg. C. 4. X. de vſur. C. 3. X. ne clerici vel monachi ſec. reg. ſe immiſc.; das die Strafe mehr nach der böſen Abſicht abmiſst; *Kleinſchrod* Th. II. §. 86.

§. 158.

L. 13. §. 7. D. de his, qui not. inf. — *Poena grauior vltra legem impoſita, exiſtimationem conſeruat; vt et conſtitutum eſt et reſponſum; vtpote ſi eum, qui parte bonorum multari debuit, Praeſes relegauerit, dicendum erit duriori ſententia cum eo transactum de exiſtimatione eius, idcircoque non eſſe infamem.* L. 10. §. 2. D. de poenis. — *In perſonis tam plebeiorum quam decurionum illud conſtitutum eſt, vt, qui maiori poena adficia-*

adficiatur, quam legibus ſtatuta eſt, infamis non fiat. — L. 4. C. ex quib. cauſ. infam. irrog. L. 15. pr. D. ad municip. — Dieſe Stellen, mit welchen *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 100), *Weſtphal* (Criminalr. Anmerk. 28. §. 4), *Püttmann* (Ius crim. §. 76) den Satz vertheidigen wollen, daſs die Strafe der Ehrloſikeit vermieden werden könne, wenn eine andere härtere Strafe gewählt wird, werden beſſer ſo verſtanden, daſs zwar der Richter die Strafe der Ehrloſigkeit nicht willkührlich aufheben, und dafür eine andere wählen dürfe, daſs aber in dem Falle, da ſchon aus einem Verſtoſse eine unrechte Strafe gewählt worden, die Strafe der Ehrloſigkeit nicht mehr ſtatt finden ſolle; *Kleinſchrod* (Th. II. §. 129).

§. 160.

Wo die Geſetze die Strafe nicht beſtimmen, da iſt die Beſtimmung derſelben dem Richter überlaſſen, und da dieſer die Strafe jedesmal nach der Verſchuldung und den Folgen der That abmeſſen ſoll, ſo läſst es ſich wohl mit *Boehmer* (ad art. 105. §. vlt. C. C. und ad *Carpzov.* qu. 133. obſ. 2) und Andern behaupten, (vergl. *Kleinſchrod* Th. II. §. 134), daſs der Richter als eine willkührliche Strafe auch auf den Tod erkennen könne, wenn nämlich die Umſtände darnach beſchaffen ſind. Es müſste aber eine ſehr unvollkommene Geſetzgebung ſeyn, die ſo wenig die wichtigen Straffälle beſtimmte, daſs ein Fall dieſer Art eintreten könnte. Sind die vornehmſten Fälle gehörig beſtimmt, ſo iſt die Frage, ob ein Richter auch den Tod als eine willkührliche Strafe zuerkennen könne, ganz unnütz. Billig wird auch alsdann das richterliche Ermeſſen, ſo viel als möglich, beſchränkt, und es

ſcheint

ſcheint daher die im Text angenommene, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnte Regel in Ländern, wo nichts beſonders hierüber vorgeſchrieben iſt, ſehr zweckmäſsig zu ſeyn. Wie weit der Richter die willkührliche Strafe des Vergehens feſtſetzen könne, iſt in der Beylage zu §. 119 näher beſtimmt.

§. 166.

Daſs der Verbrecher für ſeine Schuld, alſo für alle begangene Verbrechen büſse, iſt ſehr natürlich, und es läſst ſich von dieſer Regel eine Abweichung nur alsdann rechtfertigen, wenn nicht jedes Verbrechen an dem Thäter geahndet werden kann. Alsdann muſs freylich die Schärfung der gröſsern verwirkten Strafe ſtatt finden; *Kleinſchrod* (Th. III. §. 106). Ich habe daher die im Allgemeinen Landrechte ausgedrückte Regel ohne Bedenken angenommen, wenn gleich andere, als *Quiſtorp* (P. R. §. 88), *Carpzov* (qu. 132. n. 11. 12), *Puffendorf* (Proc. crim. c. 25. §. 11 ſeq.), *Meiſter* (Ius crim. §. 79), unter Berufung auf den Gerichtsgebrauch, die Regel, daſs die gröſsere Strafe die kleinere aufhebe, als allgemein aufſtellen.

§. 179.

Mit Vorbedacht ſind in dem Texte Uebertretungen aus Vorſatz und aus Fahrläſſigkeit unterſchieden, auch mit den beſondern Namen von Verbrechen und Vergehen bezeichnet. Der erſte harte Name bleibt billig nur für geſetzwidrige Handlungen, die mit böſer Abſicht unternommen werden, und auf dieſe ſoll alſo nur die im Geſetz überhaupt ausgedrückte Strafe gehen. Auſserordentliche Strafen kommen daher nur bey Vergehen vor,

deren

deren Beſtrafung meiſtens von dem richterlichen Ermeſſen abhängt. Bey Strafen dieſer Art kann es alſo eher gedacht werden, daſs ſie bey erheblichen Vergehen an die härtern Strafen gränzen; und es kann auch die Beſtimmung hievon dem Richter weit eher überlaſſen werden, da ihm die ordentliche Strafe des eigentlichen Verbrechens überall und zwar dergeſtalt zur Richtſchnur dient, daſs er nur eine geringere, nach dem Grade der Fahrläſſigkeit abgemeſſen, zuerkennt. Die Todesſtrafe, als die höchſte, kann daher als eine aufserordentliche Strafe eben ſo wenig, als eine willkührliche, bey einem Verbrechen (S. Beylage §. 160) zuerkannt werden. Die Strafe der Ehrloſigkeit, die nicht minder hart als eine Todesſtrafe in einer gebildeten Nation iſt, verdient es, nach der Autorität des Allgemeinen Landrechts, nicht der willkührlichen Zuerkennung des Richters bey Verbrechen und Vergehen überlaſſen zu werden.

Beylagen zum Fünf und Zwanzigſten Titel.

---

§. 34.

Streitig iſt es unter den Rechtsgelehrten, ob der Eid wegen Verdacht gegen den Richter alsdann zuläſſig ſey, wenn der Verdacht nicht beſcheinigt werden kann, *Boehmer* (Ius eccl. Pr. T. I. Lib. II. Tit. 11. §. 74 ſeq.). Iſt die angegebene Urſache des Verdachts eine ſolche, die einen Verdacht gehörig begrün-

begründet, so muſs ſie, in Ermangelung eines Beweiſes, in gewöhnlicher Art eidlich beſtärkt werden können, *Boehmer* l. c. *Puffendorf* (T. I. obſ. 180), *Pütter* (Rechtsf. T. I. Reſp. 162. n. 17), *Wieſe* et *Dethardinq* (diſquiſ. iurid. de vſu et abuſu iuris perhorreſc. Roſtoch. 1790). Beſteht aber der Verdacht in der bloſsen Vermuthung, daſs man ein ungünſtiges Urtheil befürchte, ſo muſs das gelten, was im §. 33. des Textes beſtimmt iſt.

§. 90.

Die Beſtellung der Citation an Feyertagen beſtreitet *Wernher* (Lect. comm. ad D. Lib. II. Tit. 4. §. 16), *Meuius* (P. II. dec. 276. n. 2), auch drückt ſich darüber das Geſetz beſtimmt aus; L. vlt. C. de feriis. Da aber hier eigentlich die Rede vom Sonntage iſt, ſo bleibt billig die Ausnahme in Anſehung der Citation auf die Sonntage und die ihnen gleichen Feſttage eingeſchränkt; L. 2. in f. D. ſi quis in ius vocat. L. 1. pr. §. 1. D. de fer.

§. 102.

Einige ſcheinen das Anſchlagen des Befehls an die Haus- oder Stubenthüre des Vorgeladenen nur bey einer wiederholten aber vergeblichen Aufſuchung deſſelben zu billigen; *Berger* (Oec. Iur. Lib. IV. Tit. 14. th. 1. n. 7), *Meuius* (P. VII. dec. 275. n. 6. 7. 8).

Beylage zum Sechs und Zwanzigsten Titel.

§. 9.

Die Entbehrlichkeit von der Angabe der Urſache, aus welcher die Vorladung geſchieht, in der Citation ſcheint zwar aus L. 16. X. de ſent. et re iud. abgeleitet werden zu können, *Berger* (Oecon. Iur. Lib. IV. Tit. 16. th. 11). Billig wird jedoch die Weglaſſung der Urſache der Vorladung nur auf den Fall eingeſchränkt, da die Angabe derſelben bedenklich werden möchte; *Danz* (Gem. Proc. §. 109).

Beylagen zum Sieben und Zwanzigſten Titel.

§. 13.

Menius (P. V. dec. 301), *Carpzov* (qu. 108. n. 68), *Horn* (Cl. XV. reſp. 17. p. 1051. b) halten das Specialverhör alsdann für entbehrlich, wenn die That durch Geſtändniſs oder Beweis gewiſs iſt. Dies kann jedoch nur gelten, wenn das Specialverhör bloſs der Erforſchung halber, nicht der vollſtändigen Beſtärkung wegen, angeſtellt wird. Da aber die vollſtändige Beſtärkung in peinlichen Fällen keineswegs für überflüſsig zu halten iſt, ſo behält

hält auch das zu diesem Endzwecke angestellte Specialverhör seinen Nutzen; *Quistorp* (Peinl. R. §. 663).

§. 70.

Die körperliche Ableistung des Eides hat, vermöge der stärkern Gewissensrührung, vor der schriftlichen einen sichtbaren Vorzug, und kann daher nicht ohne besondere Ursache erlassen werden. Dahin neigen sich auch alle Stimmen; aber die abweichenden früheren Gesetze des Canonischen Rechts, und die ältern Gebräuche in Deutschland haben noch manche Spuren übrig gelassen; *Malblanc* (doctrina de iureiurando Lib. III. §. 94).

Beylagen zum Acht und Zwanzigsten Titel.

---

§. 10.

Mit dem im Texte ausgedrückten Satze streitet es nicht, dass der Angeschuldigte, der sich der Vertheidigung ausdrücklich begeben hat, nicht besonders vertheidigt zu werden braucht, *Kress* ad Art. 479. C. C. *Ludouici* Peinl. Proc. §. 8. Der Richter hat seiner Seits die Pflicht der Aufforderung und Mitwirkung zur Vertheidigung, und der Angeschuldigte anderer Seits das Recht, auf selbige Verzicht zu thun.

§. 15.

Eine Einsicht der Acten, zumal bey vorläufigen Vertheidigungen, gestehen dem Vertheidiger nicht zu, *Carpzov* (qu. 115. n. 25), *Ludouici* (Peinl. Proc. c. 4. §. 5), *Hommel* (Rhapf. obf. 21).

Nur unter gewiſſen Einſchränkungen (S. *Quiſtorp* Peinl. R. §. 657) räumt ſie ein *Reinmann* (de edend. aſiud. act. ad formand. defenſ. pro auert. inquiſ. Erford. 1721). Vergl. *Gönner* (Handb des Proc. Th. I. N. 21).

§. 31.

Leyſer (Vol. I. Sp. 7. m. 2) behauptet die Nothwendigkeit der Actenverſchickung in Straffällen, wenn ſie der Angeſchuldigte verlangt, *Hartleben* vertheidigt ihre Entbehrlichkeit. Beyde Meinungen laſſen ſich vereinigen, wenn die Einſchränkungen, die bey der Actenverſchickung in Zwangsfällen gemacht worden, auch in Straffällen angenommen werden. Vergl. *Gönner* (Handbuch des Proceſſes Th. I. N. 5).

§. 38.

Eine Vorladung zum Inrotulationstermin halten Einige für nicht nothwendig; *ICti Tubing.* Vol. III. conſ. 276. n. 68. Verpflichtet iſt der Richter unſtreitig zu dieſer Vorladung: ſollte ſie aber unterblieben ſeyn, ſo würde den Richter aller Nachtheil treffen, der aus der unterbliebenen Citation entſtanden wäre. An ſich aber kann die Unterlaſſung dieſer Vorladung eine Nullität nicht wirken.

§. 99. u. 100.

Wenn ein auswärtiger Spruch auf Verlangen der Parteyen eingeholt wird, ſo kann der Richter denſelben, als auf ein Compromiſs gebauet, nicht abändern; und hat der Richter die Actenverſchickung von Amtswegen beſchloſſen, ſo hat er ſich der Entſcheidung in der Sache ſelbſt begeben. Es iſt daher eine Befugniſs des Richters, zur Abänderung nach *Mevius* (P. III. dec. 276), der theilwei-

§. 73.

Der Gerichtsgebrauch des Eides hat sehr geschwankt, weil man von dem Werthe dieses Mittels, die Wahrheit zu entdecken, nicht immer gleich dachte. So lange man nach den Maximen der Römischen Gesetze die Eideszuschiebung aus dem Gesichtspunkte eines Transacts betrachtete, mußte der Gebrauch derselben nothwendig ausgedehnter seyn, als in der Folge, da man den Eid in der Regel nur als eine Aushülfe, bey Ermangelung des gemeinen Beweises, brauchte. Wo der Eid, auch bey vorhandenen Mitteln des gemeinen Beweises, der Abkürzung und Ersparung halber, zugeschoben werden durfte, da liefs man doch dem Beweisdulder die Gewissensvertretung nach. Warum hat man nicht, in Consequenz der Maxime, auch dem Beweisführer den gemeinen Beweis, nachdem der zugeschobene Eid zurückgeschoben worden, verstattet. Es scheint die herrschende Regel, dafs der Zuschiebende den zurückgeschobenen Eid schwören mufs, ein Ueberbleibsel der alten Grundsätze zu seyn, das billig zu verdrängen ist. Denn der Umstand, dafs der Beweispflichtige den Eid zugeschoben hat, kann kein hinlänglicher Grund seyn, ihn des gemeinen Beweises, nach der Zurückschiebung, verlustig zu erklären; und es sehr wohl seyn kann, dafs ein Beweispflichtiger lieber in gemeiner Art beweisen als schwören, oder dem Gegner den Schwur überlassen will. Warum soll es ihm nicht verstattet seyn, dem Gegner den Eid so anzutragen, dafs er, auf den Fall, da derselbe nicht schwören will, auf den gemeinen Beweis zurückkehren darf? Selbst wenn die Eideszuschiebung als ein Transact gedacht wird, läfst sich ein solcher Vorbehalt sehr wohl als zulässig behaupten,

haupten, und da der Gebrauch des gemeinen Beweiſes allemal zu begünſtigen iſt, und der Beweisdulder bey dieſem Vorbehalte nichts verlieh-ren, wohl aber gewinnen kann, ſo glaube ich die Faſſung des Satzes im Texte den Grundſätzen des Rechts völlig conform eingerichtet und dadurch ſelbſt zu einiger Verbeſſerung des Gerichtsgebrauchs den Weg geöffnet zu haben.

§. 86.

Gönner (Erörterungen über den gemeinen Proceſs S. 169) ſpricht für die Zuläſſigkeit des Gegenbeweiſes bey der Gewiſſensvertretung.

§. 96.

Wenn der Beweis, der der Gewiſſensvertretung halber geführt worden, nicht befriedigend ausgefallen iſt, ſo ſoll ein Erfüllungs- oder Reinigungseid ſtatt finden, nach *Malblanc* (doctr. de iureiur. §. 58), *Schaumburg* (Prax. iur. iud. Lib. I. S. 1. M. 3. c. 5. §. 14). Dieſe Regel kann immer gelten, ohne daſs dem Beweisdulder die Zurückſchiebung des Eides verſchränkt zu werden braucht. Hat derſelbe ſo viel bewieſen, daſs ihm ein Reinigungseid auferlegt werden muſste, ſo begiebt er ſich durch die Zurückſchiebung freywillig eines Vortheils, und hat er nicht genug bewieſen, ſo würde der Beweisführer auch ohne Zurückſchiebung zum Schwur gelangen.

§. 101.

Gewiſſensvertretung ſoll nicht bey dem Erfüllungseide, nach *Schaumburg* (Prax. iurid. iud. L. I. S. 1. M. 3. c. 5. §. 12), *Oeltzen* (Gerichtl. Prax.

sen Unterdrüchung, wie sie *Leyser* (Vol. I. Sp. 6. m. 7. Vol. VII. Sp. 419. m. 4) annimmt, eben so wenig aus rechtlichen, als aus politischen Gründen zu rechtfertigen. Auch ist sie gar nicht nothwendig, da gegen Verstosse und Nullitäten in den eingeholten Urteln andere ordnungsmäsige Mittel vorhanden sind. Hat hingegen der Richter zu seiner eigenen Belehrung ein Gutachten eingeholt, so kann ihn solches der Natur der Sache nach nicht binden, wenn gleich *Stypmann* (de refer. c. 7. n. 223) das Gegentheil behauptet.

Beylagen zum Neun und Zwanzigsten Titel.

---

§. 7.

Ein Wahrheitsschluss (Praesumtio iuris et de iure) lässt den Beweis des Gegentheils nicht zu; es kann daher mit *Struv* (Exerc. ad Dig. XXVIII. §. 13), und *Carpzov* (P. II. const. 2. def. 8. n. 4) nicht behauptet werden, dass durch ein Geständniss oder die Notorität der Thatsache, die ohnedies nicht zu den eigentlichen Beweismitteln gehören, ein Wahrheitsschluss entkräftet werde.

§. 125.

Von einem Augenblick zum andern berechnen den Lauf der Beweisfrist *Schaumburg* (Prax. iurid. iud. Lib. I. S. 1. M. 3. c. 1. §. 8), *Hellfeld* (Iurisprud. for. §. 1155).

§. 127. u. 128.

Eine abweichende Meinung äussern *Hertius* (de inspectione oculari §. 34), *Müller* (ad *Struuii*

Exerc. 28. §. 14. not. *c.* n. 21). Da der Richter die Beweisschrift nicht sich, sondern dem Beweisführer vorschreibt, und da er Recht und Pflicht hat, von Amtswegen die Wahrheit, besonders in dunkeln und streitig gebliebenen Fällen, so weit es durch eigene Einsicht der Sache geschehen kann, zu erforschen, so läßt sich an der Richtigkeit des Satzes im Texte wohl nicht zweifeln.

Beylagen zum Dreyssigsten Titel.

§. 42.

Einige halten zum Erfüllungseide einen halben Beweis für hinlänglich, andere erfordern mehr als halben Beweis (S. *Danz* Gem. Proc. §. 365. not. *a*). Der Sache angemessener ist es, wenn nicht bloss auf das Maass des geführten Beweises, sondern auch, wie im Texte, nach den Sätzen der Gerichtsordnung, bestimmt ist, auch auf den Unterschied der Glaubwürdigkeit und Eidesfähigkeit der Parteyen gesehen, und im Fall der Gleichheit der Umstände, nach der Gröfse des geführten Beweises der Eid auferlegt wird.

§. 70.

Leyser (Vol. II. Sp. 137. m. 5) behauptet, dass die Eideszuschiebung unzulässig sey, sobald es Mittel des gemeinen Beweises giebt. Da der Beweisdulder, der Eideszuschiebung ungeachtet, von dem gemeinen Beweise Gebrauch machen kann, so ist es eben so wenig nöthig, als dem Gerichtsgebrauche angemessen, die Eideszuschiebung in dem angeführten Falle zu verwerfen.

Beylagen zum Zwey und Dreyſsigſten Titel.

§. 17.

Ueber die Zuläſſigkeit der Vertheidigung gegen die Specialinquiſition ſind die Meinungen verſchieden; indem ſie entweder dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt, oder mit und ohne Einſchränkung zugegeben wird; *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 675). Wird der gewöhnliche Nachtheil von der Specialinquiſition getrennt, wie es zu wünſchen iſt (S. meine Abh. Ueber Gehorſam gegen die obrigkeitliche Befragung in Zwangs- und in Straffällen, Frankf. 1801), ſo iſt eine Vertheidigung unnöthig. Bleibt aber dieſer Nachtheil, ſo muſs billig in allen Fällen, wo die Specialbefragung, nicht der feyerlichen Beſtätigung, ſondern der Erforſchung halber geſchieht, wenigſtens einmal zugelaſſen werden.

§. 39.

Auch in andern als in Capitalfällen behaupten die Zuläſſigkeit der Folter *Harprecht* (conſ. 63. n. 4. conſ. 79. n. 58), *Kreſs* (ad art. 8. C. C.), *Boehmer* (ad *Carpzov.* qu. 119. obſ. 1. und Medit. ad C. C. art. 8. §. 2), *Cramer* (T. III. obſ. 894). S. *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 732).

§. 44.

Den Verdacht, der zur Tortur genüget, beſtimmt man ungleich. S. *Quiſtorp* (Peinl. R. §. 733. *Meiſter* (Ius crim. 435).

Beylage zum Drey und Dreyſsigſten Titel.

§. 41.

Daſs zu einem Gutachten die Beyfügung der Gründe nicht nothwendig ſey, wenn der Sachverſtändige nicht darum befragt worden, behaupten *Mascard* (concl. 1175. n. 15), *Farin* (de teſtib. tit. 7. qu. 70. n. 102), welches aber mit dem Begriffe eines Gutachtens ſtreitet. *Puffendorf* (T. II. obſ. 105).

Beylage zum Vier und Dreyſsigſten Titel.

§. 89.

Da das richterliche Ermeſſen bey Ausmittelung der Thatſachen, ſo weit es reichen kann, ſtatt finden muſs, ſo kann auch der Eid der Angabe vom Werth der Vorliebe nicht davon ausgeſchloſſen werden, und man kann daher von dem Grundſatze des Römiſchen Rechts, das hierin zu viel auf die willkührliche Beſtimmung der Partey ankommen läſst, keinen Gebrauch machen, wenn ihm gleich *Leyſer* (Vol. III. Sp. 146. cor. 2) in gewiſſem Betracht das Wort redet.

Prax. §. 214), und auch bey dem Reinigungseide, nach *Hellfeld* (Iurispr. for. §. 812) nicht ſtatt finden. Wenn die Rede von einem zugeſchobenen Behauptungs- und Ableugnungseide wäre, ſo könnte die Rede von einer Gewiſſensvertretung ſeyn, aber bey einer richterlichen Beweisauflage, die nur zur Aushülfe des gemeinen Beweiſes geſchieht, kann eigentlich der Natur der Sache nach Gewiſſensvertretung nicht vorkommen.

§. 104.

Daſs zu der Eideszuſchiebung eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit für die ſtreitige Thatſache vorhanden ſeyn müſſe, behaupten *Meuius* (P. VI. dec. 405. n. 9), *Cothmann* (Vol. II. reſp. 82). Dieſes Erforderniſs iſt jedoch weder in der Natur der Sache, noch in dem Gerichtsgebrauche gegründet.

§. 106.

Das Gegentheil dieſes Satzes iſt mehr ein Particularrecht in Sachſen, als eine abweichende Meinung vom gemeinen Recht; *Ludouici* (Civilproceſs, cap. 19. §. 36).

§. 109.

Wo ein Beweispflichtiger ſeine Behauptung eidlich zu beſtärken berechtigt ſeyn kann, wo alſo überhaupt der Beſtärkungseid nicht ausgeſchloſſen iſt, da iſt der Eidesantrag an den Beweisdulder zuläſſig, und in der Regel auch nothwendig, weil der Beweispflichtige erſt ſeinem Gegner die Beſtärkung der Ableugnung durch den Schwur überlaſſen muſs, und erſt nach Ablehnung dieſes Schwurs zur Eidesleiſtung gelangen kann. In ſol-

chen Fällen, wo der Eidesantrag nicht nothwendig ist, wie bey dem Eide der Werthangabe, hat doch der Beweispflichtige das Recht zur Eideszuschiebung. Wenn aber hier in dieser Hinsicht die Regel aufgestellt wird, dass der Eidesantrag da statt finden kann, wo die Behauptung eidlich bestärkt werden darf, so ist diese Bestimmung nicht nach der persönlichen Fähigkeit des Beweispflichtigen, sondern nach der Natur des Gegenstandes zu beurtheilen. Denn auch ein Eidesunwürdiger darf den Eid zuschieben.

§. 114.

L. 11. C. de reb. cred. verordnet, dass niemand, nach Ablauf der Beweisfrist, von der Eideszuschiebung Gebrauch machen darf, welches jedoch von dem Falle gesagt ist, da der Eid anfangs zugeschoben, und nachher widerrufen war. Wo der der Sache angemessene Grundsatz gilt, dass der gemeine Beweis vorzüglich begünstigt wird, da kann die Zulässigkeit der Eideszuschiebung nach unvollständig geführtem gemeinen Beweise keinen Anstand finden. Der Gerichtsgebrauch ist indess hierin nicht allenthalben derselbe; *Puffendorf* (Introd. in proc. ciuil. P. III. c. 5. §. 5. 8), *Claproth* (Bürg. Proc. §. 322).

§. 131.

Das Recht des Widerrufs bestreiten *Struv* (Exerc. XVII. th. 38), *Lauterbach* (de relat. iuram. §. 103), *Coccei* (Ius controu. Lib. XII. tit. 2. qu. 26), *Harprecht* (de reuocat. iuram. delat. §. 9 et 40).

Beylagen zum Fünf und Dreyſsigſten Titel.

§. 31.

Menken (Proc. ciu. tit. 25. §. 6 et 10) glaubt, daſs ein Inſtrument, das in Einem der mehrern darin enthaltenen Rechte falſch befunden worden, in den übrigen ſeine Glaubwürdigkeit behalte.

§. 24.

Ueber die Beweiskraft der von Notarien beglaubigten Abſchriften wird verſchieden geurtheilt. *Menken* (Proc. ciu. tit. 24. §. 8), *Cramer* (T. I. obſ. 123) überlaſſen die Beſtimmung hievon dem richterlichen Ermeſſen, welches freylich gebilligt werden muſs, ſo bald ſich keine allgemeine Regel finden läſst. Einen halben Beweis haben dergleichen Abſchriften nach *Puffendorf* (T. III. obſ. 110), *Lauterbach* (Colleg. theor. pract. Lib. XXII. tit. 4. n. 19). Vollſtändige Beweiskraft legt ihnen *Wildvogel* (reſp. 264. n. 8) bey. *Leyſer* (Vol. IV. Sp. 270. m. 1. 2), *Stryck* (de probat. ſemiplena c. 4. §. 7), *Hert.* (dec. 305. n. 2. 3) und Andere legen dieſen Abſchriften zwar einige Beweiskraft doch mit der Einſchränkung bey, daſs bey der Copirung Beweiszeugen zugezogen ſeyn müſſen.

§. 85.

L. 1. §. 4. D. de edendo. — *Edere non videtur, qui ſtipulationem totam non edit*, ſcheint zu widerſprechen. Da aber das nicht zur Sache Gehörige weder vom Richter erfragt, noch an Urkunden ab-

abgefordert werden darf, so ist der Sinn des angeführten Gesetzes auch diesen gemäfs zu fassen. Was *Carpzov.* (Proc. tit. 14. art. 1. n. 30) zur Vereinigung dieses scheinbaren Widerspruchs annimmt, dafs nämlich die Sache dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen sey, läfst sich mit dem aus der Gerichtsordnung entlehnten Satze leicht in eine Vereinbarung bringen.

§. 103.

Einiges Abweichende enthält *Barth* (hod. for. cap. 1. §. 36. lit. *i*).

Beylagen zum Sechs und Dreyssigsten Titel.

---

§. 17.

Hommel (Rhapf. obf. 573) hält die Vorlesung des Protocolls nicht für nothwendig.

§. 74.

Martini (Annal. for. T. II. §. 2. n. 21) und Andere erfordern die Angabe des Datums zur Beweiskraft der Urkunde.

§. 115.

Mynsinger (Cent. V. obf. 79), *Boehmer* (T. I. P. II. dec. 142. n. 16) legen alten Documenten volle Beweiskraft bey, *Hommel* (Rhapf. obf. 291) legt ihnen Glaubwürdigkeit bey, wenn sie der Verfälschung nicht verdächtig sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reitemeier, Johann Friedrich,

Allgemeines deutsches Gesetzbuch aus den unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland

Bd.: 1,2

Frankfurt an der Oder 1802

J.germ. 154-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623302-9